

Justizmord,

und

Regierungsgreuel

in Ungarn und Oesterreich,

oder

actenmäßige Geschichte

des wegen Toleranz und Menschlichkeit in unsern Tagen
schrecklich verfolgten ungrischen Edlen

Matthias Raby von Raba und Mura.

Von ihm selbst beschrieben.

Erster Band.

Strassburg,

im fünften Jahr der Republik (1797).

(Auf Kosten des Verfassers.)

RB-100.36P

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

MTL KÖNYVTÁR ÉS
INFORMÁCIÓS KÖZPONT

1777

1777

202307866

Den

Biedermännern aller Zonen

und Zungen,

denen Menschen = Rechte noch heilig sind,

widmet

dieses Denkmal

der Verfasser.

1875

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT

CHICAGO, ILL.

1875

1875

Durch Leiden mürbe, des Klagens müde,
hätte ich ferner geschwiegen. — Aus des Kerkers
Dunkel ins Freie entrückt, gewährt mein Auge
die Frühdämmerung eines schönen Tages — —
Das gab Entscheidung! — — Das allbelebende
Gestirn G e r e c h t i g k e i t wälzt sich
am Horizonte herauf, den Völkern im Thale
zu leuchten — — Kann ich denn gleich seinen er-
quickenden Einfluß nicht selbst mehr einsaugen,
so segne ich auf dem Wege zum Grabe doch
noch diese Erscheinung, die zur gewissen Folge
hat, daß meine kommenden Brüder nicht immer

als Schlachtthiere verschleppt, sondern ihre angestammten Ansprüche, zu deren Sicherung die Vorwelt sich Hirten schuf, geltend machen werden.

Auch meine Geschichte wird das schon volle Maaß schaudernder Beiträge zur Beschleunigung dieses großen Tages überfüllen helfen.

Ersatz für verlorne durch tiefe Drangsale gemordete Jahre kann mir nie werden. Siebr's noch eine Möglichkeit, wie die Vorsehung

Selbstgefühle in Seelen zu legen vermag, die vor Menschen Augen deren unfähig scheinen; so wünschte ich meinen Verfolgern diese einzige Erfahrung, und ohne beschämendes Mund- oder Schrift-Geständniß den leisen innern Gedanken, daß sie einen für Recht und Wahrheit Kämpfenden, von seinen Regenten dazu muthvoll aufgefordert und wiederholt aufgemunterten Bruder, unverschuldet, bis ins Mark seiner Gebeine wehe gethan haben: und dem Fürsten, an dessen Throne ich vergebens gegen schwarze Rabalen um Gerechtigkeit flehte, daß er die Schran-

fen seines hohen Rufs und seiner Herrschermacht
still durchdrungen erkenne, und unter der Leitung
jenes höhern Beherrschers die Edlen auszeich-
nen lerne, welche die schwere übermenschliche
Regierungsbürde seinen Schultern zu erleich-
tern so bereit als fähig sind.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Ursprung und Anfang meiner Leiden.

Zweiter Abschnitt.

Politische, bürgerliche und kirchliche Verfassung Ungarns.

Dritter Abschnitt.

Meine fernere Schicksale unter der Regierung Josephs des II. bis an meine erste Gefangenschaft.

Vierter Abschnitt.

Meine erste Gefangenschaft, und meine sonderbare Befreiung aus derselben.

2011

1871

1872

1873

1874

1875

B e l e g e .



No. I.

Ew. Majestät!

Die pflichtschuldigste Euer Majestät durch Unterzeichneten gemachte Anzeige in Betreff des Cameral ; Markts St. Endre, mit dem darzu gehörigen Dorf Jsbegh, der schon bereits durch 20 Jahren her das Aerarium und Publicum in baaren, weit über eine Million hintergangen hat, wessen auch zu machende kommende Vergütung selbst der dortige Richter Johann Lukits Supplicanten für billig eingestanden, geruheten Ew. Majestät unterm 18ten v. M. Juny, mittelst Allerhöchst Dero an die K. Hung. Statthalterey erlassenen Befehls auch schon allergnädigst zu betreiben.

Da aber zu schleunigster Beförderung, und richtiger Ausweisung dies so wichtigen Aerarial ; Geschäftes Supplicanten alle jene Acten unentbehrlich nöthig wären, welche des Neutranner Comitats Stuhlrichter, Andreas Rudnay, durch den Tirnauer Stadts

magistrat, am 31sten August v. J. auf falschen und erdichteten Eurer Majestät Befehl von Supplicanten und einer Wittib Anna Sussinzkin von Freystadt aus dem Neutraner Comitatz, gewaltthätiger Weise abnehmen und zu sich bringen liesse, ut A.

Dieses entsetzliche Criminal: Vaster, so der ohnmittelbaren Verletzung Eurer Majestät im ersten und höchsten Grad, wie auch der beiderseitigen gewaltthätiger Weise Beraubung ihrer Ehre und sämtlichen Original: Acten (worunter gegen die 10,000 Gulden betragende Schuldbobligationes waren) mit übrigen Haab und Gut, geschähe durch erwähnten Stuhlrichter Rudnay darum.

Die weilten er Rudnay, mit hauptsächlich Franz Uzo vits, Comitatz: Einnehmern, Joseph Sz. Kerešty B. Stuhlrichtern, Paul Baly B. Fiscaln, und dem Freystadler Präfecten, Ignatius Kochanovszki, bemeldte Wittib, mit ihren drei unmündigen Waisen, theils durch unerlaubte Geldeserpressung, theils durch Verfälschung verschiedener Obligationen, und Zerreiſſung der Wittib und Waisen ihrer eignen Original: Obligationen, theils wegen vollzogenen offenbahren Diebstahls, und gegebener in einer Sache zweydeutigen Attestaten, theils wegen

vorsezlich vollzogenen Meyneids; Lasters, theils wegen auf ihr maleversirende Seite gebrachter, der Wittib ihrer zwei Advocaten, Donatus Broggyani und Emericus Markoth, welche treulose Advocaten demnach sogar der Wittib ihre Original-Acten denen maleversirenden Comitatusern übergaben; theils wegen unterdrückter der Wittib und Waisen ihrer 17 Prozesse, welche Sie Arme zu Folge Ew. Majestät, des Obergesspanns, Grafen Niklas v. Forgats, und des Neutraner Comitats Selbsten wiederholte Befehle anheischig machte; wie auch daß Sie Wittib unterm 2ten August v. J. durch Ew. M. anwiederum am Weg der Rechten, und zwar zur Tirnauer Dist. Tafel, als unpartheiischen Richtern, allergnädigst angewiesen wurde; und endlichen: dieweilen Supplicant in seinem Anbringen anführte, daß sich gegen ihn bemeldter Obergesspan, welchem er die himmelschreiende Ungerechtigkeit nachdrucksamst vorstellte, mit folgenden Worten herausließe: *Schlecht genug, daß es in Hungarn so zugehe; in einer Summe von 4673 Gulden höchst vermessenlich hintergangen hat; wie auch darum:*

Dieweilen erwähnte Comitats; Maleversanten das zumal schon auch Eurer Majestät Hung. Hofe

Kanzlei wider ihre aufhabende wahre Pflicht, und ergangene Eurer Majestät 5 Befehle, die Wahrheit in Berichten, und in andern selbst gemachten Vorstellungen, grundfalsch übermacht hatten, welche alle die ungerechte immediate zur Verachtung und Abbruch Eurer Majestät Landesfürstlichen Hoheit, Verwirrung des Staats und Unterdrückung der Gerechtigkeit boshaft mißbraucheten, und niemals sich über dieses vertheidigten, in was Sie durch die Wittib und Bittstellern angeklagt wurden, massen ihnen Maleversanten sämtliche durch sie verübte Criminal- und Filou:Streiche, auch mittels Corporibus delictorum zugleich sonnenklar probirt wurde, sondern immerfort sie beyde ohnerhörter, und ohne ihnen gemachten mindesten Beweisthum sehr calumniöser Weise bei Ew. Majestät Hung. Hofkanzlei grundfalsch beschrieben, weswegen sie Maleversanten öfters incurirten Notam Infidelitatis, welch abscheulich verderbliches Laster allen Geschäften, so das unverzeihlichste eines Beamten ist, massen besagten Maleversanten so platterdings nachgesehen wurde, machten sie sich auch gar nichts daraus, Crimen laesae majestatis ohnerschrocken zu incurriren, und sofort acht Euz

rer Maj. schon ergangene Befehle bochhaft zu mißbrauchen; über welche vorseztliche Behandlung:

Geruhen Ew. Maj. auf Supplicantens Ansuchen besagtem Comitatz, seinen falschen Vorstellungen gemäß, schon dreimal, und zwar anfangs 8br. v. J. am letzten Febr. und 13ten April d. J. mit dem ernstlich anzubefehlen:

„daß es wider Bittstellern, als einen seyn sol-
 „lenden Calumnianten, mittels Fiscal action
 „in Weg der Rechten ordentlich agiren sollte,
 „und ihn nach Schuldigkeit überweisen;“

Da aber beneidte Comitatz; Maleversanten sattfam einsahen, daß auf diese Art ihre sämtlichen Laster an Tag kämen, thaten sie es nicht; dahero Bittsteller ersuchte mittels Schreiben d. d. Wien, den 4ten Jänner d. J. ut B. dem dortigen ord. Fiscale, Alexander Kamanyhazi, welchen er zugleich extrem bat, er Fiscal möchte die Bittstellern zu übersenden kommende Fiscal; Evocation nach Eirnav, allwo er schon seinen Advocaten aufgestellt hatte, baldigst überschieken, damit die Sache schon einmal beendigt, und die Niederträchtighandlende, zum ewigen Beispiel aller ungerichten Comitatzrichtern, nachdrucksamst abgestraft werden möchten.

Da aber auch auf dieses nichts geschah, sahe Wittsteller sich bezwungen, um bemeldte Fiscal: Evocation einmal schon erhalten zu können, zum erwähnten Obergespan selbstn sich zu wenden, welchem er kraft Schreibens d. d. Pest vom 27sten Marty d. J. ebenfalls extrem um alle Gerechtigkeit, und Ihme angebohrner Blutströpflein bat, ut sub C. dieses bei seinen Untergebenen vorzüglich zu beordern; aber leider! anstatt die Sache in via Juris ordentlich tractiren zu lassen, hat bemeldter Rudnay, mit dem sehr gezeichneten Vicefiscaln Vasy die Wittib in ihr eigenes Haus potentios eindringend, kreuzweis fesseln und binden, die Arme in den Kriminal: Comitatskerkern werfen, und alle Schlüssel von ihr gewaltthätig abnehmen lassen, alsdann ihr ganzes Haus ausraubten, um alle die verübte durch himmelschreiende Maleversationes an Tag gebende Original Acta, welche Sie Comitats: Maleversanten eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben (wie es weltkündig ist) hinwegnehmen zu können.

Die nehmliche Grausamkeiten an Wittstellern ausüben zu können, Sie treulose Comitatsenser äußerst trachteten, massen er sich unter ihre maleversirende Decke nicht stecken wolte, sondern den Waisen stand:

hafter Beschützer verbliebe; da aber solches der Himmel verhinderte, geriethen die Ehr und Pflicht vergessene blutdürstige Comitatuser in jene wiederum höchst sträfliche alle Rechte ohnmittelbar beleidigende Veremessenheit, daß Sie Bittstellern, wie einen Erzräuber und Todtschläger dem Tirnauer Stadtmagistrat öffentlich einzufangen ernstgemessenst anzubefehlen sich unterstanden, ut D et E, um sich mit seinem unschuldigen Blute, wie es die obangeführte Beilage C. bestätigt, gänzlich ersättigen zu können; ohngeachtet auch darin, daß Sie Comitatuser von Bittstellern über die 6000 Gulden von seinem Vermögen in Obligationen widerrechtlich in Händen hatte, und daß Supplicant am 15ten, 10br. v. J. in seinem Anbringen darzeigte, daß er Ao. 1778 ebenfalls durch seine treu gemachte Anzeige dem Aerario großen Nutzen beigeschafft hatte, Ursach halber er auch unterm 10ten Julii 1779 zu allen weitern K. K. Diensten sursfähig und tauglich kraft Allerhöchsten Hofrescripts anerkannt worden ist, deswegen Ihme Supplicanten sein Decret ut sub F. im Original samt gewissem Gelde rückgestellt wurde; die Hung. Hofkammer hingegen ist dergestalten abgestraft worden,

daß ihr unter andern sogar die Activität inskünftige ein Individuum zu entlassen, ein für allemal benommen wurde, und g) welche Ihre ungerechte Beamte, wegen in et remio camerali selbst verübten nächtlicher Weise öffentlicher Diebstähle, vor Angst plötzlich gestorben sind.

Damit die sämtlich erwähnte himmelschreiende Laster nicht vor Eurer Majestät kommen möchten, sondern immer vertuscht blieben, um die armen Waisen, auch noch um ihr übrig weniges desto bequemer hintergehen zu können, haben bemeldte Maleverfanten der Wittib das ewige Stillschweigen auferlegt, und unter andern barbarischen Drohungen noch auch mit folgenden Worten zu vernehmen gegeben:

„Daß wenn Sie Wittib noch ferner Ew.
 „Maj. um Gerechtigkeit ansehen werde, wo:
 „durch das Comitath demnach kassirt, folgsam
 „höchstens prostituiert werden könnte, Sie nie:
 „malen zur Seeligkeit gelangen werde; in
 „welchen dergleichen Umständen aber pflegt
 „solche Leute das Comitath eho und völlig zu
 „vernichten, bevor selbiges sich stürzen liesse.“

Demnach erwähnte Maleversanten die Wittib gewaltsam thätig behandelten, um ihre leibliche und natürliche Erben von ihr wegnehmen zu können, welches noch nie erhört, und nicht einmal bei den wilden Thieren Platz findet; welsch erschreckliches Verfahren mit der Justiz im Neutaner Comitatz! welsch grausames, all dort herrschendes Faustrecht! welsch blutdürstiger Eigennuz und Art sich zu bereichern! Ob demnach jenem un- menschlichen so der armen Waisen, wie auch Ew. Maj. geheiligten Rechten und Person Selbstem sehr beleidigenden schon ins vierte Jahr fort grassirenden Uebeln nicht baldigst abhelfliche Maasregeln verschaffet, und ob dergleichen Leute für Staatsgeschäfte gebohren, Ehrentitel zu besitzen, und Besoldungen zu ziehen, würdig sind, stellet Unterzeichneter Ew. Maj. gerechtester Beurtheilung anheim; und:

Dieweilen die Vorsicht hier auf Erden Ew. Maj. je stät über so viele Millionen Menschen zu herrschen, für einen Vater der Gerechtigkeit eingesetzt hat, und hauptsächlich dieweilen Ew. Maj. Niemanden in der Welt wider Recht und Billigkeit zu kränken, und endlich gar verschmachten zu lassen, gesinnet sind, sondern jeden sogleich gerechtest abgeholfen werde; diejen- nigen hingegen, welsch denen Rechten und der guten

Ordnung zuwider ihre Absichten mit gewaltsamer Widerseßlichkeit vermessentlich durchzusetzen, und zu solchem Ende Rottirungen vorzunehmen, sich anmassen, mit aller Schärfe rechtlicher Ordnung nach, peinlich tractirt werden sollen, ausdrücklicher Befehl ist, so übrige Supplicanten, mit erwähnten Waisen, Ew. Maj. zu bitten

I. Imo. Um eine unpartheiische Untersuchung, auf der unterliegenden Parthei ihre eigenen Unkosten, wie schon unterm 2ten August v. J. allergnädigst anbefohlen wurde, und Ew. Maj. es auch positive haben wollen, laut Allerhöchstdero Handbilletts Extract ut sub P., massen die Maleversanten kraft Natur und der ganzen Welt Rechten ihre eigene Richter nicht seyn können.

II. Um Rückstellung ihrer sämtlichen Acten, damit sie sich, und das Aerarium vertheidigen können, und Bittsteller seinen angefangenen Proceß, zu Folge Eurer Majestät Befehlen, wie aus hier in Originali erga restitutionem Sub H. beigelegten Evocation samt Action erhellet, einmal beendigen könne.

III. Um Verordnung: daß weder der Tirnauer Stadtmagistrat, noch erwähntes Neutraner Comitatus (damit das Aerarium, mit besagter Wittib und Wai-

sen nicht beschädigt werde) Supplicanten nichts widri-
ges mehr zufügen dürfe.

IVto. Um weitere Verordnung: daß ostbesagtes
Neutraner Comitatz müste Bittstellern bei der König-
lichen Tafel, als seiner rechtmäßigen Behörde, im
Weg der Rechten ordentlich angehen; und endlich:

Vto. Um Vergütung beiden Theilen vorsezlicher
Weise über schon 1000 Gulden verursachter Spesen;
um welche Wahrheiten zu behaupten, Bittsteller Ew.
Majestät Leib und Leben zu Füßen legt.

Matthias v. Raby m. pr.

des Kameral Markts St. Andre Anzeiger.

Wien, den 7ten Julii 1784.

Am 8ten Jul. dem Kaiser eingereicht.

Am 11ten Jul. von dem Kaiser unterschrieben.

Am 6ten August unter Nr. 8390 in der ungrischen
Hofkanzlei referirt; worauf am 13ten August
verfälschte k. k. Befehle an die k. Statthaltereie
und das Neutraner Comitatz ergangen sind.

Contractus perpetuus Ro. Coronalis
Oppidi Sz. Endre.

Nos Universitas Praelatorum, Baronum, Magnatum, et Nobilium, Inclytorum Comitatum Pesth, Pilis et Solth articulariter Unitorum, damus pro memoria: Quod Nos Coronali Dominia *Vetero-Buda* e manibus privatorum, sub Jus et potestatem Fisci Regii et Sacrae Regni hujus Coronae recidente, consequenterque ad Excelsam Cameram Regiam Hungarico-Aulicam deveniente, postquam plures inter praeattactum Dominium et Subditos ejusdem quoad *regulationem* eorundem, signanter vero quoad *Incolas Oppidi Szent-Endre* subortae fuissent Quaestiones, dignata est Sua Majestas sacratissima, erga *multifarias praefatorum oppidanorum Instantias et iteratos ad Altissimum Thronum factos recursus*, sequentem Clementissimam suam Resolutionem Regiam in subnexis Punctis contentam, elargiri, tenoris sequentis:

Imo. Quod quamvis erga legalem Urbarialem Regulationem cum reservatione Jurium, et Bene-

feriorum Terrestrialium a praefatis Oppida-
 nis longe plus utilitatis, ac emolu-
 menti per Dominium Terrestrale sperari po-
 tuisset, precibus tamen eorundem rurali con-
 ditioni non assvetorum, in condignam reflexionem
 sumptis, ut moderni Caesareo Regii Coronalis Do-
 minii Terrestralis *Gratiam* sentiant, ac ut a *Ro-*
bottis, aliis que *Datiis* extraordinariis, in
perpetuum immunitati, ad solum *Terre-*
stralem Censum solvendum obligati, majus adhuc
Incrementum sumant; totus ac Omnis *Usus*
fructus Territorii Sz. Endrejensis cum omnibus
 ad idem spectantibus apertinentiis, Libertatibus,
 et cunctis Beneficiis Dominalibus utpote: *Edu-*
cillis, Macellis, Jureque Terragii, seu
Nonatione, tam ex frugibus omnis generis, quam
 ex *Vinis*, alias *Dominio competente*, ac praeterea
Trajectu ibidem Danubiali praefatis *Oppidanis*
Sz. Endrejensibus, tam catholicis, quam G.
 R. Incolis simultanee, in concreto sumptis, in
perpetuum cedit, lignatione *Oppidanis*
 in conformitate benignae Urbarialis Regulationis
 admitta; Inspectione nihilominus Sylvarum,
 citra ulteriorem mutationem *Dominio* salva

relicta: ut sub Titulo mutationis Dominium, sylvas pro privato suo Usu applicare, et ad se pertrahere quidem non valeat, *quantum nihilo minus Ordinem, et Regulationem Sylvarum meliorem attinet, ea in Parte Dominio salva maneat.*

IIIdo. His taliter praefatae Communitati Oppidanae cessis, tenebitur eadem a die publicatae Benignae Resolutionis, *die quippe 24ta Mensis Maji Anni Currentis 1773 Annue florenos Rhenenses Sex Mille, et quidem angaricaliter per Rhenenses florenos Mille quingentos titulo Juris Terrestrialis stabiliter mansuri, ad Perceptoratum Vetero Budensem rite, et defectu sine omni, solvere, ac administrare.*

IIIIdo. Cum praemissa Univerfa Beneficia Dominium de Lege concernentia, *sine melioris Subsistentiae, et amplioris Incrementi Oppidanorum, modo praededucto eisdem cessa habeantur, ideo Juxta et Jurati, quotannis, vel more consueto, intra se Nonam tam Vini, quam et frumenti, aliorumque Decemabitium in Natura, medio ad id denominandorum fide dignorum Hominum suorum, absque omni respectu, a singulis Inhabita-*

toribus (nemine excepto) ad instar *Decimae* exigi
et in pecuniam converti faciant, desuperque ii,
 quibus Negotium hoc concreditum fuerit, *ra-*
tiones dare, et per Magistratum, ac nonnullos
 ex Inferiori senatu adhibendos, suo modo censu-
 ratas, Dominio exhibere teneantur, vel si com-
 munitati commodius utiliusque visum fuerit,
 quisque Incolarum, uti hactenus practicabatur,
erga tolerabile Pretium semel pro semper,
 cum Consensu Domini, tam *Vini*, quam et
frugum, *Nonam parato aere* redimat,
obligatione reddendarum de omnibus
rationum semper manente.

IVto. Si quipiam Inquieti, ac in Oppido Ple-
 bem ad invicem, vel contra Judicem et Juratos,
 vel contra Dominium aut ejusdem Officiales
 concitantes, pacem tranquillitatemque internam
 turbare comperirentur, tales veritate comperta,
 illico per Magistratum Oppidanum puniantur,
 Salva ad Sedem Dominalem appellata; ita tamen,
 ut Processus ab hac Executionem semper ad Se-
 driam deducantur, inde autem via Consilii Lo-
 cumtenentialis Regii Suae Majestati Sacratissimae
 demisse referantur; quodsi vero ex post etiam

contravenientes, et in similibus inhabituati, deprehenderentur, hi ex ipso Oppido, absque discrimine Religionis, auctoritate Domini, excludentur, et eliminabuntur.

Vto. Utriusque Ritus Parochorum et Ecclesiarum Agri et Vineae fundique conscribantur, et in Sede Dominiali dein cognoscetur, et determinabitur: quatenus Vinearum pro exemptis haberi debeant? Fundi etenim Intravillani, ac Terrae, prout et Vineae superfluae, ac Signanter, quae sive per emptiones, sive Legationes ab Anno 1738 iisdem Parochis, et Ecclesiis accessissent, Juri Montano et Terragio substernentur; si quas porro Terras, Fundos, vel Vineas, a modo imposterum repetiti Utriusque Ritus Parochi per Legationem, sive pro se, sive pro Ecclesiis acquirent, eas illico ipse Magistratus (qui alioquin talium Legationum Notitiam habere debet, in Pecunias convertere obligabitur, *et eatenus dispensare sub gravi animadversione non praesumat*, eo per expressum addito: ut fundi similes, quocumque modo per Oppidanos legati, a Contributione nulla ratione abstrahantur.

Vito. His praemissis: tametsi quidem *omnis Usus fructus praefatis Oppidanis in perpetuum cedatur*, Suprema tamen Jurisdictio Dominalis a caducitatibus secuturis (successio reservata,) utque tam huic prospici, quam et Administrationi *Oppidanorum domesticae inspici*, ac non minus querulantibus occursuris provideri possit, quoties ratio, aut necessitas exegerit, Dominium Sedes Domnales celebrabit, in quibus Processus in Causis Urbarialibus, et fundum Contributionis respicientibus, ante Executionem semper ad Sedriam, inde autem via Confilii L. R. Suae Majestati sacratissimae demisse referantur; quoad alias vero Causas Legis praescriptum observabitur.

Quam proinde Benignam Regulationem, et Resolutionem Regiam, velut perpetuam et inalterabilem pro semper futuram, et in omnibus *Supradecaratis Punctis inviolabiliter observandam*, ita: ut nec Dominium ultra ibidem contenta quidquam exigere possit, et nec vicissim Oppidani praestare obligentur, ex Altissima dispositione Regia sub authentico Comitatum Nostrarum sigillo praeattactis Oppidanis extradandam

esse duximus. Datum ex Generali Congregatione
Nostra die 3tia Mensis Augusti Ao. 1773tio Pe-
stini celebrata.

Extrad. per *Bernhardum Uermenyi*
(L. S.) de eadem, praelibatorum Comi-
tatum ord. Notar. m. p.

A n m e r k u n g.

Der Hauptinhalt dieses Contractes ist in meiner
Geschichte im Anfange des dritten Abschnittes schon
angezeigt worden. Hier nur ein paar Bemerkungen
über einige besondere Artikel desselben, und über die
Art, wie sie von dem Magistrate zu St. Andre
beobachtet wurden.

Als Hauptgrund, weswegen die Kaiserin: Königin
mit ihren Unterthanen einen solchen Vergleich einging,
wird die Erleichterung der letztern, um welche zu erhal-
ten, sie sich zu öftern malen an den Thron gewandt
haben, angeführt; besonders aber sollen sie von allen
Frohndiensten und außerordentlichen Abgaben auf im-
mer befreit sein. Und dennoch mußten die Unglückli-
chen außer der angesetzten jährlichen Contributions-
summe noch so viele tausend Gulden entrichten, wels

che ihnen mit unmenschlicher Härte abgenommen wurden.

Alle in diesem Documente erwähnte Freiheiten und Vortheile werden allen Einwohnern insgesamt unter der Verwaltung und Oberaufsicht der Obrigkeit und der Herrschaft zugestanden. Beide aber verfuhrten immer so, als ob sie ihnen, und nicht den St. Andreern zugestanden wären. Jeder Einwohner, der aus dem zu dem Marktflecken gehörigen Walde ein Bündel Holz nahm, wurde, ob er gleich eigentlich selber Mitpächter war, mit Prügeln auf die unmenschlichste Weise gemißhandelt, indeß der Magistrat so viel Bäume, als ihm beliebte, selbst wenn sie völlig grün waren, fällen ließ, das Holz theils unter sich und seine Mitverstandenen vertheilte, theils verkaufte, und den Ertrag davon zu seinem Nutzen verwandte. Die Herrschaftsbeamten, denen die besondere Aufsicht über den Wald nach der Forstordnung aufgetragen war, schwiegen zu diesen Verwüstungen, weil auch sie daraus ihren Nutzen zogen, immer stille.

Den Einwohnern von St. Andre werden die Frohndienste erlassen, weil sie, als Handelsleute oder Handwerker mit den Landarbeiten nicht umzugehen wissen. Der Einwohner des Dorfes Ißbegh,

welches damals 122 Häuser zählte, wird gar nicht gedacht. Dieses Dorfes war bei den Vorstellungen, auf welche die Kaiserin den Contract bewilligte, als ob es gar nicht existirte, mit keiner Sylbe erwähnt. Es war demnach dem Magistrate von St. Andre unbedingt unterworfen worden, welcher die Landleute nach eigener Willkühr behandelte, und die ihnen aufgelegten Contributionen, die er mit tyrannischer Härte betrieb ließ, in seine Tasche steckte.

No. III.

Inclyta Universitas!

Hicce in originali una cum suis provocatis erga futuram in specie remissionem advolutam Mathaei Raby altissimo Loco factam Denunciationem, Inclytae huic Universitati de benigno Jussu Regio sine eo transmittit Consilium hoc Regium Locum-tenentiale: ut super expositis auditis audiendis investigationem peragi curet, et quidem omnium rigore, inspectis quippe rationibus Oppidanis utriusque Cassae pro aliquot Annis datis, earumque perceptionibus, et erogationibus rigo-

rose examinatis, aliis quoque, quae e re videbuntur adminiculis, ad enucleanda et dilucidanda denunciata objecta deservientibus, adhibitis, et desuper Informationem cum deponendo suo sensu submittat; Disponat demum, ne antelato Denuncianti aliqua molestia inferatur. Datum ex Consilio Locumtenentia Regio Hungarico. Personii die 11a Mensis Juny 1784 celebrato.

Ad Officia paratissimi

Comes Christophorus Niczhy m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Joannes Mihalkovits m. p.

Determinatio Comitatus.

Anno 1784 die 30a Juny Colotsae sub particulari Congregatione publicatum est intuitu Matthaei Raby factae Denunciationis respectu rationem Oppidi Szent-Endre comittitur: ut super expositis rigorosa Investigatio ordinetur, ac desuper Informatio submittatur. Fine hujus Investigationis, ac faciendae desuper circumstantialis relationis, deputantur Domini Assesores Antonius

Horanyi, Antonius Somogyi, Unus e Magistratualibus Fiscalibus, et processualis Judex-Nobiliam cum adjuncto Jurassore.

Inclyta Universitas!

In Continuationem eorum, quae Inclytae huic Universitati sub *xxa* prateriti Mensis Junii abhinc intimata sunt, eidem porro quoque de Benigno Jussu Regio committendum habuit Consilium hoc Regium Locumtenentiale, quo eas dispositiones facere noverit, ut Supplicans Matthias Raby ad evincendam expositionis suae realitatem in praesentiam Investigantium personaliter compariturus debite audiatur, Probae per eundem supeditandae suo modo excutiantur, memoratus denique Supplicans nulla prorsus ob sumptum ad Suam Majestatem Sacratissimam recursum injuria affici admittatur; super praemissis demum Informatio submittatur. Datum ex Consilio Regio Locumt. Hungar. Posony 29a Julii 1784 celebrato.

Ad officia paratissimi

Comes Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Joannes Mihalkovits m. p.

Determinatio Comitatenfis.

Cum Dominis in merito hoc ad Szent-Endre deputatis sine observationis et effectuationis Communicatum. Pest. 10a Augusti 1784. per Substit. v. Comitem m. p.

Inclyta Universitas !

In continuationem eorum, quae apud hanc Inclytam Universitatem in merito denunciationis per Matthaeum Raby factae de benigno Jussu Regio sub 11a Junii anni currentis abhinc disposita sunt, eodem contra Infidias Oppidanorum Szent-Endrejenfium semet protegi Supplicante, eidem Inclytae Universitati de pari benigno Jussu Regio ultro committit Consilium hoc Regium Locumtenentiale, ut eas facere noverit dispositiones, quatenus Supplicans hic ad evincendam expositionis realitatem compariturus, debite audiatur, probaeque per eundem suppeditandae excutiantur, neque ulla injuria, aut Vis quaequam eidem inferri admittatur. Datum ex Consilio Locum:

tenentiali Regio Hungarico. Posonii die 12a Augusti celebrato.

Ad officia paratissimi

Comes Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Joannes Mihalkovits m. p.

Determinatio Comitatus.

Anno 1784 die 24ta Augusti publicatum No. 18. Fine eo Domini Deputati instructi sunt.

No. IV.

Extractus Protocolli Inclty Comitatus
Pesthiensis falsus ideo absque Anno,
et dato insertus.

No. 4to de dato 12mae Augusti sub Nro. 18857
Matthaeum Raby in merito factae Denunciationis
coram Sede Dominali constituendum, debite
exaudiri, neque ulla ob sumptum recursum Iniuria
affici debere, benigno Jussu Regio Excelsum
Confilium committit.

No. V.

Inclyta Universitas!

In ordine ad ea, quae Inclyta haec Universitas in puncto qualiter observandae, circa Rabianam et Földvarianam contra Szent-Endrejenses Delationem proceduræ Normæ, sub 18a recenter transacti Mensis Novembris horum repræsentavit, eidem reintimat Consilium hoc Regium Locumtenentiale, adlaborandum esse, ut in objectis Modalitatum per binas jam suas Repræsentationes projectatarum, et in præparatoriis jam a die 11a Juny anni decurrentis durantibus, ultiores morae non trahantur, verum congruis et opportunis mediis cum adhibendo idoneo in rebus Rationariae et calculi perito (si opus fuerit) Individuo, eo adlaboretur, ut quoad utramque, Rabianam quippe et Földvarianam Denunciationes, et Instantias, benignæ Suae Majestatis Sacratissimæ Menti quantocius satisfiat; atque adeo ad præscriptum benigni Jussus Regii sub 11a Junii quoad utramque Denunciationem; Item sub 29a Julii, et 12a Augusti anni aequè hujus, quoad Raby abhinc intimati, investiganda quo ocius

investigentur, audiendi audiantur, examinanda
 examinentur, enucleanda enucleentur, ac super
 cunctis circumstantialis Informatio isthinc submit-
 tatur, abhinc altéfatae Suae Majestati Sacratissi-
 mae repraesentanda. Cum Improbatione
 demum Neglectus Dominium ad id ad-
 stringatur, ut Rationes tam quoad
 praeteritum, quam pro futuro de anno
 in annum a communitate Szent. En-
 dregensi exigat, et pro casu quo Do-
 minium negligeret, Inclyta Univer-
 sitas ad praescriptum Urbarialis re-
 gulationis Puncti Q. Paragraphi 3tii
 et 4ti Neglectum hunc suppleri cu-
 ret, quod hactenus quoque facere de-
 buisset. Datum ex Consilio Regio Locumte-
 nentiali Hungarico. Budae. die 7ma Decembris
 1784to celebrato.

Ad officia paratissimi

Comes Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Emericus Nimeth m. p.

Anno 1784 die 20a Decembris publicatum
 Pesthini in Generali Congregatione: Quoad Ra-

bianam Investigationem, ea conformiter prioribus benignis Resolutionibus Regiis occipienda, et terminanda erit.

No. VI.

Inclyta Univerſitas!

Matthaeus Raby Denunciator in Oppido Sz-Endre, et Poſſeſſione Izbegh accludendo adurſoriam ſuam Instantiam, die 13a Febr. 1785 Suae Majeſtati Sacraſſimae ſubmiſſam repraeſentat: Inclytam hanc Univerſitatem, jam in 9num Meſem in puncto inveſtigandae Denunciationis ſuae nihil egiffe; ac una inſtat.

1mo Eoſque etiam, donec finalis Diſpoſitio Regia ſupervenerit, Unus e Gremio conſilii huius exmittatur, qui ex abrupto erga Manuſductionem Instantis cuncta Originalia Oppidi Sz. Endre Acta, utramque Caſſam, et ſecretam Notarii Ciſtam occupet.

2do Ut declaratio ſua Instantiae ſub B adnexa, Notarios et primores Oppidi Impoſtores, et Maleverſantes annuncians, apud Comitatum hunc Peſtiensem improtocolletur.

3tio. Ut contrainquisitiones, et Praefecti exculpatoria relatio, cum Instante communicetur, et 6 Instantiae suae, intuitu liquidae suae praefensionis in originali restituantur.

4to Ur Debitores sui ad persolutionem Debiti adstringantur.

5to Demum: ut Instans et Misera communitas manutenantur, et Assistentia eis praebeatur.

Cujus Instantiam isthic in Origine, erga futuram in specie cum suis provocatis remissionem acclusam, Inclytae huic Universitati ea cum Intimatione communicat Regium hoc L. Consilium, ut intuitu eorum, quae praefatus Instans in hocce suo Supplici petit, congrua agere et disponere noverit; Insuper autem antelatam Universitatem serio, ac districtim moneri ut Investigationem Denunciationis Rabianae, de benigno Jussu Ro. 11ma Junii, 29a Julii, et 12a Aug. Ao 1784to praescriptam, et nec erga Monitorias sub 9na Novembris et 7ma Decembr. aequie anno 1784to prout et sub 22da Febr. 1785 de benigno Jussu Suae Majestatis Sacratissimae expeditas, hucadusque submissam sub onere responsionis eos, qui

in mora sunt, mansuro, auditis audiendis, quam celerrime peragi faciat, et cum sensu suo submittat, ne secus remedia ingrata ad corrigendam tantam moram adhiberi oporteat; de eo vero in quo statu benigne demandata Investigatio actualiter subsistat? et qua de causa, in Nonum jam Mensem protrahatur? Relationem sine mora praestet, quo sic Sua Majestas Sacratissima Negotium hoc identidem adurgens, superinde informari valeat. Datum ex Consilio Locumtenentiali Regio - Hungarico, Budaë, die 3tia Martii 1785 celebrato.

Ad officia paratissimi

Comes Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Emericus Nimeth m. p.

Nro 40mo Anno 1785 die 16ta Martii sub Generali congregatione publicatum.

Instantia Rabiana pro Informatione ad singula puncta praestanda submittitur, et improbata tanta protractione Negotii, in quo cardine Causa subsistat? illico perscribi ordinatum.

Inclyta Universitas!

Siquidem post reflexorium Consilii hujus Intimatam intuitu accelerandae Investigationis eorum, quae Matthaeus Raby denunciavit, ad Inclytam hanc Universitatem sub dato 3ae Mensis, et Anni cur. expeditum, erga Instantiam praefati Denunciantis pro Investigatione Oppressionum illarum, quas Communitas Sz. Endrejenfis perferre cogitur, Comissionem e Statu Militari, et Politico consistentem, ad faciem Loci exmittendam ordinari Supplicantis, altissimo Loco porrectam, supervenerit rursus benignum suae Majest. sacratissimae Monitorium Mandatum; hinc:

Inclytae huic Universitati in conformitate priorum hoc in passu factarum dispositionum, de positivo benigno Jussu Regio intimat Consilium hoc L. R. quatenus Supplicantis hujus Denunciations, absque ulteriori mora, una cum novius adductis Punctis, praesente Denunciante investigandas; hancque Investigationem intra 4. hebdomadarum spatium, a dato recepti computando terminandam ordinare; et

non solum cum subnexa Opinione sua horum
 repraesentare, verum una Informationem: quous-
 que in hoc jam ternis vicibus commissis, et sae-
 pius adursa Investigatione processum sit? in omni
 praestare noverit. Datum ex Consilio Littli Regio.
 Budae die 15ta Marty 1785 celebrato.

Ad officia paratissimi.

C. Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Josephus Fodor m. p.

No. VIII.

Extractus sub Nro. 40.

Ex Protocollo Inclyti Comitatus Pestiensis, super
 facta Excelso Consilio L. Regio repraesentatione,
 contra Regio coronalis Oppidi Szent Endre De-
 nunciantem Mathaeum Raby ex Generali Congre-
 gatione die 15ta, et subsequis diebus Mensis Marty
 1785. celebrata, descriptus.

Denunciantem Matthaeo Raby contra Magistratus
 les, et alia Comitatus Commembra illorum Inte-
 ressentiam in Instantia sua omni ex parte allegante,

evidens, et manifestum evadit, sine Investigationis, nullum amplius Comitatus Individuum exmitti posse, quemadmodum etiam prius exmissi, et obligationi suae de munere sat incumbentes Domini Deputati, ulteriorem Investigationem publice propter iniquas Delatoris calumniationes deprecati sunt.

Cum autem Comitatus in quaestionato Negotio nihil quod suarum partium erat, et ad exactam delationum Investigationem, atque discussionem qua qua ratione pertinere videbatur, praetermiserat, sed et Dominium confusa 4. annorum ratiocinia jam effective reviderit, Delatore pro exponendis difficultatibus eorsum citato, nunquam tamen comparente, igitur nihil prorsus praeventuendum habet, *quod ingrata remedia exposceret*; ea sua serie ab origine qualiter interventa, et acta fuerint, Excelso Consilio repraesentabuntur; ac una: quoniam injuriata, et summe scandalose Hominis inquietissimi Delatoris, quippe coram Throno Regio facta, adversus ordinatam proceduram, et Dominorum exmissorum Actiones, in falsis, et studiose excogitatis praetextibus radicatae, in quan-

tum per tempus suae isthic mansionis cognosci poterant, cum adnexis hoc in merito peractis Inquisitionibus, et injuriatarum Partium declarationibus recensentur eo cum petito: quod quia Salvo conductu semet tali ratione indignum esse monstraverit, solita contra Ipsum procedendi via referetur. Datum ut supra etc.

No. IX.

Inclyta Universitas!

In ordine ad relationem Inclytæ hujus Universitatis circa Denunciationem Matthæi Raby sub 19a currentis Mensis, et Anni in eo factam: quod præfatus Denunciatus ad iteratis vicibus præfixam pro revidendis rationariae Oppidi Szent-Endre objectis, Sedem Domnialem vocatus, comparere renuerit, neque puncta Deputationi Comitatenfi pro Investigatione exhibuerit, ideoque ab investigandis inquietissimi hujus hominis Denunciationibus dispensari petat; Antelatae Universitati reintimat Regium hoc Locumtenentiale Consi-

lium; ut Investigationem ad eventum rationum ab oppidanis per Dominium exigendarum, ne-
tquam suspendat, quin potius, si Puncta Dela-
tionum cum rationibus Oppidi nexum habent,
ac ad easquoque inspiciendas directa sunt, quod-
ipsum Inclyta haec Uuiverſitas ex punctis in ori-
ginali communicatis, obſervare poterit: pro eo
caſu, eas quoque quoad Puncta denunciata, et per
Denunciantem uberius adhuc indicanda, Investi-
gationem ſuam extendat, neque inviet Denun-
ciantem ad Sedem Dominalem, verum Deputa-
tio comitatensis pro Investigatione denunciatio-
nis exmiſſa, eum in praefentiam ſui conſtituat,
et plene exaudiat, et omnia Puncta in ſtrictum,
examen aſſumat, opus que intra tempus per Suam
Majeſtatem Sacraſiſſimam benigne praeſcriptum,
ac ſub 15ta Menſis, et anni currentis intimatum,
terminare adlaboret. Datum et Conſilio Locum-
tenentiali Regio Hungarico. Budae die 22da
Martii 1785 celebrato.

Ad officia paratiſſimi.

Comes Chriſtophorus Nitzky m. p.

Franciſcus Skerietcz m. p.

Joſephus Zichy m. p.

Praesentatum 2da Aprilis 1785 et die eodem Deputationi eo sine communicatum, ut semet gratiosae huic, et in ea provocatae ordinationi conformare velit.

Per Substitutum Vice-Comitem.

Tihanyi m. p.

Nro. 2do. Ao. 1785 die 9a Aprilis Pestini sub particulari Congregatione Lectum. In merito *) delationis Rabianae intimatur: ne Investigatio ad eventum revidendarum per Dominium rationum in suspenso maneat, imo Investigatio si provocatio ad ratiocinium fieret, etiam extendatur, et omnia Puncta in strictissimum examen assumentur.

No. X.

Inclita Universitas!

Matthaeus Raby in continuationem nupernae suae Instantiae praemittendo Praefectum Domini absque Fiscale die 7a Martii pro celebranda Sede Dominali ad Szent-Endre comparuisse, et In-

*) Eo viel als in puncto,

stantem pro revisione Difficultatum vocasse, Instantem tamen eorsum non ivisse eo: quod Investigatio benigne mandata, non medio Praesefti Dominalis, verum ex mittendae Deputationis-Comitatensis peragi debeat, uberius repraesentat:

1mo. Oppidani Jurati vastiffima fua, et adnexae Possessionis Izbegh Promonthoria, medio Geometrae Hirofs infincere dimensurari curaverint.

2do. Quod Oppidi Jurati Pascuum utriusque Terreni, in Agros, et Vineas converterint, haecque partim distraxerint, partim gratis ufuent.

3tio. Graeci - Ritus non Unitorum Septem Parochialia Tempia copiosis, et optimis fundis provifa sint in grave praejudicium Publici, ac Aerarii, ac una supplicat: ut Investigatio investigandorum, cum periculum iu mora fit, acceleretur.

Cujus Instantiam isthic in origine erga futuram in specie remissionem, Inclytae huic Universitati, in continuationem priorum, ea cum Intimatione transmittit Regium hoc Locumttle Consilium, ut Puncta quoque haec praescripta, modalitate investiganda disponere, hanc que oeyus peractam, intra spetium 4. Septimanarum Termi-

num in omni submittere non intermittat. Datum ex Consilio L. R. Hungarico. Budae die 22da Marty 1785 celebrato.

Ad officia paratissimi.

Comes Christophorus Niczky m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Josephus Zichy m. p.

Praesentatum: 4. Aprilis 1785. die eodem cum Deputatione communicatum. Per Substitutum V. Comitem Tichanyi.

Ao. 1785 die 9a Aprilis Pestini in particulari Congregatione protocollatum. Quae omnia exmissae Deputationi cum reiterata Instructione, circa terminandum quo oeyus conformitate praemissorum ordinum Denunciationis Meritum tradita sunt, Quia autem D. Ant. Somogyi in Urbicali Sede Dominali Vacziensi, accedentibus etiam aliis exmissionalibus occupatus, continuo adesse non possit, sed et alioquin bini Assesores idcirco pro Supplemento in casum Unius absentiae, exmissi extitissent, eum in finem plenarie authorizatus est D. Ant. Horanyi, in concursu priorum Dominorum exmissorum usque conclusionem totum Negotium manipulaturus.

Recipisse

Ueber ein mit Nichts beschwertes Schreiben an Sr. Majestät den Kaiser nach Wien, welches unter heutigem Dato richtig bey dem hiesigen kais. königl. Ober; Post; Amte ausgegeben worden. Ofen, den 3ten April 1785.

Pr. kais. königl. Ober; Post; Amt.

Ew. Majestät!

Unterzeichneter hat zur Nachsetzung seiner unterm 5ten Februar d. J. Euer Majestät überschickten Supplique in Betref des durch die St. Andreer Geschwornen mit ihren zwei Notariis dem Nerario und armen Publico hochhaft zugesfügten großen Schadens, weiters Pflichtschuldigst hinterzubringen, welchergestalten besagter Maleversanten ihr Notarius Alexander Šoldvary, als fälschlich vorgegebener Denunciant, nach Erfahriß: daß Bittsteller ihre sämtliche Civil- und Kriminal; Streiche Euer Majestät umständlich beschrieben und zugleich Jene mittelst authentischen Beilagen aus ihrem Prozesse d. d. 9ten Julii 1779 sonnenklar probirt habe, von der St. An

breer und Izbegher Gemeinde 100 Leute am 6ten Martii d. J. ins Gemeindehaus berufen lassen hat, demnach unter verschlossenen Thüren von besagten Leuten auf allerlei listige Art ihre Unterschrift erzwanget, und sub Sacramenti silentio Ihnen die Rechnungen von 10 Jahren her, samt denen aus diesen eruirten Mängeln und Bedenken vorliese; bei welcher Gelegenheit:

Da die Gemeinde aus erwähnten Rechnungen vernahm, daß besagte Malversanten eine heimliche Kasse zur Corruptur der Richter haben (die aber vermöge ihres eigenen vor denen Comitatenfern und Publico am 21sten Martii d. J. gemachten Eingeständnisses, unter sie schon getheilet ist) derohalben hat vermuthlich der Stuhlrichter Stephan Andrassy, gegen Manuduction des Bittstellers in diese unterm 17ten Julius v. J. nicht wollen inquiren, wie Bittsteller in seiner d. d. 5ten Febr. d. J. Euer Majestät überschickten Supplique sub C. C. angezeigt, und daß dennoch die Malversanten, aus der Armen: Contributionskassa, innerhalb 10 Jahren, theils den Comitats: und Herrschaftsbeamten verspendirt, theils aber für sich selbst cum publica Notorietate in Summa 86000 Gulden veruntreuet haben.

Weil aber die erst besagten in Original; Rechnungen in 1200 Positionibus bestehende Corruptiones als ein Theil von besagten 86000 Gulden besagter Notarius aus den Mängeln und Bedenken platterdings malitiös ausgelassen hat, entstande unter dem Volk ein großes Geschrei gegen erwähnten Notarius mit folgenden Worten:

„Die Geschworne und Notarii sollen aus ihrem
 „Beutel so viel 1000 Gulden nicht aber aus den
 „Nemen verschenken; dies himmelschreiende Ver-
 „fahren, so schon von unerdenklicher Zeit her leider!
 „grassirt, muß um so gewisser Sr. Majestät
 „vorgetragen, und in die Mängel gesetzt werden,
 „als ohnehin Höchstgedacht Sr. Majestät schon
 „zweimalen in sämtlichen Kirchen publiciren ließ;
 „sen; daß unter Verlust des Gebenden und Anneh-
 „menden Ehre und Saxe, keiner sich unterstehe,
 „einen Kreuzer titulo discretionis zu geben und
 „anzunehmen; Annehmens auch die St. Andreer
 „Malversanten von derlei unerlaubten Bestechun-
 „gen; und die Comitats; mit Herrschaftsbeamten
 „von Annemühungen noch Anno 1774 den 17ten
 „August kraft k. k. Befehle aufs schärfste gegen
 „ohnmittelbare Restituirung etlicher 1000 Gulden

„inhibirt und respective abstringirt worden sind,
 „und dennoch wieder gegeben und angenommen
 „haben.“

Wider welche gerechteste Aeussereung hat bemeldeter Notarius Alexander Šoldvary qua praetensivus Denunciants folgendes rückantwortet:

„Die Comitats- und Herrschaftsbeamte meretiren
 „derlei Geschenke, und wenn Sie Gemeinde Jene
 „werde verrathen, Sie, samt ihren Kindern auf ewig
 „unglücklich seyn werden; ursachhalber unter tausend-
 „terlei Protestation ließe er Notarius nicht zu, diese
 „Geschenke (welche schnur grade wider Euer Ma-
 „jestät an das Publicum herausgegebenes Allerhöch-
 „stes Handbillet laufen) in die Mängel zu setzen,
 „die Eviction noch über sich nehmend;“ nach welchem

Kommt der altosner Kameral-Präfect Emerick
 Maythenyi am 7ten März d. J. sammt Weib,
 Sohn, und sicherem Tessenyi, seinem Schreiber,
 pro celebranda sede Dominicali ohne Fiscals nach
 St. Andre, der sich bevor mit den Seinigen bei den
 Geschwornen als schon wiederholtermalen ein: für alle-
 allemal declarirten Infamibus nobel tractirte, und
 Bojta spielte; demnach am 9ten Martii, zur Public-
 cirung erwähnten Rechnungsmängeln, nicht aber zur

Revidirung der Original: Rechnungen (wie es Ew. Majestät und die Statthalterei schon achtmal rigoros anzubefehlen geruheren) um seine Corrupturung 100 Ducaten mit zwei Pferden und übrigen Bestechungen, welche sonnenklar aus denen Rechnungen erhellen, vertuschen zu können, Supplicanten berufen lassen hat, welchem Bittsteller also rückantwortlich bedeuten ließ:

„Daß er Praefectus vermöge seines eigenen Einverständnisses bei dieser Affaire gar nichts zu thun hätte, massen die Sache via Politica zum Comitatus durch Euer Majestät beordert sey, und Supplicant als Anzeiger, dem die Proben zu machen allerdings obliegt, welche er auch alle Mühen zu machen bereit sey, so er schon mehrmalen schriftlich beim Comitatus fruchtlos sollicitirte, solg sam er Praefectus dies so wichtige Geschäft, bis Anfunft Euerer Majestät final disposition, sub solenni protestatione beruhen lassen möchte.“

In Gleichförmigkeit dieser Bittstellers Protestation hatten auch die Gemeinden von sich eine schriftliche Protestation am 10ten März eingelegt; allein erwähnter Praefectus hat auf wiederholtes Bitten ihre Supplik unterdrückt, und nicht indorsiren wollen;

und demnach die ganze Woche hindurch bemeldte Mängel nicht aber die Original: Rechnungen in Beysein des Publici, und der Malversanten publicirt, widerwelch vermessentliches Verfahren, hat Bittsteller sich bei Ew. Majestät Hungar. Statthalterey mit Anführung auch der geschehenen Corruptionen, und das der St. Andreer und Jßbegher Terrain, anstatt 800 Quadrat: Klastern, wie anderwärts, in 1200 Quadrat: Klastern Viertelweis ausgemessen, und das *Commune Pascuum Utriusque Terreni* durch sie Geschworne ohnentgeltlich, violenter occupirt, und verkauft sey, beschweret. Auf welches hat erwähnte Statthalterey ans Pesterkornitat unter schärfester Bedrohung befohlen, daß es ohnverzüglich ins Bittstellers gemachte Anzeige inquiriren solle, ut A. aber leider! auch dieser schärfeste Befehl ist, wie die übrige, und ach gewöhnlich! nicht vollzogen worden, und anstatt Erfüllung dieses haben die bestochenen Comitatsbeamte das ganze Comitats (welches wider Supplicanten, wie auch Supplicant wider jenes nichts hat) gegen unschuldigen Bittstellern, daß er die Wahrheit gesagt, wie es Ew. Majestät expresse haben wollen, und sich nicht corrupiren ließ, Satisfaction von Ew. Majestät anzuverlangen bewogen, in Betref welch

der Unterzeichneter Ew. Majestät bittet, das Comitatum an ein unpartheißches Verhör anzuweisen, massen mit Supplicantens etwan voreiliger Stürzung aus einer Politick oder anderer Absicht (wie gewöhnlich) das Aerarium mit 6000 contribuierenden Seelen gestürzt werden würde. Nachher

Um das so wichtige Geschäft zu unterdrücken, declarirte sich die Deputation, daß sie nicht wollte ins Supplicantens Anzeige, auf welche sie sind deputirt worden, sondern in des besagten untreuen Notarii, der kein Anzeiger ist, inquiriren, und zu Folge jenes kam sie Deputation am 21sten März d. J. nach St. Endre, und da sie nebst erwähnten nahmhafsten Bestechungen allerlei entseßliche Malversationes auch in Fiscalitatibus in denen Original, Marktacten fand, sind sie am folgenden Tage ohne Vorforderung des Bittstellers mit dem Beding abgereiset: daß diese nach einer Quinden *) zur gänzlichen Vollendung der Sache, um Ew. Majestät berichten zu können, wiederum ankommen werden, indessen hat sie Deputation denen Malversanten, damit sie sich über alles leicht verantworten können, alle Geheimnisse am 1sten April d. J.

*) Zeit von 14 oder 15 Tagen.

in einem überschickten Paquet widerrechtlich communicirt.

Ob aber dieses, ohne bevor Verhörnung Bittstellers, laut Eurer Majestät und der Statthalterei schon acht ergangenen Allerhöchsten Befehlen nur zu denken, vielweniger in der That es zu thun billig sey, stellet Unterzeichneter Euer Majestät gerechtesten Beurtheilung anheim, massen Supplicant des Aerary und Publici bestehenden Verlust, schon weit über Eine Million alle Minuten sonnenklar probiren, wie Bittsteller vor dem Comitatu schriftlich und mündlich schon vielmal sich declarirt hat, allein leider! man will keineswegs die Probe zu machen ihm gestatten, und darum wird das Geschäft schon ins IXte Monat malitids verzögert, ursachhalber:

Bittet Unterzeichneter weiters, sammt den un-
menschlich schon gedrückt; elenden Gemeinden Ew.
Majestät auf Bittstellers seine eigene
Speesen allerhuldreichst väterlich zu beordern: daß

Io. baldigst die unterm 5ten Februar d. J. anverlangt höchst nöthige Militär-Commission ad faciem loci St. Andre ermittirt, welche gegen Manuduction des Bittstellers die Sache rigoros angreife, massen

kein Mensch in der Welt existiret, der wider sich selbst agiren würde.

2do. Daß jener Militär: Ermission aus hier angeführten Statthalterey: Råthen als Gerechtigkeit liebenden Männern e Comitibus Esaky, Esterhazy oder Erdody, einer wegen Politischen adjungirt, und gnädigst ermittirt werde.

3tio. Daß Supplicanten, Kraft Euerer Majestät Befehlen, alle Original: Rechnungen, mit sämtlichen Portion: Büchlein (welche Bittsteller wiederholtermalen vom Comitatus und Deputation vergebens anverlangt hat) ohnverzüglich ausgefolgt werden möchten.

4to. Daß die St. Andreer Geschwornen mit ihren Notariis, die schon theils quittiren, theils aber Tag und Nacht die Marktakten verfälschen, indessen ab officio et salario (qua jam in perpetuum infames approbatos) suspendirt, und gut bewachet werden, weil sie noch solvendo sind.

5to. Daß obangeführtem (sub A.) Statthalterey: Befehl gemäß, alle Puncte aufs genaueste erfüllet, und die Deputirte, so Supplicanten am 11ten August v. J. nach St. Andre haben schriftlich citiren lassen, demnach aber unter tausenderlei versprochenen Genugs

thung, bis anjezo bei der Nase herumgezogen, zur Vergütung während der Zeit boshast verursachten Unkosten pr. 3480 Gulden gerechtest angehalten werden; und endlichen

6to. Daß von besagter am 5ten Februar d. J. an Eurer Majestät überschickten Bittschrift die 42 zu Wien rückgebliebene Beilagen (weil etliche in Original dabei sind) demnächstens Eurer Majestät hungar. Statthalterey überschickt werden möchten.

St. Andre, den 3ten April 1785.

Matthias von Naby, m. pr.

der königl. hungar. Hofkammer Accessist, und
des Kameral: Marktes St. Andre, und
Dorfes Isbegg Anzeiger.

Palsfy, dies inberührte Begehren soll geschehen.

Joseph, m. pr.

No. XII.

Cum pro Investigatione Denunciationum iteratis Vicibus per Supplicantem exhibitarum peculiaris Commissarius per Consilium Regium Locumtenentiale denominandus exmittendusque sit; Re-

currens in conformitate priorum benignarum Ordinationum, probas Denunciationum suarum exmittendo Commissario exhibendas, et a completa relatione, desuperque elargienda benigna Resolutione Regia praestolandum habebit.

Viennae, die 6ta May 1785. celebrato.

Ex Consilio Cancellariae Regiae Transylvanico - Aulicae.

Nicolaus Saghy m. p.
Secretarius Audicus.

No. XIII.

Inclyta Universitas!

Siquidem sua Majestas Sacratissima pro Investigatione Denunciationum per Matthaeum Raby factarum, peculiarem Commissarium denominandum, et exmittendum benigne praecipere dignata sit;

Hinc Inclytae huic Universitati hiſce intimat Consilium hoc Locumtenentiale Regium, ut usque ulteriores hoc in passu accipiendos ordines, demandatam eatenus Investigationem in suspenſo relinquere noverit. Datum ex Consilio Regio

Locumtenentia Hungarico. Budae die 24ta
 May 1785. celebrato.

Ad officia paratissimi

Baro Josephus Splenyi m. p.

Franciscus Skerlec m. p.

Stephanus Vegh m. p.

No. 7. Anno 1785 die 1a Junii, Pestini sub
 particulari Congregatione publicatum.

No. XIV.

Extractus Protocolli Comitatenfis.

Ad 55tum. Effraenem, omnis Conscientiae, et
 honestatis expertem, saepiusque jam improba-
 tum Supplicantis agendi scribendique modum
 ultimo hisce redargui; alias magistratualiter
 atque exemplariter coercendum: Actorum
 qualiumcunque sive in origine, sive in pari
 extraditionem denegari, cum totius hu-
 jus denunciationis Pertractatio a
 Commissione Regia pendeat, et Co-
 mitatus quoad eam jam plane ex altiori ordi-
 natione usque Commissionis aliam nefors in-

viationem abstraxerit; relate ad obtinenda
activa sua Debita ad Assistentiam Domini, et
viam Juris relegari.

No. XV.

(Aus dem Jährlichen übersezt.)

Hochwohlgebohrner Herr! Herr!

Hochgeehrtester Herr, und unser einziger
Beschützer!

Nach Hochders Abreise hat gleich der Vice: Stuhl:
Richter, Herr von Szabo viele Excessen, und Elend
bei uns angerichtet, wegen denen Ihnen eingehändig:
ten Original: Portionbüchlein, und hat erwähnter
Vice: Stuhlrichter unter schärfester Inquisition von dem
Marinkovits Abegher Contribuanten ganz furios
den Stock aus der Hand gerissen, und besagten Con:
tribuenten den Kopf eingeschlagen, unter jenen heraus:
gestossenen Wörtern: daß Dieselben ein nichts:
nutziger Mensch, und ein öffentlicher Bes:
träger seyen, und wens hieher ankoms

men, das Commitat schon wissen werde,
was es mit Hochdenselben zu thun hat —

Euer Hochwohlgebohrn

St. Andre, den 10ten Aug. 1785.

ganz gehorsamste und aufrichtige Diener

N. N.

No. XVI.

Extractus Protocolli.

Nro Imo. De 15ta Septembris intimat Excella
Cancellaria Hungarico - Aulica cum remissione
Actorum, ut Meritum denunciationis Szent-En-
drejensis in suo cardine maneat, cum exitu Suae
Majestati Sacratissimae, via Locumtenentialis
Consilii alioquin referendum. In reliquo accele-
ratio Causae fiscalis contra Alexandrum Földvary
committitur.

Conclusum.

Ad Nr. Imum. Remissis Actis jam praevie Ex-
cellentissimo Domino Comiti Supremo a Majlath
traditis; levantem contra Földvary Causam, Do-
minum Vice - Fiscalem ad ejus accelerationem
obligari.

No. XVII.

Auflustissime Imperator et Rex Apostolice!

Infra scripti Majestati Vestrae Sacratissimae humillime supplicant, se a tyrannico, et jam ultronee intolerabili Jugo Oppidi Szent-Endre Juratorum, cum gravi praejudicio Aerarii illegaliter iisdem subjectorum, paterne elibertari, unaque ipsis benigne indulgeri, ut in conformitate Majestatis Vestrae elargitarum benignarum Normalium, semet exposit solos exarendare, ac in futurum sibi Judicem cum Juratis ad Instar aliarum Possessionum, et signanter virtute recenter emanatae pro Districtu Pestienfi Majestatis Vestrae clementissimae Instructionis ut sub A. patet, eligere possint; ex rationibus sequentibus.

Imo. Quia tam dirum in modum jam prope 100 annis a dictis Juratis ipsis aequalibus tractantur, ut ab illis fundis a quibus ipsorum Parentes ante aliquot annos octo florenos solverunt, pronunc 44 et ultra florenos iniquissime jam solvere debeant, palam testantibus eorundem portionalibus libellis denuncianti Domino Raby in ipso origine effective consignatis; unde factum: ut iam in eadem ipsorum Possessione 17 desertae

Domus numerarentur, et 3000 Fl. Portionalis-
 Quanti restantiarii essent, defacto vero cum Molis
 ibidem adhuc 103 Domus realiter existerent, qua-
 propter et prae recensitae extantes adhuc Do-
 mus, mox deferentur, quandoquidem Instantibus
 in locum administrandae communis Justitiae, Ar-
 resto, Baculis, et carceribus Temesvariensibus per
 antelatos Juratos minetur.

Ido. Quia non obstante eo, quod Supplican-
 tes maximum Jugum trahant, quodve ipsis Szent-
 Endrejensibus multo seniores essent, tamen ex
 communi Sylva nec frustillum Ligni Instantibus
 accipere indulgent, quin imo si aliquem ipsorum
 tantum suis viribus ligna Domum deportantem
 deprehendant, praefati Jurati eundem sua autho-
 ritate, ut Majestatis Vestrae ipsis Co. aequalem
 Contribuentem in Publico foro solidissimis 24
 baculis pulsari curant; hinc factum: ut hac ini-
 quitate etiam recens praeterita rigidissima hyeme
 prae frigore apud ipsos homines emortui essent;
 pro se vero, et suis Cointeressatis, dicti Jurati
 cum gravissimo damno aerarii, quottannis 400-600
 et ultra orgias ex optima Parte Sylvae defecari
 curant.

IIIto. Quia Instantibus arundinetum in tali loco per dictos Juratos exassignatum esset, ubi Singulo Anno per Gregem destruitur, ipsi vero Jurati, qui parum aut nihil contribuunt, in optimis locis cum aliis copiosis fundis habent; prata vero Instantes plane nulla possiderent.

IVto. Quia occasione Vindemiationis nunquam admittunt dicti Jurati, nec ad Instantium Possessionem, nec vero ad Oppidum Szent-Endre extraneos vini emptores comparere; ast vero ipsi Jurati penes mutuam cointelligentiam, a misero Publico, Vas, 22 Urnas Musti in se continens, ab 8 — 7 et etiam 5 Fl. in defalcationem Portionalis quanti via facti, iniquissime rapiunt.

5to. Quia Instantes qua miseri Contribuentes, Drabanis in Liberee minus egerent, quibus pro citatione eorundem adhuc 7 Xr. totiesquoties solvere debent, et oppidani iisdem tantum polturam praestant; Ita etiam Instantes mibus egent superbis obstetricibus, Medico, qui certus Milerádovits dictus, jam a pluribus Annis ex publica contributionali Cassa 350 Fl. praeter Deputatum lignorum cum manifesto praejudicio Aerarii et Publici gravissimo damno participat, cum aliis

adhuc pluribus inutilibus Servitoribus tantum per
 fatos Juratos in gratiam sui suarumque Uxorū
 assumptis, quorum Usū esto Instantes nunquam
 habeant, tamen solvere debent.

VIto. Quia ex benigne resolutis pro Contri-
 buentibus 13240 Fl. Instantes nec obolum acce-
 perunt, ast varo saepe dicti Jurati antelatam sum-
 mam intra se, et suos Cointeressatos (qui nullum
 Interesse abinde dependent) subdivisa habent; et
 denique

VIIto. Quia virtute recentē introductae ge-
 neralis Conscriptiois Regiae, sub distincto Nu-
 mero, et quidem 7mo Instantium Possessio deve-
 nerit, Oppidum vero Szent-Endre sub No. 6to
 fit; hinc clare infertur Supplices et in aliis a-
 momorati oppidi Juratis gravissimarum oppres-
 sionum distingui, et abalienari, cum hac iniquis-
 sima jugulatione jam ad incitas redacti essent; ea
 propter:

Infrascripti Majestati Vestrae humillime
 Supplicant, ut antelatae ipsorum Oppressiones cle-
 menter ordinatae Commissioni Regiae investi-

gandae committantur, et ab omni ipsis inferenda vi, paterne manuteneantur.

Viennae, 14a Augusti 1785.

N. N. Incolae Cameralis Possessionis
Izbebh, Comitatus Pestienfi in-
gremiatae.

No. XVIII.

Excelsum Consilium L. Regium!

Quandoquidem benigne exmissus ad oppidum Szent-Endre, et Infracriptorum Possessionem Izbebh Commissarius Regius, Spectabilis Dominus Inclyti Comitatus Neogradienfis Substitutus Vice-Comes Petrus Balogh, ex defectu nonnullorum Actorum, et affuturæ Viudemiacionis commissionalem Investigationem usque 24ta c. M. in suspenso relinquere necessitabatur; ex eo:

Infrascripti Incolae eidem Excelso Consilio de genu humillime supplicant, quatenus dignaretur pro innata erga extreme oppressos fideles Contribuentes eas paternas dispositiones inomisse facere, ut instantibus eorundem Vineas (ad rea-

lem investigandorum investigationis eventum) quae prioribus Annis tum apud ipsos, cum et in Szent-Endre ex defectu in parato depositi nimium excessivi Portionalis-Quantum, in gravissimum praejudicium Divinae, et humanae Legis, complures incollectae manserunt, libere colligere, collectumque Mustum plus offerenti etiam extraneo distrabere licitum sit; secus uno ictu ad totales incitas redigentur, siquidem Malversantes Jurati Szent-Endrejenses ex odio pro nunc ab ipsis miseris una etiam plus minus 3000 Fl. illegales portionales restantias via facti iniquissime desumere velint.

Izbegh, die 1a Octobris 1785.

N. N. Incolae Regio-Cameralis Possessionis Izbegh contribuentes.

No XIX.

Per-Illustris, ac Generose Domine!
 Reflectet se credo Praetitulata Dominatio Vestra,
 quam multa gratiosa Excelli Consilii Intimata, de

altissimo Jussu Regio, tam ad Inclytum Comita-
tum Pestiensem, quam et ad Excellentissimum Co-
mitem Supremum a Majlath hactenus emanave-
rint, quibus Investigatio delationum per Praeti-
tulatam Dominationem Vestram contra Magistra-
tum Oppidi Szent-Endre Suae Majestati Sacratif-
simae exhibitarum, adurgebatur; et proinde tam
altissimis Jussis Regiis satisfiat, quam et a Szent-
Endrejenfibus in exilium acta pax eorsum possi-
minio reducatur; Praetitulatam Dominationem
Vestram hisce hortor et moneo, ut omnem pos-
sibilem conatum una cum cooperantibus Civibus
eo intendat, quo revisio rationum oppidanarum,
quo ocyus fini mancipari, ac ex illis eruendae
nefors Difficultates, mihi sine discussionis, et re-
visionis exhiberi possint.

Quodsi durante hac Operatione quaestiones
aliquae emergerent, tales, propter quas opus re-
visionis rationum adhaereret; illae mihi horsum
Budam medio Drabani oppidani sine discussionis
actutum submittantur. Ne Tabellarius quiscun-
que ille fuerit, aberret, significo, me Budae in
Aree infra Curiam Regiam sub No. 67 in Secunda

Contignatione hospitari. Qui plurimo cum Honore persevero

Praetitulatae Dominationis Vestrae

Servus obligatissimus.

Petrus Balogh de Orsa m. p. qua
deleg. Commissarius Regius.

No. XX.

Eurer Majestät!

Dieweil auf Unterzeichneten Eurer Majestät unterm 17ten October v. J. überschickte pflichtschuldige Vorstellung mit 20 Original, Haupt, Beilagen die offenbare Bosheit und gesetzwidrige Richtersbestechung, Art deren auf Comitatsunterstützung und Rabalen pochender Et. Andreer Malversanten himmelsklar darzeigende, bis dato keine Allerhöchste Eurer Majestät Resolution erfolgt ist, mittler Zeit aber sich anwiederum solche höchst wichtige Gegenstände geäußert haben, die unmittelbar Eurer Majestät zu wissen höchst nöthig sind; Ursachhalber ist Unterzeichneter weiteres in die Nothwendigkeit versetzet, Ew. Majestät pflichtschuldigt zu berichten; als

Imo. Anno 1766 der verstorbene Kammerpräsi-
dent, wayland Graf Anton Grassalkovits von
den St. Andreer Malversanten (diweil jene Kraft
ihrer eigenhändigen Eingeständniß keine Rechnung noch
nie abgelegt hatten) über sämtliche Einnahme und
Ausgabe die Rechnung aufs genaueste abzulegen for-
derte, haben erwähnte Malversanten das Markts:
Archiv nächstlicher Zeit ausgeraubt, und alle Register,
Protocolle und Ausweise unter den nicht unierten bis
schöfflichen Thurm abgeführt, wie dies ihr eigener Pro-
toll's: Extract in Originali A. sonnenklar darzeiget;
daher der Bittsteller mit der beeidigten Gemeinds:
Censur zu Folge des Peter von Balogh delegir-
ten Commissarii Regii Befehls, über zwey Centner
beste Original: Acta aus den Privathäusern deren
officiis oppidanis functorum et fungentium ab-
zuholen bezwungen waren, aus welchen die erschreck-
lichste Malversationen neuerdings erhellen; dann

Ido. Daß die k. hungarische Statthalterey dem
ermittirten ohne höchst nöthige Instruction Kommiss-
sär, Peter von Balogh, die durch den Bittstel-
ler ihr Statthalterey eingereichte 8 Punkte, wovon
alles abhängt, und mittelst Grafens Majlath zur
Manuduction ihm Balogh mit allen übrigen, und

besonders jenen Statthalterey; Befehl d. d. 3ten März v. J. in welchem besagte St. Andreer Malversanten als Impostores einzuprotokolliren, beide heimliche Marktskassen ex abrupto zu apprehendiren, und Vitzstellers morose St. Andreer Schuldner zur Tilgung dessen Schuld anzuhalten, unter schärfester Ahndung dem Pester Comitac anbefohlen worden ist, ut B. ohne verzüglichst befolget werden müßte.

IIIto. Daß aus erwähnt apprehendirten Markt-akten himmelflar erhellete, daß der malversirende St. Andreer Magistrat, denen Comitatenfern, und Herrschastsbeamten ex Cassa publica titulo discretionum auch Posten per 1000 und 2000 Gulden widerrechtlich verschwendet; annehens nach Wien viel rothen und weissen Wein, eingesalzenen Hausen und Gold überschickt hatten.

IVto. Daß erwähnte Malversanten wider obberührten Kammerpräsidenten, um sie nicht urbarialiter tractiren zu können, und ihre sämtliche himmelschreiende Ungerechtigkeiten ein für allemal verruscht bleiben mögen, Zeugniß ihres Protokolls 18000 Gulden boshaft verschwendet haben.

Vto. Daß besagte Malversanten erwähnten Präsidenten die Herausfolgassung der wiederholt anver-

langten Portion: Büchlein, pro combinandorum combustione keineswegs gewilliget, sondern nach ausgeraubten Marktsarchiv ihm die Einkünfte aus den hinterlassenen falschen Akten zu eruiren am 17ten November 1766 mittelst Sentenz bewilliget haben; Ur- sache, dessen auch Vittelsteller mit der Gemeinds: Censur die Portionsbüchlein in sua integritate auf keine Weise und Art bekommen kann, massen viele derley Büchlein ohne Nummer, mehrere aber gar keines hatten, und dennoch immer vieles contribuiren müßten.

Vlto. Daß bemeldte Malversanten pro Una Sede Dominali 4. dierum Anni 1769. 476 Gulden 80 D. und zwar an Bestechungen in Gold 190 Gulden 25 D. ex Cassa publica verspendirt; dann titulo Intertentionis an Kaffee 12 Pfund, an Zucker 24 Pf. 31 Loth, an Semmel 626, an Wein 534 Halbe, Rindfleisch 154 Pf., Geflügel 107 Paar, Milch 109 Halbe, Fische 174½ Pfund, Eyer 422 verschwendet; deswegen ist defacto in der Marktskasse kein Kreuzer Geld, vielmehr noch Passivschulden pr. 16875 Gulden 57 D. gefunden worden, dem ungeachtet: daß Sie Malversanten vor 45 Jahre am Baaren in der Marktskasse 30000 Gulden und Ao. 1766. 17000 Gulden realiter hatten testante eorundem protocollo; daher die

Malversanten auch Anno 1774 am 9ten November in 25151 Gulden 83 $\frac{1}{2}$ D. fruchtlos verurtheilt worden sind: dem auch ungeachtet, daß mehr gedachte Malversanten von der Kaiserin Königin, während Maria Theresia, unterm 22sten März 1773 wegen in Natura durch bemeldten Kammerpräsidenten abgenommenen Wein: Neuntels 13240 Gulden ad Usam pium et Bonum-Publicum in Baarem rücks erhalten hatten.

VIIImo. Daß bemeldte Malversanten laut ihrer obtrudirten Rechnungen Ao. 1776 am 14ten Jänner selbst eingestanden, daß sie aus dem St. Andreer Cameral; Wald 400 Klafter Brennholz, und vom 1sten bis 15ten May, wie der Wald schon völlig grün war, Zeugniß des Cameral; Dorfes St. Laßlo in Originali C. wiederum 200 Klafter zum größten Schaden des Aerarii abhauen ließen, und in obbemeldeten falschen Rechnungen sie Malversanten nur von 114 und respective 18 gefällten Klästern sagten, welches höchst sträfliche Factum, wie alle die übrigen, ist eben darum vertuscht worden, massen die Malversanten dem Ober; Stuhlrichter, Anton von Friedlitz, 100 Klaster, zu Folge Zeugnisses seiner des Ober; Stuhlrichters eigenhändigen Original; Quittung D. davon an

Bestechung nach Pest überführt bekommen hat; und die armen Contribuenten, als Pächter zu St. Andre und Jßbegh mit den Kranken im Spital sind vor Kälte gestorben — — — Dann

VIIIvo. ohngeachtet dessen, daß vor dem Oberlieutenant, Grafen Johann Maria Conti, und mehrere der St. Andreer achtjährige Kontributions-Einnehmer, Steph. Kollarowitsch, folgendes wiederholt öffentlich mit diesen Wörtern fatirt habe; daß wenn ich ad Strictum Juramentum angezogen werde, so wird ohne weiteres nicht nur der St. Andreer Magistrat ohnverzüglich infam kassirt, sondern noch etwelche ihrer Geschwornen, mit Comitatsbeamten, kraft diesen Original; Schriften (jene aus dem Sack ziehend und darzeigend) ohne alle Gnade und Barmherzigkeit, durch den Kaiser aufgehängt, und das ganze Comitat kassirt, ut F, ist leider! denn noch besagter Kollarowitsch am 28ten Jänner d. J. stante Commissione, als ein Hauptzeuge, ohne alle wiederholt verlangte Untersuchung, vor Aengsten gestorben; und auf jene boshafte Untersuchungsart sind schon sieben der besten Zeugen, unter andern auch

jene, welche die große heimliche Kasse zu behaupten wußten, in die Ewigkeit abgegangen; daher

Unterzeichneter Ew. Majestät, als einzigen Vater der Gerechtigkeit, weiters fußfällig bittet mit den äusserst gedrückten Gemeinden, allerhuldreichst zu beordern; daß

Imo. Pro rigorosa inquirendorum Inquisitione ein solcher Mann von Seiten des Militärs ohne Verzug mit einer höchst nöthigen Instruction auf Bittstellers Kosten nach St. Andre ermittelt werde, der eben so wie Bittsteller fürs Beste des Aerarii und Publici mit warmer Brust wachte; daß

Udo. Gener unverzüglich Eurer Majestät und der Statthalterey ergangene Befehle genau vollziehe, in des Bittstellers eingereichte sämtliche Suppliken rigoros inquireire, und ihm die schon längst allergnädigst resolvirte Ortsrechnungen ab Anno 1760 bis einschließl. 25 Jahre, einhändigte, um so sicherer: als ohnehin die jetzt untersuchende Rechnungen von 1774, 1775 und 1776 sich in allen auf diese berufenen; dann daß

Ultio. Dieser sowohl dem Bittsteller, als der sehr getränkten Gemeinde in allem Gerechtigkeit administrire, Jedermann verhöre, in die Corpora delicto-

rum gerechtest untersuche, und das ganze Commissions-
geschäst, gegen geschehende bevor mit dem Bittsteller
Berständigung, zu Folge Euerer Majestät aus-
drücklichen Allerhöchsten Befehlen, Allerhöchstenens
selben zu väterslicher Einsicht, und endlicher Abhel-
fung pflichtschuldigst überschicken sollte; ansonsten wie-
derum das so wichtige Geschäst (wie leider! ge-
wöhnlich) ein für allemal unterdrückt werden wird.

St. Andre, den 3ten März 1786.

Den nämlichen Tag Sr. Majestät mit-
telst der Ofner Post gegen Recepisse
überschickt.

Matthias von Raby m. p.
als Aerarial-Anzeiger.

No. XXI.

(Aus dem Jurischen übersezt.)

Am 1766 den 12 Junius in der zu St. Andre gehaltenen
Magistrats-sitzung, haben wir alle einmüthig beschloffen,
daß sämtliche Amtsregister aus dem, wegen des neuen
mit den andern Hofkammerräthen zu errichtenden Ver-
gleichs, aus dem Marktarchiv heimlich genommen,

an einen andern geheimen Ort gebracht, und daselbst einige Zeit verbleiben sollen; welches der ganzen Gemeinde ernstlicher Wille ist. Zu Urkunde dessen wir uns alle eigenhändig unterschrieben haben. Gegeben zu St. Andre wie oben.

Peter Paprika Richter m. p.

Stojan Ostoits m. p.

Emanuel Gottowanowits m. p.

Georg Petko; Lowzansky m. p.

Neko Martinkowits m. p.

Peter Weiskowits m. p.

Johann Paßl m. p.

Kristian Sosrits m. p.

Johann Lufitsch, oder Plewiscky m. p. ꝛc.

No. XXII.

Inclyta Universitas!

In ordine ad petitionem Inclytæ hujus Universitatis respectu Matthiæ Raby ad publicas functiones se immittentis coercionis de dato 28a ultimo exacti Mensis Martii isthuc repræsentatam, reintimandum duxit Consilium hoc Regium Lo-

cumtenentiale, ut pro activitate sua per Leges
 sibi attributa, memoratum Mathiam Raby cohi-
 bere noverit, ne is ad publicas functiones semet
 immittat. Datum ex Consilio Regio Locumte-
 nentiali Hungarico, Budae, die 13a Aprilis 1786
 celebrato.

Ad Officia paratissimi

Comes Christophorus Niczhy m. p.

Josephus Zichy m. p.

No. 1938. Anno 1786. 2da Maji in particulari
 congregatione Pesthini lectum.

Extradatum per ord. Notarium

Georgium Tahy m. p.

No. XXIII.

Siquidem circa opus Investigationis in puncto
 Denunciationum Rabianarum, quoad diversa
 Szent-Endrejenfium et Izbeghiensium Praegra-
 via nec non Juratorum, et Primorum ejatum
 Malversationis exhibitarum, ex altissima ordina-
 tione Regia per Petrum Balogh Tabulae Regiae
 Confiliarium peracta, clementissimam Resolutio-
 nem Regiam elargiri ac una clementer praecipere

dignata esset, ut cuinam regalium communitati exarendatorum, prout et ipsius Communitatis Beneficiorum, adeo inordinata, ac infidelis Administratio imputanda veniat, stricte investigetur.

Hinc quemadmodum Coronalis Domini Vetro-Budensis Fiscali Domino Gabrieli Ratonyi effectuatorum effectuatio, et Investigandarum investigatio abhinc concredita habetur, ita tam Magistratui isthuic, quam et electae Communitati committitur, ut antelato Domino Fiscali omnem paritionem praestare noverit. Datum Pestini die 2da Aprilis 1786.

Baro Ladislaus Orczy m. p.

No. XXIV.

Eure Majestät!

Unterzeichneter findet sich weiters genöthigt, aus dem Kerker Eurer Majestät pflichtschuldigt zu berichten, daß, das im höchsten Grad durch die St. Andreer Malversanten bestechene Pester Comitatz, nach gewaltthätiger Einfangung Bittstellers, ihren Stuhlrichter Marzagalits wider ihn Bittstellern Juramentaliter zu un-

tersuchen, um St. Andre herum abgeschickt habe, welcher, da über zwei Wochen nichts von den Kontribuenten erpressen könnte, hat der Vice-Gespann v. Szily (der auch in der Bestechungs-Liste ist) den 20ten d. M. zwei St. Andreer neuen Geschwornen, den Johann Kirovits und Georg Paulovits, mit folgenden Wörtern zur Ungerechtigkeit aufgereizt, sagend:

„dierweilen hier wider den Raby nichts heraus
 „kommt, so gebet ihr etwas wider ihn ein, indeme
 „wir auch von Presburg, wider ihn, Raby, et
 „was anzukommen erwarteten;“ demnach

Als besagtes Comitatus vernahm, daß der kassirte Commissar Eurer Majestät, und dem Lande noch existirender Untreuer Rath, Peter Balogh, nach Wien citirt seye, und daß Eure Majestät dies so wichtige Geschäft, ex ratione Boni Publici et Aerrarii nicht unterdrücken zu lassen gesinnet seyn, hat es um Militär-Assistenz dem Ofner Commendanten, General Alvinczy, dann dem Pester Obristen von Obell, mittelst grundsalscher Comitatus-Vorstellung (in welcher den Bittsteller und das arme St. Andreer Publicum unter andern offenbaren Lügen, auch pro malae Notae homine und Impostore boshaft

beschrieben) unmittelbar wider Eure Majeftät und das sehr gekränkete Publicum höchst vermessentlich anverlangt, demnach hat dem elenden Bittsteller am 22sten d. M. in Eisen und Band, besagten Comitats: Fiscal Muslay berufen lassen, und den Schlüssel von der Censurstube mit folgenden Worten anverlangt:

„Det clavim cubiculi censurae rationum, ut
 „possimus Acta revidere, et consignare Judici-
 „bus, cum jam finis Commissionis esset.“

Wider welches Bittsteller ihme Fiscaln mit dem rückantwortete:

„In isto Cubili sunt omnes difficultates, cum
 „multis quietantiis in originali, quibus mediantibus
 „Comitatensibus Corruptio et mala fides
 „abunde comprobatur, consequenter non perti-
 „nere ad eos, eorundem actorum discussio et
 „revisio, aſt ad Commissionem Regiam, qua di-
 „ſintereſſatum Judicem.“

Auf welches er Fiscal folgendes wieder rückantwortete:

„Ejusmodi Denunciationes ſolent taliter prouti
 „modo experitur Dominatio Veſtra finiri, et ſi
 „non dederit clavim, nos exhibimus, et via facti
 „aperiri curabimus.“

Wider welche Reden der Bittsteller solenniter protestando im Nahmen Euerer Majestät sämtlicher Macht; über welches lachend er Fiscal dem Bittsteller befahl, abzutreten; welchemnach reisten die Comitatusen in drei Tagen nach St. Andre; dieweisen aber das Publicum von jener unbillig anverlangter Militär-Assistenz schon Wind hatte, ist es haufenweis, gut versehen, zusammengelaufen, und haben keine Rechnungsakten hinweg nehmen lassen; deswegen kehrten die ermittelten Comitatusen zurück, und, wie Bittsteller vernahm, werdens demnächst, mit erwähnter Militär-Assistenz, wieder anrücken.

Aus welchem Euer Majestät so des Bittstellers Unschuld, welcher nur wegen seiner Euer Majestät und seinen Mitbrüdern felsenfest verharrender Treue, und daß er nicht die ihm Bittstellern wiederholt angefragene 3000 Ducaten (wie weltkündig) angenommen hat, unchristlich leiden muß; wie auch des erwähnt untreuen Comitats höchst sträfliche Vermessenheit, bei welchem und dem Neutrauer Comitatu, Unterzeichneter zu Gott und zu Euerer Majestät geheiligten Thron schwört, daß Höchst dieselbe solche, wel-

Die Hauptspitzbuben zu Richtern haben,
die schon längstens den hellen Galgen
verdienen hatten, welches Bittsteller alle Minus-
ten himmelklar probiren kann, aber leider Gott! man
will ihm kein rechtliche Prob hierüber herstellen
lassen, satzsam einzusehen geruhen; dannenhero:

Im Kerker schmachtender Unterzeichneter, mit
sämmlichem sehr gekränkten Publico,
Eure Majestät weiters um Gottes Wil-
len bittet, unverzüglich väterlich zu beor-
dern, daß

Imo. Der Bittsteller alsogleich aus dem Kerker
befreiet, oder leicht baldigst hingerichtet
werde; und daß die, ihme Malversirenden Pester
Comitat, wider Euer Majestät Allerhöch-
stes Aercarium, und Publicum widerrecht-
lich resolvirte Militär; Assistenz, e ve-
stigio kassirt werde, indeme periculum in
mora subversirete; demnach daß

Udo. Das im höchsten Grad malversirend; inte-
ressirte Pester Comitat auf der Stelle kassirt, oder we-
nigstens ad eventum rei ab officio suspen-
dirt werde, ansonsten ist geschehen in Hun-
garn mit der Justiz.

IIIto. Daß in das so wichtige Aerarial: Geschäft, mittelst Militärs, unpartheilich: gerechtest, und Ew. Majestät, und dem Publico getreuen Männern (wie schon durch drei Jahren her der Bittsteller anverlangte) aufs schärfste untersucht, wornach Euer Majestät sattsam überzeugt werden, warum dies Aerarial: Geschäft so gewaltthätig zu unterdrücken gearbeitet wird; und endlichen

IVto. Daß dem Bittsteller von all ergangenen und noch zu ergehenden Euerer Majestät Allerhöchsten Befehlen zur Richtschnur eine Abschrift, und respective Bescheid überreicht werden müste, um so sicherer: als ihme armen Bittstellern nichts communicirt, und gedachten Comitatus unter der Hand von Wien, auch noch vor der Zeit, alles communicando, zugeschrieben wird;

Widrigens: wie Bittsteller Ew. Majestät noch am 5ten Februar und 11ten December v. J. pflichtschuldigst vorgestellet hat, daß wenn Allerhöchste dieselbe auf diese Art und durch jenen Kanal auch noch dreihundertmalen anzu-

befehlen geruhen werden, dennoch nichts
geschehen wird.

Aus dem Comitatskerker Pest, den 24 Mai 1786.

Matthias von Raby,
Aerarial: Anzeiger.

No. XXV.

Ihro K. K. Majestät!

Um Gottes willen vindiciren Ihre gnädigste Inti-
mation, durch welchen unsere Mitcontribuenten Camer-
raden schon in der dritten Woche jämmerlich in die
schärfften Kerker im Pester Comitac, ohne die mindes-
ste Nothwendigkeiten sehr übel tractirt werden. Ur-
sach dieses

Weilen wir zuerst bei unsern Herrschafbeamten
und Herrschaf: Instanzen mit nemlichen Pester Co-
mitac communiciret haben: wie nemlich unserer Ge-
meinde vorgesezte Richter, Geschworne, mit Conves-
nivenz Officiren, mit sehr übrige Portional: Exaction,
und des Quartiergeldes, Vorspann, Wegmachen, Ge-
brauchs abholten, verlangten Geld uns auf das
lezte Elend gedrückt haben.

Iust wegen dieses zurück zu bekommen, sein wir den 4ten Mai gegen 50 Unterthanen zum Comitatz gereiset. Alldort sein sie so getröstet worden: daß sie nur geduldig warten sollten, in kurzer Zeit solle Satisfaction administrirt werden.

Aber anstatt unserer Geduld und Satisfaction den 17ten Mai ohne mindeste Ursache oder Confrontation durch militairische Hände rebellisch gefangen, in Eisen geschlossen, und in die schärfesten Kerker gesturzet worden, wo sie heutiges Tages jämmerlich weinen und lamentiren; die Diebe aber draussen lachen und springen, uns anlachen.

Unter ausgetrichten Prätext: als wenn der Herr St. Andreæ Denunciant von Naby uns zu klagen angestiftet, sein comprehendirt worden; aber wir setzen unser Leben daran, daß dem nicht also ist, sondern wir selbst nach kaisertliche gnädigste Intimation nachgefolget haben; inßern Schaden suchen wollen.

Derowegen um Gerechtigkeit, welche Ihre Majestät unendlich publiciren lassen, zeigen Sie über uns und über den unschuldigen Denuncianten von Naby Ihre gerechte Vindictam, und durch nemliche militairische Commands lassen sie los: und durch nemliche militairische gerechte Inquisition halten zu

lassen, wo die Ungerechtigkeit verborgen steckt: daß unsere Feinde auch ihre gebührende poenam talionis mitgetheilt erhalten. Ansonst sind wir zusammt ihrer ganzen Lebenszeit mit Kind und Kindeskindern verloren.

Weilen vermöge diese durch unsere Bittschrift beim Consilium, weder beim Comitatz nicht erhört worden.

Pomaz, den 12 Junii 1786.

N. N. arme unterdrückte Contribuenten,
sitthaste Bauern in Pomaz im Pesther Comitatz.

No. XXVI.

Eure Majestät!

Unterzeichnete, des Kameral-Markts St. Andre und Dorfes Szbegh sehr gekränkte Gemeinde, bittet weiteres süßfälligst, um allergnädigst zu beordern, damit schon einmal ihrer und Eurer Majestät treuer Anzeiger, Matthias von Nagy, aus dem Comitatzsterker befreiet werde; aus folgenden Ursachen:

Imo. Diweilen Sie Gemeinde für heuter die gewöhnliche Contribution noch nicht adrepartiet hätte,

und jene ohne Beisein erwähnten Anzeigers (großen Betrugs halber) durch welche sie Arme schon bis auf den letzten Blutstropfen ausgesaugt sind, durch ihrige Geschworne, nicht adrepartiren lassen könnten;

II^{do}. Dieweilen besagter Anzeiger mit der beedigten Gemeindes Censur (ohngeachtet die Anzeige noch nicht geendiget und nur viertelhalb Jahr erst revivirt sind, dennoch ihme armen Publico, und Er. Majestät Aerario einen boshaft zugesügten pr. 150000 Gulden Schaden, schon sonnenklar erproben könnte.

III^{io}. Dieweilen sie Arme, im Fall dies so wichtige Geschäft abermalen widerrechtlich unterdrückt würde, wegen schon ohnerträglicher Unterdrückung völlig entfliehen müsten; und

IV^{to}. Dieweilen sie Gemeinde schon unterm 2ten d. M. für erwähnten Anzeigern bei der k. hungarischen Statthalterey, um seine ohnverzüglich geschehende Entlassung in solidum kavirt hatte, welches kraft gegenwärtigen sie auch bei Er. Majestät thun, und eins für allemal für besagten Anzeiger, um fort arbeiten zu können, mit sämmtlichen Gut und Blut in solidum kaviren. Pest, den 15ten August 1786.

N. N. des Cameral: Marktes St. Andre
und Dorfes Jsbegh Unterzeichnete.

Pest, den 19ten August 1786 ist es Er. Majestät dem Kaiser im Feldlager überreicht worden.

Erster Abschnitt.

Ursprung und Anfang meiner Leiden.

Ein weites Land, das die Natur zu einem reizenden Wohnsitz glücklicher Geschöpfe bestimmte, durch eine barbarische Verfassung zu einem grauenvollen Aufenthalt des schrecklichsten Elendes gemacht; Millionen, mit den glücklichsten Naturanlagen, unter das Joch einiger tausend Aristocraten und Priester gebeugt, zu der stupidesten Unwissenheit verdammt, damit ihnen nie der Gedanke einfalle, sich wider ihre grausamen Unterdrücker aufzulehnen; tyrannische Mißbräuche mit dem Namen Gesetze beehrt, und die Formen der Gerechtigkeit zur Ausübung der schrecklichsten Ungerechtigkeiten gemißbraucht; alle Menschen- und Bürgerrechte mit Füßen getreten; der redliche Mann, der sich dieser geheiligten Rechte thätig annahm, als ein Verräther seines Vaterlandes in

Ketten und Banden geworfen, wegen erdichteter
 Verbrechen mehrmals unverhört zum Tode verurtheilt,
 von dem Monarchen, der ihn zu seinen menschen-
 freundlichen Bemühungen auffoderte, Jahre lang sei-
 nem traurigen Schicksale überlassen, von dem ersten
 Nachfolger desselben, während einer kurzen Regierung,
 vergebens unterstützt, und von dem letzten, nach oft
 wiederholten Versprechungen ihm zu seinem Rechte
 zu verhelfen, in die Hände seiner wüthenden Feinde
 überliefert, hätte er nicht durch die Flucht sein bedroh-
 tes Leben gerettet: wen schaudert nicht vor einem sol-
 chen Gemählde! Und doch, weit entfernt, daß nur
 ein einziger Zug in demselben überladen sein sollte, ist
 das Ganze, wie alle einzelne Theile, noch tief unter
 der Wahrheit; die Geschichte des unschuldig Verfolg-
 ten, mit dessen Schicksalen die gegenwärtige Schrift
 das Publicum bekannt machen soll, wird auf allen
 Seiten die unwidersprechlichsten Beweise davon ent-
 halten. Und dieses Gemählde ist nicht von einem
 asiatischen Lande, von einer asiatischen Regierung
 hergenommen; nein, von einer Nation, die sich selb-
 ber zu den civilisirten Völkern Europas rechnet, von
 einer Regierung, die den ersten Rang unter den christ-
 lichen Mächten behauptet. Ungarn ist es, über dessen

politischen und sittlichen Zustand, über dessen bürgerliche Verwaltung und Gerechtigkeitspflege die Geschichte eines unglücklichen Mannes Aufklärungen geben. Drey auf einander folgende Beherrscher der österreichischen Staaten sind es, über deren Character und Handlungsweise dieselbe ein helles Licht verbreiten wird.

Dieser unglückliche Mann, ich sage es mit schwerem Herzen, bin ich selber. Getrennt, vielleicht auf ewig, von allem, was mir am theuersten war, trete ich jetzt, im Bewußtsein meiner Unschuld, und in der trostvollen Ueberzeugung theilnehmende Leser zu finden, zur Rettung meiner gekränkten Ehre, und um, wo möglich, zur Abstellung verderblicher Mißbräuche in meinem Vaterlande beizutragen, mit der actenmäßigen Erzählung meiner unerhörten Leiden öffentlich hervor. Zugleich fodere ich meine Unterdrücker auf, die Thatfachen, die diese Erzählung enthalten wird, innerhalb eines Jahrs, wenn sie es anders rechtsbeständig thun können, zu widerlegen, widrigenfalls sie es sich müssen gefallen lassen, mit Schwande bedeckt, als Verbrecher vor dem Publicum da zu stehen.

Ich wurde im Jahre 1752 den 21sten September in der königlichen Freistadt Preßburg geboren.

Mein Familienname kömt von dem, nicht weit von Prag in Böhmen belegenen freiherrlichen Schlosse Naby her, welches meine Vorfahren schon vor den böhmischen und ungrischen Bürgerkriegen der drei letztern Jahrhunderte besaßen. Bei diesen Unruhen thaten sich mehrere von der Familie Naby durch Tapferkeit und Treue gegen ihre Landesfürsten hervor, und wurden von den Monarchen, für die sie gefochten und alles das Ihrige aufgeopfert hatten, in Ungarn mit verschiednen beträchtlichen Gütern an den steierischen und östereichischen Gränzen, und besonders in dem ödenburger Comitate, in den Gegenden der Flüsse Naba und Mura beschenkt.

Ich wurde schon in frühen Jahren meiner Eltern beraubt, und kam als ein dreijähriges Kind nach Wien, wo ich bis in mein zwölftes Jahr, mehrtheils von Geistlichen, äußerst mönchisch erzogen wurde. Hier wurde ich dem nachmaligen Mitregenten und Thronfolger Marie Theresiens bekannt, welcher die vornehmsten Lehranstalten der Hauptstadt oft zu besuchen pflegte. Er glaubte bei mir einige gute Geistesanlagen zu bemerken, und zeichnete mich wegen meiner richtigen Antworten auf seine Fragen und

wegen meiner Freimüthigkeit durch Bezeugung seines Wohlgefallens vor meinen Mitschülern aus.

Von Wien ging ich in mein Vaterland zurück, um dort meine Studien zu vollenden, und besuchte in dieser Absicht Ofen, Preßburg, Kaschau, Erlau und Pesth. Da ich mich einem thätigen Leben zum Besten meiner Mitbürger widmen wollte, so suchte ich mir alle diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die ich für nothwendig hielt, um diese Laufbahn mit Ehren zu betreten, und legte mich mit besonderm Fleisse auf die ungrischen Rechte. Hier hatte ich Gelegenheit verschiedene Gebrechen in der Verfassung meines Vaterlandes zu entdecken, und über das Gute und Schlechte der in demselben bestehenden Einrichtungen nachzudenken. Der unglückliche Zustand des Bürgers und Landmanns, und der Druck, in welchem die Protestanten, so manchen ihnen günstigen Landtagsgesetzen zum Troz, noch immer gehalten wurden, empörten mein Gefühl. Die Ehrfurcht, die ich für bürgerliche Ordnung hegte, konnte mich nicht hindern einzusehen, daß jede Gesetzgebung auf die ewigen Gesetze der Vernunft und der Moral sich gründen mußte, ja sie bestärkte mich nur noch in dieser Ueberzeugung. Obgleich meinem Glaubensbekenntnisse getreu, hatte ich

doch Religion vom Aberglauben unterscheiden, und den Geist der Vertraulichkeit als den wahren Charakter der erstern kennen lernen.

Auf dieser Stufe der Geistesbildung stand ich in dem Augenblicke, als ich unter dem Herrn Hofrath und Beisitzer der Septemviratsafel, *) Karl von W a y t h e n y i, in dem practischen Rechtsfache zu arbeiten anfing, welchem ich mich drei Jahre lang mit Fleiß und Eifer widmete.

Ich hatte öftere Gelegenheit, bald mit meinem Principal, bald allein die Reise nach Wien zu machen, und dem Kaiser, welcher sich immer meiner im Besten erinnerte, persönlich aufzuwarten. Joseph munterte mich aus guten Gründen auf, um eine Bedienung bei der ungrischen Hofkammer anzuschauen, und ließ sich von dem Vicepräsidenten derselben, dem Grafen von F e s t e t i s, versprechen, daß bei der ersten Vacanz auf mich besondere Rücksicht sollte genommen werden. Dem zufolge wurde ich im Jahre 1773 den 20sten Julius bei dieser hohen Hofstelle als Accessist der ersten Klasse im juristischen Fache angesetzt, und den 20sten in Pflicht genommen. Der Eid, den ich bei dieser Gelegenheit ablegte, verband mich ausdrücklich,

*) Die höchste ungrische Gerichtsstelle, bei welcher auch der König unterliegt.

die Aerarialgeschäfte, die mir vorkommen würden, mit allem Fleisse und Eifer zu besorgen, den Nutzen des Aerariums bestmöglich zu befördern, und allen Schaden von demselben abzuwenden.

Aus Josephs Munde mußte ich schon, daß ich hier auf Mißbräuche der schändlichsten Art stoßen würde, und er hatte es mir ganz besonders zur Pflicht gemacht, ihm dieselben anzuzeigen; eine Pflicht, die mir Ehre und Gewissen, selbst ohne den besondern Befehl des Landesfürsten, ohne den geleisteten Eid, schon auslegten. Ich brauchte keines boshaften Scharfsinns, um Unordnungen aufzuspüren; alte und neue Amtsacten, welche mir in die Hände fielen, enthielten davon die augenscheinlichsten Beweise. Ich sah den Schatz geplündert, die öffentlichen Gelder veruntreuet und verschwendet, die Rechte einzelner Personen und ganzer Gemeinden verkauft, die contribuierenden Unterthanen in Ungarn, Croatien, Slavonien, Syrmien und Dalmatien unter dem ungeheuersten Plackereien und Erpressungen zu Boden gedrückt. Dergleichen Greuel zu verschweigen, wäre Verrath gegen mein Vaterland und die leidende Menschheit gewesen. Auf meine Anzeigen ersplagten

vom Hofe, in verschiedenen Angelegenheiten des Aerariums und des Publicums, donnernde Befehle und Verweise, worüber die an keine Controle gewöhnte ungrische Hofkammer nicht wenig erstaunte; und die kaischauer Cameraladministration, welche über die ihr anvertrauten öffentlichen Gelder, zur Beförderung ihres Privatnuzens, ganz willkührlich geschaltet, und das Publicum durch Betrügereien und widerrechtlich erhobene Beiträge um beträchtliche Summen gebracht hatte, wurde bald nachher gänzlich aufgehoben.

Wenn die Räthe selber, die eine hohe Hofstelle ausmachen, sich nicht entblöden, den Staat und das Oberhaupt desselben auf eine so unverantwortliche Weise zu betrügen, so ist es nicht zu erwarten, daß alle ihre Unterbeamten ehrlicher sein werden. Alles plündert dann ungestraft. Die Obern sehen bey den Diebstählen ihrer Untergebenen durch die Finger, oder theilen wohl gar mit ihnen den schändlichen Gewinnst. Ich muß hiervon ein Beispiel anführen, weil es nicht allein das äußerste Verderbniß beweist, das bei der ungrischen Hofkammer eingerissen war, sondern auch wegen der Folgen, die die Sache für mich hatte, mit meiner Geschichte genau zusammenhängt.

Das Absterben eines ungrischen Diöcesanbischofs im Jahre 1777 machte die schleunige Ausfertigung gewisser Acten nothwendig, wozu ich von dem Vicepräsidenten, Grafen F e s t e t i t s, eines Abends spät im Monat November durch den Kammerbothen G a l a m b o s den Auftrag erhielt. Ich gieng diesem Befehl zufolge, mit dem letztern und dem gerade bei mir anwesenden Cameralcanzlisten, Joseph von B a r a d y, in mein in der Hofkammer mir angewiesenes Arbeitszimmer, um das Nöthige zu concipiren, und schickte zugleich zu dem Expeditor Johann T a s g a n y, mit der Anzeige, daß eine dringende Angelegenheit seine Gegenwart in der Kammerkanzlei nothwendig machte. Nachdem ich mit meiner Arbeit fertig war, verfügte ich mich in Begleitung des Canzlisten und des Kammerbothen nach der Kanzlei, wo der erstere meine Concepte ins Reine zu bringen hatte. Wir wollten die Thür des Expeditionszimmers aufschließen, fanden aber dieselbe schon offen, und den Herrn Expeditions-Director nebst seinem Hauslehrer bei dem geöffneten Kasten, welcher zur Aufbewahrung der Schreib-Requisiten für die Kanzleigeschäfte in der Hofkammer bestimmt war. Neben demselben stand eine große hölzerne Tragbutte, mit diesen Ma-

terialien angefüllt, welche jener ehrliche Mann alle Monate in großer Menge von der Hauptbuchhalterei nach Willkühr abfordern ließ, und auf einem ausgebreiteten Bettuche lagen ganze Dieß Papier, Siegellack, Wachskerzen, Pergament, Federkielc 2c. so hoch aufgehäuft, daß wir darüber wegsteigen mußten. Der Herr Expeditör ward bei unserm Anblick ganz wüthend. Was haben Sie hier so spät zu suchen? redete er uns an, das läßt nichts Gutes vermuthen. — Wir sind in höchsten Diensten hierher gekommen, war meine Antwort, und also in den besten Absichten. Sie aber, Herr Expeditions-Director, sind wohl allerdings nicht in guter Absicht hier; das ist durch das Corpus Delicti offenbar, indem ich auf die Butte und das Bettuch wies. Unterdessen daß ich nach Ihrer Wohnung geschickt habe, um Sie zu eiliger Expedition dieser Papiere rufen zu lassen, wählen Sie hier unter den Schreib-Requisten, die Sie uns immer so kärglich zutheilen. Voll Aerger über einer so schändlichen Handlung ertappt zu sein, sagte er uns, ohne sich gegen meinen Vorwurf zu verthei-

digen, wir hätten die Sachen auch wohl in meinem Arbeitszimmer ins Reine bringen können. Der Herr von Barady erinnerte ihn, daß dies, der Ordnung gemäß, in dem Kanzleizimmer geschehen müßte, wo ihm sein Schreibepult angewiesen wäre, und wir machten uns an die Arbeit. Um Mitternacht schlich sich der Hauslehrer mit der vollgepackten Butte davon; wir holten ihn noch wieder ein, und sahen ihn den Raub gerade in die Wohnung seines Principals in Sicherheit bringen.

Der Herr Expeditor hatte sich schon längst einer solchen Veruntreuung verdächtig gemacht, indem er seit langer Zeit mit den Stampfner *) Juden einen geheimen Handel mit Papier und andern Schreibmaterialien trieb, und bei ihm, selbst in der Küche und im Holzkeller, Wachslicht gebrannt wurde. Als Augenzeuge des begangenen Verbrechens, glaubte ich daher, es nicht verheimlichen zu dürfen, und mehrere meiner Bekannten geistlichen und weltlichen Standes waren derselbigen Meinung. Ich zeigte es daher dem damaligen Director der Cameralkanzlei und jezigen

*) Stampfen, ein Marktflecken, unweit Preßburg, dem Grafen Leopold Passy gehörig; es ist daselbst eine zahlreiche Judengemeinde.

Vizepräsidenten, Freiherrn Lorenz Orczy, meiner Pflicht gemäß, an, welcher mir rieth, die Rückkunft des eben abwesenden Vicepräsidenten Grafen Festetics abzuwarten, um die Entfernung des ungetreuen Expeditors desto sicherer zu bewirken. Dieser aber bekam unglücklicher Weise einige Zeit nachher von meinem Vorhaben Nachricht, und suchte sich selber auf meine Kosten zu retten.

Er steckte sich hinter einen gewissen Cameralprotocolls-Kanzellisten, Johann Anchely, einen niederträchtigen Menschen, welcher mir übel wollte, weil mir die Fiscalitätsbücher übergeben waren, welche er vormals zu führen gehabt hatte. Auf Einrathen desselben eröffnete der Herr Expeditor mein Arbeitszimmer, und legte in demselben gegen zehn Rieß, mehrentheils Postpapier, nebst einer beträchtlichen Menge anderer Cameralrequisiten nieder; dann zeigten beide der Hauptbuchhalterei an, daß ich diese Sachen entwendet hätte. Der Vicebuchhalter Nicolaus Szurkowitz, ein verschlagener Kopf, welcher aus der aufgehobenen kaschauer Administration vor kurzem in die Hofkammer in Preßburg versetzt worden war, ergriff diese Gelegenheit seinen Dienstfeind zu zeigen, und nahm die angezeigten Sachen, ohne

mich erst darüber zu hören, eigenmächtig weg, worauf ich von dem Expeditions-Director bei der Hofkammer des Diebstahls förmlich angeklagt wurde.

Nun wurde an meiner schleunigen Entfernung desto eifriger gearbeitet, da, wie ich nachher erfahren habe, zwei Hofkammerräthe an den Veruntreuungen des Expeditors Theil genommen hatten. Der damalige wirkliche Präsident, Graf Johann Erdödy, sah die unangenehmen Folgen ein, welche die Sache für den Expeditor und die ungrische Hofkammer haben könnte, und rieth daher, es zu keinem fernern Verfahren kommen zu lassen; aber vergebens. Er erschien daher, unter dem Vorwande einer plötzlichen Unpäßlichkeit, nicht weiter im Rathe; und die Klageschrift wurde mir durch den Expeditor zur Verantwortung zugestellt. Ob ich nun gleich sonnenklar bewies, daß der Diebstahl, den dieser mir aufbürdete, von ihm selber war begangen worden; ob es gleich meinen Richtern ganz gut bekannt war, daß ich weder zu der Hauptbuchhalterei noch zu dem Requisitionsbekanntnisse in der Kammerkanzlei einen Schlüssel hatte; ob ich gleich, wie es sich von selbst versteht, zu meinen Amtsgeschäften kein Postpapier sondern bloß Conceptpapier brauchte, welches mir, so viel ich

dessen benöthigt war, von Amtswegen geliefert werden mußte; so wurde ich dennoch, unter dem Vorsitz des ältesten Hofkammerraths, Freiherrn Pfeffershoffen, unverhört, ohne alle weitere Umstände meiner Bedienung verlustig erklärt, und meine Cassation wurde mir von dem befänglichen Expedito, auf Befehl der Hofkammer, mündlich bekannt gemacht.

Mit Zurücklassung aller meiner Sachen, und ohne des mir zukommenden Gehalts nur zu erwähnen, ging ich zu dem Grafen Erdödy, um mich über ein so ungerechtes Verfahren zu beklagen. Er gab mir zur Antwort, er wäre nicht im Rathe gewesen, und wollte von der ganzen schmutzigen Sache nichts hören; ich möchte also mit dem Freiherrn Pfeffershoffen darüber sprechen, welcher bei dieser Gelegenheit präsidirt hätte. „Ihnen ist ganz recht geschehen,“ erwiederte dieser auf meine Vorstellung, um desto mehr, da der Expedito Ihnen nichts gestolen hat, „und die Sache Sie also nichts angienge. Sie haben „also auf die unverzeihlichste Weise gegen die Subordination gefehlt; und kurz, Sie schicken sich uuter „unser Spiel nicht.“ Die letztere Aeußerung konnte ich freilich nicht anders als sehr ehrenvoll für mich ansehen; sie war eine authentische Bestätigung dessen,

was ich mir schon selber gesagt hatte, daß kein ehrlicher Mann unter Räubern wohl gelitten sein könne, weil er beständig ihren Absichten im Wege stehe. Allein die wahren Räuber sind nicht immer dem Publicum bekannt, und der Verdacht des Verbrechens fällt oft auf den ehrlichen Mann, den sie von sich ausstoßen. So beleidigend es auch für mein Gefühl sein mußte, mich gegen die Beschuldigung eines Verbrechens vertheidigen zu müssen, dessen ich mich nicht hätte fähig glauben können, ohne vor mir selber zu erröthen, so natürlich war es doch, daß ich alle Mittel versuchte, um meine durch eine so schimpfliche Entlassung gekränkte Ehre zu retten. Dies konnte aber nicht anders als im Wege Rechts geschehen; und hierzu mußte ich ein förmliches Urtheil mit den Bewegungsgründen zur Abgebung desselben in Händen haben. Ich antwortete also dem Herrn Baron Pfeffershoffen, es wäre wahr, nicht mich, sondern das Aerarium hätte der Expeditior bestolen; aber eben deswegen wäre ich verbunden gewesen, diesen Diebstahl gehörigen Orts anzuzeigen, um so mehr, da ich mich durch meinen Amteseid, nach welchem ich des Aerariums Nutzen suchen und allen Schaden davon abwenden sollte, dazu aufs heiligste verpflichtet

hätte. Gehen Sie zum Teufel mit Ihrem Eide, erwiederte der Hofkammerrath, und halten Sie einandermal das Maul *). Wohl, sagte ich hierauf, wenn es denn nicht anders sein kann, so bitte ich nur, mir ein Cassationsdecret in gewöhnlicher Form zustellen zu lassen. Seine Antwort war, ich brauche kein Cassationsdecret, und ich würde keines erhalten, weil man meiner schonen, und mich nicht gar zu arg vor dem Publicum beschimpfen wollte; das Weitere sollte ich mit dem Hofkammerrath Hentl ausmachen. Ich verfügte mich zu diesem letztern, und erhielt den höflichen Bescheid, ich hätte allerdings pflichtmäßig und also recht gehandelt, das Verbrechen des Expeditors anzuzeigen; er bedauerte aber herzlich, daß er mir nicht mehr helfen könnte. Ich habe nachher erfahren, daß er Mitschuldiger jenes Verbrechens war.

Nun ergriff ich unvorzüglich gegen so gehäufte Ungerechtigkeiten den allgemeinen Weg der Rechte. Auf

*) Seine eignen Ausdrücke waren diese: Gehen's zum Teufel mit Ihrem Jurament, und ein ander's mal halten's Ihr Goshen.

ein aus der Canzlei des Palatins gelöstes Mandat *) wurde der Cameralbothe Galambos eidlich vernommen, und seine Aussagen waren, (der Wahrheit gemäß, für mich sehr günstig. Allein auf Betrieb des ungrischen Hofkammerraths Franz v. Szölskössy, welcher wegen seiner feinen Betrügereien allgemein bekannt war; wurde die ganze Untersuchung niedergeschlagen, und jede fernere Unternehmung in dieser Sache aufs schärfste untersagt. Ich ließ ein anderes Mandat aus der Canzlei des Judex curia oder Oberlandesrichters lösen, auf welches der Cameralcanzlist Joseph von Barady zu eidlicher Aussage vorgeladen wurde. Dieser äußerte, es thäte ihm sehr leid, dem höchsten Befehl nicht Folge leisten zu können, indem es ihm, bei Cassationsstrafe verboten wäre, ohne vorher von der ungrischen Hofkammer erhaltene besondere Erlaubniß, in dieser Angelegenheit auch nur eine Sylbe auszusagen. Der Oberlandesrichter, bei welchem ich mich hierüber beschwerte, bezeugte mit sein Bedauern, daß er nicht zu helfen vermöchte, und setzte hinzu, er würde

*) Mandatum compulsorium genannt, dergleichen der Palatinus, der Judex curiae und der Personalis praesentiae regio zu geben berechtigt sind.

diese schmutzige Sache, wenn sie bei seiner Stelle, der Statthaltereı, vorgekommen wäre, in der ersten Ge-
burt erstickt haben.

Drei Tage nachher erhielt ich mein Entlassungs-
Decret, des Inhalts: ich wäre wegen verschied-
ener sträflichen Dinge, besonders aber
wegen heimlicher Correspondenzen, meines
Dienstes entlassen. Da sich die ungrische Hofkammer
schlechterdings weigerte, die Gründe meiner Ent-
lassung bestimmter anzugeben, so reiste ich eilends
nach Pesth, löste hier aus der kleinen Canzlei des
Personalis *) ein drittes Mandat, womit ich
nach Tirnau ging, um den dort studirenden Haus-
lehrer des Preßburgischen Expeditors durch den das-
sigen Stuhlrichter und Comitatscommissar über den
von mir angezeigten Requisitendiebstahl eidlich ver-
nehmen zu lassen. Aber auch hier war mir die un-
grische Hofkammer schon zuvorgekommen. Der zum
Verhör vorgeseherte junge Mensch antwortete, es
wäre an den Schuldirektor, den Exjesuiten Bengo

*) Personalis oder persona praesentiae regiae heißt der
Vorsizer der königlichen Tafel, eines adeligen Obergerichts
in Pesth.

ein Befehl von Preßburg angelangt, daß in der Angelegenheit, worüber er gegenwärtig befragt würde, gar kein gerichtliches Verhör statt finden sollte, und er dürfte es daher nicht wagen etwas darüber zu Protocoll zu bekennen. Ich sprach hierüber sehr nachdrücklich mit dem Schuldirektor, und dieser brachte den Studenten dahin, unbefragt ein freiwilliges Bekenntniß der Wahrheit abzulegen. Er sagte also zu Protocoll aus, daß er oftmals, auf Befehl seines gewesenen Principals, des Expeditors bei der ungrischen Hofkammer in Preßburg, Johann Tagany, nächtlicher Weile eine mit Cameralrequisiten schwer beladene Tragbutte in dessen Wohnung geschleppt hätte. Ich ließ mir über diese Aussage ein gerichtliches Zeugniß geben, und trat mit demselben zur Vertheidigung meiner Ehre vor der ungrischen Hofkammer auf. Aber an dem nämlichen Tage kam der Expeditor, von seinem Anhange unterstützt, mit einer pflichtschuldigen Anzeige wider mich ein? Es wären, sagte er, erst den vorigen Tag in dem Kamin durch welchen der Ofen der Hauptbuchhalterei geheizt wurde, zehn Kieß Postpapier

und sechs Rieß Canzleypapier gefunden und derselben wieder abgeliefert worden; diese hätte ich bei Nacht aus dem Hauptrequisitenkasten entwendet. Ich hatte, wie jeder wußte, schon seit vollen sieben Wochen, da ich mit Betreibung meiner Rechtsache beschäftigt war, keinen Fuß in die ungvische Hofkammer gesetzt. Außerdem war es im December, und das Zimmer der Buchhaltereı hatte schon eine geraume Zeit hindurch geheizt werden müssen; und nun erst sollten die angeigten Sachen vor der Oeffnung des Ofens gefunden sein. Die ganze Beschuldigung war also ohne allen Grund. Dennoch würde sie, ohne Zweifel weil sie gegen mich gerichtet war, als erwiesen angenommen, und der Adjunct des Expeditors, Joseph Engelhardt, ließ auf Befehl der Hofkammer in meiner Abwesenheit, mit Beihülfe des Preßburger Stademagistrats, aus meiner Wohnung alle meine Correspondenzen, Acten und Papiere wegnehmen. Auch Leuchter, Kerzen, Federmesser und Scheeren ꝛc. wurden bei dieser Plünderung nicht verschont. Ein wahrer gerichtlicher Diebstahl, wodurch mir ein nicht geringer Schaden zugesügt wurde, indem sich unter den weggenommenen Papieren auch

einige Familienacten befanden. Meine Correspondenz war übrigens politisch nicht wichtig.

Nun machte ich noch den letzten Versuch, durch den Weg der öffentlichen Gerechtigkeit meinen Verläumder in seiner ganzen schändlichen Blöße darzustellen, und meine Richter zur Fällung eines gerechten Urtheils zu zwingen. Ich eilte nach Craampson, um die dortigen Juden wegen ihres Handels mit den entwendeten Cameralrequisiten eidlich vernehmen zu lassen. Aber auch hier war schon durch die ungrische Hofkammer ein Requisitionsschreiben an die Graf Palffy'schen Herrschaftsbeamten angelangt, wodurch es mir unmöglich gemacht war, aller meiner dringenden Bitten ohngeachtet, ein Zeugniß zu erhalten.

So war mir also jeder Weg zu meiner Vertheidigung abgeschnitten; der Tempel der Gerechtigkeit, deren Altar der verfolgten Unschuld eine Freistätte gewähren sollte, schien nur für Diebe und Betrüger offen.

Ich begab mich nach Wien, und brachte meine Klagen vor den Thron; Kaiser Joseph legte seiner Mutter meine Sache noch besonders ans Herz. Hierauf erging am Ende des Januars 1779 ein k. k. Hofbefehl, an die ungrische Hofkammer, worin derselbe]

selben aufgegeben wurde, sich über ihr völlig gesetz- und ordnungswidriges Verfahren unverzüglich und ohne Rückhalt zu äußern. Diese sah sich jetzt in einer traurigen Verlegenheit. Lange berathschlagte sie, auf welche Weise und durch welchen Referenten sie dieses wichtige Geschäft sollte vortragen lassen; und endlich trat der oben genannte Kammerrath Franz von Szöllöffy mit einem sehr weitläufigen, durchaus verläumderischen Berichte, von dem ich bald darauf durch einen Freund eine Abschrift erhielt, gegen mich auf. Sogleich ging ich wieder nach Wien zurück, und überreichte dem Kaiser eine sonnenklare Widerlegung jenes Berichtes. Der Erfolg davon war, daß, zu gleicher Zeit da Szöllöffy zu informiren nach Wien kam, ein drohendes Hofrescript an die ungrische Hofkammer in Preßburg erging, dessen Inhalt zufolge, ich der rechtlichen Ordnung nach samt den nothwendigen Zeugen mit dem Expeditor Tagany confrontirt, und hierüber zu weiterer k. k. Schlußfassung ein genau abgefaßtes, von beiden Partheien eigenhändig unterzeichnetes Protocoll an die Behörde eingesandt werden sollte.

Diesem Befehl zufolge ging ich nach Preßburg, wo ich erfuhr, daß der Expeditor gleich nach Bekannt-

machung des Hofrescripts auf dem heimlichen Gemache plötzlich an einem Schlagstusse gestorben wäre, und folglich keine Confrontation statt finden würde *). Die ungrische Hofkammer, weit entfernt, diesen Zufall als einen Beweis meiner Unschuld anzunehmen, stellte die Sache ganz anders vor. Nicht der Schreck, behauptete sie, sich einer ehrlosen Handlung überwiesen zu sehen, sondern die Vorstellung, daß er, ohne Rücksicht auf seine treu geleisteten Dienste und seine dadurch erlangten Ansprüche auf Glaubwürdigkeit, mit einem so schlecht denkenden Gegner confrontirt werden sollte, hätte dem Leben des Unglücklichen so schleunig ein Ende gemacht. Der Wiener Hofrath Johann von Neuholdt trat diesem Vortrage ohne Bedenken bei. Die Kaiserin: Königin aber sah die Sache von einer ganz andern Seite an. Sie ließ am 10ten Julius 1779 ein Rescript an die Hofkammer ergehen, worin derselben ihr Verfahren nachdrücklich verwiesen, und ihr auf immer untersagt wurde, irgend jemanden ferner eigenmächtig zu ent-

*) Bald nachher starb auch der Hofkammerrath Hentli; der Freiherr Pfefferkshoffen wurde nach dem Tode der Kaiserin: Königin von dem Kaiser Joseph als infam cassirt, und lebt gegenwärtig in Wien von einem Handwerke, das kein Mann von Ehre je treiben würde.

lassen; zugleich enthielt dieses Rescript die Erklärung, daß ich zu fernern Diensten allerdings fähig und tauglich wäre; und den Befehl, mich wieder in den Besitz der mir geraubten Sachen zu setzen.

Der mir darüber vom Hofe gewordenen Anweisung zufolge, meldete ich mich bei dem Oberpräsidenten der ungrischen Hofkammer, dem Grafen Johann Erdödy, welcher mir, ehe ich noch ausgerebet hatte, antwortete: Sie haben einen Teufels canal gefunden; gehen Sie nur in Ihre Wohnung, es wird alles gut werden. Dort händigte mir meine Wirthin gleich bey meinem Eintritte mein altes Anstellungsdecret, nebst hundert Ducaten ein. Sie sagte mir dabei, das Paket wäre ihr den Tag vorher von einem rothbärtigen Capuciner überbracht worden; sie hätte aber von ihm nicht erfahren können, wie er hieße, noch von wem er geschickt wäre. Mir war indeß zu viel daran gelegen das Letztere zu wissen, um mich nicht genauer nach dem Mönch zu erkundigen. Die Frau hatte ihn mehrmals Messe lesen hören, und ich ging mit ihr bald darauf zu der Stunde, da er gewöhnlich dies priesterliche Amt verrichtete, in die Kirche. Sie zeigte mir den Capuciner, und nach der Messe ersuchte ich ihn, mir über den Auftrag, den

er in meiner Wohnung ausgerichtet hatte, nähere Aufklärung zu geben. Er antwortete mir, es wunderte ihn sehr, daß ich die Verwegenheit hätte, ihn über eine Sache zu befragen, die ihm, auf sein reines priesterliches Gewissen, unter dem Siegel eines sacramentalischen Stillschweigens, anvertraut wäre; ich dürfte vernünftiger Weise ja nicht erwarten, dergleichen jemals durch ihn zu erfahren.

Ich ging hierauf wieder zu dem Hofkammerpräsidenten, um mich über ein so widerrechtliches Verfahren zu beschweren. Dieser aber ließ mir durch seinen Secretär von Kovffiny sagen, ich sollte in dieser Angelegenheit keine Sylbe mehr weder schreiben noch sprechen, indem die ungrische Hofkammer nicht fehlen könnte, widrigen Falls ich zu erwarten hätte, nach ungrisch Altenburg gefangen gesetzt zu werden. Schon lange hatte ich mehrere auffallende Gebrechen in der Justizverfassung meines Vaterlandes bemerkt; schon wußte ich durch meine eigne traurige Erfahrung, was ich vormals andern nicht zu glauben wagte, daß Menschen, die von Amtes wegen darauf zu sehen hatten, die Plünderungen des Staatsvermögens zu verhindern oder zu bestrafen,

selber an solchen Diebereien Antheil nahmen, und dem gewissenhaften Mann, der ihre Verbrechen aufdeckte, verdächtig zu machen und zu entfernen suchten; schon hatte ich einen vornehmen Staatsdiener sich eines ehrlosen Betrügers gegen mich annehmen sehen, und aus seinem Munde ein Geständniß seiner eignen niedrigen Denkart gehört: aber daß eine ganze hohe Magistratur, die dem Zwecke ihrer Anordnung und ihrem Eide zufolge Gerechtigkeit handhaben soll, eine vorseßliche Ungerechtigkeit begehen, und selbst auf Befehl des Staatsoberhauptes dieselbe nicht wieder gut machen würde, um für unsehlbar zu gelten; daß der erste Präsident dieser Magistratur die Unverschämtheit haben würde, mich wegen meines erlittenen Unrechts auf einen solchen Grund zu verweisen, das hätte ich, aller meiner bisher gemachten Erfahrungen ungeachtet, nie erwartet. Auch in andern Ländern mag es hin und wieder Gerichtsstellen geben, die ingeheim ähnliche Grundsätze annehmen; aber wo Richter ohne Scham sich offenbar zu denselben bekennen, und sie ohne Furcht vor Strafe ausüben dürfen, da hat doch wohl die gerichtliche Tyrannei ihre höchste Stufe erreicht.

Ich wandte mich mit meinen Beschwerden über ein so widerrechtliches und schändliches Verfahren an den Hof. Der Kaiser Joseph nahm mir die schriftliche Vorstellung, welche dieselben enthielt, eigenhändig ab, und beschied mich auf den folgenden Tag um zwölf Uhr nach Schönbrunn, wo er selber mich seiner Mutter vorstellte. Er machte sie in meiner Gegenwart besonders auf die Untreue ihrer Beamten aufmerksam, und setzte unter andern die Bemerkung hinzu: wenn sie selbst bei Kleinigkeiten, wie Cameralrequisiten sind, sich zu bereichern suchen, wie werden sie es nicht erst mit größern Dingen machen? Die Kaiserin gab mir meine Vorstellung mit einem Geschenke zurück, welches in einer flachen goldenen Tobacksdose mit funfzig neuen Ducaten und einer mit Brillanten besetzten goldenen Jagduhr bestand. Mein Sohn, sagte sie, ich erkenne den treuen Eifer, womit du dich bestrebt hast deine Pflichten zu erfüllen; dafür hast du dies fürs erste zur Belohnung. Ich habe dich zu allen weitern Diensten für fähig erkannt, damit du mit den abscheulichen Leuten bey der ungrischen Hofe

immer nichts mehr zu thun haben solltest; komm also nur um eine Wiederanstellung zu einer hiesigen Bedienung gehörig bei mir ein.

Ich verließ die Fürstin, getrübet durch den Gedanken, von ihr meine Rechtschaffenheit anerkannt zu sehen, aber mit dem festen Vorsatze, so weit als möglich von jenen niederträchtigen Großen entfernt, mir selber, meinen Freunden und den guten Menschen, die meine Ländereien bauten, zu leben. Der Kaiser Joseph empfahl mir, als ich ihm vor meiner Abreise meinen Dank abstattete, sehr ernstlich, die meine Sache betreffenden Acten gut aufzubewahren, um, wie er sich ausdrückte, die schlechten Handlungen der Hofstellen dereinst dem Publicum bekannt zu machen; und auf meine Einwendung, daß ich zu dem letztern keine Möglichkeit sähe, gab er mir zur Antwort, deswegen hätte ich keine Sorge zu tragen, indem er entschlossen wäre, so bald er das Ruder allein in Händen haben würde, die Pressfreiheit in seinen Staaten einzuführen.

Um desto weniger Schwierigkeit bei Ausführung meines künftigen Lebensplans zu finden, nahm ich mir vor, ehe ich mir einen beständigen Wohnsitz

wählte, meine ausstehenden Schulden, welche in lauter vorgestreckten Darlehen bestanden, auf eine freundschaftliche Weise einzufodern. Ich ging zuerst ins Neutraer Comitatz, zu einer weitläufigen Verwandten Namens Christina von Buzassy verwittweten von Tanka, welche in dem adeligen Dorfe Sagh wohnte. Dieser hatte ich zur Führung verschiedner Rechtsfachen, worunter auch ererbte Prozesse *) waren, die schon über sechzig Jahre dedauert hatten, mehrmals beträchtliche Geldsummen vorgestreckt. Sie war gegenwärtig aufs äusserste gebracht. Gleich nach dem Ableben ihres Ehegatten, war ihr Schwager Ladislaus Tanka, in ihrer Abwesenheit mit einer bewafneten Rotte in ihren Wittwenstiz eingedrungen, hatte alle Schränke und Kisten mit Brecheisen, Aexten und Säbeln ausbrechen und zertrümmern und alle vorgesundene Familien- und Prozessacten räuberischer Weise wegnehmen lassen. Nach dieser schönen Expedition hatte er die Wittwe durch das Neutraer Comitatz zur Auslieferung der von ihrem verstorbenen Manne hinterlassenen Acten, oder zur

*) Es waren sieben reoccupatorische Prozesse. In dem folgenden Abschnitte wird über diese Art von Prozessen etwas gesagt werden.

Räumung ihres Wittwenſtzes verurtheilen laſſen. Sie verſicherte mir, indem ſie ſich über dieſes abſcheuliche Verfahren beklagte, ſie wäre, weit entſernt, ihm jene Papiere vorenthalten zu wollen, vielmehr Willens geweſen, ſie ihm von freien Stücken zu überliefern. Sie ihm zu verweigern, dazu hatte ſie keine Urſache; und geſetzt, ſie hätte ihm die Auslieferung derſelben verſagt, ſo war er doch nicht beſugt ſie ihr mit Gewalt zu nehmen, und ihre Wohnung zu plündern. Da der adlige Räuber nachher die Documente, deren er ſich ſelber bemächtigt hatte, gerichtlich ſoderte, ſo war offenbar ſeine Abſicht keine andere, als die acht- undſechzigjährige Wittwe ſeines Bruders, welche dazu noch ſeine Blutsverwandte war, von ihrem kleinen Gute zu treiben; und ſie wäre ſchon an den Bettelſtab gerathen, wenn ſie ſich nicht zweimal der gerichtlich verſügten Execution nach ungrischen Rechten opponirt *) hätte. Doch dieſes war alles, was ſie hatte thun können; ihr Gegner hatte die Comitatsrichter gleich Anfangs durch Geſchenke auf ſeine Seite

*) Der Adel hat das Recht, ſich der gerichtlichen Execution und der Sentenz, vermöge deren ſie vorgenommen werden ſoll, zu widerſetzen; und eine ſolche feierliche Oppoſition kann in dem ſelbigen Proceſſe zweimal ſtatt finden.

gebracht, und setzte diese Bestechungen noch immer fort. So eben erfuhr sie, daß sie aufs neue verurtheilt war, und auf dem Puncte stand aus dem Besitze geworfen zu werden. Ich eilte nach Pesth, und führte ihre Sache vor der königlichen Tafel; die Unglückliche selber flehte die Richter auf den Knieen gegen ihren gewaltthätigen Verwandten um Gerechtigkeit an. Die Ausführung des gefällten Urtheils wurde aufgeschoben, und endlich wurde der von Tankawegen der gegen seine Schwiegerin verübten offenbaren Gewalt*) den 27. September 1779 verurtheilt. Nichts desto weniger hatte doch, welches ausser Ungarn unergreiflich scheinen wird, die erste Sentenz ihre Wirkung. Die beiderseitige Execution wurde einem Beisitzer der königlichen Tafel, Karl von Kvassay aufgetragen; und er führte diesen Auftrag so aus, daß die Wittve ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen verlor, indeß ihr Gegner, welcher dasselbe in Empfang nahm, ihr 245 Gulden 87½

*) Eine Gewaltthätigkeit wie diese heißt in den ungrischen Gesetzen *actus majoris potentiae*, eine Handlung der Uebermacht, und wurde vormals mit dem Tode bestraft. Da sie aber zu oft vorkam, so wurde die Todesstrafe, um adeliges Blut zu sparen, in eine Geldstrafe von 200 Gulden verwandelt.

Kreuzer bezahlen sollte. Eine gerichtliche Operation, deren umständliche Auseinandersetzung ich meinen Lesern erspare, indem sie dem größten Theile derselben zu langweilig sein würde. Umsonst protestirten alle Gläubiger der Wittwe gegen ein so ungerichtetes Verfahren aufs feierlichste; und da ich besonders, als ihr Hauptgläubiger, in Gegenwart aller von Gerichts wegen bestellten Zeugen meine Protestation einlegte, und zugleich den Exequenten aufs nachdrücklichste an seine beschworne Pflicht erinnerte, so drohte mir dieser öffentlich, mich durch das Neutraer Comitatz in Verhaft nehmen zu lassen. Diese Drohung bewog mich eilend nach Wien zu gehen, und mich unmittelbar an den Kaiser zu wenden. Der Erfolg davon war, daß durch einen Befehl desselben an die königliche Tafel das vorgenommene Verfahren cassirt, und die Veranstaltung einer billigen Execution durch einen andern Richter verordnet wurde. Eine Reform, welche bisher in der Geschichte der ungrischen Justiz ohne Beispiel war, und mir tausend Feinde erweckte.

In Gemäßheit des in der Sache der Wittwe ergangenen königlichen Befehls, verfügte ich mich mit derselben nach Pesth. Wir ließen uns bey dem

Personal *), Peter von B e g h, anmelden. Er ließ uns aber nicht vor. Wir erwarteten ihn, bis er in die Session ging, und beim Ausgehen sagte er mir, indem er einen fürchterlichen Blick auf mich warf, der Protonotarius **) von Szenti-vanyi würde zur Verrichtung der neuerdings anbefohlenen Execution ankommen. Dieser erschien endlich den 27sten Mai 1782 zu S a g h bei der Wittwe, welche nun dort zur Mierthe wohnte. Er gab uns wegen der Beleidigung, die dem vorigen Richter von K v a s s a y durch uns geschehen sein sollte, einen scharfen Verweis, und drang dann wiederholt auf gütliche Beilegung der Streitsache. Allein hieran war, wenn auch sonst eine solche Ausgleichung möglich gewesen wäre, schon wegen der gegenseitigen Erbitterung der Gemüther nicht zu denken. Der Gegner meiner Eltentin, Ladislaus von T a n k a, wurde also exequirt, und ihr demselben vormals übergebenes Vermögen ihr gerichtlich zurückgegeben. Den Landesgesetzen zufolge findet bey Vollstreckung solcher Urtheile wegen verübter Gewalt keine Opposition weiter statt, indem sonst die Sache ins Unendliche dauern würde.

*) So wird wir der Präsident der königlichen Tafel genannt.

**) Landesrichter.

Dennoch hatte der v. Tanka die Vermessenheit zu erklären, daß er sich widersetzte. Der Protonotarius händigte der Wittve indeß die auf die vorgenommene Execution sich beziehenden authentischen Documente ein, und rieth ihr, um einen königlichen Befehl anzuhalten, vermöge dessen ihr der Besiz des Ihrigen durch militärische Gewalt *) gesichert würde. Ich machte mich zur Auswirkung eines solchen Befehls auf den Weg nach Wien, traf aber unterwegs den von Tanka schon auf der Rückreise von dorthier au. Freund, sagte er zu mir, gehen Sie zurück, Sie reisen vergebens nach Wien; meine Opposition ist von der ungrischen Hofkanzlei schon bestätigt, und die Gegnerin zur gerichtlichen Ausführung ihrer Sache verwiesen; wir haben also einen neuen Prozeß mit einander. Ich habe, auf Einrathen des Comitats, lieber hundert Ducaten aufgeopfert, als daß ich das Gut abtreten sollte. Der ungrische Hofrath von Kelz, sagte er mir noch ingeheim, hätte als Reservent in der Sache, die hundert Ducaten bekommen. Ohngeachtet der traurigen Erfahrungen, die ich schon von der Verächtung der Geseze und der Bestechlichkeit der Richter in meinem Vaterlande gemacht hat,

*) Ein solcher Befehl heißt *brachiale mandatum*.

wagte ich doch nicht dieser Erzählung unbedingten Glauben beizumessen, und setzte also meine Reise fort. Allein in Wien erfuhr ich nur zu bald, daß der Elende sich mit Grund seines Verbrechens gerühmt, und wirklich Mitschuldige gefunden hatte. Infolge eines Beschlusses von der ungrischen Hofkanzlei, war die arme Wittwe gezwungen sich in einen neuen Prozeß einzulassen. Sie hatte nachher das Glück, denselben zu ihrer Zufriedenheit und zu allgemeiner Verwunderung innerhalb eines Jahres geendigt zu sehen. In der That ein Fall, wovon niemand in Ungarn ein ähnliches Exempel anzuführen wußte, und welcher ohne die Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe des Protonotarius von Szentivanyi wohl schwerlich würde statt gefunden haben. Das Glück meiner Freundin machte mein Unglück. Ich hatte durch die Betreibung ihres Prozesses, dessen Erfolg mir allein zugeschrieben wurde, meine alten Feinde noch mehr erbittert, und mir eine Menge neuer Feindschaften zugezogen. Kein Wunder, daß mich meine Verfolger bei einer andern Gelegenheit, von der ich sogleich reden werde, ausser einem Theile meines übrigen Eigenthums auch um die beträchtlichen Summen brachte, die ich der Wittve bisher vorgestreckt hatte.

Durch den glücklichen Ausgang dieser Sache aufgemuntert, suchte eine andere Wittve bürgerlichen Standes Namens Sussinszky, eines Maurermeisters hinterlassene Ehefrau zu Freistadt *) an der Waag, gegen ihre Verfolger für sich und ihre drei Waisen Gerechtigkeit, und übertrug mir, auf Anrathen ihrer Freunde, die Leitung des Prozesses. Nach Absterben ihres Mannes Mathias Sussinszky hatte dem dasigen Judenrichter Aaron Hirschl um die seit drei Jahren rückständigen Zinsen, welche ihr derselbe für ein Capital von 2400 Gulden schuldig war, mehrmals gemahnt, und ihn am Ende mit einer rechtlichen Klage bedroht. Dieser aber verstand sich mit dem Präfecten oder Oberamtmann der Freistadler Herrschaft Ignaz von Kochanowsky, welcher dem Stadtmagistrate befahl, der Sussinszky sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen aufzuschreiben und zu sequestriren, wodurch ihre Klage gegen den Judenrichter wegfallen mußte. Sie protestirte, widersezte sich, und verlangte die Ursache dieses Verfahrens zu wissen; aber anstatt der Antwort wurde Gewalt gebraucht;

*) Freystädtl oder Freistadt an der Waag im Neutraer Comitatz, gehört der Gräflich-röddischen Familie.

und nun hörten auch ihre übrigen Gläubiger von der Judengemeine auf, die ihr schuldigen Zinsen zu entrichten, so daß sie den Verlust ihres ganzen Vermögens vor Augen sah.

Ich rieth der unglücklichen Frau, sich an den Obergespan Grafen Nicolaus Forgatsch zu wenden, und unterstützte ihr Anliegen bei demselben. Er versprach uns, für die gerechte Sache alles zu thun, was in seinen Kräften stände, und er hielt Wort. Aber der Vicestuhlrichter in den Freistädter Bezirke, Joseph von Kochanovsky, ein leiblicher Bruder des Präfecten, wußte durch seine Bemühungen alle Befehle des Obergespans unwirksam zu machen. Ein unmittelbarer Befehl von Kaiser Joseph an das Neutraer Comitatz, nach welchem die Wittwe ordentlich vernommen, und ihr und ihren Kindern Gerechtigkeit widerfahren sollte, hatte eben so wenig Wirkung. Der Präfect, welcher bisher den Weg der Bestechung bei verschiedenen Comitatzmitgliedern schon mit so vielem Erfolge versucht hatte, brachte deren jetzt noch mehr durch Geschenke und löbliche Bewirthung auf seine Seite. Es wurde hierauf ein Herrschaftsstuhl oder Versammlung des herrschaftlichen Gerichtes gehalten, worin von Comitatz

wegen der Oberstuhlrichter Andreas von Rudnay, der Comitatsnehmer von Uzowitz, der Vicesuhlrichter Joseph von Szentkeresty, und der Comitatsfiscal Paul v. Baly nebst mehreren Herrschaftsbeamten gegenwärtig waren, und der Präfect von Kochanovsky den Vorsitz führte. Einer von den ebengenannten Richtern, der Herr von Uzowitz, war schon vorher, wie es in Ungarn öffentlich bekannt ist, als überwiesener Weisbildner, mit denen er einen unzünftigen Umgang gepflogen hatte, zum Kindermorde verleitet zu haben, zwei Jahre gefangen gesessen, und ist nach der Zeit zur Würde eines Vicesgespans erhoben, welche er vermuthlich noch in diesem Augenblick bekleidet. Das Resultat dieser richterlichen Verhandlungen war, daß die Wittve um 4673 Gulden gebracht wurde, und daß ein an den Kaiser von dem Neutraer Comitate erstatteter Amtsbericht sie für eine unverbesserliche Verschwenderin, mich aber für einen Verläumder und schlechten Menschen erklärte.

Die Wittve protestirte wider den ungerechten Spruch vor dem Obergespan und der Generalversammlung der Neutraer Gespanschaft, und bewies auf rechtsbeständige Art, daß sie seit Ableben ihres

Ehemanns ihr und ihrer Kinder Vermögen schon um
 volle 300 Gulden vermehrt hatte. Alles was das
 Herrenstuhlgericht vorgenommen hatte, wurde von
 dieser Generalversammlung cassirt, und von derselben
 aufs schärfste befohlen, daß die Angelegenheit der
 Wittwe und ihrer Waisen vor einem wieder zu hal-
 tenden Herrschaftsgerichte aufs neue vorgenommen,
 und nach der strengsten Gerechtigkeit untersucht wer-
 den sollte. Aber die Richter schienen nicht da zu sein,
 um Gerechtigkeit zu handhaben, sondern um unter
 den Formen derselben nur Ungerechtigkeit zu üben.
 Der Judenrichter schleppte, unter dem Schutze des
 Herrn Präfectus, sein bestes Vermögen aus seinem
 Handelsgewölbe in das Herrschaftshaus, und gab sich
 dann gerichtlich als unvermögend zu bezahlen an; die
 Wittwe aber wurde nebst mir, ihrem Assistenten von
 dem Gerichte ohne nur gehört zu sein, aufs neue vor
 dem ganzen Comitate, und durch dieses bei der ungrie-
 schen Hofkanzlei in Wien verläumdert. Wir wandten
 uns beide persönlich an den Kaiser, beschwerten uns
 bei demselben über ein so himmelschreiendes Unrecht,
 und baten um Abhelfung desselben, und um rechtliche
 Untersuchung der gegen uns angebrachten ehrenrührigen
 Beschuldigungen. Der Monarch gestand uns unsere

Bitte zu, und sie wurde von dem Comitате selber ge-
 nehmigt, eine Genehmigung, die für die Wittwe um
 desto wichtiger war, da nach ungrischen Rechten keine
 unadlige Person ohne Erlaubniß gegen einen Adelligen
 klagen darf. Die Sussinsky machte demzufolge
 durch zwei Advocaten, Donatus von Brogyanyi
 und Emmerich von Markoth, theils bei der
 tirnauer Districtualtafel, als vor unpartheiischen Rich-
 tern, theils vor dem neutraer Comitате siebenzehn
 Prozesse wider ihre Gläubiger und ihre ungerechten
 Richter anhängig. Der Freistadler Judenrichter
 wurde durch einen Notarius der königlichen Tafel zum
 Eide vorgesodert, und gestand, er wäre zu dem be-
 trügerischen Bankerott, den er gemacht hatte, von
 dem Herrn Präfectus von Kochanovsky verleitet
 worden. Aber alles war umsonst. Die beiden Ad-
 vocaten der Wittwe begingen die Treulosigkeit, die
 ihnen anvertrauten Originalacten derselben den pflicht-
 vergessenen Mitgliedern des neutraer Comitats auszu-
 liefern, und ihre an zwei Orten erhobenen Prozesse
 wurden von diesem Comitате ohne weiteres niederge-
 schlagen. Durch willkürlich aufgelegte Gerichtstaxen,
 welche sie nach dem Verluste des größten Theils von
 ihrem Vermögen noch tragen mußte, war sie beinahe

völlig zu Grunde gerichtet. Sie ging den Kaiser, durch den Hofagenten von Keresthury, mit wiederholten Gesuchen um Gerechtigkeit an. Aber alle k. k. Befehle in dieser Sache wurden für nichts geachtet. Je dringender diese Befehle waren, und je nachdrücklicher ich mich der Klägerin annahm, desto mehr eilten die boshaften Menschen, ihre angefangenen und schon so weit getriebnen Ungerechtigkeiten zu vollenden. Der Stuhlrichter v. Rudnay drang, in Begleitung des sehr gezeichneten Vicefiscals v. Waly, gewaltsamers Weise in die Wohnung der Wittwe ein, ließ sie wie eine Mörderin rücklings fesseln und binden, ihr alle Schlüssel wegnehmen, und sie ohne weitere Umstände in den Criminalcomitatskerker werfen. Dann wurde ihr ganzes Haus durchsucht und ausgeraubt, und alle von den treulosen Comitatsern eigenhändig geschriebene Gerichtsacten, aus denen sie das ihr widerfahrne Unrecht beweisen konnte, wurden ihr gewaltthätig weggenommen, bei welcher Gelegenheit die Unmenschen die ihnen in die Hände gefallenen Schuldscheine der Unglücklichen theils zerrissen, und theils verfälschten.

Sie wurde, nachdem sie einige Zeit im Kerker geschmachtet hatte, wieder auf freien Fuß gestellt, und

der erste Gebrauch, den sie von ihrer Freiheit machte, war der, daß sie nach Wien ging, um ihre Klagen gegen das abscheuliche Verfahren ihrer Richter vor den Thron zu bringen. Ein neuer Befehl vom Kaiser der Wittve und ihren Waisen Recht zu schaffen. Wurde dieser Befehl vollzogen, so kamen alle schon erzählte Verbrechen der Herren vom Comitate an den Tag, und es war nicht zu vermuthen, daß sie unbestraft bleiben würden. Die arme Frau wurde also durch die fürchterlichsten Drohungen geschreckt, und selbst die Religion wurde zu Hülfe genommen, um sie von weiterer Betreibung ihrer gerechten Sache abzuhalten. Wenn sie, hieß es, noch ferner fortführe, Ee. Majestät um Gerechtigkeit anzusehen, wodurch das ganze Comitatus in Gefahr gerathen könnte, cassirt, und folglich aufs höchste beschimpft zu werden, so würde sie nie zur Seeligkeit gelangen; und einer der vornehmsten Richter hatte die Unverschämtheit zu äußern, eher müßten mehrere hundert zu Grunde gehen, als daß einem Comitatus ein solcher Schimpf widerfahren sollte. Die Wittve wagte es nicht mit diesen Menschen, bei denen Gewalt für Recht galt, sich weiter einzulassen. Sie mußte alle ihre Ansprüche aufgeben; und zuschicken, nur ihr Leben zur Beute davon zu tragen, flücht

tete sie sich, um fernern Verfolgungen und Bedrückungen zu entgehen, mit ihren unglücklichen Kindern an die mährischen Gränzen. Ein Brief des Hofagenten, welcher ihr ausdrücklich schrieb, der Wille des Comitats müßte, ohne Rücksicht auf die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache, gelten, bestimmte sie vornehmlich zu dieser Entschließung.

Daß auch ich, der ich bei dieser Angelegenheit so wirksam war, und mir durch die Aufdeckung der gegen die Wittwe und ihre Waisen verübten Greuel die Beschuldigung zugezogen hatte, verläumderischer Weise Facta unrichtig vorgestellt zu haben, daß ich keine Genugthuung erhalten würde, das war mehr als zu vermuthen. Meine Bitte bei dem Kaiser war dahin gegangen, daß ich mich gegen diejenigen, die mich als einen Verläumder und schlechten Menschen schilderten, gerichtlich vertheidigen dürste, und daß zu dem Ende eine fiscalische Klage gegen mich möchte erhoben werden. Nach erhaltener kaiserlicher Genehmigung ging ich unverzüglich nach Tiernau, im preßburger Comitate, wohin ich meine sämtlichen Originalacten und zehn tausend Gulden Schuldscheine wohlverschlossen mitnahm, und in mein dortiges Absteigequartier brachte. Ich bestellte mir sogleich vor

der tirnauer Districtualtafel einen Advocaten, und gab dem Oberfiscal des neutraer Comitats Alexander von Kamanyhazy mehrmals mein Verlangen schriftlich zu erkennen, den von dem Monarchen wiederholt befohlenen Prozeß angefangen zu sehen. Mein Ansuchen blieb fruchtlos. Ich wandte mich an den neuen Obergespan von Armenyi, und bat ihn auf das inständigste, die Sache vermöge seiner höchsten Gewalt desto mehr zu beschleunigen, da meine Gegenwart im neutraer Comitate unumgänglich nothwendig wäre. Dort mußte ich nämlich, um meine Rechte wahrzunehmen, bei einer gegen den Ladislaus von Tanka verfügten Execution gegenwärtig sein, indem dasselbe in der Sache der Wittwe von Buzassy zum zweytenmale war verurtheilt worden. Alle meine Bitten waren vergeblich, und meine Gegner, anstatt mir Gelegenheit zu meiner Rechtfertigung zu geben, dachten auf nichts weiter, als sich meiner Person zu versichern. Meine Ehre war zu sehr gekränkt, und die Ungerechtigkeiten, die sich die Comitatsrichter eben damals gegen die verwitwete Susinßly durch Niederschlagung ihrer Prozesse erlaubt hatten, gingen zu weit, als daß ich die Sache aufgeben konnte. Ich ging den Kaiser nochmals in Wien persönlich an, und

bat ihn, zu veranstalten, daß der von ihm beschlossene
 Fiscalprozeß vor der Tafel zu Tirnau, als einem un-
 partheiischen Gerichte, endlich angefangen würde. Ich
 sollte mich nur gedulden, war seine Antwort, das
 sollte und müßte geschehen. Er gab mir zu
 gleicher Zeit einen Auftrag, von welchem bald die
 Rede sein wird, und dessen getreue Ausrichtung meine
 Feinde noch mehr gegen mich erbitterte. Verschiedene
 Documente, die mir zu diesem Geschäfte nöthig waren,
 befanden sich unter meinen nach Tirnau gebrachten
 Acten. Ich verfügte mich also dorthin, um mich
 mit den nothwendigen Papieren zu versehen. Allein
 zu meinem Erstaunen und Leidwesen fand ich meine
 Actenkiste nicht mehr. Der Stuhlrichter des neutraer
 Comitats von Rudnau hatte dieselbe, nebst allem,
 was ich sonst, sowohl im neutraer als preßburger
 Comitats an Habseligkeiten gelassen hatte, wegnehmen
 und durch den Comitatsgeschwornen Johann von
 Szelessy wegnehmen und zu sich bringen lassen.
 Der letztere war von Haiducken begleitet und mit Eisen
 versehen gewesen, um mich zu fesseln und in sichere
 Verwahrung zu bringen. Dem tirnauer Magistrate
 war ein Ersuchungsschreiben von dem neutraer Comi-
 tats um Bewafneten Beistand unter dem 31sten

August 1783 eingehändigt, und ein falscher, völlig erdichteter Befehl von dem Kaiser, welcher mich gerade damals in einer wichtigen Angelegenheit brauchte, vorgezeigt worden.

Ich beschwerte mich über diese offenbare Räuberei bei dem Monarchen in einer dringenden Vorstellung vom 7ten Julius 1784, welche ich demselben zu eignen Händen übergab, und welche meine Leser unter No. I. der Beilagen finden werden. Der Kaiser unterschrieb diese Vorstellung, überschickte sie der ungrischen Hofkanzlei, sagte mir nachher, die von mir auf Kosten der unterliegenden Parthei erbetene unpartheiische Hofcommission wäre am 13ten August beschlossen worden, und verwies mich deswegen an die königliche Statthalterei. Als ich mich hier erkundigte, erfuhr ich, daß meine Bittschrift, anstatt die Beschleunigung der gedachten unpartheiischen Untersuchung zu befördern, zur Berichtserstattung an das neutraer Comitae abgegangen wäre. Es war ein Protocollist, der mir diese Auskunft gab, und er konnte sich, indem er mit mir redete, vermuthlich wegen meines ehelichen Vertrauens zu Menschen, deren Ränke er kannte, nicht des Lachens enthalten. Und nun war an eine gerichtliche Ehrentrettung nicht weiter zu denken. Glückliche

cher Weise hatte ich derselben bei einem beträchtlichen Theile des Publicums, welches meine Geschichte kannte, nicht nöthig, und der Kaiser war durch alle bisher erzählte Vorgänge in meiner Sache zu sehr von meiner Unschuld überzeugt, um das Vertrauen, das er einmal in meine Redlichkeit gesetzt hatte, zurückzunehmen.

Ich habe geglaubt, diese Dichtesachen, die mir so viel Verdruß und Schaden zuzogen, etwas unständlich entwickeln zu müssen, um meine Leser mit der ungewöhnlichen Justiz, durch die ich nachher um meine Freiheit und mein Vermögen kam, im Voraus bekannt zu machen, und dem Mißtrauen, welches meine folgende, auf den ersten Anblick ungläublich scheinende Geschichte gegen meine Erzählungen erregen könnte, vorzubauen. Wehe thut es mir um mich und mein Vaterland, daß ich mich gezwungen sehe, eine solche schauervolle Geschichte zu schreiben.

Nach dem im November 1781 für alle k. k. Erbländer erlassenen Toleranzedict, war nebst verschiednen neuern Verordnungen, die sich auf dasselbe bezogen, auch unter dem 18ten April 1782 für eben diese Länder ein ernstlicher Befehl ergangen, und derselbe vermittelst Circularschreiben allen Chefs sowohl geistlicher als

weltlicher Obrigkeiten bekannt gemacht worden, des Inhalts: daß jedem, dem irgend Veruntreuungen öffentlicher Gelder oder Vervorthellung des öffentlichen Schazes und des Publicums bekannt werden möchten, diese, ohne alle Rücksicht auf Subordination, pflichtmäßig gewissenhaft, bei Cassationsstrafe, dem Kaiser unmittelbar anzeigen sollte. Ich erfuhr dieses, als ich mich im Jahre 1782 mit dem Prozesse der verwittweten von Tanka vor der königlichen Tafel in Pesth beschäftigte. Da ich um selbige Zeit eine ziemlich umständliche Unterredung mit dem Monarchen hatte, so befragte er mich, ob der Geistlichkeit in Ungarn viele Güter gehörten, und in welchen Comitaten sie die meisten besäße. Meine Antwort war, die Mönchs- und Nonnenklöster besäßen in Ungarn, und den demselben einverleibten Provinzen, und gerade in den besten Comitaten, zum größten Nachtheile der übrigen Einwohner, so zahlreiche und große Ländereien, daß dieselben, wo nicht mehr, doch sicherlich den dritten Theil von Ungarn ausmachten. War diese der Wahrheit und meiner Pflicht gemäße Antwort ein Verbrechen, so muß ich mich für schuldig bekennen.

Doch ich hatte ein noch weit schwereres Verbrechen auf mir, dessen ich auch von einigen wirklich beargwohnt wurde. Ich hatte mich mit dem Landesherren zur Sicherung des edelsten aller Menschenrechte gegen Fanatismus und Priesterherrschaft verstanden, und die Einführung der Toleranz in dem marianischen Königreiche Ungarn beschleunigt. Als ich im Jahre 1781 dem Kaiser die Klagen der verwittweten von Zanka über das ungerechte Verfahren ihrer Richter vortrug, und dadurch die Cassirung der ersten in dieser Sache vorgenommenen Execution bewirkte: sagte mir derselbe, die St. Andreer *) Cameralgemeinde hätte sich bei ihm wegen der harten Bedrückungen und Plackereien, die sie täglich erdulden müßte, auf das nachdrücklichste beklagt; sie hätte ihn dringend gebeten, ihre Rechnungen von fünf und zwanzig Jahren her auf das baldigste genau und gewissenhaft untersuchen zu lassen, und mich besonders namentlich zur Besorgung dieser Angelegenheit vorgeschlagen. Ich nahm mir die Freiheit ihn zu erinnern, wie schrecklich ich schon, wegen der ihm bewiesenen Treue, unter dem Vorwande, daß ich wider die Subs

*) St. Andree, ein der ungarischen Krone gehöriger Marktort im pesther Comitate.

ordination gefehlt hätte, von der ungrischen Hofkammer war gemißhandelt worden; eine Bemerkung, welche vielleicht zu der eben angeführten Verordnung Gelegenheit gab, nach deren Inhalt keine Subordination die Unterlassung einer pflichtmäßigen Anzeige entschuldigen sollte. Wenn ich mich nun, setzte ich hinzu, mit der Untersuchung der Gemeinderechnungen befaßte, so stände mir nichts anders bevor, als ein unschuldiges Opfer für den Staat zu werden, indem die Kette von Bestechungen, die ich bei dieser Gelegenheit finden würde, wie ich theils aus den Camevalacten, theils aus glaubwürdigen Berichten wüßte, sich bis nach Wien erstreckte. Ich bat ihn daher inständigst, mich mit einem so gefährlichen Auftrage zu verschonen. Auf weiteres Befragen sagte ich ihm, die nichtunirten Griechen hätten in St. Andree die Oberhand; sie hätten dort, ob sie gleich nur 2000 Seelen ausmachten, sieben aus der öffentlichen Contributionskasse erbaute prächtige massive Kirchen; sie hätten ihren Bischof von Ofen nach St. Andree versetzt, und ihn, zum größten Nachtheil der Contribuirenden, mit verschiednen weitläufigen Residenz; und Consistorialgebäuden und andern liegenden Gründen beschenkt; die Katholiken hingegen, welche

aus 3000 Seelen bestanden, und wenn im Sommer die Arbeiter in den Weingärten aus andern Gegenden kämen, diese Anzahl noch überstiegen, besäßen dort nur eine kleine Kirche, welche nicht einmal tausend Menschen faßte, so daß oft eine Menge Andächtiger, um dem Gottesdienste beizuwohnen, ausser den Thürmen unter freiem Himmel bleiben mußten, wobei in rauhen Wintern den Leuten oft Hände und Füße erfroren; den Protestanten wären zu St. Andree, wo sie ausserdem aufs härteste bedrückt würden, gar keine öffentliche Religionsübungen erlaubt, daher sie auch fast alle diesen Ort verlassen hätten. In der That mußten, wie ich dem Kaiser ferner bemerkte, in Ungarn und den übrigen k. k. Erbländern die Protestanten von manchen Orten her viele Meilen weit reisen, um nach ihrer Weise das höchste Wesen öffentlich zu verehren. Er fragte mich, worin denn die bürgerlichen Rechte der Protestanten in Ungarn beständen; ich schilderte ihm den Druck, in dem sie dort lebten, die unaufhörlichen Neckereien, denen sie sich ausgesetzt sahen, die Bemühungen der Katholiken, sie so vielen ihnen günstigen Gesetzen zuwider von allen öffentlichen Aemtern auszuschließen oder daraus zu verdrängen, und endigte mit der Bemerkung:

kung, daß sie also im Grunde beinahe gar keiner bürgerlichen Rechte gendößen.

Der Monarch hörte mich mit der äußersten Bewunderung an, und trug mir dann auf, ihn über diesen Gegenstand in einem schriftlichen Aufsatze näher aufzuklären; damit er dem Uebel abhelfen, und meine Angaben bei den Veränderungen, die er sich zu machen vornahm, zum Grunde legen könnte. Ich verpflichtete mich, dieses in kurzer Zeit zu thun, wenn es Er. Majestät gefiele, mir zu versprechen, daß Sie die Schrift nicht, wie es in solchen Fällen gewöhnlich ist, der ungrischen Hofkanzlei überschicken, und ihren Bericht darüber fodern wollten. Er gab mir die widerholte Versicherung dieses nicht zu thun, und innerhalb acht Tagen überreichte ich ihm den verlangten Aufsatz. Dieser bestand in documentirten Auszügen, worin die Lage der Protestanten in den verschiedenen Comitaten, Bezirken und königlichen Freistädten dargestellt, und jeder Ort, wo sie geduldet oder nicht geduldet wurden, so genau als möglich bemerkt war. Ich führte die ihrentwegen gemachten Landtagsgesetze an, und zeigte aus unverwerflichen Angaben, daß sie bisher fast überall aus den Augen gesetzt waren. Ich machte auf die doppelten Stof-

gebühren, die ihnen widerrechtlicher Weise abgenommen wurden, auf ihre Ausschließung bei Besetzung öffentlicher Aemter, auf die Bedrückungen aller Art, die sie bloß ihres Glaubens wegen erdulden mußten, aufmerksam. Der ganze Entwurf war so eingerichtet, daß die Uebel, unter denen die Protestanten seufzten, samt den Ursachen und allen noch zu besorgenden Folgen derselben, auf den ersten Blick in die Augen fielen, und die einzige Art einer gründlichen Reform sich von selbst ergeben mußte. Der Kaiser nahm die Schrift sehr huldreich auf, und beschied mich einige Tage nacher zu dem Fürsten Kauniz, dem er sie mitgetheilt hatte, und welcher meinem Plan, mit der Versicherung, daß kein besserer jemals hätte können entworfen werden, seinen ganzen Beifall gab.

Das Gesuch der St. Andreer ruhte jetzt bis ins Jahr 1784, da der Kaiser mir aufs neue davon sprach, und mir befahl, mich zur Ausrichtung des Austrages, den ich schon einmahl abgelehnt hatte, anzuschicken. Er versicherte mich dabei seines Schutzes, und ließ mir zu meiner Beruhigung und Nachachtung das gedruckte Patent wegen böhmischer pflichtmäßiger Anzeigen einhändigen. Ich mußte gehorchen; und

ich gehorchte nur zu gut, um das schreckliche Unglück, das ich ängstlich vorher ahnte, vermeiden zu können.

Doch, ehe ich in meiner Erzählung fortfahre, muß ich meinen Lesern, um ihnen das Verständniß derselben zu erleichtern, und ihnen die Zweifel, die ihnen bei Lesung derselben aufstoßen könnten, im Voraus zu benehmen, von der politischen, bürgerlichen und kirchlichen Verfassung Ungarns einen kurzen Abriß entwerfen.

Zweiter Abschnitt.

Politische, bürgerliche und kirchliche Verfassung Ungarns.

Ungarn ist dem Namen nach eine Monarchie, in der That aber eine Aristocratie unter einem sehr eingeschränkten Oberhaupte, der den Titel eines Königs führt. Der König wurde vormals gewählt; seit 1687 ist die Krone in dem Hause Oesterreich erblich, und 1723 wurde die Erbfolge zu derselben auch auf die weiblichen Descendenten ausgedehnt.

Der König von Ungarn ist, als der größte Gutsbesitzer, der erste Edelmann im Reiche; aber kein Edelmann wird auch mehr als er von seinen Beamten bezogen. Selbst von den Einkünften aus den sogenannten Regalien, die ihm als dem Oberhaupte des

Staates zukommen, fließt höchstens nur die Hälfte in seine Kasse. Bei der großen Menge von Unterbeamten ist es schwer, den Betrügereien auf den Grund zu kommen; und sie plündern desto ungestrafter für sich, da ihnen die Räubereien ihrer Vorgesetzten nicht unbekannt sein können; und es schon bei ihrer Annahme vorausgesetzt wird, daß sie sich um das Recht oder Unrecht bei Ausrichtung der ihnen gegebenen Aufträge nicht zu bekümmern haben, und ihre erste Pflicht die ist, das Interesse der Stellen zu besorgen, bei denen sie dienen.

Der König hat das Recht Hofbefehle und Rescripte zu erlassen, die den Gesetzen des Landes nicht entgegen stehen; aber die Herren Stände, die ihren besondern Nutzen durch dergleichen Befehle gefährdet glauben, nehmen sich die Freiheit, dieselben, nach gehaltener Berathschlagung, mit Ehren, wie sie sich ausdrücken, unter den Tisch zu schieben.

Die gesetzgebende Gewalt steht bei dem Könige und den Landständen. Wenn jener die Abänderung alter Gesetze und allgemeiner Einrichtungen oder die Einführung neuer, wenn er außerordentliche Contributionen, Hülfsvölker oder Kriegssteuern verlangt, so beruft er die Stände zu einem Landtage zusammen.

Hier trägt er ihnen seine Wünsche unter dem Namen Propositionen vor, oder laßt sie ihnen in seiner Abwesenheit durch Commissarien vorlegen. Die Stände berathschlagen darüber, und was sie mit dem Könige gemeinschaftlich beschließen, erhält Gesetzes Kraft.

Den Gesetzen gemäß sollte das Oberhaupt des Staates die Stände wenigstens alle drei Jahre zusammenberufen. Es geschieht aber wohl in zehn und mehrern Jahren nicht; und der Bürger und der Bauer befinden sich wohl dabei, indem sie allein die Kosten einer solchen Versammlung tragen müssen, deren Beschlüsse dazu für sie bisweilen sehr lästig sind.

Der Adel und die vornehme Geistlichkeit machen in Ungarn eigentlich die Nation aus; der Bürger wird für sehr wenig, der Landmann für nichts geachtet.

Die Reichsstände, Status et ordines genannt, werden in vier Klassen abgetheilt.

Die erste dieser Klassen begreift die Prälaten. Diese haben den höchsten Rang. Der Palatin selbst, welcher die erste Würde nach dem Könige bekleidet, oder wenn dieselbe erledigt ist, der königliche Statthalter

halter*) nimmt seinen Platz unter dem Erzbischofe von Gran. Dieser Priester ist Primas von Ungarn, erster Secretär und Canzler, päpstlicher Legat, Prälat des h. Stephansordens, und seit 1715 Fürst des heiligen römischen Reichs. Er verrichtet die Krönung des Königs, ist Oberhaupt des graner Comitats, und legt seinen Eid nicht persönlich, sondern durch seinen Official ab. Er ertheilt Adelsdiplome, welche jedoch der König unterschreiben muß. Den ersten Rang als Geistlicher hat nach ihm der Erzbischof von Kolotza. Dann folgen ein und zwanzig Bischöfe, wovon funfzehn unter dem Erzbischofe von Gran, und sechs unter dem von Kolotza stehen. Der Bischof von We sprim ist Canzler der Königin, und ihm steht das Recht zu sie zu krönen. Die folgende Stelle nehmen die Aebte ein, unter denen der von der nun aufgehobenen Benedictinerabtei des heiligen Martins ohnweit Raab der vornehmste war. Dieser stand unter keinem Bischöfe, sondern unmittelbar unter dem Papste, und wurde Erzabt**) genannt; doch war er gehalten auf dem graner Synod zu erscheinen. Sie haben sämtlich nur eine Stimme.

*) Locumtenens regius.

**) Archiabbas sacri montis Pannoniae.

Endlich haben noch die vornehmen Pröbste zusammen eine Stimme auf dem Reichstage. Vormals wurden zu ihnen noch die gleichfalls nachher aufgehobenen Orden der Pauliner und Prämonstratenser gerechnet.

Auf die hohe Geistlichkeit folgen die Magnaten oder Reichsbarone, von denen diejenigen, die die Erzämter verwalten, die großen Reichsbarone heißen. Hier ist der erste der Palatin oder höchste Graf des Königreichs, welcher in den wichtigsten Anlässen des Staats die Stelle des Königs vertritt. Er kann von erledigten Gütern bis 32 Bauernhöfe vergeben. Diese Würde wird nicht immer besetzt, und in solchem Falle wird der König durch einen Statthalter *) vorgestellt. Zur Würde eines Palatins müssen dem Könige von den auf dem Landtage versammelten Stände vier Magnaten, wovon, nach einem unter Karl VI. abgeschafften Gesetze, zwei der römisch-katholischen Religion und zwei dem augsbургischen Bekenntnisse zugethan sein sollten, zur unpartheiischen Wahl vorgeschlagen werden. Doch der König würde sich niemals durch die Ernennung eines Protestanten bei der Majorität der Stände in Gunst gesetzt haben.

*) Locumtenens regius.

Auf den Palatin folgen der oberste Landrichter*) der Ban, oder Statthalter, Vicekönig, von Croatien, Dalmatien und Slavonien, und der königliche Schatzmeister. Der letztere präsidiert in denen Gerichten, wo die Rechtsstreitigkeiten eines Theils der königlichen Freistädte in der Appellationsinstanz entschieden werden. Dann der Erzmarzschalk, der Erztruchseß, der Oberstkämmerer, der Erzschatzmeister, der Oberthürhüter, der Oberhofmarschall und seit 1765 der Hauptmann der königlich ungarischen Leibgarde, welche aus dem ungarischen, croatischen und siebenbürgischen Adel, lediglich auf Kosten des Landmanns, errichtet wurde, und aus 86 Köpfen besteht.

Die kleinern Reichsbarone sind die Grafen und Freiherren, unter denen dem preßburger Obergespan der erste, und den beiden Kronhütern der zweite Rang zukömmt.

Endlich gehören zu dieser Klasse noch besonders die Obergespanne oder Oberhäupter der Comitats. Diese Würde ist in einigen Comitaten in gewissen Familien, welche daselbst die größten Güter besitzen, gewissermaßen erblich, indem aus ihnen die Obergespanne

*) Judex curiae.

beständig genommen werden. Unter ihnen ist der preßburger Obergespan der erste.

Die dritte Klasse begreift den übrigen Theil des Adels oder die Ritterchaft.

Die nicht begüterten, das heißt, nicht mit adeligen Gütern beschenkten Edelleute, werden von den adeligen Güterbesitzern, dem possessionirten Adel durch den Namen *Armalisten* *) unterschieden.

Diejenigen, die ihren Adel dem Erzbischofe von Gran verdanken, heißen erzbischöfliche Edelleute, und von den *Landerrien*, die sie, unter der Bedingung des Rückfalls nach Erlöschung ihrer Familien, von ihm erhalten, *Prädialisten* **). Sie sind in zwei Gerichtsstühle ***) vertheilt, wovon der eine zu *Waika* in der Insel *Schütt*, und der andere zu *Werbely* in der barscher Gespanschaft errichtet ist. Diese Stühle sind von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften ausgenommen. Jeder hat seinen Palastin, seinen Vicegespan, seinen Stuhlrichter und seine Notarien zur Besorgung der Gerichte: und Polizeiangelegenheiten. Die *Prädialisten* genießen mit der

*) *Armalistae*.

***) *Praedialistae*.

***) *Sedes, oder sedes archiepiscopales*.

übrigen! Ritterschaft gleiche Freiheiten. Im Jahre 1787 wurde die Anzahl der Güter oder Prädien, worauf solche erzbischöfliche Edelleute leben, auf 1305 gerechnet. *)

Den vierten Rang nehmen die königlichen Freistädte ein, welche dem Könige gehören, und von der Gerichtsbarkeit der Obergespänne unabhängig sind. Sie haben ihren eignen Stadtmagistrat, und nach dem Gesetze adelige Freiheiten. Ein Theil dieser Städte appellirt in Rechtsstreitigkeiten an den königlichen Schatzmeister, von diesem an die königliche, und von da an die Septemviraltafel, der andere Theil aber an den Personal, von dessen Ausspruch weiter keine Appellation statt findet.

Die Camerallstädte, Freimärkte, Haiduckenflecken, &c. sind dienstbar, und haben, wie der eigentliche Bauer, blos die Ehre zu gehorchen und zu bezahlen.

*) Die possessionirten Edelleute heißen eigentlich donatarii, die von dem Erzbischofe geadelten werden archiepiscopales, und die von dem Palatin in den Adelsstand erhöhenen palatinales genannt. In der Rangordnung machen die donatarii die erste, die armalittae die zweite, die palatinales die dritte, und die archiepiscopales die vierte Klasse aus. Die beiden ersten Klassen haben ihren Adel vom Könige.

Jene vier Stände sind es, die die Landtagsversammlungen ausmachen, auf denen sie über die Propositionen des Königs berathslagen, und zugleich diesem ihre Beschwerden vorlegen. Allein die königlichen Freistädte machen hier eine schlechte Figur. Jede von ihnen wird einem einzelnen Edelmann gleich geachtet, obgleich die meisten unter ihnen nur der letzten unzuverlässigen Conscription zufolge, weit über die vier tausend, mehrere über zwanzig tausend, und eine derselben, Debreczin an dreißig tausend Seelen zählt. Ihre Deputirten sind Magistratsmitglieder, welche sich gemeinlich um das Interesse der Bürgerschaft sehr wenig, und um das allgemeine Landesbeste noch weniger bekümmern, wenn sie auch für beides sprechen wollen, kaum gehört werden, und also auf dem Landtage nur erscheinen, um ihre Tagegelder zu ziehen. Die Landtagsversammlungen sind größtentheils sehr unruhig; selten werden zusammenhängende Vorträge in denselben gehört; die wichtigsten Angelegenheiten werden nicht nach ruhig überdachten Gründen, sondern unter wilden Drohungen, unter Geschrei und Fluchen, bisweilen mit dem Säbel in der Faust entschieden. Wer seine Stimme zu laut gegen willkührliche Gewalt für das Beste des Landes erhebt,

wird als ein unruhiger Kopf verhaftet und eingekerkert.

Die hohen Landescollegien, welche die Regierungsgeschäfte besorgen; sind die ungrische Hofkanzlei, die königliche Statthalterei, die königliche Kammer, welche in die ungrische Hofkammer und die Bergwerkskammer abgetheilt ist, und die Gespanschaften.

Die ungrische Hofkanzlei befindet sich zu Wien, und ist das Organ des Königs in Privilegien und Gnadensachen, in bürgerlichen, kirchlichen und Rechtsangelegenheiten, und alle Verichte, wie sonst alles, worin der König nach den Gesezen zu verfügen hat, gelangt durch diese Hofstelle an denselben. Auser dem Hofkanzler und Vicekanzler besteht sie aus mehreren Hofrathen, wovon zwei aus der Geistlichkeit, die übrigen aus dem Herrenstande und dem Adel genommen werden, ferner aus einer Menge Geheimschreibern, welche alle den Hofrathstitel führen, und einer noch größern Anzahl Unterbeamten.

Die königliche Statthalterei *), auch der königliche Statthaltereirath genannt, ist gegenwärtig in Ofen. Er wurde im Jahre 1723 zu Preßburg errichtet, und besteht aus einigen und zwanzig Raths-

*) Consilium regium locumtenentiale.

Welche von dem Könige ernannt werden. Es sitzen in demselben vier Prälaten, die übrigen werden aus den Magnaten und Edelleuten genommen. Der Palatin, oder wenn diese Bürde nicht besetzt ist, der königliche Statthalter, führt den Vorsitz, oder in Ermangelung beider, präsidiert der Juxta Curia. Ihr Geschäfte soll dem Zwecke ihrer Gründung zufolge darin bestehen, im Namen und aus Vollmacht des Königs über die Aufrechthaltung der Landesgesetze zu wachen, und die bürgerlichen Angelegenheiten nach diesen Gesetzen zu besorgen. Sie wendet sich an den König durch die ungrische Hofkanzlei, durch welche ihr auch dieser seinen Willen kund thut.

Das Departement der königlichen Schatzkammer, welches den Namen der ungrischen Hofkammer führt, hat gleichfalls ihren Sitz gegenwärtig in Ofen, und hat drei Administrationen unter sich. Sie hat die höchste Aufsicht über die königlichen Domainen und Regalien, über die Güter, die dem königlichen Fiscus heimfallen, über die Zölle und das Salzwesen. Ihr Personale besteht in einem Präsidenten, einem Mitpräsidenten, einigen und zwanzig Räten und mehreren Secretären. Die Bergwerkskammer ist zu Schemnitz.

Ungarn ist in zwei und sunfzig Provinzen eingetheilt, welche Comitate oder Gespanschaften heißen, und diese sind wieder aus Bezirken, processus, zusammengesetzt. Jedes Comitats hat einen Obergespan und einen Vicegespan, welcher letztere immer einen Substituten unter sich hat, einen Obersteuereinnnehmer, zwei bis drei Notarien, und nach dem die Gespanschaft größer oder kleiner ist, mehr oder weniger Ober- und Unterstuhlrichter, ferner Stuhlschworne und zwei Comitatsfiscale. Diese Beamten machen, mit dem Obergespan an der Spitze, eine politische und gerichtliche Magistratur aus, welche sich mit den bürgerlichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten des Comitats, so wie mit den darin vorkommenden Civil- und Criminalrechtsfachen zu beschäftigen hat. Alle Adelige, welche in der Gespanschaft Güter besitzen, werden bei den Versammlungen dieses Magistrats als gebohrne Beisizer angesehen; doch erscheinen nicht alle dabei, sondern gemeiniglich nur solche, denen an Tagelohnern bei den Sedrien gelegen ist. Diese Versammlungen werden, wenn ihre Berathschlagungen allgemeine Angelegenheiten der Provinz betreffen, Generalcongregationen, wenn aber Rechtsfachen in densel-

ben vorkommen, Sedrien *) genannt. In dem erstern präsidiert der Vicegespan in Abwesenheit des Obergespans, bei den Gerichtssitzungen gleichfalls; und der letztere erscheint in diesen fast niemals. Die Obergespänne sollen, der Absicht ihrer Einsetzung zufolge, die Repräsentanten der Comitate sein, und ihre Rechte schützen; sie sind ihre Despoten geworden.

Das in einem Lande wie Ungarn, wo der Adel und die katholische Clericei die Nation ausmachen, in einer solchen Magistratur keine Bürgerliche sitzen dürfen, versteht sich wohl von selbst. Wie könnten auch Männer aus dem Bürgerstande etwa Stuhlrichter oder Vicestuhlrichter sein, welche nach ihrer lateinischen Benennung Ober- und Unterrichter der Adelligen **) sind? Die Comitatsbeamten sollen nach den Gesetzen alle drei Jahre von dem Obergespan durch neue ersetzt oder in ihren Aemtern bestätigt werden; aber gesetzliche Einrichtungen werden selten beobachtet.

In dem Pesther Comitате, als dem größten, ist beständig der Palatin oder der königliche Statthalter Obergespan. In dreizehn Comitaten ist diese Würde

*) Aus sedes judiciaria, Gerichtsstuhl oder Gerichtssitzung, zusammengesogen.

**) Judices et vicejudices nobilium.

in fürstlichen und gräflichen Familien erblich, und wo Diöcesanbischöfe residiren, wird sie von diesen bekleidet. Joseph der Zweite hat einige Personen weltlichen Standes an die Stelle der Bischöfe zu Obergespännern gemacht. Ich wüßte mich keines ähnlichen Falles nach seinem Tode zu erinnern.

Von Justizpflege wird in Ungarn gesprochen, aber unglücklicher Weise auch nur gesprochen. Daß vor den Augen des Gesetzes der niedrigste Bettler dem ersten Manne im Staate gleich sein soll, diese Idee scheint dort völlig unbekannt zu sein. Gesetze sind da; aber diese sind mehrentheils nur für den Adel und die Geistlichkeit gemacht; und giebt es deren solche, die mit den ewigen Grundsätzen des Naturrechts und der Moral übereinkommen, so werden sie ohne Scheu mit Füßen getreten. Gerichte sind da; aber, wie es scheint, nicht um unpartheiische Gerechtigkeit zu handeln, sondern um Richter und Advocaten zu bereichern, um die Schwächern auf immer in der Unterdrückung zu erhalten, und die mächtigere Parthei bei ihren Anmaßungen und Ungerechtigkeiten zu schützen. Eine Gerichtsordnung ist da, aber diese scheint nur entworfen zu sein, um die Prozesse zu verwirren und zu verlängern, nicht um sie zu vereinfachen und

abzukürzen; nicht um den Richter die Abwägung rechtlicher Beweise und Gegenbeweise oder die Ausmittelung begangener Verbrechen zu erleichtern, sondern um die Schicane zu begünstigen, um den großen Verbrecher der öffentlichen Ahndung zu entziehen.

Wenn der Bürger den Adelligen belangen will, so muß er erst um die Erlaubniß ansuchen ihn zu verklagen. Einem Armen wird ein solches Gesuch nicht gestattet; hat aber ein Bürger Vermögen, so wird ihm seine unterthänigste Bitte zugestanden, auf die Gefahr sich und seine Familie durch einen langwierigen Prozeß gegen seinen adeligen Gegner zu Grunde zu richten.

Wird gegen jemanden vom Adel eine Execution erkannt, um ihn aus dem unrechtmäßigen Besitze zu werfen, so widersezt er sich an der Spitze seiner Leute mit dem Säbel in der Faust, und protestirt feierlich gegen die Vollziehung des Rechtspruches. Ist es eine Dame, gegen die eine solche Execution erkannt ist, so braucht sie anstatt des Säbels einen Stock. Auf Landtagen ist es einigemal zur Sprache gekommen, nicht ob diese Art Faustrecht abgeschafft, sondern ob der Stock in den Händen eines Frauenzimmers anstatt des Säbels gelten sollte. Doch ist die Sache beseitigt

worden, vielleicht aus Furcht, daß diese Untersuchung den Vorschlag veranlassen könnte, das Widersezungsrecht des Adels selber abzuschaffen. Wenn die Opposition geschehen ist, so geht der Prozeß von vorne an, und dieselbige Parthei darf sich, wenn ihr ein zweiter Urtheilsspruch ungünstig ist, der Ausführung desselben zum zweitenmale widersetzen. Die Folge hiervon ist ein neuer Prozeß, und so kann die nämliche Sache, da die Untersuchung derselben oft unterbrochen wird, und der Gegenparthei, wenn sie adelig ist, gleichfalls bei einem ihr ungünstigen Ausspruche das Widersezungsrecht zusteht, dreißig, sechzig, ja hundert Jahre dauern.

Ist ein Edelmann durch Ausführung der Sentenz wirklich aus dem Besitze getrieben, weil er sich wegen Abwesenheit oder Krankheit nicht widersetzen konnte, oder seine Widersezung nicht mehr half, so überfällt er seinen Gegner mit bewafneter Hand, und setzt sich wieder in den Besitz alles dessen, was demselben gerichtlich überliefert war. Dieser macht dann die Sache von neuem anhängig, und es entsteht ein *reoccupatorischer* *) Prozeß. Die *Reoccupation* oder gewaltthätige Wiederbesiznehmung geschieht gemeiniglich in

*) Von dem Worte *reoccupare*, wieder Besiz nehmen.

der Nacht, in einem Augenblicke, wo der Gegner sich dessen am wenigsten versieht; und ich darf wohl nicht erst sagen, daß, wenn sich dieser mit den Seinigen zur Gegenwehr anschickt, hieraus die schrecklichsten Ausstritte entstehen.

Desto bessere Ordnung wird unter Bürgern und Bauern gehalten. Weit entfernt, daß sie sich einem richterlichen Ausspruche widersetzen dürften, ist es ihnen nicht einmal erlaubt, ihre Klagen über richterliche Ungerechtigkeit vor den Thron zu bringen. Dieses wird als ein Verbrechen gegen die Landesgesetze angesehen. Ganze Gemeinden, die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, werden von dem Militär zusammengetrieben, und vierzig bis funfzig von ihnen vor den Augen der übrigen mit Stockprügeln abgestraft, um alle zu lehren, daß die Comitatsherren nicht Unrecht haben können. Die benachbarten Gespanschaften leihen einander gerne ihre Haiducken und Husaren zu diesen Expeditionen gegen die Rebellen.

Es giebt Gerichtshöfe genug in Ungarn; aber nur sehr wenige Kläger wissen es, an welches Gericht sie sich in ihren Streitigkeiten zu wenden haben. Ein Advocat selbst muß schon viele Erfahrung haben, um zu beurtheilen, vor welches Gericht dieser oder jener

Rechtsfall gehöre; und die Unbestimmtheit der Regeln, nach denen die verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu bestimmen sind, ist eine ergiebige Quelle von Reichthümern für eigennützigte Advocaten.

Die Dörfer, die Marktflecken, die königlichen Freistädte, die Grundherrschaften haben alle ihre eignen Gerichte. Die höhern Gerichtshöfe sind die Comitatsgerichte, die vier Districtualtafeln, die königliche und die Septemviraltafel.

Jedes grundherrschaftliche Gericht hat das Recht auf Lebensstrafe zu erkennen; eines der ungeheuersten Rechte, besonders in einem Lande, wo Menschenleben gegen die Anmaßungen und das besondere Interesse des Adels für nichts gerechnet wird; und es ist leicht zu errathen, daß die Comitatsbeamten, denen bisweilen die Aussprüche der herrschaftlichen Gerichtsstühle unterworfen werden, es mit der Gerechtigkeit nicht sehr genau nehmen, und das Leben eines armen Unterthans ohne Bedenken den adeligen Vorrechten aufzuopfern. Uebrigens sollen alle Todesurtheile dem Könige durch die ungrische Hofkanzlei zur Genehmigung und Unterschrift vorgelegt werden. Allein auch über diese Formalität setzen sich die Richter nur zu oft hinweg; und nur einem Nero dürfte es möglich sein,

eine so unzählige Menge Blutrurtheile, wie in diesem Lande gefällt werden, zu sehen, ohne auf die schleueste Abstellung eines solchen gerichtlichen Wortsystems zu denken. Selbst die ungrische Hofkanzlei, welche auch in andern Fällen so oft im Namen des Landesherrn willkürlich verfähret, und ihm nichts als was sie ihm mittheilen will, zur Unterschrift vorlegt, entzieht manche Criminalsachen seiner Kenntniß, und schickt Sentenzen, wodurch den Staatsbürgern Ehre und Leben abgesprochen werden, von ihr an seiner Statt unterschrieben, zurück.

Die Bestechungen sind bei allen, selbst den höchsten Gerichten, so gemein, und werden so wenig geheim gehalten, daß es das Ansehen hat, als ob sie wesentlich zu der ungrischen Gerichtsordnung gehörten. Der ehrlichste Mann darf sich, wenn seine Sache noch so klar, noch so gerecht ist, nicht die Hoffnung machen, einen günstigen Ausspruch zu erhalten, wenn er seinen Gründen nicht mit Ducatenrollen Nachdruck zu verschaffen vermag. Die Partheien überbieten einander, in der Ueberzeugung, daß Geld allein ihre Sache in den Augen des Richters gerecht machen kann. Was die Bestechungen einbringen, wird unter diejenigen Mitglieder der Gerichtsstellen, die nicht unmittelbar von

den Partheien empfangen haben, und deren Stimmen doch der höhere Richter zur Unterstützung der seinigen nöthig hat, nach dem Verhältnisse des Ranges ordentlich vertheilt; es versteht sich, daß er den größten Theil erst für sich nimmt. Auf die Weise macht sich jeder Richter eine Parthei für den Rechtsuchenden, dessen er sich annimmt. Doch geschieht es auch bisweilen, daß die schwächere Gerichtsparthei gewinnt, indem sie diejenigen, die es mit der Gegenparthei halten, auf eine geschickte Art zu entfernen weiß, oder die Zeit wahrnimmt, daß sie Krankheiten oder Reisen wegen nicht erscheinen können, und dann in ihrer Abwesenheit die Sache aburtheilt.

Wenn ich die ungrischen Gerichte nach meinen eignen Erfahrungen ganz in ihrer wahren Gestalt schildern wollte, so könnte ich mehrere weitläufige Bände anfüllen. Mehrere hundert Anekdoten von henkermäßigen Grausamkeiten würde ich erzählen können, die Richter im Namen des Landesherrn und der Gesetze begingen, und deren bloße Erwähnung jedes Menschenherz empören müßte. Aber ich will keine Satyre schreiben; dies war immer meinen Gesinnungen zuwider; und am wenigsten möchte ich es gegenwärtig thun, da ich selber ein Opfer der Justiz

geworden bin, und ich leicht den Verdacht gegen mich erregen könnte, als ob Rachsucht meine Feder leitete, wenn es gleich einem Getränkten, der nirgends Gerechtigkeit fand, wohl erlaubt sein möchte, sich durch Entdeckung schrecklicher Wahrheiten an seinen unmenschlichen Verfolgern zu rächen. Indessen kann ich nicht umhin, manches, was ich zur Ehre derer, die es angeht, lieber verschwiegen hätte, noch zu sagen, weil ich es zur bessern Einsicht in meine Geschichte für notwendig halte, und noch immer die angenehme Hoffnung hege, die Aufdeckung solcher Gebrechen und Mißbräuche, besonders im Justizfache, könnte dereinst heilsame Veränderungen veranlassen, deren mein unglückliches Vaterland so sehr bedarf.

Die Gesetze sind hier blos für den Adel und die Geistlichkeit gegeben. Alle Landescollegien, sowohl politische als gerichtliche, bestehen aus Adelligen und Priestern. Die selbigen Verbrechen, für die der Bürger, der Landmann an Leib und Leben gestraft wird, werden von dem Adelligen, wenn sie nicht vertuscht werden können, größtentheils mit einer erträglichen Geldstrafe gebüßt. Selbst der Mord gehört unter diese Klasse von Verbrechen; und die ärgste Strafe, die jemanden vom Adel dafür aufgelegt wer-

den kann, ist ein zeitiges Gefängniß. Der Bürgerliche oder der Bauer, auf den ein Verdacht wegen einer begangenen Mordthat fällt; wird ohne Umstände eingezogen. Aber ein Adelliger, wenn er auch eines Mordes noch so verdächtig ist, wenn er auch an dem Orte angetroffen wird, wo noch das Blut des Erschlagenen raucht, darf nicht auf der Stelle in sichere Verwahrung genommen werden. Wegen bloßen Verdachtes einen Menschen seiner Freiheit berauben, ist immer ungerecht; aber die abscheulichste Ungerechtigkeit ist es doch, indess man sich eine solche Beleidigung der Menschheit gegen die niedern Stände erlaubt, die höhern Stände, zur Unterdrückung jener, offenbar zu begünstigen. Bürger und Bauern, die sich an dem Eigenthum eines andern vergreifen, werden nach den Landesgesetzen gehängt; Adelige rauben und plündern öffentlich, ohne etwas anders, als eine gerichtliche Untersuchung und härtesten Falls Wiedererstattung befürchten zu dürfen, und auch das nur, wenn er jemanden von Adel beraubte; und hat er Vermögen genug, um einen Theil des Raubes mit seinen Richtern zu theilen, so wird ihm wohl noch das Uebrige gerichtlich zugesprochen. Wittwen und unmündige Waisen sind am meisten solchen Räubereien ausgesetzt, weil sie am wenigsten

im Stande sind, Gewaltthätigkeiten abzutreiben. Sich einer Wittwe gegen ihre Unterdrücker anzunehmen, ist immer gefährlich. Gemeinlich ist sie durch die Verraubung des Ihrigen außer Stand gesetzt ihre gerechte Sache durch Geschenke zu unterstützen. Wer ihre Angelegenheiten zu der seinigen macht, sieht sich dann gezwungen, ihr die Prozeßkosten größtentheils vorzustrecken, auf die augenscheinliche Gefahr sie zu verlieren. Ist die Klägerin jung, und er nimmt sich ihrer thätig an, so werden seine Bemühungen einem Liebesverständnis mit ihr zugeschrieben. Thut er das nämliche für eine Frau, deren Alter eine solche Beschuldigung zu unwahrscheinlich machen würde, so werden ihm eigennützige oder rachsüchtige Absichten aufgebürdet.

Um die Parthei, deren Untergang beschlossen ist, desto eher zu Grunde zu richten, werden ihr die ungeheuersten Gerichtstaxen ganz willkührlich aufgelegt. Es wird nichts versäumt, was dazu dienen kann, sie von weiterer Betreibung ihrer Sache abzuschrecken; der Prozeß wird von einem Gerichte zum andern Jahre lang herumgeschleppt; es wird erequirt und opponirt; es werden die unbilligsten Vergleiche vorgeschlagen; Documente werden auf die Seite gebracht

oder verfälscht; und wendet sich endlich der Unterdrückte an das Oberhaupt des Staates, so werden falsche Berichte abgefäkt, so werden diejenigen, denen der König die nähere Untersuchung aufträgt, bestochen; und wenn alle diese Mittel nicht hinreichen, so wird der Unglückliche, der es wagte, wider Willen der Gerichte und Hofstellen Gerechtigkeit zu verlangen, ohne Urtheil und Recht den Armen seiner Familie entzissen, um von der ganzen Welt abgeschieden, in Ketten und Banden, den Mauern eines engen Kerkers seine Leiden zu klagen. Ich sage hier nichts, als was in ganz Ungarn offenkündig ist und wozu meine eigne traurige Geschichte die schrecklichsten Beweise liefern wird.

Es ist interessant, die Gerichtsverfassung eines Landes kennen zu lernen, in welchem Gerechtigkeit gilt, dem Gange der Geschäfte in den höhern und niedern Gerichtshöfen zu folgen, die verschiedenen Instanzen, die Art, wie die Prozesse von der einen zu der andern gehen, wie die Urtheile von den Appellationsgerichten reformirt, aufgehoben oder bestätigt werden, das Gute oder Schlimme, was bei den gerichtlichen Einrichtungen statt findet, die Verbesserungen, deren sie fähig sind, zu bemerken. Das Labyrinth

der ungrischen Justizverfassung durchzugehen, würde ein bloßer Gegenstand der Neugier sein, und die Befriedigung dieser Neugier würde sicherlich keine angenehme Eindrücke zur Folge haben. An Verbesserung ist hier gar nicht zu denken; der Grund selber taugt hier nichts, und das ganze Gebäude müßte eingerissen werden. Also nur einige kurze Angaben über diesen Artikel.

Von den Gerichten der Freimärkte wird an die Comitatsgerichte, von einem Theile der Freistädte an den Tavernicus oder königlichen Schatzmeister appellirt. Dieser beruft von den Magistraten der königlichen Freistädte so viele Abgeordnete, als ihm gutdünkt, gemeinlich einmal im Jahre nach Ofen, um mit ihnen die an ihn appellirten Prozesse abzumachen. Ein anderer Theil wendet sich in der Appellationsinstanz an den Personal. Die Magistrate aller königlichen Freistädte haben das Recht auf Leib- und Lebensstrafe zu erkennen.

Die Sachen der gemeinen Leute werden vor den herrschaftlichen Gerichtsstühlen abgemacht. Der Adel wendet sich, nach dem eine Sache mehr oder weniger wichtig ist, an die Stuhlrichter, an den Vicegespan, und durch Appellation an das versammelte adelige St:

richt. *) Von da geht die Appellation an die königliche, und endlich an die Septemviraltafel.

Verschiedene Sachen gehören vor das mittlere adelige Gericht, welches aus den vier Districtualtafeln zu Tirnau, Güns, Eperies und Debreczin besteht. Jede dieser Tafeln hat einen Präsidenten, vier, auch mehr Beisitzer, und einen Notarius, welcher bisweilen auch einen Substituten hat. Der Notarius ist das, was in Deutschland ein expedirender Secretär. Von diesen Gerichten wird an die königliche, und weiter an die Septemviraltafel appellirt.

Diese beiden Tafeln oder adeligen Obergerichte sind gegenwärtig zu Pesth.

Bei der königlichen Tafel sitzen beständig der Personal als Präsident, zwei Prälaten, zwei Barone, **) vier Protonotarien oder Landesrichter, die einzigen Referenten, der Präsident des königlichen Fiscalamtes, ***) zwei königliche und zwei erbischofliche Beisitzer.

Die Septemviraltafel, oder das Gericht der Siebenmänner, hat seinen Namen von der vormalig

*) Sedes judiciaria.

**) Barones tabulae genannt.

***) Causarum regalium directos.

gen Anzahl seiner Mitglieder. Sie besteht gegenwärtig aus zwanzig Personen, worunter vier Prälaten. Der Palatin, oder, wenn kein Palatin gewählt ist, der königliche Statthalter, präsidiert bei derselben; bei der Abwesenheit wird durch den *Judex curiæ* oder einen andern Reichsbaron ersetzt. Von hier findet I weiter keine Appellation statt.

Es giebt Sachen, die unmittelbar bei der königlichen, andere, die bei den Districtualtaseln anhängig gemacht werden müssen.

Gewisse Sachen gehören besonders vor die Stuhlrichter oder die Vicegespanne, von denen sie weiter an die Sedrien gehen.

Die Gerechtigkeitspflege ist, wie schon aus dieser kurzen Uebersicht erhellet, ganz in den Händen des Adels und der Geistlichkeit. Außer den Freimärkten und königlichen Freistädten kann kein Bürgerlicher in irgend einem Gerichte Beisitzer sein. Aber Prälaten überall. Alle in den Comitaten mit liegenden Gründen versehenen weltliche und Ordensgeistliche haben in den Generalcongregationen Sitz und Stimme.

In diesen allgemeinen Versammlungen der Gespanschaften werden politische und öconomische Gegenstände vorgenommen, königliche und Statthaltereis

Befehle bekannt gemacht, kurz alles, was das Wohl ganzer Comitate betrifft, abgehandelt, freilich nur zu oft auf eine Art, die dem öffentlichen Wohl gerade zuwiderläuft, indem, wenn der Notarius und der Vicegespan bestochen sind, die abgehandelten Sachen falsch einprotocollirt, und nach diesen unrichtigen, bisweilen auch nach richtigen Protocollen falsche Berichte erstattet werden. Diese Versammlungen werden vierteljährig einmal gehalten, und dauern jedesmal einen oder zwei Tage. Ausserdem aber werden von Zeit zu Zeit zu geheimen Berathschlagungen besondere Congregationen *) zusammengerufen, welche bisweilen aus nicht mehr als drei bis vier Personen bestehen; und diese drei oder vier Personen nehmen es sich heraus, Beschlüsse im Namen des ganzen Comitates zu machen, obgleich nach den Gesezen nichts für alle verbindlich sein soll, als was in einer Versammlung von wenigstens zwölf Mitgliedern beschloffen ist.

Die Gerichtssitzungen der Gespanschaften dauern jedes Vierteljahr vier Wochen, wovon den bürgerlichen Rechtsachen vierzehn Tage, und den Criminalprozessen eben so viel Tage gewidmet sind. Aber auch

*) Congregationes particulares.

diese Sachen werden mit einem unbeschreiblichen Leichtsinne vorgenommen, und oft von einigen wenigen Mitgliedern entschieden.

Die Richter sind vielleicht in keinem Lande weniger beschäftigt, als in Ungarn; der größte Theil des Jahrs geht mit Gerichtsferien hin; nicht mehr als achtzig Tage sind jährlich bei der Septemvirkastel und hundert und zwanzig bei der königlichen Tafel für die Gerechtigkeitspflege bestimmt; möchte sie nur besser und unpartheiischer verwaltet werden! Doch wie wäre dieses, bei der ungeheuren, noch immer zunehmenden Anzahl von Prozessen, in einer so kurzen Zeit nur möglich? Die erste dieser hohen Magistraturen versammelt sich zweimal, und die andere dreimal im Jahre; und die jedesmalige vierzigstägige Sitzung heißt ein Termin. Hier kommt es vorzüglich auf gewichtige Ducatenrollen an, um zu entscheiden, welche Sachen in einem Termine sollen vorgenommen werden. Bei der königlichen Tafel ist der Präsident der erste, dem sich die Partheien mit solchen vollwichtigen Bewegungsgründen empfehlen müssen. Er wählt dann den Referenten; und dieser sieht dem Rechtsuchenden, indem er sich ihm darstellt, sogleich nach der Hand, um zu wissen, wie er sich bei der Sache zu

verhalten habe. Wer keinen solchen Beweis für die Nothwendigkeit einer baldigen Entscheidung zu führen hat, dessen Sache wird fürs erste auf unbestimmte Zeit, bisweilen auch sogleich auf zwei und dreißig Jahre zurückgelegt, welches letztere nach dem Kunstausdruck *ad seriem causarum* verweisen heißt. Das ist die Ursache, weswegen mancher Protonotarius von einem einzigen Termine zehn, auch funfzehntausend Gulden mit nach Hause bringt. Dieß ist in ganz Ungarn bekannt, und es läßt sich hieraus schließen, wie viel nach Verhältnis der Personal selber gewinnen müsse. Einige Sachen sind schon durch ihre Natur dazu geeignet, so lange zurückgesetzt zu werden. Die wenigsten Rechtsuchenden leben lange genug, um die Zeit, da die Reihe zur Wiedervornehmung ihrer Sache an sie kömmt, zu erwarten; sie oder ihre Erben lassen dann die Klagen liegen; und wenn sie auch dieselbe erneuern, so kann sie wieder auf andere zwei und dreißig Jahre zurückgelegt werden. So häufen sich die Prozesse immerfort, und viele derselben dauern ins Unendliche.

Der geistlichen Gerichte, vor welche auch, wie fast überall, wo dergleichen existiren, die Ehesachen gehören, will ich blos erwähnen. Jedes Bisthum

und jedes Kapitel hat ein solches Gericht. Die Appellationsinstanzen sind der Erzbischof und der päpstliche Stuhl.

Der geheime k. k. Staatsrath in Wien besteht aus vier Ministern, von denen einer die Angelegenheiten Ungarns zu besorgen hat, nebst einem Präsidenten. Alle Sachen, die von den politischen sowohl als den gerichtlichen Stellen durch die ungrische Hofkanzlei an den König gehen, gelangen an denselben durch den ungrischen Minister, welcher aber, einer der sonderbarsten Instructionen zufolge, ohne auf weitere Aufklärungen zu dringen, sein Votum zu den ihm mitgetheilten Entscheidungen blos nach den denselben beigelegten Belegen hinzusetzen, und so dem Monarchen zur Unterschrift vorlegen muß. Ich weiß dieß desto zuverlässiger, da einer dieser Minister selber sich wiederholt über eine solche Instruction gegen mich beklagt, und in mich gedrungen hat, den Kaiser auf die übeln Folgen derselben bei Gelegenheit meiner Sache aufmerksam zu machen. Auf die Weise werden die wichtigsten Sachen nach der Willkühr der Stellen entschieden, und das Oberhaupt des Staates dient am Ende zu einer bloßen Schreibmaschine, welche, ohne es zu wissen, die ärgsten Betrügereien, die abscheu-

lichsten Ungerechtigkeiten durch seine Unterschrift bestätigt.

In Criminalsachen steht dem Könige das Begnadigungsrecht zu, vermöge dessen er die gegen Verbrecher erkannnten Strafurtheile abändern und mildern kann. Eines der schönsten Rechte der Majestät. Aber unglücklicher Weise kann der Monarch in eben dem Augenblicke, da er die Strafe eines Verbrechers mildert, durch die oben gedachte Einrichtung gebunden, das Todesurtheil eines Unschuldigen unterschreiben.

Alles, was ich bisher über die ungrische Justizverfassung gesagt habe, läßt schon vermuthen, daß es in diesem Lande eine ungeheure Menge Advocaten geben müsse, und daß diese, einige redliche Männer ausgenommen, sich alle mögliche Schikanen, Rechtsverdrehungen und Betrügereien erlauben werden, um auf Kosten der Partheien zu leben. Auch sieht man hier oft die Unwissendsten unter ihnen unermessliche Reichthümer erwerben.

Jedes Comitatz hat eine eigene Kasse, die Domestikkasse*) genannt, aus welcher alle öffentliche Ausgaben sowohl für die politische als gerichtliche Verfassung, hauptsächlich auch die sehr ansehnlichen Tagegelder der

*) Cassa domestica, Hauskasse.

Comitatzmagistrate bestritten werden. Die Landleute allein müssen zu dieser Kasse beitragen. Die auf diesen selbst angewiesenen Besoldungen sind im Ganzen nur geringe, und den äußerst beträchtlichen Ueberschuß theilen diejenigen unter sich, die nach aller Billigkeit dem Publicum davon Rechenschaft ablegen sollten. Und was für Nutzen fließt den Contribuenten hieraus zu? Die öffentlichen Aemter sind für den Adel; die Gerichte sind für den Adel; die öffentlichen Sicherheitsanstalten sind für den Adel; und der Bauer, dem durch alle diese Einrichtungen nichts als Unterdrückung zu Theil wird, muß bezahlen. Bürger eines Landes, wo es schon für das höchste Unrecht würde erkannt werden, wenn eine Klasse allein zur Erhaltung einer Anstalt beitragen sollte, deren Vortheile sie mit einer andern Klasse gemeinschaftlich genösse, darf ich auf die himmelschreiende Ungerechtigkeit der ungrischen Einrichtungen, welche bloß dem nicht bezahlenden Theile der Einwohner alle Vortheile sichern, nicht erst aufmerksam machen.

Genug über die Justizverfassung von Ungarn. Es fällt in die Augen, daß die verschiedenen Gerichtsinstanzen, die in jedem wohlgeordneten Staate so wohlthätig sind, in Ungarn die Uebel, welche aus

einer schlechten Gerechtigkeitspflege entstehen, nur noch vergrößern, indem hier der selbige Geist alle Gerichtsstellen besetzt, und Excellenzen mit Stern und Band, die bei den höhern Gerichtshöfen präsidiren, nicht erröthen Geschenke zu nehmen.

Diejenigen, denen in Ungarn die Gerechtigkeitspflege anvertraut ist, scheinen, wenigstens der größte Theil von ihnen, keine andere Grundsätze zur Regel ihres Verfahrens anzunehmen, als diese:

Der erste Zweck der Justizeinrichtungen ist der, die Ungerechtigkeiten der Mächtigen und Reichern gegen die Schwächern und Aermern durch richterliche Aussprüche geltend zu machen.

Die Justizbedingungen sind in keiner andern Absicht da, als durch die Beförderung jenes Zweckes die Richter und Advocaten zu bereichern.

Auf die Vortheile, welche die gerichtlichen Aemter einbringen, hat nur der Adel von Rechtswegen Anspruch.

Der Gedanke, vor Gericht sollte der ärmste Bettler dem ersten Manne im Staate gleich sein, ist ein dem Adel schädliches Vorurtheil.

Die ungrischen Gerichte können nicht fehlen; und derjenige, der ihre Unfehlbarkeit, sollten sie auch ge-

gen alles Recht verfahren und entscheiden, nicht anerkennen will, muß als ein Rebelle gegen die Landesgesetze angesehen werden.

Die Folgen dieser Grundsätze habe ich zum Theil schon gezeigt; der Verfolg meiner Geschichte wird sie noch anschaulicher darstellen. Hier nur noch eine in Ungarn sehr bekannte Anekdote, als ein Beweis von der Barbarei und der schlechten Denkungsart, welche hier selbst unter Richtern vom höhern Range herrscht.

Der verstorbene Vicegespan von Laczkowitz im Pesther Comitate, und der Herr von Vida, Oberstuhlrichter in einem Bezirke der selbigen Gespanschaft, ließen durch ihre eignen Hüter Pferde und Hornvieh aus fremden Gestüten und Heerden in die ihrigen treiben, und gaben dem Diebe für jedes Stück eine bestimmte Belohnung. Einer dieser Menschen wurde im Hevescher Comitate über einem solchen Diebstahl ertappt, und gab im Verhör die hohen Richter an, für die er dieses Handwerk trieb. Die Hevescher Gespanschaft kam als Klägerin gegen die Herren bei dem Pesther Comitate ein. Aber auf einen Befehl, den sie von der ungrischen Hofkanzlei empfing, mußte der unglückliche nach Pesth geliefert werden,

um seine Strafe in seiner Heimath zu empfangen. Hier wurde er zum Strange verurtheilt. Sein Weib stürzte sich bei der Execution unter die Zuschauer, klagte schreiend und heulend die Urheber seines Unglücks an, und wurde eingekerkert.

Hier wäre der Ort, etwas von der Polizei in Ungarn zu sagen, wenn sich nur etwas darüber sagen ließe. Das Wort ist hier bekannt, aber desto weniger die Sache; und dem größten Theile der Nation — man weiß schon, was unter ungrischer Nation verstanden wird — sind beide verhaßt. Menschen, die so wenig an Ordnung gewöhnt sind, und in roher Ungebundenheit Freiheit suchen, wollen nichts von Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit hören. Entsteht irgendwo ein Bauernaufbruch, so wird er durch das Militär gedämpft, und barbarische Todesstrafen, wozu auch das Spießen gehört, schrecken die übrigen zurück. Uebrigens wird zur Vorbeugung der Verbrechen nichts gethan. Jede Gespanschaft hat ihre Haiducken und Husaren, eine Art von Polizeimiliz, die aber nur zum Einfangen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Wache bei gerichtlichen Pfändungen und bei öffentlichen Hinrichtungen, zum Ausprügeln u. s. w. gebraucht werden. Kein Wunder,

daß bei einem so gänzlichen Mangel an Polizeianstalten die Gefängnisse immer voll, und die Nachrichter selten ohne Arbeit sind.

Ueber die Finanzen in Ungarn läßt sich nur sehr wenig mit einiger Bestimmtheit angeben; und dieses wenige, welches meistens nur die Einkünfte des Königs angeht, ist in verschiedenen statistischen Büchern angemerkt. Alle öffentliche Einkünfte sollen jährlich nicht weniger als funfzehn Millionen betragen. Ihre Quellen sind, die ordentlichen Contributionen, die Posten und die Zölle, die Salzwerke, die Bergwerke, die Kron- und Cameralgüter, und die Rechte des Fiscus.

Bürger und Bauern allein bezahlen Contributionen und Steuern; der Adel und die Geistlichkeit sind von diesen, wie von allen Mauthen, Brückengeldern und andern Zollgefällen gänzlich frei. Dazu werden die Abgaben, welche den niedern Ständen aufgelegt sind, nur zu oft willkührlich erhöht, und von mancher Gemeine wird mehr als zweimal so viel erpreßt, als sie eigentlich zu contribuiren hatte. Von der Anwendung der öffentlichen Gelder erfährt das Publicum nichts.

Was den Contribuenten widerrechtlich abgenommen und was von den Kron- und Cameraleinkünften untergeschlagen, und zum Theil offenbar geraubt wird, das geht jährlich in die Millionen. Ein Patriot berechnete im Jahre 1795, nach den Beobachtungen, die er auf einer Reise durch Ungarn gemacht hatte, den Schaden, der dem Schatze blos durch den Verkauf von Wein und Früchten zugefügt war, auf mehr als eine halbe Million; und er hatte, wie es auf einer Reise nicht anders sein kann, nur einen Theil von Betrügereien dieser Art bemerkt. Sollte man nicht denken, die Administrationen wären ganz eigentlich zum Plündern angestellt? In eben diesem Jahre lagen bei der ungrischen Hofkammer vier und zwanzig tausend nicht revidirte Rechnungen. Dem Monarchen wurde vorgestellt, daß die Revidirung derselben, da sie von keinem großen Belange wären, eine unnütze Zögerung verursachen, und die Buchhalterei hindern würde, mit ihren Geschäften wieder in die Reihe zu kommen. Der Kaiser nahm sie, auf diese treulosen, von bestochenen Räten unterstützten Vorstellungen, als richtig an. Der erwähnte Patriot versprach, für die Erlaubniß sie nachzusehen, tausend Speciesducaten; allein die Buchhalterei ließ die Verificirung

nicht zu. Ein anderer bot in gleicher Absicht zweimal so viel, und wurde gleichfalls abgewiesen.

Ich habe nun noch einige Bemerkungen über die kirchliche Verfassung von Ungarn zu machen. Daß diese eben nicht die beste sein könne, läßt sich schon daraus schließen, daß die herrschsüchtige katholische Geistlichkeit unter den Landständen den ersten Platz behauptet, daß bei allen hohen Landesstellen und Conslegien Geistliche sitzen, daß die meisten und besten Güter in den Händen der Geistlichkeit sind. Es würde unnütz sein, was ich schon oben, bei Gelegenheit der Landstände und sonst hin und wieder, über diesen Artikel gesagt habe, hier zu wiederholen.

Die katholische Religion wird in Ungarn noch immer als die allein herrschende angesehen, so wenig dies auch nach den Gesetzen der Fall sein kann, in dem nach diesen die sehr zahlreichen Protestanten alle Rechte der Katholiken genießen sollen. Die Krizzen, Walachen und Russen, welche zusammen keinen unbeträchtlichen Theil der Landeseinwohner ausmachen, bekennen sich zur griechischen Kirche. Ein Theil derselben hat sich, unter dem Namen unirter Griechen mit der römischkatholischen Kirche wieder vereinigt. Diese unirten Griechen haben zu Ofen, Großwarden und Munkatsch ihre

eignen Bischöfe, welche unter dem Erzbischofe von Gran stehen, und erkennen die Oberherrschaft des Papstes an. Ihre Priester verheirathen sich; ihre gottesdienstlichen Gebräuche sind in einigen unwesentlichen Stücken von denen der übrigen Katholiken verschieden; das Abendmahl wird bei ihnen unter beiderlei Gestalt ausgeheilt: übrigens bekennen sie sich zu allen Glaubenslehren der katholischen Kirche. Die nicht unirten Griechen gehören zu den blos geduldeten Religionspartheien.

Ungarn war schon unter Stephan dem Heiligen ein apostolisches Königreich; die Jesuiten haben es auch zu einem marianischen Königreiche gemacht, eine Benennung, worauf sich der Aberglaube nicht wenig zu gute thut.

Die Lehren der Reformatoren, die im sechzehnten Jahrhunderte auftraten, breiteten sich in diesem Lande, dessen Einwohner die Natur von Seiten des Geistes gewiß nicht verwahrloste, so mächtig und so geschwinde aus, daß schon im Jahre 1548 die Anzahl der Protestanten sich zu der Anzahl der Katholiken wie dreißig zu eins verhielt. Ferdinand der Erste, welcher sich durch diese gewaltige Veränderung in seinen Staaten fortgerissen sah, und, wie so viele anz

dere Fürsten, von der Nothwendigkeit einer Kirchen-
 verbesserung überzeugt war, gab dem Erzbischofe von
 Prag und dem Bischofe von Hünskirchen, als Abges-
 ordneten zu der Tridentiner Kirchenversammlung, die
 Anweisung mit: sie sollten aus allen Kräften dahin
 arbeiten, daß die Kirche und die Religion in ihre ur-
 sprüngliche reine Verfassung wieder hergestellt, daß
 insonderheit die Auspendung des Abendmahls unter
 beiderlei Gestalt, dem Evangelium gemäß, wieder
 eingeführt, die Ehelosigkeit der Priester aufgehoben,
 die angemessene Gewalt der Papse eingeschränkt, und
 die Mißbräuche des römischen Hofes eingeschränkt
 werden möchten. Allein die Jesuiten wußten den
 gutdenkenden Kaiser bald von seinen günstigen Gesin-
 nungen für die Protestanten abzubringen. Der wü-
 thende Canisius war in den österreichischen Staaten
 der geschäftigste von diesem Orden. Er überredete den
 Kaiser von der Nothwendigkeit, die Protestanten, als
 Menschen, die durch ihre freien Grundsätze selbst den
 Thronen gefährlich werden könnten, zu unterdrücken.
 In Wien und in allen Hauptstädten der österrei-
 schen Provinzen wurden Jesuitercollegia und Convicte
 angelegt; ja es wurden Spione und Kezzergerichte ein-
 geführt. Im Jahr 1557 befahl eben dieser Ferdin-

nand, der so sehr auf die Kirchenverbesserung gedrungen hatte, die an Weltliche und Nichtkatholische veräußerten Kirchengüter ihren vorigen Besitzern zurückzugeben, die verlassenen Klöster wiederherzustellen, alle Kirchen und Schulen wieder mit katholischen Pfarrern und Lehrern zu besetzen. Der Erzbischof von Gran berief deswegen eine Religionscommission nach Tirnau. Die vorgesoderten Protestanten erschienen nicht; und es wurden, da sie so stark waren, diesmal keine Zwangsmittel gebraucht, aus Furcht, sie möchten sich zu der Parthei des Königs Johannes schlagen. Indessen wurden die protestantischen Lehrer auf einem 1560 zu Tirnau gehaltenen Concilium verdammt.

Der duldsame Kaiser Maximilian blieb standhafter bei seinen Grundsätzen. Der Jesuitengeneral schickte einen von der Gesellschaft, einen Portugiesen Namens Rodriguez an ihn ab, um ihn zur Unterdrückung der Protestanten zu vermögen, und dieser wendete sich, da ihm seine Bemühungen bei dem Kaiser mißlangen, an dessen andächtige Gemahlin, welche sich wirklich durch die Vorstellung, daß sie von Gott den Beruf habe, für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu sorgen, bereden ließ gegen den Protestantismus.

zu arbeiten. Da aber der Kaiser seinen Grundsätzen getreu blieb, so bedrohte ihn der Papst Pius der Fünfte, gleichfalls auf Einrathen der Jesuiten mit dem Bannfluche, schlug eine neue Kaiserwahl vor, und trat deswegen wirklich mit dem Herzoge Albert von Baiern in Unterhandlung. Allein Maximilian blieb unerschütterlich. Er entfernte die Anstifter dieser abscheulichen Ränke von seinem Hofe, und hielt alles, was Regierungssachen betraf, vor den Jesuiten und ihren Anhängern sorgfältig geheim.

Maximilians Nachfolger, Rudolf der Zweite, war weniger Mann. Jesuitisch gesinnte Bischöfe brauchten ihn zum Werkzeuge ihres Verfolgungseifers gegen seine protestantischen Unterthanen. Verschiedne Kirchen, worinn sie bisher ihre Andachtsübungen verrichtet hatten, wurden ihnen gewaltthätiger Weise genommen. Der König nahm ihre Beschwerden auf dem Reichstage von 1604 mit Unwillen auf, und setzte einen von ihm eigenmächtig verfaßten Artikel durch, kraft dessen, „alle ähnlichen Beschwerden auf dem Reichstage verboten, und gegen die unruhigen Köpfe und Neuerer die Geseze der vorigen Zeit ernstlich erneuert sein sollten.“ Die Großen des Reichs waren schon wegen anderer gesezwidriger Unterneh-

mungen des Königs aufgebracht. Ein oberungarischer Edelmann, Stephan v. Botsckai, stellte sich an die Spitze der Mißvergnügten; er rief in seinen Manifesten die Stände zur Vertheidigung ihrer Rechte, und besonders die protestantische Parthei, welche in Ungarn noch immer die zahlreichste war, zur Verfechtung ihrer Religionsfreiheit auf. Da er selber zu dieser Parthei gehörte, so war nichts natürlicher, als daß die Protestanten von allen Seiten zu seiner Fahne schworen. Rudolf sah sich gezwungen, im Jahre 1606 zu Wien einen Friedenstractat zu unterzeichnen, vermöge dessen Botsckai Siebenbürgen und einen großen Theil von Ungarn erhielt, unter der Bedingung, daß nach seinem Tode alles an den König und die Krone wieder zurückfiel.

Den Protestanten wurden in diesem Frieden mit den Katholiken völlig gleiche Rechte zugestanden. Sie sollten so freie Religionsübung wie die Katholiken haben, doch ohne, wie es sich von selbst verstehen mußte, der letztern Rechte zu beeinträchtigen. Sie sollten auch zur Würde eines Palatins gelangen können, und auf dem nächsten Landtage sollte diese drei und vierzig Jahre lang erledigt gebliebene Stelle mit einem aus ihrer Mitte besetzt werden. Die Katholiken

fen nahmen diesen Vergleich nur ungern an. Er wurde indessen von dem Erzherzoge Matthias im Namen des Kaisers unterschrieben, von den Landständen feierlich bestätigt, und als der Erzherzog 1608 zum Könige von Ungarn erklärt wurde, in das Krönungsdiplom eingerückt.

Der größte Theil des Volks, die meisten untern Comitatsbeamten, die Ober- und Vicegespänne, die Beisizer der königlichen Tafel und ein Kronhüter waren damals der evangelischen Religion zugethan.

Doch die katholische Geistlichkeit war zu mächtig, als daß die Protestanten die Früchte dieses Friedens lange hätten genießen können, und besonders waren die Jesuiten thätig, ihnen dieselben zu entreissen. In dem ersten Artikel hieß es: alle Reichsstände, die Magnaten, Edelleute und Freistädte, nebst dem Gränzmilitär, sollten freie Religionsübung haben, und von niemanden darin gestört werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der katholischen Religion, und so daß die Geistlichkeit und die Kirchen der römischkatholischen Parthei frei und ungekränkt blieben. Die Jesuiten erklärten diese Worte ganz zum Nachtheile der Protestanten. Ihrer Behauptung nach war

denselben freie Religionsübung, aber nicht der Besitz von Kirchen zugestanden; und daß sie sogar so viele von Katholiken erbaute und dotirte Kirchen besaßen, das erklärten sie für eine Beeinträchtigung der katholischen Religion.

Es wurden dieser Auslegung zufolge mehrere Gewaltthätigkeiten zur Unterdrückung des Protestantismus ausgeübt. Die Befenner desselben protestirten auf dem Reichstage von 1618, welcher wegen der Krönung Ferdinands des Zweiten zusammenberufen wurde, feierlichst gegen die Mißdeutung des erwähnten Artikels, und brachten es dahin, daß die ihnen zugestandne Religionsfreiheit nun auch in dem Krönungsdiplome des neuen Königs bestätigt wurde. Sie wünschten zugleich der protestantischen Kirchen darin erwähnt zu sehen, weil ihre Gegner sich besonders auf die Auslassung dieses Punctes in dem Wiener Frieden beriefen; allein alle ihre Vorstellungen deswegen waren vergeblich.

Ferdinand der Zweite war ein Zögling der Jesuiten, welche bis ans Ende seines Lebens seine Rathgeber blieben. Schon zwanzig Jahre vor seiner Thronbesteigung hatte er zu Loretto, von einer unsinnigen Andacht entflammt, in Gegenwart seiner Ver-

gleiter von der Gesellschaft Jesu, das Gelübde gethan, die Protestanten aus seinen Staaten zu verjagen, und sollte er auch darüber in Leib; und Lebensgefahr gerathen. Er that als Regent alles, was in seinen Kräften stand, um sein Gelübde zu erfüllen, und seine Gewissensräche erhielten und bestärkten ihn in diesen Gesinnungen. Die Unruhen, denen er sich zur Ausbreitung des allein seligmachenden Glaubens auszusetzen gelobt hatte, waren in dem letzten Lebensjahre seines Vorfahrs in Böhmen wirklich ausgebrochen, und fingen 1619 auch in Ungarn an. Die gedrückten protestantischen Stände riefen den Fürsten von Siebenbürgen Gabriel Bethlen zu Hülfe. Dieser eroberte fast ganz Ungarn, verjagte die Jesuiten, setzte die verfolgenden Bischöfe ab, und zwang Ferdinand, welcher sich auf dem Puncte sah, alles zu verlieren, im Jahre 1622 einen Frieden zu machen, worin er ihm sieben Gespanschaften abtreten mußte. Die Dispositionen des Wiener Friedens wegen der Evangelischen wurden von neuem bestätigt; bald darauf wurde Ferdinands zweite Gemahlin auf einem zu Ofen versammelten Reichstage gekrönt, und Stanislaus Thurzo zum Palatin erwählt, der dritte

protestantische Magnat, der zu dieser Würde in Ungarn gelangte, aber so wenig, wie die beiden vorigen anerkannt wurde.

Auf dem erzbischöflichen Stuhle saß ein eifriger Jesuit Namens P a s m a n y, welcher seit F e r d i n a n d s Thronbesteigung unablässig an der Unterdrückung der Protestanten gearbeitet hatte. Da aber alle seine gewaltsamen Unternehmungen gegen eine mächtige Parthei mißlangen, so suchte er sie auf eine andere Weise zu schwächen, und sein neuer Plan, welcher auf die Bekehrung der evangelischen Großen ging, hatte wirklich einen bessern Erfolg. Er allein machte durch seine Ueberredungen gegen dreißig vornehme Familien von ihrem bisherigen Bekenntnisse abwendig, und diese neuen Proselyten wurden, um sich ihre Vortheile desto besser zu sichern, die eifrigsten Verfolger ihre vormaligen Glaubensbrüder. P a s m a n y hatte dieses vorhergesehen, und durch seinen Einfluß wußte er es dahin zu bringen, daß einer der abtrünnig gewordenen Magnaten, N i c o l a u s E s t e r h a z y, an T h u r z o s Stelle zum Palatin ernannt wurde. Die Protestanten wurden nun auf alle Weise gedrückt, und eine Menge Kirchengüter wurden ihnen unter dem Vorwande genommen, daß die Herren derselben katholisch geworden wären.

Ferdinand der Dritte folgte 1637 dem zweiten dieses Namens, und seine Regierung war den Evangelischen nicht günstiger, als die vorhergehende. Ihre Klagen auf dem im folgenden Jahre zu Presburg gehaltenen Reichstage wurden nicht gehört; die Verfolgungen wurden nach Endigung desselben noch unerträglicher. Sie wendeten sich an den Fürsten von Siebenbürgen, Georg Rakoczy. Dieser brach, nach einigen vergeblichen Vorstellungen, die er als Garant des wiener Friedens dem Kaiser machte, in Ungarn ein, und der letztere sah sich im Jahre 1645 gezwungen, zu Linz einen Friedenstractat zu unterzeichnen, welcher auf dem Reichstage von 1647 feierlichst bestätigt wurde. Die Protestanten erhielten neunzig Kirchen, die ihnen widerrechtlich abgenommen waren, zurück; allen Ständen des Reichs wurde überall freie Religionsübung, sammt dem freien Gebrauche der Kirchen, der Geläute und der Begräbnisse zugestanden; auch die Bauern und Unterthanen sollten, wie die Stände, ihre Religion frei ausüben dürfen, und zu keinem ihrem Glauben entgegenstehenden Ceremonien gezwungen werden. Auf jede Verletzung dieser ihnen zustehenden Rechte wurde Strafe gesetzt; und der König verpflichtete sich, auf jedem künftigen

Landtage die Religionsbeschwerden anzuhören und beizulegen.

Der Gewaltthätigkeiten von Seiten der Katholiken wurden nun weniger; aber sie hörten nie völlig auf. Den Protestanten wurden von Zeit zu Zeit unter nichtigen Vorwänden Kirchen weggenommen, und aus eben so ungültigen Gründen wurden mehrere Gemeinden ihrer Prediger beraubt; die Bauern wurden mit Gewalt in die Messe getrieben, und selbst Personen, die zu den Landständen gehörten, in dem Genusse ihrer Gewissensfreiheit gestört. Doch alles dieses nur in einzelnen Gespanschaften, wo die Jesuiten und ihre Anhänger sich in besonders großer Anzahl befanden.

Die Stände konnten indeß sich nie überwinden, ihrer gewohnten Zügellosigkeit, welche sie Freiheit nannten, zu entsagen, und die österrreichischen Fürsten setzten derselben nur zu oft eine willkührliche Gewalt entgegen. Mehrere ungrische Magnaten, worunter auch Protestanten, entschlossen sich im Jahre 1665, dem Kaiser Leopold dem Ersten ihre Beschwerden, wie sie schon mehrmals vergebens gethan hatten, nochmals vorzulegen, und würde dann nicht darauf geachtet, nach dem Decrete Andreas des Zweiten mit

den Waffen in der Hand sich selber Recht zu verschaffen. Ganz Ungarn gerieth in Bewegung. Die Kaiserlichen nahmen im Jahre 1670 das Schloß Muran, weg, und hier wurde eine Menge Briefschaften gefunden, wodurch die Verschwörung völlig ans Licht kam. Die meisten Verschwornen wurden ergriffen, und theils am Leben gestraft, theils nach Confiscirung ihrer Güter aus dem Lande gejagt. Nach einem Edicte von 1671 mußten alle feste Plätze kaiserliche Besatzung einnehmen und verpflegen. Den Evangelischen wurden die beiden Kirchen, die sie in Preßburg besaßen, mit gewaffneter Hand genommen, und von hier breitete sich die Verfolgung über alle im ganzen Reiche aus. Sie verloren gewaltthätiger Weise eine Menge Kirchen und Schulen. Viele Prediger wurden, auf die Beschuldigung an der Verschwörung Theil genommen zu haben, auf die Galeeren geschickt oder aus dem Lande getrieben. Doch wurden die zu den Galeeren verurtheilten auf Fürbitte der Krone Schweden, des Kurhauses Sachsen und der Niederländer wieder in Freiheit gesetzt.

Leopold ergriff diese Gelegenheit, die Protestanten unter dem Schein des Rechtes zu unterdrücken, desto eifriger, da er ihnen, von seinen Reichs-

vätern aufgehezt, nie günstig gewesen war, und die Ausbreitung der katholischen Religion immer für das größte Verdienst eines Fürsten gehalten hatte. Einheit des Glaubens schien ihm das sicherste Gegenmittel gegen Rebellionen.

Nach zehnjährigen Leiden hofften endlich die Protestanten glücklichere Tage erscheinen zu sehen. Im Jahre 1681 wurde ein Landtag nach Dedenburg ausgeschrieben, wo sie ihre Beschwerden vortrugen. Die katholische Clerisei wollte diese Angelegenheit, welche sie bisher immer auf den Landtagen zu unterdrücken gesucht hatte, diesmal schlechterdings von den Verhandlungen ausschließen; doch wurde sie am Ende zugelassen. In elf Gespanschaften *) hatten die Evangelischen nur hie und da eine einzelne Kirche behalten. Vergebens foderten sie die ihnen genommenen gottesdienstlichen Gebäude zurück. Die meisten, hieß es, wären schon eingeweiht, und hätten dadurch den unauslöschlichen Character eines katholischen Eigenthums erhalten, und hiermit sollte ihnen zugleich die Zurückgabe der übrigen abgeschlagen werden. Eine herrliche Religion, die den Räubern durch Heiligung

*) Eisenburg, Dedenburg, Pressburg, Neutra, Barsch, Eibitzhurog, Eiptau, Arwa, Trentschin und Zips.

des Raubes zu Hülfe kömmt! Nach vielen Streitigkeiten wurden, einer feierlichen Protestation der katholischen Geistlichkeit ohngeachtet, folgende Artikel festgesetzt:

Die von den Protestanten selber erbauten Kirchen, welche noch nicht geweiht wären, sollten ihnen durch eigene Commissarien wieder angewiesen werden.

In den eils Comitaten, wo ihnen fast alle Kirchen abgenommen waren, sollte es ihnen erlaubt sein, an gewissen benannten Orten, mehrentheils elenden Dörfern, und auf gewissen, durch jene Commissarien ihnen anzuweisenden Stellen, zwei und zwanzig neue Kirchen, zwei in jedem Comitate, auf ihre Kosten zu erbauen.

In den Freistädten Pressburg, Oedenburg, Trentschin, Modern, Kremnitz, Neusohl, und in den sämtlichen oberungarischen Städten sollten ihnen gleichfalls Stellen angewiesen werden, wo sie auf ihre Kosten neue Kirchen erbauen könnten.

Dieserigen Kirchen, die sie damals noch wirklich besaßen, sollten ihnen auch ferner ungestört verbleiben.

Auf gleiche Weise sollten die Grenzdörter des Reichs einer freien Religionsübung genießen.

Das Unbestimmte und Zweideutige in diesen Artikeln sieht jeder denkende Leser ohne mein Erinnern ein. Was den Protestanten darin zugestanden wurde, war äußerst wenig gegen das, wozu sie nach dem Wiener und Linzer Frieden berechtigt waren. Und diese Rechte waren ihnen allen entzogen worden, unter dem Vorwande, daß einige von ihnen sich in eine Verschwörung eingelassen hätten, welche doch eigentlich von Katholiken herkam, und vorzüglich von ihnen ins Werk gesetzt wurde, wofür also, wäre es dabei auf Religion angekommen, die Strafe auch vorzüglich auf die letztern hätte fallen müssen. Dazu waren die angeführten Artikel, ohne Mitwissen der Protestanten bloß von den weltlichen Ständen der katholischen Religionsparthei entworfen, und ohne vorhergegangene Vorlesung dem Könige zur Unterschrift zugesandt worden. Die evangelischen Stände protestirten daher feierlich gegen diese einseitigen Beschlüsse; aber ihr Widerspruch blieb fruchtlos. Endlich war der Erklärung, daß im ganzen Reiche freie Religionsübung sein sollte, die Verwahrung angehängt: Doch unbeschadet den grundherrlichen

Rechten. Diese Worte wurden von den Katholiken, allen Begriffen von grundherrlichen Rechten zuwider, dahin erklärt, daß die Grundherren befugt wären, die Gewissensfreiheit ihrer Unterthanen nach Willkühr einzuschränken. Es entstand hierüber ein langwieriger Streit, welchen Leopold im Jahre 1691 ganz im Sinne der katholischen Stände entschied. Nach anderer Behauptung war die Resolution, welche diese Entscheidung enthielt, untergeschoben, von dem Erzbischofe Kollonits und dem Hofkanzler Matyassowsky im Namen des Königs aufgesetzt, und ohne dessen Unterschrift den Agenten gegeben, um ohne gehörige Publication nach und nach durch den langen Gebrauch zum Gesetze zu werden.

Unterdessen wurden die protestantischen Unterthanen von fanatischen Grundherren überall tyrannisiert, ihrer Prediger und Schullehrer beraubt, ihre Kirchen gesperrt oder zum katholischen Gottesdienste geweiht, und dann wurden die bisherigen Besitzer dieser Kirchen von bewaffneten Leuten hineingetrieben, um die Messe zu hören. Tausende wurden zur Annahme der katholischen Religion gezwungen. Im Jahre 1687 wurden die ödenburger Artikel, worin die Freiheiten der Protestanten so sehr geschmälert waren, damit sie auch

das wenige, was ihnen dieselben noch gelassen hatten, nicht als Recht fordern dürften, aus königlicher Gnade bestätigt; eine Gnade, die sie desto demüthiger erkennen sollten, da sie, einer Anklage der katholischen Clerisei zufolge, wegen offener Verbrechen gegen Gott, den König und den Staat, besonders auch durch ihre Protestation gegen jene Artikel, aller bisher genossenen Vortheile verlustig geworden waren. Ja diese königliche Gnade ward ihnen nur nach einer einschränkenden Auslegung zu Theil. Mehrere Kirchen, die sie 1681 noch besessen hatten, wurden ihnen, unter dem Vorwande entzogen, daß ihnen nur an den zwei und zwanzig Orten, wo ihnen die Erbauung neuer Kirchen zugestanden war, eine freie Religionsübung erlaubt sein könnte.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1701 sollte die evangelische Religion nur in dem Theile von Ungarn, welcher 1681 dem Könige gehört hatte, ferner geübt, und in den neu eroberten Gegenden nicht weiter geduldet werden, so daß gerade der zahlreichste Theil der Einwohner in diesen Provinzen sich seiner Gewissensfreiheit beraubt sah; in allen vormaligen Grenzorten sollte der protestantische Gottesdienst un-

verzüglich aufhören, indem sie durch die Erweiterung des Reiches aufgehört hätten, Gränzbörter zu sein.

Der Nachfolger Leopolds, Josephs der Erste, regierte zu kurze Zeit, um viel zu Gunsten seiner protestantischen Unterthanen zu thun. Den Anfang dazu hatte er durch eine Resolution gemacht, welche Karl der Sechste *) bestätigte, und in Folge deren unter diesem letztern auf dem Reichstage von 1712 ein Religionsgesetz zum Besten der Protestanten entworfen wurde. Es fehlte nur noch die königliche Unterschrift, als die Pest in Ungarn zu wüthen anfing, und die Stände aus einander zu gehen zwang. Der Reichstag wurde 1715 wieder fortgesetzt. In der Zwischenzeit aber war es der Clericei gelungen, selbst diejenigen, die drei Jahre vorher für den Entwurf als billig und gerecht gestimmt hatten, einzunehmen. Die katholischen Stände verworfen ihn schlechthin, und beschloffen statt dessen:

Daß die Artikel von 1681 und 1687 bloß aus königlicher Gnade noch zur Zeit beibehalten, und nach dem Sinne der Erklärung Leopolds von 1691 verstanden und gehandhabt werden sollten; daß die Religionsbeschwerden nicht weiter an die Reichstage zu bringen, sondern lediglich der Entscheidung des Kd:

*) Als König von Ungarn der Zweite dieses Namens.

nigs zu überlassen wären; daß in Zukunft niemand mit andern gemeinschaftlich über Religionsbedrückungen klagen, sondern jeder dergleichen bloß für sich und in seinem eignen Namen vor den Thron bringen dürfte.

Es wurde eine eigene Landescommission von zwölf katholischen und zwölf protestantischen Mitgliedern angeordnet, welche gleich nach geendigtem Reichstage untersuchen sollte, in wie weit die ödenburger Artikel bis dahin unvollzogen geblieben, oder in welchen Stücken sie verletzt worden wären. Allein diese Untersuchung wurde sechs Jahre lang aufgeschoben, und die Evangelischen verloren unterdessen mehr als hundert Kirchen. Endlich trat die Commission 1721 zusammen; aber die Geistlichkeit, mit dem Erlauer Bischofe, Grafen Erdödy, an der Spitze, legte ihr durch erregte Streitigkeiten und Protestationen so viele Hindernisse in den Weg, daß das ganze Geschäft vereitelt wurde. Eine königliche Resolution von 1731 machte den geringen Hoffnungen, welche den Protestanten, aller erlittenen Drangsale, aller Besorgnisse für die Zukunft ohngeachtet, noch übrig geblieben waren, auf einmal ein Ende.

Der Punct wegen der weggenommenen Kirchen war in dieser Resolution gänzlich übergangen, und in

Absicht auf die ödenburger Artikel wurde die mehrmals angeführte Erklärung Leopolds bestätigt. Die katholische Geistlichkeit hatte schon lange die Protestanten zwingen wollen, bei ihren Eiden die Formel, bei der Jungfrau Maria und allen Heiligen, zu brauchen. Der Resolution zufolge sollten die Evangelischen, bis auf weitere Verfügung, bei dem Antritte öffentlicher Ämter oder als Sachwalter nach der Decretalformel, als Zeugen aber, um den Gang der Rechtsfachen nicht aufzuhalten, nach der bisher gebräuchlichen Weise schwören; ein gut ausgedachtes Mittel, gewissenhafte Protestanten von allen Bedienungen zu entfernen. Nach den Landtagsgesetzen von 1647 und 1681 waren die protestantischen Stände so wenig gehalten, der katholischen Geistlichkeit, als die katholischen Stände, den protestantischen Predigern Stolsgebühren zu bezahlen. Durch Karls Entscheidung wurde den Protestanten dieses Recht so gut als entzogen, indem nach derselben bei entstehender Streitigkeit, die Untersuchung, ob einem Pfarrer der einen oder der andern Parthei die Verrichtung der Taufe zukäme, immer dem katholischen Bischöfe zustehen sollte. Die Trauungen sollten, wenn Verlobte von verschiedener Religion wären, voll

katholischen Pfarrern geschehen. Der Abfall von der katholischen Religion sollte, besonders an denen, die vormals zu dieser Kirche übergetreten waren, wißlich, und mit der äußersten Strenge bestraft werden. An den katholischen Festtagen sollten auch die Nichtkatholischen feiern, und die Handwerker sollten, vermöge ihrer Zunftartikel, gehalten sein, den religiösen Umgängen der herrschenden Parthei beizuwohnen. Am Ende wurde der letzte Artikel von 1715 wiederholt, daß keiner wegen Religionsbedrückungen in gemeinschaftlichem Namen, sondern bloß für sich, und allein bei dem Könige sollte klagen dürfen.

Alles, was die Verhältnisse des protestantischen Religionstheils betraf, stand nun in der Hand des Königs, als obersten Schiedsrichters, welcher die Ausübung seiner Gewalt in Kirchensachen der im Jahre 1723 errichteten Statthalterei übertrug. Diese Landesstelle war, dem anfänglich gegebenen Versprechen zuwider, daß die Räte aus allen Landesreligionen in gleicher Anzahl gewählt werden sollten, mit lauter Katholiken besetzt; und die darin sitzenden Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten gaben ihr mehr das Ansehen eines geistlichen als eines weltlichen Collegiums. Schon vor der karolinischen Resolution hatte sie so

gute Dienste gegen die Protestanten geleistet, daß einst der Bischof von Erlau, Graf Erdödy, bei Gelegenheit des Vorschlages, ihr eine andre Gestalt zu geben, äuferte, es wäre ewig Schade, wenn dieses erlauchte Dicasterium aufgehoben oder verändert werden sollte; denn es diene, so, wie es wäre, zu einer vortrefflichen Geißel für die Protestanten. Nun ward es zu einem wahren Inquisitionsgerichte, welches die Unterdrückung der protestantischen Religionsparthei fast zu seinem einzigen Geschäfte machte. Durch eine Hofresolution von 1749 wurden die Prozesse gegen die Apostaten regulirt. Die Schuldigen wurden auf zwei Jahre gefangen gesetzt, und wenn sie sich in der Zeit nicht bekehrten, zu Festungsarbeiten verurtheilt. Selbst protestantisch erzogene Kinder solcher Eltern, die vormals katholisch gewesen, wurden als Abtrünnige behandelt, und es war genug, in Gesellschaften zum Vortheil der evangelischen Lehre gesprochen, oder den Anhängern derselben zur Vermeidung grausamer Unterdrückungen einen guten Rath ertheilt zu haben, um als ein Verführer gefänglich eingezogen zu werden. Sogar den Juden wurde es untersagt, die evangelische Religion anzunehmen. An Gerechtigkeit war hier gar kein Gedanke; von den Verfolgern in Ungarn

war keine zu hoffen, und die einzelnen an den Hof gerichteten Klagen wurden theils nicht geachtet, theils von den Hofstellen unterdrückt. Zu Raab wurden den Protestanten ihre Kirchen und Schulen genommen, und Fanatiker bildeten eine Erzbrüderschaft des heiligen Stephans, deren Zweck der war, arme Leute von diesem Bekenntnisse zu bekehren, und dann zu unterstützen und zu versorgen. Maria Theresia ließ endlich, durch die immer häufigern und dringendern Klagen der Verfolgten erweicht, einige ihnen günstige Befehle ergehen, aber ohne Erfolg.

Auch war es nie die Absicht der Katholiken gewesen, indem sie die Evangelischen mit ihren Klagen an den Thron verwiesen, sie das wenige, was ihnen noch übrig geblieben war, ferner genießen zu lassen. Die Religionsangelegenheiten ihrer anders denkenden Mitbrüder der Entscheidung des Königs unterwerfen, das hieß nicht anders, als den Zustand derer, die mit ihnen nach den natürlichen und positiven Gesetzen gleiche Rechte genießen sollten, von der Willkühr der Pfaffen und der katholischen Landstände abhängig machen; und das war es, was sie suchten. Sie versprachen es sich, den Thron beständig mit solchen Men-

schen zu umringen, die genug in den Mänken des Katholicismus eingeweicht wären, um den Monarchen gegen das Geschrei der Unterdrückten zu betäuben, oder es vermittelst der Hoffstellen, durch die es zu ihm gelangen mußte, zu ersticken. Sie kannten den Eifer des österreichischen Hauses für die Ausbreitung der allein seligmachenden Lehre zu gut, um wegen zu großer Nachsicht desselben gegen die Protestanten in Sorgen zu sein. Und sollte endlich ein Regent sich erdreisten, sie wider Willen der herrschenden Kirche begünstigen zu wollen, so durften sie sich nur auf die bestehenden Landesgesetze berufen, um nicht zu gehorchen, oder sich wohl gar thätlich zu widersetzen. Daher, als sich im Jahre 1743 Friedrich der Zweite, auf das Gesuch der Unglücklichen, bei Maria Theresia für sie verwandte, stellten ihre Gegner der Königin vor, daß die Duldung der Protestanten bloß von der königlichen Gnade abhinge, und machten es ihnen zu einem unverzeihlichen Verbrechen, die Verwendung eines fremden Fürsten gesucht zu haben; und eben diese Menschen ließen nachher die Befehle der selbigen Königin zur Abstellung einiger Beschwerden, als mit den Landesgesetzen streitend, unvollziehen.

In den folgenden Jahren wußte die Clerisei, mit welcher die katholischen Landstände immer im Einverständnis handelte, von der frommen Fürstin Befehle über Befehle zu erhalten, welche alle zum Zwecke hatten, wo möglich den ganzen Theil der damals lebenden Generation, der sich in Ungarn zum Protestantismus bekannte, mit Gewalt in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen, und das ganze künftige Geschlecht zu eifrigen Katholiken zu bilden. Um dieses zu bewirken, wurden die schrecklichsten Gewaltthatigkeiten gebraucht. Die Kirchen und Schulen, die die Protestanten noch besaßen, wurden ihnen größtentheils genommen; selbst der stille Gottesdienst in den Pfarrhäusern wurde ihnen an mehreren Orten untersagt; in einigen Comitaten wurden sie sogar gehindert nach entfernten Orten zu gehen, um eine Predigt zu hören, oder das Abendmahl nach der Weise ihrer Kirche zu empfangen; und endlich, wenn ein Kranker das Ende seines Lebens herannahen sah, so drängten sich Priester gegen seinen und seiner Verwandten Willen an sein Bette, um ihn durch Bekehrungsversuche noch im Sterben zu beunruhigen. Nicht allein von den höhern Staatsbedienungen wurden sie ausgeschlossen, selbst von den niedern Aemtern wurden

Sie theils geradezu als Menschen von einer bloß gebul-
 deten Parthei, theils durch die Bedingung nach der
 Decretalformel zu schwören, entfernt. Aus Furcht,
 daß alle jene Maßregeln zur Unterdrückung der evan-
 gelischen Religion nicht hinlänglich sein möchten, such-
 ten die Verfolger selbst die Quelle derselben zu ver-
 stopfen. Die Glaubens- und Andachtsbücher der Pro-
 testanten wurden verboten, und bei den Buchhänd-
 lern und in den Familien aufgesucht. Im Jahre 1723
 wurden nicht allein bei dreitausend Exemplare ungriz-
 scher Bibeln als Contrabande weggenommen, sondern
 der Bischof von Erlau ließ deren sogar eine große
 Menge auf öffentlichem Markte verbrennen.

Doch ich würde zu weitläufig werden, wenn ich
 alle Ungerechtigkeiten, welche die Protestanten erdul-
 den mußten, alle Mittel, wodurch sie zu dem bejam-
 mernswürdigsten Zustande herabgesetzt wurden, hier
 aufzählen wollte. Das Toleranzpatent Josephs
 des Zweiten giebt durch seine Dispositionen deutliche
 Aufschlüsse über eine Menge Bedrückungen, welche sie
 abzustellen bestimmt sind.

Nach dem Inhalte dieses Patentes soll den Luthere-
 ranern und Reformirten an allen Orten, wo ihnen
 nach den bestehenden Landesgesetzen nicht schon öffent-

liche Religionsübung zusteht, der Privatgottesdienst verstatet sein. Jeder Ort, der hundert Familien zählt, und die Mittel hat, ohne Beschwerung der Steuern: den, ein Bethaus, Pfarr- und Schulhaus zu erbauen, und die kirchlichen Personen zu unterhalten, soll die Freiheit haben, solche Gebäude aufzuführen, und alles, was zum Gottesdienste, zum geistlichen Beistande der Kranken und Sterbenden, und zum Unterrichte der Kinder gehört, durch eigne Pfarrer und Schullehrer besorgen zu lassen. Doch sollen die Bethäuser keine Glocken und Thürme und keine Portale haben, die auf die Gasse gehen. Bei Beförderung zu Aemtern soll auf Talente, Fähigkeiten und eine gute Aufführung, keinesweges auf das Glaubensbekenntniß gesehen werden. Die Nichtkatholischen sollen an allen Orten ohne Ausnahme Eigenthum besitzen, Bürger und Meister werden, und zu academischen Würden gelangen dürfen. Wenn sie Eide abzulegen haben, so sollen diese nach keinen andern Formeln abgefaßt sein, als nach solchen, die mit ihrem Glaubensbekenntnisse übereinstimmen. Kein Protestant darf zur Bewohnung des katholischen Gottesdienstes gezwungen, und durch Geldstrafen die öffentlichen Andachten mitzubalten genöthigt werden; die Innungs- und Zunftartik

Fel, welche dem letzten Theile dieser Verordnung zu-
 wider sind, sollen aufgehoben sein. An Absicht auf
 die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten
 Ehen wird festgesetzt, daß der Protestant seine Knaben
 protestantisch, die Katholikin ihre Töchter katholisch,
 der Katholik hingegen alle seine Kinder ohne Unter-
 schied des Geschlechts in seiner Religion erziehen soll,
 weil die Würde der herrschenden Religion dieß letztere
 zu erfordern scheine. Die Reverse protestantischer
 Ehegatten, alle ihre Kinder nach dem System der rö-
 mischen Kirche erziehen zu lassen, sollen hiermit auf
 künftige ihre Kraft verlieren. Die katholischen Geist-
 lichen sollen sich den frankten Protestanten auf keine
 Weise aufdringen. Den protestantischen Geistlichen
 soll es frei stehen, ihre gefangenen Glaubensbrüder zu
 besuchen, und wenn sie zum Tode verurtheilt werden,
 auf den Richtplatz zu begleiten. Alle Kirchen und
 Schulen, welche die Protestanten zur Zeit der Be-
 kanntmachung dieses Gesetzes noch besaßen, sollen
 ihnen auf die Zukunft verbleiben, und sie sollen, wenn
 dieselben abbrennen oder durch Vausälligkeit unbrauch-
 bar werden sollten, das Recht haben, sie von beliebigen
 Materialien aufzubauen, doch ohne Bedrückung
 des contribuirenden Volkes. Auch der Besitz der ihnen

noch verbliebenen Filialkirchen soll ihnen für das Künftige gesichert sein, und diejenigen, die ihnen seit kurzem gesperrt, und worüber noch Fiscalprozesse geführt werden, sollen ihnen, mit Aufhebung dieser Prozesse, ohne Verzug wieder eingeräumt werden. Die gesperrten Capellen der Adelligen dürfen wieder eröffnet werden, und zum allgemeinen Gebrauche, selbst für die nicht adeligen Einwohner der Ortschaften dienen, wo sich dieselben befinden. Die canonischen Visitationen der katholischen Bischöfe, welche selbst auf die Protestanten ausgedehnt wurden, besonders um die Prediger über die Lehre von der Taufe auszufragen, sollen auf die katholische Kirche eingeschränkt bleiben. Die protestantischen Superintendenten dürfen solche Visitationen selber vornehmen. Auch dürfen sie, in Gegenwart katholischer Commissarien, zum Besten ihrer Religionsparthei eine Synode halten, deren Gegenstände sie aber vorher höchsten Orts anzeigen müssen. Doch soll der katholischen Parthei durch die den Protestanten zugestandenen Freiheiten auf keine Art irgend ein Nachtheil entstehen, eine Clausel, welcher zu Folge die katholische Geistlichkeit in dem Genuße aller Gebühren blieb, die ihr bis dahin von den Protestanten entrichtet wurden.

Es erhellt aus diesem Auszuge, daß selbst der kühne Joseph noch mehr als ein Vorurtheil der herrschenden Kirche zu schonen hatte, und daß die Protestanten durch sein Toleranzdecret, so günstig es ihnen immer war, doch lange nicht dasjenige erhielten, was sie nach so vielen einseitig aufgehobenen Landtagsgesetzen zu fordern berechtigt waren. Und was ihnen jetzt zugestanden wurde, war als ein bloßes Geschenk der königlichen Gnade anzusehen, bis endlich, unter Leopold dem Zweiten, aller Vorstellungen und Einwendungen der katholischen Geistlichkeit ohngeachtet, auf dem Landtage von 1791 das Patent in allen seinen Puncten bestätigt wurde.

Der Geist des unter Maria Theresia aufgehobenen Jesuitenordens lebt indeß in seinen vormaligen Mitgliedern und den Zöglingen derselben noch immer fort, und steht in den k. k. Erbländern, besonders aber in Ungarn, beständig dem Wunsche des Menschenfreundes entgegen, die Religionsduldung in völlige Religionsfreiheit übergehen zu sehen. Die Veränderungen, die Joseph in der katholischen Kirchenverfassung hervorbrachte, haben im Ganzen zum Besten der Protestanten nur wenig bewirkt. Durch die Aufhebung einer Menge Klöster ist die Last des

Landes verringert worden, aber die Aufklärung um keinen Schritt weiter gekommen. Der Protestant wird noch immer als ein Kezer angesehen, gegen den der rechtgläubige katholische Christ sich mit gutem Gewissen allerhand Neckereien erlauben darf. Die Hierarchie behauptet alle ihre Rechte mit der äußersten Sorgfalt, und die Proselytenmacherei wird mit großem Eifer getrieben. Religiöse Täuschungen aller Art gehen vielleicht nirgends so weit, als eben in diesem Lande. Die untersagten Wallfahrten wurden gleich nach Josephs Tode wieder erlaubt, und die abgestellten Einsegnungen und Weihungen wieder eingeführt; kein Geistlicher darf es sich, bei Degradirung und Gefängnißstrafe unterstehen, dem Volke über den eigentlichen Werth der kirchlichen Ceremonien, über Weihungen, Mirakel und dergleichen die Augen zu öffnen. Religiöse Bücher sind nicht weniger als politische Schriften der schärfsten Censur unterworfen, und freies Reden über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit wird mit unmenschlicher Härte bestraft.

Verschiedne barbarische Gesetze, welche die Geistlichkeit in den finstersten Jahrhunderten des Aberglaubens einführte, bestehen noch gegenwärtig. Nach

einem derselben wird dem Laien, der einen katholischen Geistlichen schlägt, die rechte Hand abgehauen. Nach einem andern wird einem Gotteslästerer die Zunge an dem Genicke herausgerissen, und in gewissen Fällen wird er lebendig gerädert. Und eines solchen Verbrechens macht sich schon derjenige schuldig, der die ewige Jungfrauschast der Mutter Jesu leugnet. Ja selbst die Trunkenheit dient selten zur Entschuldigung; und schon mancher hat wegen irreligiöser Reden, die er in diesem Zustande des Nichtbewußtseins seiner selbst ausstieß, sein unglückliches Leben in Ketten oder auf dem Blutgerüste ausgehaucht.

Doch muß ich bei dieser Gelegenheit der Clerisei die Gerechtigkeit wiederfahren lassen zu gestehen, daß sie nicht immer so blurdürstig ist, und daß sie, wie ich aus Prozeßacten und glaubwürdigen Berichten weiß, die schrecklichsten Strafen gerne erläßt, sobald ein Verbrecher Mittel genug hat, um sie mit großen Geldsummen oder Abtretung beträchtlicher Güter abzukaufen.

Dritter Abschnitt.

Meine ferneren Schicksale unter der Regierung Josephs des Zweiten, bis an meine erste Gefangenschaft.

Was ich über die Verfassung von Ungarn, über die in den dortigen Landescollegien herrschenden Grundsätze und Mißbräuche, über das willkührliche Verfahren der hohen und niedern Beamten, über den Zustand der Evangelischen in verschiedenen Perioden gesagt habe, wird nicht allein dazu dienen, die Geschichte meiner Verfolgung begreiflich zu machen, sondern auch über die Veränderungen, die Joseph in diesem Lande vornahm, und über die Art, wie er sie durchsetzte, ein neues Licht zu verbreiten.

Was auch seine Absichten bei seinen Unternehmungen gewesen sein mögen, — und ich will nicht leugnen, daß er bei manchem, was er that, sich die Vermehrung seiner Einkünfte zum Augenmerk nahm — so wollte er doch im Ganzen das Gute; und er verlor auch da, wo sein eignes Interesse ihn zu gewissen Schritten aufzufodern schien, das Beste des Landes, welches er immer mit dem seinigen verbunden glaubte, nicht aus den Augen. Verfuhr er gleich in seinen übrigen Staaten bei seinen Reformen bisweilen zu eigenmächtig, so möchte er doch diesen Vorwurf in Absicht auf mein Vaterland am wenigsten verdienen.

Der Adel und die Clerisei in Ungarn erklärten jede neue Einrichtung, die er dort einzuführen suchte, für gesetz- und verfassungswidrig, und wußten selbst diejenigen, zu deren Gunsten sie gemacht wurden, dagegen aufzubringen. Zu diesen Einrichtungen gehörten vorzüglich die Ausmessung der Ländereien, die Zählung und Aufschreibung der Einwohner, die neue Gerichtsordnung, das neue peinliche Gesetzbuch, die den Protestanten zugestandene Duldung. Durch alle diese Anordnungen und Verbesserungen mußte er Eingriffe in die Freiheiten der Nation gethan haben;

die katholischen Landstände zogen durch solche Vorspie-
 gelungen selbst einige Protestanten gegen den König
 in ihr Interesse, und Comitatsbeamten bestätigten
 auf ihren Reisen durch die Gespanschaften die unter
 die Bürger und Bauern böshast verbreitete Beschul-
 digung, daß seine Absicht bei der versuchten Steuer-
 regulirung keinesweges die wäre, die Last des gemei-
 nen Mannes durch eine billigere Vertheilung der Auf-
 lagen, wodurch allerdings auch seine Kasse gewinnen
 mußte, zu erleichtern, sondern eine unumschränkte
 Gewalt an sich zu reißen, und dem Ärmsten so gut
 wie dem Reichsten den letzten Heller abzudrücken.

Wenn ein System, wie es in Ungarn existirt,
 eine Verfassung heißen kann, wenn alte barbarische
 Gewohnheiten und Beschlüsse, welche zur Vernich-
 tung heiliger, auf mehrern Reichsversammlungen feiers-
 lich anerkannter Rechte genommen wurden, den Na-
 men Gesetze verdienen, dann hat Joseph der Zweite
 vieles gegen die Verfassung und die Gesetze von Un-
 garn unternommen, und jeder, dessen Dienste er zur
 Ausführung seiner Absichten brauchte, ist ein Landes-
 verräther. Nach einer solchen Voraussetzung wäre
 ein ungrischer Landesfürst blos dazu da, um allen
 Ungerechtigkeiten, die sich der Adel, die Clerisei und

die Landesstellen erlauben, das Siegel aufzudrücken, um sich und das contribuierende Publicum plündern zu lassen, um durch seine Mitwirkung dem Religionshaß immer freieren Spielraum zu verschaffen, um den Stärkern bei seinen Anmaßungen gegen den Schwächern zu unterstützen, um die greulichsten Verbrechen gegen die Menschheit in seinen königlichen Schutz zu nehmen. Ich habe dieser Verbrechen schon eine Menge erzählt; dennoch ist es mir unmöglich, bei Erwähnung derselben hier nicht noch eine Unmenschlichkeit anzuführen, deren Begehung in Ungarn zu den ausgemachten Vorrechten des Adels gehört. Wenn ein Bauer von weitem einen Edelmann ihm entgegenfahren sieht, und demselben nicht geschwinde genug ausweicht, so hält sich dieser berechtigt, den Unglücklichen auf der Stelle zu mißhandeln oder niederzuschießen; und er bezahlt, wenn wegen des Mordes wider ihn geklagt wird, sechs und dreißig Gulden. Die selbige Strafe wird gemeiniglich entrichtet, wenn ein Edelmann auch wegen anderer Ursachen einen Landmann tödtet, und der Mord wird mit einer Aufwallung von Zorn entschuldigt. Solche Menschen sind es, die jedem Versuche des Fürsten zu Verbesserungen ihre theuersten Rechte entgegensetzen. Soll das

Oberhaupt eines solchen Staates bei seiner Regierung die Anmaßungen der höhern Stände zur Richtschnur nehmen? oder soll er, den Wünschen der übrigen zu Boden getretenen Landesbewohner gemäß, seine Gewalt anwenden, um Gerechtigkeit und Ordnung einzuführen? Joseph glaubte sich zu dem letztern berechtigt, und verpflichtet. Die Unterdrückten segneten ihn, als ihren Erretter, indeß ihm die Unterdrücker fluchten, und seine Entwürfe auf alle Weise, selbst durch offenbare Empörungen, zu vereiteln strebten. Die verschiedenen Urtheile, die das Publicum außer Ungarn über Josephs Venehmungsart bei seinen Reformen gefällt hat, ist hier der Ort nicht, anzuführen; und ich bescheide mich gerne, daß ich nicht genug Politiker bin, um über diesen Gegenstand meine Stimme zu geben. Nun zu meiner Geschichte zurück.

Dem vom Kaiser erhaltenen Auftrage zufolge, begab ich mich im Anfange des Jahrs 1784 von Wien nach Ofen, und von da nach St. Andre, um mich mit der Gemeinde, die ich zu vertreten aufgefodert war, zu verständigen, und nähere Angaben über ihre Angelegenheiten von derselben zu verlangen. Nach einiger Zeit erhielt ich einen aus dem Illyrischen über:

setzten Protocollsauszug, welcher mich in den Stand setzte, dem Kaiser eine umständliche Anzeige zu machen. Ich endigte dieselbe mit der gewöhnlichen Formel, indem ich es ihm anheimstellte, ob nicht wegen Handhabung der königlichen Rechte und Erleichterung des contribuirenden Publicums Vorsehung geschehen sollte.

St. Andre, im Ungrischen Szent Endre, ein Marktstücken, liegt im pilischer Bezirke, der pesther Gespanschaft, an der Donau, zwischen Ofen und Waizen, und von beiden Städten ohngefähr zwei Meilen entfernt. Es hat eine äußerst angenehme Lage, eine Menge Weinberge, welche einen vortreflichen Wein hervorbringen, und zählt auf sechs tausend Seelen. Die dortigen Raizen treiben einen starken Handel mit Wein nach mehreren europäischen Ländern. In Absicht auf Anlage und Gebäude übertrifft dieser Marktstücken manche beträchtliche Städte. Er fiel unter der Regierung der Kaiserin Königin Maria Theresia 1766 nach dem Rechte des ungrischen Fiscus der Krone anheim.

Die Einhebung der Abgaben zu St. Andre geschah, vermöge einer zwischen der Fürstin und der Gemeinde errichteten Uebereinkunft, welche im Jahre

1773 auf Vorstellung des Magistrats geschlossen wurde, pachtweise. (No. II.) Das Dorf Jzbegh aber, welches zu dem Orte gehört, war in dem Pachtcontracte betrügerischer Weise gar nicht erwähnt worden. Für eine Anstalt zur Erhaltung der St. Andreer Armen, für Ausbesserung der Wege, u. hatte diese Königin in dem folgenden Jahre eine Summe von 13240 Gulden angewiesen, welche sie auf dringende eigennützige Vorstellungen des pesther Comitats, von dem vormals erhobenen Neuntel zurückgezahlt hatte.

Der Magistrat des Ortes bestand aus zwölf Geschwornen, von denen einer Richter, und zwei Notarien, von welchen letztern der eine für das Interesse der nicht unirten Griechen, und der andere für das der Katholiken zu sorgen hatte. Diese Herren sahen die Gemeinde als ihr Eigenthum an, aus dem sie den möglich größten Nutzen zu ziehen suchten. Es war unglücklicher Weise gar nicht daran gedacht worden, ihnen eine Controle an die Seite zu setzen; doch wo ist in ganz Ungarn daran gedacht, die Willkühr der öffentlichen Beamten in Schranken zu halten? Freilich bestand in diesem Städtchen, den Statuten desselben gemäß, ein Bürgerausschuß von sechzig Personen, welcher die Rechte der Gemeinde gegen den Magistrat zu bes

haupten hatte. Aber welche schwache Schutzwehr gegen eine gewaltthätige Obrigkeit, der dazu so viele Mittel zu Gebote stehen, den höhern Richter auf ihre Seite zu bringen? Das Steuerquantum war für St. Andre auf 6000 Gulden jährlich festgesetzt; eine Summe, welche für eine so zahlreiche Gemeinde, besonders wenn eine billige Vertheilung der öffentlichen Lasten statt gefunden hätte, keinesweges drückend sein konnte. Allein der Magistrat begnügte sich nicht, diese sechs tausend Gulden, nebst den nothwendigen Kosten der Erhebung, und allenfalls noch etwas mehr für seine Mühwaltung einzutreiben; er erpreßte von den Unterthanen unter allerhand nichtigen Vorwänden, jährlich eine Summe von 40, 50, bis 60000 Gulden, wovon 2000, bald etwas mehr, bald etwas weniger, in die Comitatskasse geliefert wurden. Also zehnmal so viel, als die Gemeinde nach dem angeführten Contracte der Grundherrschaft zu bezahlen hatte. Nach dem Rechnungsauszuge, der bei meiner schriftlichen Anzeige zum Grunde lag, waren i. J. 1783 der Gemeinde baare 40184 Gulden abgedrungen worden, und davon in dem nämlichen Jahre 40124 Gulden ausgegeben; mit den herrschaftlichen Gefällen waren in allem über 60000 Gulden eingekommen; demohngeachtet

besand sich in der Gemeindefasse kein Kreuzer, im Gegentheil war sie noch mit 48000 Gulden verschuldet. Dieser letzte Umstand ließ die Unglücklichen nur zu gewiß voraus sehen, daß ihre Lasten sich mit jedem Jahre vermehren würden. Alles dieses wurde von der Obrigkeit unter Beistand des Comitats mit ungnädiger Härte eingetrieben.

Der Druck ward dadurch noch härter, daß die Geschwornen von ihren ansehnlichen Besizungen theils nicht das geringste entrichteten, theils nach einem für sie sehr vortheilhaften Maßstabe zur Contribution angesetzt waren.

Den größten Theil des Gewinns, den ihnen diese und andere Räubereien einbrachten, vertheilten sie unter sich, das Uebrige diente zu Bestechungen für die hohen und niedern Beamten des pesther Comitats, und für alle Hoffstellen sowohl in politischen als cameral und gerichtlichen Angelegenheiten, welche die Gemeinden gegen ihre Bedrücker zu schützen verbunden waren. Dem Vicegespan Emmerich von Laczlovits hatten sie unter andern von den zum Theil für die Armen bestimmten Geldern zwei Tausend, und dem Oberstuhlrichter des Bezirkes Anton von Friebeis tausend fünf hundert Gulden geliehen, und beide hats

ten, als mir die Beweise davon in die Hände kamen, von dem Geliehenen in vierzehn Jahren keine Zinsen entrichtet. Den Räubern war weniger an der Unterhaltung der Armen gelegen, als an der Gunst solcher Menschen, die ihnen so nützlich sein konnten.

In einem Jahre brannten dreißig Häuser ab. Die Gemeinde erhielt deswegen Nachlaß von dem Könige; nichts desto weniger ließ der Magistrat die ganze Summe mit Härte beitreiben. Er erhöhte die Abgaben von den übrigen Häusern, und da viele derselben wegen dieser Erhöhung verlassen wurden, so mußten diejenigen, die bewohnt blieben, desto mehr tragen.

In dem zu der Herrschaft gehörigen Walde war es den Unterthanen verboten Holz zu hauen; aber der Magistrat nützte ihn nach eigenem Gefallen. Er ließ zwei hundert Klafter selbst in der Mitte des Monats fallen. Die Verwüstung ward endlich sehr sichtbar. Der Wald gerieth in Brand. Es wurden Löschanstalten gemacht, aber es fand sich, daß ein Rad an dem Wagen zum Zuführen des Wassers fehlte. Die Obrigkeit glaubte sich nun von aller Verantwortung wegen des Aushauens frei; und allerdings waren ihr die begangenen Diebereien durch den Augenschein nicht gut mehr

zu beweisen. Aber dagegen ward der Verdacht, der sogleich auf sie fiel, daß sie das Gehölz selber hätten anzünden lassen, beinahe zur Gewißheit.

Das waren die Menschen, gegen die ich auftrat. Noch mehr Abscheulichkeiten werde ich in der Folge von ihnen zu erzählen gendehigt sein. Von denen, die ich hier gelegentlich zum Voraus angeführt habe, fand ich die Beweise in einem Prozesse, welche die St. Andreer Gemeinde wieder ihren Magistrat betrieb, und von welchem mir das Comitatz, auf Josephs Befehl die vollständigen Acten mittheilen mußte.

Meine dem Kaiser eingereichte mit ihm verabredete Anzeige und Vorstellung war vom 8ten Mai 1784. Am Ende des selbigen Monats gelangte hierauf an die königliche Statthalterei der gemessene Befehl: „damit das Aerarium zu dem Seinigen gelanggen und die Contribuenten von den bisher erlittenen Erpressungen befreit werden möchten, sollten die öffentlichen Rechnungen des Marktfleckens St. Andrew, sowohl diejenigen, die die herrschaftliche, als die die Marktskasse betrafen, auf das strengste untersucht, der Anzeiger darüber hinlänglich vernommen, und ihm dabei aller mögliche Beistand geleistet

„stet werden.“ Sie erhielt zu dem Ende den Auftrag, mir zu einem solchen Geschäfte eine königliche Commission von unpartheiischen Männern beizugeben.

Diese Angelegenheit war es, die mich bewog eilends nach Tirnau zu gehen, um die auf dieselbe sich beziehenden k. k. Patente, nebst andern Documenten, die ich daselbst verwahrt hatte, abzuholen, welche mir aber, wie ich schon erzählt habe, gerichtlich waren geraubt worden. Es befand sich darunter ein ausführliches und genaues Verzeichniß von allen Gerichtsamen der St. Andreer und Jzbegher Gemeinnden. Die Vorstellung, die ich deswegen an dem Kaiser gelangen ließ, war fruchtlos.

Die Statthalterei, welche die Untersuchung der St. Andreer Rechnungen veranstalten sollte *), trug dieselbe dem darin so interessirten pesther Comitate auf. Die Rechnungsregister der Gemeinde zeigten sonnenklar, daß die vornehmsten Hof- und Gespanschaftsbeamten mit dem Magistrate im genauesten Einverständnisse waren; und der katholische Notarius Alexander von Földvagy, selber einer der größten Betrüger, welcher den Statuten zuwider

*) Belege, No. III. Dieses Stück bezieht sich auf den obengedachten Befehl vom 11ten Junius 1784.

mit seinen zwei Brüdern an der Regierung des Markts fleckens Theil nahm, hatte es mir zu Anfang dieses Jahres in einer Unterredung offenherzig bekannt. Dieser suchte, in der Hoffnung seine eignen Betrügereien der Wissenschaft des Monarchen zu entziehen, und mich für sein und seiner Freunde Interesse zu gewinnen; sich mir anzuschließen. Da ihm dieses nicht gelang, so fing er an mich auf alle mögliche Weise zu verfolgen. Er stellte in Folge eines Auftrags von den Magistrate und dem Comitате wegen Vielweiberei, Religionschändung durch Verrichtung priesterlicher Handlungen, und anderer Verbrechen dreimal hintereinander peinliche Inquisitionen wider mich an, ohne daß es mir möglich war, damals die Klagepuncte zu erfahren, welche mir erst nachher bekannt geworden sind. Nebst dem, daß mir die Ehe mit drei Weibern aufgebürdet wurde, war die sonderbarste Beschuldigung die, daß ich in dem Brünner Walde, wo ich niemals gewesen war, einen Juden Namens Marcus Mändel erschlagen und beraubt haben sollte. Er bedrohte mich mit Eisen und Bänden, und sparte wirklich keine Bemühungen, keine Sollicitationen, um mich geschlossen in den pesther Comitatskerker zu bringen. Er unterdrückte boshafter Weise fünf

Bittschriften, worin ich um Recht in Betreff verschiedener Schuldforderungen ansuchte. Ich sah mich daher gezwungen, mich mit einem meiner Schuldner, Johann Edlingen, zu vergleichen, und anstatt der Bezahlung von demselben ein Haus mit zwei Weingärten und einem Acker anzunehmen. Wegen meiner übrigen Forderungen wandte ich mich an den Präfectus Emerich v. Maythengi. Ich verlangte von diesem nicht allein Genugthuung wegen erlittener Ungerechtigkeiten und Kränkung meiner Ehre, sondern erzählte ihm zugleich alle Abscheulichkeiten, die in St. Andre vorgingen. Er schrieb eigenhändig auf meine Bittschrift, welche er den Geschwornen dieses Orts zusandte; dem Bittsteller sollte aufs baldigste Gerechtigkeit und Genugthuung verschafft, und der treulose Notarius sollte nach Verdienst bestraft werden; sie hätten also wegen der dort begangenen Veruntreuungen scharfe Untersuchungen anzustellen und einen wahrhaften Bericht darüber abzustatten. Noch setzte er mündlich hinzu, den Pachtcontract von 1773 hätten die Betrüger zu St. Andre von der Königin Maria Theresia nur mit der Clausel, daß die Sache sich so, wie sie dieselbe vorgestellt hätten, verhielte, auf eine ihr beliebige Zeit unterfertigt erhalt

ten; ich möchte daher bei dem Kaiser nur auf die Aufhebung des Contractes antragen, und bei ihm selber darum anhalten, da ich denn auf seinen Beistand rechnen dürfte.

Zu wenig mit Ränken vertraut, hielt ich diese Aeussertung für aufrichtig, reiste sogleich nach Wien, um dem Kaiser alles zu hinterbringen, und empfahl ihm den Präfectus als einen ehrlichen, gerechtigkeitsliebenden Mann. Die Geschwornen hatten nicht sobald meine Reise und den Zweck derselben erfahren, als sie mit gewaffneter Hand in mein Haus eindrangten, meine Schwester gewaltthätiger Weise aus demselben heraustrieben, auch die dazu gehörigen Gründe, welche ich schon hatte bearbeiten lassen, in Besitz nahmen, den Wein aus dem von ihnen erbrochenen Keller ziehen ließ, und mich meiner Acten und aller Habe, die ich in St. Andre besaß, beraubten. Ich habe mich nachher gezwungen gesehen, mein Haus auf gut Ungarisch zu reoccupiren, d. h. mich mit Gewalt wieder in den Besitz desselben zu setzen. Das Comitatus billigte diese Reoccupation; von dem Uebrigen erhielt ich nichts zurück.

Noch während meinem Aufenthalte zu Wien erfuhr ich die Bemühungen der Geschwornen von St.

Andre, den Präfectus durch Geschenke auf ihre Seite zu bringen. Um dieses zu verhindern, schickte ich ihm die in einer kleinen Sammlung bekannt gemachten Handbillette des Kaisers, woraus er sich über die strengen Verordnungen wider die aus Eigennuz an dem Staate und dessen Oberhaupt begangene Untreue, und die darauf gesetzten Strafen unterrichten konnte, nach Altosen franco zu. Aber die Sache war schon geschehen; und vielleicht hatte der Herr Präfectus sich nur deswegen so laut gegen die Betrüger erklärt, um sich desto theurer von ihnen erkaufen zu lassen. Diese hatten an dem Cameral-Kastner *) Joseph Matstyašovský zu Altosen einen treuen Unterhändler gefunden. Einige Eimer auserlesenen Weins, dann eine Summe von hundert Ducaten und zwei prächtige Pferde hatten den Präfectus von der Ehrlichkeit der St. Andreer Geschwornen überzeugt. Er hatte hier:

*) Ein herrschaftlicher Unterbeamter, dessen Geschäfte darin besteht, über alle Einkünfte und Ausgaben der Herrschaft Rechnung abzulegen. Er steht unter dem Hofrichter, welcher seine Rechnungen revidirt, und sie dem Präfectus, als dem obersten Aufseher über alle die übrigen Herrschaftsbeamten einreicht; dieser überschiebt sie der ungrischen Hofbuchhalterei zur Billigung oder Mißbilligung. Hier hängt dann die Entscheidung, wie bei andern Stellen, von Gunst und Geschenken ab.

auf mit ihnen Brüderschaft getrunken, und getanzt, ihren Gastereien beigewohnt, und mit ihnen Regel geschoben, wobei aufs Mehrschieben dem Publicum ein Groschen ausgesetzt wurde. Bei einer solchen Gelegenheit vergaß er sich so ganz, daß er nicht eher zu trinken aufhörte, bis er sich seiner selber nicht mehr bewußt war, und in diesem Zustande führten ihn seine neuen Freunde vor den Augen des Publicums herum.

Es war nicht die geringste Wahrscheinlichkeit da, daß das Comitatus, welchem die Statthalterei die Untersuchung der Rechnungen aufgetragen hatte, mir die Freiheit lassen würde, meine Anzeige rechtsbeständig zu beweisen. Ich that daher dem Kaiser wiederholte mündliche Vorstellungen, und bat mir, um mich gegen die Verfolgungen, die ich nur zu gewiß voraus sah, in Sicherheit zu setzen, einen Geleitsbrief aus. Es gelangten hierauf an die königliche Statthalterei von neuem zwei königliche nachdrückliche Befehle, welche diese unter dem 29sten Junius und 12ten August dem Comitatus zusfertigte:

daß mir weder an meiner Person, noch an meinem Vermögen das geringste Leid zugesügt, daß ich geses

mäßig vernommen, und die Ausführung meiner Anzeige möglichst beschleunigt werden sollte.

Die Folge dieser dringenden Befehle war ein mehrmals wiederholter Austrag von der Statthalterei an das Comitatz, die befohlne Untersuchung zu besorgen. Ein Theil der Comitatzglieder versammelte sich zu einer Particularcongregation zu Kolotsa, wo niemals bisher eine solche Versammlung war gehalten worden. Hier ernannten sie aus ihrem Mittel zur Untersuchung dieser wichtigen Angelegenheit eine Deputation von lauter solchen Leuten, die mit dem Magistrate von St. Andre im genauesten Einverständnisse waren; und von dessen Räubereien ihren Nutzen gehabt hatten. Sie bestand aus zwei Honorararbeitern, Anton v. Horanyi und Anton v. Samogzi, dem Stuhlrichter Stephan v. Andrassy und dem Vicefiscal v. Muslay. Der erste war schon durch einen ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Königin, weil er das Erbgut seines Bruders und seiner beiden Schwestern liederlich durchgebracht hatte, öffentlich für einen Verschwender erklärt worden. Von dem zweiten war es bekannt, daß er nicht allein als Advocat, sondern auch als Assessor, alle ihm aufgetragene Ge-

schaffte so ausrichtete, wie sie ihm am meisten einbrachten. Der dritte war schon im Stuhlweissenburger Comitate wegen Diebstahls und anderer Schlechtigkeiten als Stuhlrichter cassirt worden. Der letzte konnte deswegen nicht Richter sein, weil sein Vater, als zweiter Vicegespan im pesther Comitate, viele Jahre lang an den Betrügereien des Magistrats von St. Andre Theil genommen hatte.

Ich hatte meine Anzeige, den 8ten Mai, den selbigen Tag, von dem sie datirt war, dem Kaiser eingereicht, und dieser hatte sie sogleich unterzeichnet der ungrischen Hofkanzlei zugeschickt. Am sechzehnten Mai war auch der Notarius von Földvary schon in Wien, um vermittelst des Hofagenten von Kerßury bei der ungrischen Hofkanzlei eine ähnliche Anzeige wegen der in St. Andre verübten Erpressungen und Betrügereien zu machen. Seine Absicht hierbei war, wie die Folge lehrte, von der meinigen sehr verschieden. Er wollte mir, wo möglich zuvor kommen, um zur Untersuchung der Rechnungen angestellt zu werden, damit er Gelegenheit bekäme, sich und seine Freunde vom Comitate aus dem Spiele zu ziehen, und das ganze Verbrechen, obgleich sehr ver-

mindert, allein auf die nicht unirten Mitglieder des Magistrats wälzen.

Auch diesen Menschen muß ich hier etwas näher bezeichnen. Als katholischer Notarius hatte er die Pflicht auf sich, seine Mitbürger von dieser Parthei gegen ihren gewaltthätigen Magistrat zu vertreten. Aber anstatt ihr Beschützer zu sein, hatte er sich samt seinem Collegen, welcher für die griechische Parthei bestellt war, mit der Obrigkeit zum Untergange der Bürgerschaft verschworen, und von den Plünderungen seinen Antheil genommen. Er wußte den Umstand, daß er zwei Brüder bei dem Magistrat hatte, zur Erhaltung und Vergrößerung seines Einflusses vortrefflich zu benützen, und scheute sich nicht, alle Magistratsglieder, seine Brüder ausgenommen, Bauern, Esel und Diebe zu nennen. Er besaß eine vorzügliche Geschicklichkeit, die Sitzungsprotocolle nach Befinden der Umstände zu verändern, und zu seinem und seiner Raubgenossen Besten Quitungen zu verfälschen. Er lebte schon bis ins neunte Jahr mit der Ehefrau eines Bürgers von St. Andre, Andreas Datsits. Die Geschichte verdient kurz erzählt zu werden. Um seine Absicht auf Datsitsens Frau desto sicherer zu erreichen, hörte er nicht eher auf den

Mann mit Bitten zu bestürmen, daß er ihm eine Wohnung in seinem Hause einräumen möchte, bis dieser endlich darin einwilligte. Er nützte diese Gelegenheit sich mit der Gattin seines Wirthes näher bekannt zu machen, und entführte sie. Der gekränkte Mann bat ihn, von seinem alten Vater und einigen Freunden unterstützt, zu wiederholten malen aufs freundschaftlichste, die Verführte zurückzugeben, und das Aergerniß, das er dem Publicum gegeben hätte, wieder gut zu machen. Anstatt dem Beleidigten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, drohte er zweimal ihn zu erschießen: und da dieser sich nachher mit seinen Klagen an den damaligen Präfectus der Herrschaft Jessonovskij und andern Gerichtsstellen wandte, so brachte er es durch seine Ränke dahin, daß der Kläger ins Gefängniß gesetzt wurde. Er nahm es sich heraus, die Familie des Unglücklichen mit Schlägen zu mißhandeln, und bedrohte ihn, wenn er es sich unterstehen sollte, seine Beschwerden vor den Thron zu bringen, mit Zuchthausstrafe. Unterdessen unterhielt er seine Geliebte, obgleich seine Stelle ihm nicht mehr als 150 Gulden jährlich eintrug, und er sonst kein Vermögen hatte, auf Kosten des Publicums mit einem ausschweifenden Aufwande. Er wurde den

5ten August von dem Comitate, ohne vorhergegangene Untersuchung, dergleichen es doch angestellt zu haben vorgab, auf Berichtserstattung des Oberstuhlrichters von Andrassy, von dem Verbrechen einer gewaltsamen Entführung freigesprochen. Auf erneuerte Klage wurde den 14ten September desselbigen Jahres peinlich gegen ihn verfahren; und dennoch wußte er sich im Besitze der zurückgeroderten Person zu erhalten.

Diesen Mann erklärte die Comitatsdeputation, obgleich die Hofanzlei seine Bittschrift mit dem Befehle Bericht darüber zu erstatten, dem Comitate zugesandt hatte, für den ersten und wahren Anzeiger in den Angelegenheiten der Gemeinde von St. Andre, und übergab ihm ein Geschäfte, welches mir durch wiederholte königliche Befehle aufgetragen war. Er fing die Ausführung dieses Auftrages damit an, daß er, unter Beistand seiner Mitschuldigen, alle Scharullen, worin sich falsche Quittungen befanden, eröffnete, und diese herausnahm. Er wählte sich dann zum Nachsehen der Rechnungen gegen zwanzig Männer aus der Gemeinde aus, lauter Blutsverwandten von ihm und dem Magistrat, wovon die meisten nicht schreiben konnten, und welche zu fünf oder sechs wechselseitig zur Arbeit kamen, damit der eine nicht

durch den andern erfahren möchte, was in den Rechnungen stände. Denen aber, die davon unterrichtet waren, wurde nachdrücklich eingeschärft, alles zu übergehen, was die obern und untern Hofstellen, die Comitats- und Herrschaftsbeamten jährlich an Geld, an Brennholz und andern Dingen empfangen hätten.

So wurden die Rechnungen, ohne Beziehung meiner, von zehn Jahren her vorgenommen, und aller zärtlichen Sorgfalt der Revisoren für den guten Ruf der Schuldigen ohngeachtet, brachten sie dennoch 83000 Gulden heraus, welche der Magistrat während diesem kurzen Zeitraum von der Gemeinde erpreßt hatte. Ueber 20000 Gulden hatte er, den Rechnungen zufolge, seinen Mitbürgern, der Urbariaeinrichtung zuwider, unter dem Namen der Militäreinquartirung abgenommen. Und was das schönste war, die Mitglieder der Hofstellen, des Comitatsgerichtes, die Altosner Cameralherrschaftsbeamten, welche mit beträchtlichen Geldsummen und Geschenken an Wein und Früchten ꝛc. bestochen waren, so wie die Magistratspersonen, welche den widerrechtlich gemachten Gewinn unter sich vertheilt hatten, fanden sich in den Registern nach ihren Namen und Charakteren aufgeführt.

Demohngeachtet stattete das Comitatz mit Genehmigung des Herrnstuhls, an die ungrische Hofkanzlei den Bericht ab:

daß die Rechnungen von St. Andre, welche die Deputation dem erhaltenen Auftrage gemäß, von zehn Jahren her, auf das genaueste durchgesehen hätte, überall ganz richtig befunden wären. Sie blieben dann bis weiter liegen.

Hierauf erhielt ich von Seiten der Deputation, durch einen Expressen, welcher auf meine Kosten nach Wien geschickt wurde, ein Schreiben folgendes Inhalts vom 11ten August 1784:

ich sollte binnen acht Tagen, unter strengster Verantwortung in dem Hause des Assessors Somogyi in Pesth persönlich erscheinen, und meiner Schuldigkeit gemäß meine Anzeige erweisen.

Ich stellte mich dort auf diese Vorladung in der bestimmten Frist. Somogyis Gemahlin sagte mir, ihr Mann wäre nach Wien gereist; ich möchte mich also bis auf seine Rückkunft gedulden.

Unterdessen kamen vier Rajzen von St. Andre zu mir, welche es lange mit dem dortigen Magistrate

gehalten hatten, und in alle seine Betrügereien eingeweiht waren; sie hießen Joh. Kir ovits, Georg Avakumovits, Joh. Stojanovits, und Steph. Kolarovits; der letztere war seit acht Jahren Einnehmer des Marktsteckens. Neuig entdeckten mir diese Personen unter andern Schändlichkeiten, deren sich der Magistrat dieses Ortes schuldig gemacht hatte, daß derselbe eine große heimliche Kasse mit 80,000 Gulden in dem Keller des Richters Johann Lukits, und eine kleinere, worin sich ebenfalls eine ansehnliche Summe befände, in dem Magistratsarchive verborgen hielt. Außerdem bekannten sie mir frei, wie schändlicher Weise die meisten Beamten der Hofstellen, des pesther Comitats und der Herrschaft von Altosén ihrer Pflicht vergäßen, und sich für große Summen brauchen ließen, zur Bevortheilung des Aerariums und des contribuirenden Publicums mitzuwirken.

Der Herr von Somogyi, erster Präsident der Deputation zur Untersuchung der Rechnungen, kam Anfangs Septembers zurück. Er hatte in Wien mit einigen Hofräthen und besonders mit dem Hofreferenten von Neuholdt *), wegen Unterdrückung

*) Dieser Mann hatte sich durch seine Ränke aus einem niedrigen Stande zu der Stelle eines Hofraths emporgeschwungen

meiner Anzeige Rücksprache gehalten, und das Resultat dieser Berathschlagungen war gewesen, die Anzeige und die Arbeiten des Notarius von Földvay von dem Herrschaftsstuhl revidiren zu lassen, dann von dem Urtheile des letztern durch die Sedria an das Comitatz zu appelliren, und inzwischen bei der Stathalterei um Instruction anzusuchen, was in Absicht auf meine Anzeige zu thun sein möchte. Es ist leicht einzusehen, daß der Zweck von dem allen kein anderer war, als mich auf immer von diesem Geschäfte zu entfernen. Sobald ich Somogyis Rückkunft erfahren hatte, ging ich zu ihm. Ich stellte ihn wegen seines sonderbaren Verfahrens zur Rede, daß er mich im Namen der Deputation durch einen auf meine Kosten abgesandten Expressen von Wien zu sich geladen hätte, und dann selber dorthin gereist wäre, um mir entgegen-

gen, und für seine Betrügereien unter dem Titel treugeleiteter Dienste ein Ordenskreuz und den Besitz eines vormals den Jesuiten gehörigen Dorfs erhalten. Ohngeachtet er dazu einen Gehalt von 6000 Gulden genoss, machte er dennoch auf seiner Gemahlin Namen unter listigen Vorwänden in Wien eine Schuld von beinahe 100,000 Gulden. Seine mit ihm einderstandene Gemahlin erklärte sich dann insolvent, und flüchtete sich nach Ungarn. Der Mann erhielt vom Kaiser Leopold 1790 die Erlaubniß, seine Stelle mit Beibehaltung seines Gehältes niederlegen zu dürfen, und reiste der Wittschuldigen nach.

zuarbeiten. Er leugnete mir geradezu diese Reise; ich berief mich auf seine eben gegenwärtige Gemahlin, welche mir die erste Nachricht davon gegeben hatte, und zeigte ihm einen Brief von Wien, welcher die Beweise von seinem dortigen Aufenthalte und zugleich die Erzählung von seinen Bemühungen zur Unterdrückung meiner Anzeige enthielt. Nun gestand er den ersten Punct zu, allein er wollte bloß in Rechtsangelegenheiten zu Wien gewesen sein; und von der Absendung des Expressen behauptete er nichts gewußt zu haben. Er gab mir dann die Weisung, nach St. Andre zu gehen, und mich mit dem Notarius von Földvagy zu vereinigen. Ich antwortete ihm, dieses würde schlechterdings nicht geschehen, indem die Untersuchung der Rechnungen von St. Andre mir, und nicht dem Földvagy, von dem Monarchen aufgetragen wäre, und ich mit einem betrügerischen Anzeiger, welcher an den von mir angegebenen Verbrechen so offenbaren Antheil hätte, und sich zu seinem und seiner Mitschuldigen Vorthail alles, sogar Verfälschungen erlaubte, keine Gemeinschaft haben könnte.

Dem ohngeachtet drang auch der Präfectus von Maythenyi zu mehreren malen in mich, daß ich mich mit dem Notarius und seinen Helfershelfern ein-

verstehen sollte. Er stellte mir die Geschwornen von St. Andre als Männer von der edelsten Denksart vor, empfahl mir ihnen Besuche abzustatten, wozu ich auch auf das höflichste von ihnen eingeladen wurde, und setzte hinzu, ich möchte nur sogleich um die Kastnerstelle zu Bissegrab einkommen, welche ich durch seine Vermittelung gewiß erhalten würde; ich blieb unbeweglich. Der Präfectus ging hierauf selber nach St. Andre, wo er sich in den Häusern der Geschwornen gütlich that, und ließ mich durch Trabanten dorthin vorladen. Da ich nicht erschien, so suchten jene edeldenkenden Männer mich unter der Hand zu bestechen. Das Mißlingen dieses Versuches brachte sie in die äußerste Wuth. Sie bedroheten mich mit Zuchthausstrafe, schlugen mir eines Abends die Fenster ein, lauerten mir mit Prügeln bewaffnet auf der Straße auf, und ließen endlich meiner Schwester durch den Ortseinnehmer Peter Margarettowits sagen, es wäre jetzt die höchste Zeit sie und noch einen andern todtzuschlagen zu lassen. Wahrscheinlich hätte ich schon damals nicht mehr gelebt, wenn die Gemeinde, welche sich bloß von meinen Bemühungen Erleichterung auf die Zukunft versprach, mich nicht vor jeder Gewaltthätigkeit Tag und Nacht geschützt

hätte. Als ich einst aus dem Gemeindehause wegging, geschah ein Schuß aus einer Windbüchse nach mir, und die Kugel ging durch die Acten, die ich gerade unter dem Arme trug.

Was ich bisher von den in Ungarn verübten Greueln erzählt habe, beweist hinlänglich, wie wenig dort Menschenleben geschätzt wird, und daß ich folglich Ursache hatte, mich zu meinen Feinden des Aergsten zu versehen. Die meisten Mordthaten bleiben hier ununtersucht und unbestraft; eine nothwendige Folge hiervon ist es, daß täglich Mordthaten vorgehen müssen. Ein beeidigter Comitatswundarzt, dessen Zeugniß ich in Händen habe, fand und besichtigte zu St. Andre im Jahre 1781 vier und im Jahre 1783 zwei Ermordete, welche, ohne alle gerichtliche Untersuchung gegen die Mörder, begraben und vergessen wurden. Einer der Unglücklichen war ein armer Mann gewesen. Verschiedene Einwohner, die dazu kamen, als er an einem Morgen frühe todt auf der Straße gefunden wurde, bezeugten, sie hätten ihn noch den Nachmittag des vorigen Tages gesund herumgehen sehen. Allein der Notarius v. Söldvany sagte, vermuthlich, weil er den Mord eines armen Mannes für zu unwichtig hielt, um ihn und seine Freunde im Magi-

strate zu beschäftigen, er hätte die Leute schon vernommen, und das Gegentheil von ihrer Aussage gefunden. Indem nachher die Deputirten, die der gerichtlichen Besichtigung des Körpers beigewohnt hatten, aus einander gingen, fragte einer der Geschwornen, Namens Lowtsansky, einen Einwohner von St. Andre, Peter Boschit, ob er nicht wüßte, daß der Ermordete nur ein Bettler gewesen wäre? Ja, antwortete der, es war ein schmutziger Bettler. Da sieht es der Herr, sagte der Geschworne darauf zu dem Wundarzte, daß der Kerl ein Bettler war; was sollen wir da viel untersuchen?

Eben jener Wundarzt, für dessen Rechtschaffenheit schon der Umstand zeugt, daß er nachher aufs äuserste verfolgt wurde, und sich aus Ungarn entfernen mußte, bemerkt in dem angeführten Documente: in dem Krankenhause sein vom 1sten Januar 1780 bis dem letzten desselbigen Monats 1781 vierhundert und sechs Kranke gewesen, von denen neun Waisen in der kalten Küche gestorben sein, und in allem kaum zwanzig hergestellt worden. Daß Mangel an Fleisc und Arzneimitteln die Ursache einer so großen Sterblichkeit war, und das zur Heilung der Kranken bestimmte Geld zu

ganz andern Zwecken verwendet wurde, darf ich wohl nicht erst anmerken.

Nach Erzählung solcher Thatsachen wird sich niemand wundern, wenn Bösewichter mit dem Leben der Menschen im eigentlichen Verstande spielten. So weiß ich mehrere Exempel, und sie sind dem Publikum in und bei St. Andre nur zu bekannt, daß besonders Raizen, welche dort wegen ihrer Wohlhabenheit das Uebergewicht haben, wenn sie berauscht vom Tische ins Freie gingen, Betten anstellten, wer von ihnen einen armen Arbeitsmann, der an der Donau arbeitete, ins Wasser stürzen würde, und daß mancher Unglückliche auf die Art sein Leben verlor, ohne daß gegen die Thäter eine ernstliche Untersuchung angestellt wäre.

So gut ich auch alles dieses wußte, so ließ ich mich doch weder durch Drohungen noch Gefahren von meiner Pflicht zurückschrecken. Indessen gab ich dem Präfectus von dem, was die Geschwornen wider mich vorhatten, Nachricht, und bat um seinen Beistand. Allein dieser weigerte sich Anfangs, eine Bittschrift von mir anzunehmen, und legte deren nachher vier auf die Seite. Hierauf redete ich weitläufig mit dem Präsidenten der königlichen Statthalterei, Graz

fen von Niczky, über alles, was bisher, und besonders noch ganz kürzlich, den k. k. Befehlen zuwider, in der Angelegenheit der St. Andreer und des Aerasriums geschehen war. Aber auch hier traf ich einen mächtigen Gegner. Der Graf von Niczky war ein eigennütziger, stolzer und herrschsüchtiger Mann, welchem äußerst daran gelegen war, das, was er die Vorrechte der ungrischen Landstände nannte, das ist, alle Unordnungen und Mißbräuche, von denen er und seines Gleichen so wichtige Vortheile zogen, immer fort dauern zu sehen. Er war aber ein zu feiner Hofmann, um sich den Absichten des Monarchen geradezu zu widersetzen, oder ihn nur bedeutende Einwürfe dagegen zu machen. Im Gegentheil gab er sich bei demselben das Ansehen, sich in alle seine Plane willig zu fügen, und zu ihrer Ausführung eifrigst mitzuwirken. Joseph, welcher von seinen geheimen Bemühungen ihm entgegen zu arbeiten, nichts wußte, hatte ihm sein ganzes Vertrauen geschenkt. Kein Wunder, daß ich mich gleichfalls von ihm täuschen ließ. Er sagte mir, die Untersuchung der Rechnungen wäre mir von dem Kaiser aufgetragen; ich hätte also dem Willem desselben zufolge, diesen Auftrag mit Zuziehung unpartheiischer und rechtschaffener

Männer von den Gemeinden austrichten, und dem herrschaftlichen Gerichte über meine Anzeige keine Versicherung zu geben; er rieth mir daher, mich an die Comitatsdeputation zu wenden, und die Herausgabe aller Register und sonst mir nöthigen Documente von ihr zu verlangen. Ich folgte diesem Rathe um desto geschwinder, da ich die schlechte Seite desjenigen, der ihn mir gab, noch nicht kannte, und also nicht voraussetzen konnte, daß er mit den Betrügern, gegen die er sich so laut äußerte, unter einer Decke spielen würde.

Ich ging die Deputation an, mir alle Rechnungsregister der Gemeinde von zehn Jahren her, und zwar sowohl nach den richtigen als falschen Protocollen, nebst dem Pachtungscontract, und den Portionsbüchern *) und allen auf die ältern und neuern Veruntreuungen und Verbrechen sich beziehenden Urkunden austiefen zu lassen, damit ich so in Stand gesetzt würde, den mir von dem Monarchen gegebenen Auftrag auszuführen, und meine An-

*) Jedem Contribuenten werden ein oder einige geheftete Bögen gegeben, worin das Quantum, welches er jährlich an Abgaben zu entrichten hat, genau angezeigt ist, und bei jedesmaliger Bezahlung von dem Einnehmer quittet wird. Ein solches Heft wird ein Portionsbüchlein genannt.

zeige zu erweisen. Ich erbot mich hierbei wiederholter Weise, den Deputirten ihre Tagegelder aus meinem eigenen Vermögen zu bezahlen. Der Präsident der Deputation behielt meine zu diesem Ende aufgesetzte Bittschrift, welche ich ihm den sechsten Septembris übergab, ein paar Tage zurück, worauf er sie mir ohne Bescheid wieder zustellte, und nahm das nämliche Gesuch, als ich es den 13ten September erneuerte, gar nicht an.

Der Graf von Nizky, welchen ich von meinen vergeblichen Versuchen unverzüglich benachrichtigte, und gegen den ich bei der Gelegenheit auch der großen geheimen Kasse erwähnte, verwies mich auch wegen dieses letztern Gegenstandes an die Deputation. Ich gab also bei derselben den 14ten September früh ein neues Gesuch ein, und bat, eiligst geheime Veranstellungen zu treffen, damit jene Kasse unter meiner Leitung unerwartet genommen und sequestriert werden möchte. Der Kaiser hatte die Existenz derselben schon einige Monate vorher von mir erfahren, und dann, nähern Aufklärungen zufolge, welche ihm die Deputirten der beiden Gemeinden zu Wien darüber gegeben hatten, mehrere Befehle erlassen, auf welche ich mich zur Unterstützung meines Gesuches berief.

Die Geschwornen wurden sogleich von meinem bei der Deputation gethanen Schritte benachrichtigt, und berathschlagten bis tief in die Nacht über die Mittel, dem Schlage, der sie bedrohte, auszuweichen. Den dritten Tag stellte sich der Stuhlrichter v. Andrassy von Seiten der Deputation um zehn Uhr Vormittags ein. Aber anstatt auf die von mir eingegebenen Puncte scharf zu untersuchen, hörte er so obenhin zwei von meinen Zeugen ab, und sagte mir dann, er bedauerte, daß er sich nicht länger aufhalten könnte, indem er bei dem Präfectus in Altosen zum Mittagessen eingeladen wäre. Er ging hinaus, unterredete sich mit dem Richter Lukits über eine Viertelstunde, und kam nicht lange darauf in Gesellschaft desselben zurück. Der ehrliche Richter brachte eine kleine Sparbüchse aus dem Archive, welche er mit Bezeugung des lebhaftesten Schmerzes, daß sie so leicht wäre, der Versammlung darreichte; die darin gesammelte Summe betrug nicht mehr als zwei Gulden und fünf und vierzig Kreuzer. Ich stellte dem Stuhlrichter seine Pflichtvergessenheit nachdrücklich vor, und foderte ihn im Namen des gemeinen Besten auf, die Zeugen genau zu vernehmen: ich wäre bereit, setzte ich hinzu, nicht allein ihm samt dem Präfecten ein gutes Mittagessen

mahl, und allenfalls mehrere zu geben, sondern ihm noch dazu, wenn er nur seine Pflicht thun wollte, die ihm zukommenden Diäten zu bezahlen. Aber der Herr Stuhlrichter ging, ohne sich um meine Vorstellungen zu bekümmern, um eils Uhr davon, und statete dem Comitae über die vorgenommene Untersuchung und den Erfolg derselben einen Bericht ab, der für die Schuldigen nie günstiger hätte sein können.

Nun wandte ich mich auf Niczky's Anrathen selber an das Comitae mit der Bitte, den Notarius v. Šoldvary, als einen Menschen, der die landesherrliche Kasse und das Publicum offenbar bestohlen und Quittungen verfälscht hätte, von dem Rechnungsgeschäfte, welches ihm nicht allein wider die Absicht des Monarchen, sondern auch wider alle Rechte aufgetragen war, endlich einmal zu entfernen, mir als dem eigentlichen Anzeiger die Rechnungsregister und alles was sonst dahin gehörte, einhändigen zu lassen, und die Auffuchung und Wegnahme der heimlichen Kasse dem Vicestuhlrichter von Thold aufzutragen. Ich kam durch diesen Schritt um nichts weiter. Das Comitae erließ einen Bescheid, worin es über meine Beschuldigungen gegen Šoldvary hinwegsaß, und mir ausgab, mich über meine Exception gegen den Stuhl-

richter v. Andraſſi genauer zu erklären. Ich that dieses unverzüglich; aber meine Erklärung wurde noch nicht hinlänglich befunden, und der Graf Franz Zichy in Ofen, damaliger Administrator des Pesther Comitats, befahl mir, in seinem eignen Zimmer, unter Androhung der härtesten Strafen, mich deutlich über diesen Punct auszulassen. Ich folgte diesem Befehle auf der Stelle; und nun wurde die Sache unterdrückt, ob mir gleich von einer Zeit zur andern versprochen wurde, daß die Untersuchung wegen der großen heimlichen Kasse auf das ernsthafteste vorgenommen werden sollte. Da ich mich getäuscht sah, ging ich am 21sten October nach Pesth, um den Kaiser, welcher sich dort eben auf seiner Rückreise aus Pohlen zwei Tage aufhielt, mit einer Bittschrift um unmittlere Förderung dieser Sache anzugehen.

Der Herr von Somogyi, welchem ich mein Vorhaben, dem Kaiser meine Vorstellungen schriftlich zu übergeben, eröffnete, hielt mich davon zurück, indem er mir im Namen der Deputation auf sein Gewissen und seine adelige Ehre zu dem mir aufgetragenen Geschäfte allen möglichen Beistand und ein völlig unpartheiisches Verfahren versprach. Ich ließ es also dabei bewenden, dem Kaiser von dem, was in

der Sache zuletzt geschehen war, mündlich Nachricht zu geben, und mir von ihm einen Befehl wegen Auslieferung des schon oben angeführten Processes der Gemeinde von St. Andre gegen ihren Magistrat auszubitten. Der Monarch bewilligte mir dieses Gesuch sogleich, mit dem Beisatze, daß ich ihm einen genauen Auszug aus dem Prozesse mittheilen sollte, wovon mir die Acten nach einigen Einwendungen mit allen Beilagen bis auf ein wichtiges Contributionsregister nach eingehändigt wurden. Er sagte mir, er wollte die ganze Sache vor Neujahr beendigt wissen, und gab mir die Anweisung, ihm unmittelbar jedesmal, daß ich etwas anzubringen hätte, durch die Post, gegen Recepisse, zu schreiben. Auf die Erwähnung des von dem Deputationspräsidenten mir gegebenen Versprechens gab er mir zur Antwort, ich würde mich aufs neue getäuscht sehen; und sey hatte nur zu sehr Recht.

Als ich nach St. Andre zurückkam, fand ich mein Haus wiederum, ob ich gleich nun schon drei königliche Geleitsbriefe erhalten hatte, völlig ausgeraubt, und ich erfuhr, daß dieses von den dortigen Geschwornen an dem Tage meiner Abreise nach Pesth geschehen war. Ich war genöthigt, mich völlig neu wieder einzurichten. Nach der löblichen Gewohnheit der uns

grischen Gerichte, von ihrem Verfahren den Partheien, die es betrifft, keinen Grund anzugeben, hielten sich auch diese Räuber nicht verpflichtet, sich wegen der verübten Plünderung zu rechtfertigen; der Zweck aber war kein anderer gewesen, als sich meiner Acten zu bemächtigen, mir den Aufenthalt an einem Orte, wo ich mich beständigen Neckereien und Verfolgungen ausgesetzt sah, zu verleiden, und mich so auf immer außer Thätigkeit zu setzen und zu entfernen.

Ich ließ mich indessen nicht abschrecken, und wiederholte von einer Zeit zur andern meine Forderung, daß mir, mit Ausschluß des Notarius und seiner Mitschuldigen, die Rechnungen zur Durchsicht übergeben würden. Der Statthalterei war über die unbefugte Manipulation derselben noch kein Bericht abgestattet worden. Das Comitatz, um die Sache in die Länge zu ziehen, bat sich von diesem Rathe nähere Instruction aus, ob nicht meine Anzeige, zur Ersparung weiterer Unkosten und unnützer Arbeiten völlig zu beseitigen wäre. Es erfolgte eine solche Instruction unter dem 7ten November, laut welcher mir, den Befehlen des Kaisers vom 11ten und 29sten Julius und 12ten August zufolge, die Untersuchung der Rechnungen auf

getragen, und Bericht darüber erstattet werden sollte. Die Herren vom Comitate schrieben den 21sten November zurück, der Herrenstuhl sollte die Rechnungen, nachdem die Cameralbuchhalterei die Unrichtigkeiten in denselben vorläufig würde ausgezeichnet haben, verificiren lassen; und um zu dieser willkührlichen Anordnung einen Vorwand zu finden, hatten sie schon den dritten, durch die Statthalterei ihnen kundgemachten Befehl vom 12ten August in ihre Protocolle ohne Jahr und Datum falsch eingetragen, als ob ich nach dem Inhalte desselben zur Erweisung meiner Anzeige vor dem Herrschaftssthule sollte vorgenommen werden *). Also offenbare Falsarii! Zu gleicher Zeit hatten sie die Deputation ihres Geschäftes entledigt, und die Statthalterei gebeten, diesen Schluß zu bestätigen.

Der Herr Präfectus hatte sich unterdessen schon am 2ten November zur Untersuchung der großen heimlichen Kasse mit Zuziehung der Geschwornen hinzugeedrängt, und da ich ihn so wenig als die letztern bei diesem Geschäftes hatte anerkennen wollen, so war er einer meiner heftigsten Verfolger geworden, und hatte mich unter andern wegen verschiedner Schulds

*) S. No. IV, und vergl. den dritten Befehl unter No. III.

foderungen an den pesther Magistrat verwiesen, obgleich diese Sache ihrer Natur nach, und seiner eignen vorhergehenden Entscheidung zufolge, vor die Obrigkeit von St. Andre gehörte. Am zehnten desselbigen Monats hatte der Notarius von Földvary an dem letztern Orte in dem Hause eines dortigen Beckers, Namens Quenezzer, eine gesetzwidrige Zusammenkunft gehalten, die dazu berufenen Einwohner von der niedern Klasse durch die gehäßigste Ausdeutung meiner Absichten und offenbare Verläumdungen wider mich aufgebracht, und einen Theil dieser Leute vermocht, solche falsche Beschuldigungen zu unterschreiben, und Sachen, an die ich nie gedacht hatte, gegen mich auszusagen. Am meisten wurden sie durch die Vorspiegelung aufgehetzt, als ob ich dem Kaiser angezeigt hätte, die Gemeinde könnte inskünftige ohne Beschwerde jährlich dreißig tausend Gulden zu der landesherrlichen Kasse bezahlen. Einige von denen, die ich zu meinen künftigen Mitrevisoren bei dem mir aufgetragenen Rechnungsgeschäfte ausersehen hatte, gaben durch Verrätherei zu dieser Erdichtung Gelegenheit. Ich sagte ihnen eines Tages, bei einer billigen Vertheilung der Auslagen, wobei weder der Magistrat, noch die Geistlichkeit, noch die großen Gü-

terbesitzer ferner ausgenommen sein dürften, müßte die Herrschaft dem Landesherrn dreißig tausend Gulden jährlich eintragen; die Gemeinde würde durch eine solche Einrichtung einer großen Last entledigt werden, und die Armen und Unvermögenden wenig oder gar nichts bezahlen. Eine solche Aeußerung konnte freilich denen, die gewohnt waren, vom Raube zu leben, und alle öffentliche Lasten von sich abzuwälzen, nicht gefallen, und natürlicher Weise mußten sie, als sie dieselbe erfuhren, mich als ihren Todtfeind betrachten. geraume Zeit nachher habe ich dem Kaiser in der That erst mündlich dann schriftlich (1785 den 5ten Februar) den Vorschlag gethan, ehe die Sache nach der Absicht jener Räuber unterdrückt, und so die Kasse und das Publicum auf immer betrogen würde, die herrschaftlichen Einkünfte mit der Bedingung, ihm jährlich die für das erstemal schon bereite Summe von 30,000 Gulden voranzubezahlen, in Pacht zu nehmen, mit dem Versprechen keinem Contribuenten im Geringsten zur Last zu fallen.

Daß ich zu allen diesen Kabalen und offenbaren Beleidigungen nicht schweigen konnte, versteht sich von selbst. Ich foderte bei dem Comitате in einer Bittschrift vom 14ten November Genugthuung, und ver:

langte, daß sowohl der Notarius als der Präfect, dessen ungerechtes und eigenmächtiges Verfahren ich bemerklich machte, von aller fernern Theilnahme an den Rechnungsangelegenheiten der Gemeinde ausgeschlossen, und die pflichtvergessenen Verwalter der öffentlichen Gelder und Störer der bürgerlichen Ruhe nach den Gesetzen bestraft würden. Das löbliche Comitatz beschloß hierauf in einer Generalversammlung vom 17ten November: wegen der Entfernung des Notarius von Söldvay, weswegen es der Statthalterei geschrieben hätte, wäre die Antwort derselben abzuwarten — vermuthlich hatte es die oben erwähnte Instruction vom 9ten noch nicht erhalten —; wegen der mir widerfahrenen Beleidigungen wäre ich an die aufgestellte Deputation zu verweisen; und meine Bittschrift sollte dem Präfecten, in Rücksicht auf die gegen ihn darin erhobene Klage mitgetheilt werden. Dieser letzte Punct allein, mit dem gegen mich beständig beobachteten Verfahren verglichen, war ein hinreichender Beweis, daß alles darauf angelegt war, mich durch Schicanen zu ermüden, und durch Versagung aller Gerechtigkeit von

alkem fernern Rechtsuchen abzuschrecken. Meinem Gegner wird die Beschuldigung, die ich gegen ihn anbringe, bekannt gemacht; und das war billig: selbst der größte Verbrecher muß wissen, von wem und wessen er beschuldigt wird. Aber weswegen wurde ich denn so oft im Dunkeln der niedrigsten Verbrechen angeklagt? weswegen wurde gegen mich immer ingeheim verfahren? Daß ich mich wegen der erlittenen Beleidigungen an die, dazu ihrer Geschäfte schon erledigte Deputation wenden sollte, war nichts als eine neue Neckerei; es war nicht zu erwarten, daß die in der Sache so interessirte Deputation gegen sich selber und ihre Mitschuldigen sprechen würde.

Ich vernahm indessen, daß das Comitatz, auf die Instruction der Statthalterei, diese den 18ten November auf das nachdrücklichste angegangen hatte, die Rechnungsangelegenheit, mit Ausschluß meiner, bei dem Herrschaftsstuhl abgemacht werden dürfte. Sogleich schrieb ich mit der Post an den Kaiser nach Wien, und brachte hierwider im Namen der beiden Gemeinden bei demselben die dringendsten Beschwerden an. Einige Zeit nachher begab ich mich zu dem Grafen Niczky, welchem der Monarch unterdessen schon in Bezug auf meine Vorstellung

geschrieben hatte. Er kam mir mit der Bestätigung dessen, was ich von den neuen Bemühungen der Comitatenfer zur Unterdrückung des ganzen Geschäftes schon wußte, entgegen, erklärte sich sehr heftig über den Ungehorsam derselben gegen alle an sie ergangene Befehle, und wies mich an den Herrn von Barsak, als Referenten in der Sache bei der Statthalterei. Diesem gab ich alle ihm nothwendige Aufschlüsse, und bewies ihm durch verschiedene Originalacten mehrere Veruntreuungen, deren der Magistrat von St. Andre sich schuldig gemacht hatte. Vorzüglich enthielten diese Documente Belege von der Anwendung der Summe von 13240 Gulden, welche die Kaiserin, nach ihrer Entschliesung vom 22sten März 1773 für das Beste des ganzen Marktfleckens hatte zurückzahlen lassen. Es fanden sich darin folgende widerrechtliche Ausgaben, welche als wahrer Diebstahl anzusehen sind:

1) Die Herren vom Magistrat hatten davon dem Rathsmannne von Ofen, Rodli, eine Summe, die sie demselben schuldig gewesen waren, bezahlt 3180 Guld.

2) Ein anderer Schuld:		
posten, einer Wittwe Szv. a:		
tyi in Ofen	2050	Guld.
3) Der Herrschaft in Alt:		
ofen an Pacht entrichtet	1323	— 9 $\frac{1}{2}$ Denarien.
4) Dem Comitate an		
Landesabgabe bezahlt	2136	— 8 $\frac{1}{2}$ —

Zusammen also 8690 Gulden.

Rechnen wir hierzu noch die oben schon bemerkten Summen von 2000 und 1500 Gulden, wovon die erste ein Vicegespan und die zweite ein Stuhlrichter erhalten hatte, so macht dies alles in allem 12190 Gulden aus, und von der zum Besten des Marktfleckens und der Armen bestimmten 13240 Gulden bleiben nicht mehr 1050 übrig; und auch von der Existenz dieses Nestes fand sich keine Spur. Natürlich geschah auch nichts zur Verbesserung der öffentlichen Anstalten, und die Armen kamen vor Elend um. Schon im Jahre 1774 waren diese ungetreuen Beamten, der oben bemerkten Verschwendungen und Betrügereien wegen, auf den Vortrag einer Commission, an deren Spitze der ungrische Hofrath Joseph von Koller stand, am 1sten December in 25,151 Gulden

den verurtheilt worden. Dennoch hatten sie nicht allein diese Strafe nicht bezahlt, welches sich leicht begreifen läßt, da mehrere Comitatenfer ihre Mitschuldigen waren, und den Ausspruch nur gezwungen gethan hatten, sondern sie hatten, des ihnen damals zugleich gegebenen scharfen Verbots und aller Protestationen der Gemeinden ohngeachtet, noch neue Schulden gemacht.

Der Referent äußerte bei dem, was ich ihm sagte und vorlegte, den glühenden Unwillen, den jeder ehrliche Mann über die Entdeckung solcher Schändlichkeiten nothwendig empfinden muß, und versprach mir, alles zu thun, um den Befehlen des Landesherrn Gehorsam, und dem Publicum und mir Gerechtigkeit zu verschaffen. Es erfolgte hierauf unter dem 7ten December ein scharfer Statthaltereibefehl, daß ich schlechterdings endlich zum Erweise meiner Anzeige zugelassen werden sollte. Den Comitatsherren wurde in demselben ihre bisherige Zögerung verwiesen, ihre Nachlässigkeit in Ansehung des Rechnungswesens wurde ausdrücklich gemißbilligt, sie wurden ausdrücklich verpflichtet, den Herrschaftsstuhl anzuhalten, daß er sich die Rechnungen von St. Andre, sowohl von dem vorigen Jahre als auch die künftigen von einem Jahr

zum andern vorlegen ließe, und wenn dieser solches versäumte, nach dem neunten Paragraphen Art. 3 und 5 der Urbarialordnung, selber darauf zu sehen, wie sie auch bisher hätten thun sollen. Wegen der Untersuchung meiner Anzeige sollten sie sich nach den Vorschriften des Kaisers vom 11ten Junius, 29sten Julius und 12ten August verfahren, nach welchen sie nicht vor den Herrenstuhl sondern vor das Comitac gehörte, und wenn es nöthig wäre, sich einer im Rechnungswesen erfahrenen Person dabei bedienen *). Denz noch erhielt der Stuhlrichter von Andraffy, welcher schon einmal dieses Geschäftes war entledigt worden, den 20sten December von neuem den Auftrag, die Sache in dem nächsten zu versammelnden Herrschafststuhl abzuthun. Allein den 21sten kam ich bei dem Comitac mit einer feierlichen Protestation und mit einer Vorstellung ein, worin ich alle mir bis dahin bekannt gewordene Betrügereien des Magistrats von St. Andre nochmals aufdeckte, und denselben auf immer für infam erklärte. Hierauf wurde der Beschluß der Generalcongregation wieder zurückgenommen, und die dem Stuhlrichter aufgebene Untersuchung von neuem der Deputation aufgetragen. Ehe

*) No. V.

aber diese sich thätig zeigen konnte, stellte der Magistrat, um sich wegen meiner letzten Vorstellung zu rächen, und mich, als eines solchen Geschäftes unfähig, von den Rechnungen zu entfernen, aufs neue Untersuchungen wider mich an. Er vernahm eine Dienstmagd, die schon lange bei mir war, unter andern über folgende Punkte: ob ich mich nicht verschiedener Betrügereien schuldig gemacht habe; ob ich nicht ein offenerer Atheist und Gotteslästerer sei; ob ich nicht das Volk zur Rebellion aufzuwiegeln suche. Das Verhör war außerordentlich feierlich, um auf diese einfältige Person mehr Eindruck zu machen; sie wurde mit fünfzig Streichen bedroht, wenn sie nicht die Wahrheit sagte, das heißt, wenn sie nicht ein solches Geständniß ablegte, wie es die Richter wünschten; sie wurde unter den fürchterlichsten Anstalten zu einer eidlichen Aussage aufgefordert, und eine Figur des Teufels mit Hörnern und Klauen wurde ihr gezeigt, mit dem Bedeuten, daß sie diesem nicht entgehen würde, wenn sie die ihr vorgelegten Fragen nicht der Wahrheit gemäß beantwortete. Die gute Magd ließ sich nicht schrecken, und alle ihre Aussagen fielen für mich äußerst günstig aus; aber so oft und dringend ich auch

um einen Protocollsauszug von dieser Inquisition anhielt, wurde mir derselbe beständig versagt.

Die Deputation fing ihre neuen Geschäfte damit an, daß sie dem Richter Lukits sagen ließ, sie würde nächstens nach St. Andre kommen, um in allen seinen Häusern, Gewölben und Kellern nach der verborgenen großen Kasse zu suchen. Der Präfectus brachte bei dem Comitate die schwärzesten Beschuldigungen gegen mich an, worüber ich aber nie vernommen bin, und suchte mich selber nachher von meiner Pflicht zurückzuschrecken, indem er mir den 2ten Januar 1785 in einer Unterredung sagte, ich würde mir durch mein Verhalten das Comitatus und die Herrschaftsbeamten zu immer größern Feinden machen. Ich antwortete ihm, ich wollte lieber Gott und den Landesherren, als diese Menschen, zu Freunden haben, und für das gemeine Beste wäre ich selbst zu sterben bereit. — Wohl, erwiederte der Präfectus, so werden wir Sr. Majestät anzeigen, daß Sie sich gegen zwei Comitatusassessoren gerüht haben, Sie hätten mit Sr. Majestät Regel geschoben, und wären in Allerhöchst Dero Uniform spaziren gegangen. Er wollte mir

jene Assessoren nicht nennen. Das Comitat fand die Beschuldigung so platt und lächerlich, daß es ihn überall darüber verhöhnte, und er wurde nicht lange darauf wegen seiner Verläumdungen, wodurch er zugleich den Kaiser compromittirt hatte, seiner Bedienung entsetzt.

Um allen jenen Neckereien und boshaften Verfolgungen, wodurch ich immer weiter von meinem Ziele entfernt wurde, ein Ende zu machen, und zugleich die Gemeinden, welche mich unaufhörlich mit Bitten bestürmten, zufrieden zu stellen, gab ich die schon angeführte mit zwei und vierzig Beilagen begleitete Vorstellung vom 5ten Februar 1785, den 13ten desselbigen Monats, gegen ein Recepisse auf der Post an den Kaiser ab. Ich theilte sie am 20sten Februar der Statthalterei, um diese nicht zu beleidigen, und um ihrer Mitwirkung gewisser zu sein, abschriftlich mit. Der Monarch ließ sie mit der nachdrücklichsten Aeußerung des höchsten Mißfallens an den darin erzählten Greueln und seiner ernstlichen Willensmeinung, den Unterdrückten Recht widerfahren zu lassen, der ungrischen Hofkanzlei zufertigen; und sogleich erließ sie in seinem Namen einen dringenden Befehl zur Beschleunigung der St. Andreer Angelegenheit

an den königlichen Statthaltereirath, von welchem derselbe den 22sten Februar dem Comitate kund gemacht wurde. Eben dieser Rath zweifelte nicht, daß er in kurzem von dem Kaiser einen neuen noch strengern Auftrag wegen Beendigung der Sache erhalten würde. Er suchte daher einem solchen Auftrage vorzukommen, und erließ an das Comitatum unter dem 3ten März einen drohenden Befehl, worin er sich auf die mehrmals bekannt gemachte Willensmeinung des Kaisers und die darauf erlassenen wiederholten Monitorien bezog. Die darin enthaltenen Puncte waren dem, was ich bei Mittheilung der Vorstellung an den Kaiser, in einer besondern Bittschrift an die Statthalterei verlangt hatte, völlig gemäß.

„ Es sollte, in Erwartung einer Finaldisposition,
 „ von dem Könige, meinem Verlangen zufolge, einem
 „ Mitgliede der Statthalterei der Auftrag gegeben
 „ werden, alle Originalarten des Marktstockens St.
 „ Andre, die beiden geheften Kassen und eine bei dem
 „ Notarius von Földvary verborgene Kiste, worin
 „ derselbe wichtige von ihm aus dem Marktarchive
 „ geraubte Documente aufbewahrte, unter meiner Ver-
 „ tung unversehens wegzunehmen.“

„Meine Erklärung gegen die Notarien und Ge-
 „schwornen von St. Andre, als Betrüger und unges-
 „treue Beamte sollte in die Comitatsregister richtig
 „eingetragen werden.“

„Ferner wurde befohlen, mir die peinlichen In-
 „quisitionen, die wider mich vorgenommen waren,
 „und den Bericht des Präfectus, worin derselbe
 „meine gegen ihn angebrachten Beschuldigungen ab-
 „zulehnen gesucht, mitzutheilen, und sechs unterdrückt
 „gebliebene Bittschriften, welche ich in Betreff mei-
 „ner Schuldsoderungen eingegeben hatte, zurückzu-
 „geben;“

„weiter, meine Schuldner zur Bezahlung anzuh-
 „alten;“

„und endlich mir und den unglücklichen Gemein-
 „den zu unsern Rechten zu verhelfen, und hierzu Bei-
 „stand zu leisten.“

Dem zufolge wurde dem Comitate vermöge dieses
 Befehls aufgetragen, die Untersuchung meiner Anzeige,
 unter der strengsten Verantwortlichkeit, zu beschleunig-
 en, mit der angefügten Drohung, daß widrigensals
 unangenehme Mittel gegen die Säumigen soll-
 ten angewandt werden. Von der gegenwärtigen Lage
 dieser Angelegenheit und den Ursachen, weswegen sie

schon bis in den neunten Monat verzögert wäre, wurde unverzüglich Bericht erwartet *).

Dieser Befehl wurde in einer Generalversammlung, welche das Comitatus dem 15ten und einige folgende Tage desselbigen Monats hielt, bekannt gemacht **). Nach einem andern k. k. Befehle, vom 15ten März, welcher aber, so viel mir wissend, niemals publicirt worden, sollte mir an Ort und Stelle zur Untersuchung der Unterdrückungen, welche die Gemeinde von St. Andre erleiden mußte, eine aus dem Militär und den politischen Beamten ausgewählte Commission, wie ich verlangt hatte, auf meine Kosten beigegeben, unter ihren Augen, nebst meiner ersten Anzeige, auch alles, was meine Vorstellung vom 5ten Februar neues enthielt, ausgemittelt, und das ganze Geschäfte, innerhalb 4 Wochen von dem Empfange des Intimatums an gerechnet beendigt werden.

Ehe aber noch dieses Intimatum bei dem Comitatus angekommen war, startete dasselbe, besonders

*) S. No. VI.

**) S. No. VII.

durch den Befehl vom 3ten März bewogen, durch welchen es sich aufs äuserste beschimpft sah, unter dem 19ten März folgenden Bericht ab *):

„ Ich hätte in meiner letzten Vorstellung die Mitglieder und Beamten des Comitats als Theilnehmer in der Angelegenheit des St. Andreer Magistrats beschrieben; sie könnten also zur Untersuchung dieses Geschäftes keinen aus ihrer Mitte weiter absenden, und das um desto weniger, da die vormaligen Deputirten, nach gewissenhafter Beobachtung ihrer beschwornen Pflicht, wegen meiner falschen Angaben es sich öffentlich und feierlichst verbeten hätten, sich weiter damit befassen zu dürfen.“

„ Nachdem das ganze Comitac alles, was zu der anbefohlenen Untersuchung gehörte, auf das genaueste besorgt, und nicht das geringste übersehen, auch die Herrschaft zu Altosen die sehr verworrenen vierjährigen Rechnungen nachgesehen hätte, so wäre ich zur Erweisung meiner Delationen mehrmals vor dem Herrschaftsstuhl gesodert worden, aber niemals erschienen.“

„ Das Comitac hätte also die in dem Befehle der Statthalterei vom 3ten März ihm angedrohten an

*) S. No. VIII.

„angenehmen Zwangsmittel keinesweges zu be-
 „fürchten;“

„Es dürfe vielmehr diesem hohen Rathe nach der
 „Wahrheit freimüthig berichten, daß das ganze Ge-
 „schäfte von Anfang an bis jetzt mit der größestn
 „Treue sei behandelt worden.“

„Endlich thäte ich meine Anzeigen, allem gesetzli-
 „chen Verfahren des Comitats und der Deputation
 „zuwider, dem Kaiser unmittelbar, und blos um mei-
 „nen unschuldigen Gegnern durch boshaft ausgedachte
 „Beschuldigungen zu schaden; ich wäre ein Injuriant
 „und ein höchst gefährlicher, schlechter und unruhiger
 „Mensch, welches durch die Geschichte meines Auf-
 „enthaltes in St. Andre und die wider mich angestell-
 „ten peinlichen Untersuchungen satzsam zu erweisen
 „wäre. Sie hätten demnach, da ich mich durch mein
 „Betragen des k. k. Geleitsbrieses unwürdig gemacht
 „hätte, es möchte in dem gewöhnlichen Wege Rechts-
 „tens wider mich verfahren, und der Prozeß unver-
 „züglich angefangen werden.“

Noch an dem nämlichen Tage erfuhr ich durch
 einen mir wohlwollenden Comitatsbeamten, was wider
 mich im Werke war, und wandte mich auf der Stelle

mit schriftlichen Gegenvorstellungen an den Kaiser. Ich bat ihn nochmals um den mir schon wiederholt zugesicherten Schutz, und entdeckte ihm unter andern bei dieser Gelegenheit zwei bisher noch nicht gerügte Betrüge-reien, wodurch die Geschwornen von St. Andre die öffentliche Kasse und die Gemeinden bisher vervortheilt hatten. Der erste Betrug bestand darin, daß sie vor 12 Jahren, um desto vortheilhaftere Pachtbedingungen von der Königin zu erhalten, die ansehnlichen zu dem Marktstücken und zu dem Dorfe Jsbegh gehörigen Gründe durch den Landmesser Hiro s falsch ausgemessen, wie es dieser, um sich vor persönlicher Verantwortung in Sicherheit zu setzen, auf der von ihm aufgenommenen Karte ausdrücklich bemerkt hatte. Die Besitzungen an Weinland werden in Viertel getheilt, und auf jedes Viertel, das heißt, so viel, als ein starker Mann an einem Tage von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang zu hauen im Stande ist, werden gesetzlich 800 Quadratklaster gerechnet. Der Landmesser war gezwungen worden, um desto weniger solche Portionen herauszubringen, jede zu 1200 Quadratklastern auszumessen. Diese Stücke wurden dann den Besitzern, die nicht zum Magistrate und dessen Freunden gehörten, in Absicht auf die Contribution, zu zwei, auch

mehrern Vierteln angesetzt, indeß die Geschwornen und ihre Raubgenossen von den ihrigen wenig oder nichts entrichteten.

Der Gemeinweiden hatten sich eben diese Geschwornen gewaltthätiger Weise bemächtigt, und sie in Aecker und Weingärten verwandelt, welche sie theils verkauft, und den Ertrag davon zu ihrem besondern Nutzen verwandt, theils, ohne das Geringste davon zu entrichten, für sich behalten hatten.

Außer diesen beiden Puncten berührte ich noch die schon angezeigten Bedrückungen, die sich die nicht unirten Griechen durch ihre kirchlichen Einrichtungen gegen die übrigen Einwohner von St. Andre erlaubten.

Indeß der Magistrat mit den verschwornen Comitatsbeamten alles aufbot, um mich zu stürzen, und so die ganze Rechnungsangelegenheit zu unterdrücken, erhielt der Statthaltereipräsident, Graf Niczky, von dem Kaiser ein Handbillet, worin derselbe sein Mißvergnügen über die bisherigen Kabalen und Zögerungen zu erkennen gab, die wider mich eingeschickte Comitatsvorstellung, samt den erwähnten Criminaluntersuchungen, geradehin für nichtig erklärte, und ausschärfste anbefahl, die Sache nicht allein nach meinen

vorigen Anzeigen innerhalb der von ihm bestimmten Frist völlig ins Klare zu setzen, und darüber zu berichten, sondern auch über jene von mir angezogenen neuen Punkte aufs genaueste zu untersuchen. So hatten sich vornehme Beamte in kurzer Zeit selber als Falsarien und Verläumder gezeichnet, und ihren rechtlichen Amtsgenossen konnte es nicht anders als wehe thun, mit solchen Menschen in dem nämlichen Collegium zu sitzen, und als Teilnehmer an Beschlüssen angesehen zu werden, die sie nicht verhindern konnten. Die Statthalterei erließ, der Willenseröffnung des Kaisers zufolge, unter dem 22sten März einen neuen Befehl an das Comitatus, des Inhalts, „daß ich kei-
 „nesweges vor dem Herrschafsstuhle, sondern vor
 „der Comitatusdeputation vernommen, und die Unter-
 „suchung meiner Anzeige nicht weiter zurückgehalten,
 „sondern auch auf die neuerdings von mir angegebenen
 „Punkte, wenn sich zwischen diesen und
 „der Rechnungsangelegenheit ein Zusam-
 „menhang fände, ausgedehnt werden sollte.“

Nachdem der Statthaltereibefehl nebst meiner Vorstellung im Original dem Comitatus zugekommen war, wurden beide Stücke den 9ten April in einer

Particularversammlung vorgelesen, und der Deputazion wurde, doch mit Ausschluß des Herrn v. Somogyi, welcher wegen anderer Geschäfte, wie es hieß, nicht immer gegenwärtig sein konnte, der abgelehnte Auftrag erneuert *), und der zweite Deputations-Assessor mit einer neuen Instruction zum Präsidenten derselben ernannt.

Die Deputirten luden mich noch denselbigen Tag vermittelst eines Schreibens von dem Präsidenten, welches mir durch einen Comitatschusaren nach St. Andre überschieft wurde, auf den 1ten April ein, in dem dortigen Gemeindehause zu erscheinen, und alle meine Beweise mitzubringen. Ich stellte mich zu der bestimmten Zeit, berief mich auf die Ortsrechnungen, welche mir im Original vorgelegt werden mußten, verlangte die feierliche Abhörung meiner Zeugen, und besonders der vier Rajzen, deren Aussagen ich nebst den von ihnen erhaltenen Beweisacten dem Kaiser zugeschieft hatte, und die schleunigste Veranstellung zur Wegnahme der großen geheimen Kasse. Diese Wegnahme war nun freilich nicht mehr möglich, aber die vormalige Existenz derselben war öffentlich bekannt. Schon den 6ten März hatte der Notarius v. Böld

*) S. N^o. IX. und X.

vory hundert St. Andreer und Ißbegher auf das
 Gemeindegauß rufen lassen, um von ihnen bei ver-
 schlossenen Thüren gegen meine bis dahin gemachten
 Anzeigen ihre Unterschriften zu erzwingen. Er hatte
 ihnen nach abgefodertem Eide des Stillschweigens,
 die aus den zehnjährigen Rechnungen herausgebrachten
 Mängel und Bedenken vorgelesen, und auf die Be-
 merkung, daß die Geschenke, welche aus der heimli-
 chen Kasse gegeben würden, weder mit der natürlichen
 Gerechtigkeit, noch mit den strengsten Verordnungen
 des Landesherrn über die Bestechungen bestehen könn-
 ten, die Antwort gegeben: die Comitats- und
 Herrschaftsbeamten verdienten derglei-
 chen Geschenke; und wenn die Mitglieder der
 Gemeinden es wagten, den Magistrat und dessen
 Freunde zu verrathen, so könnten sie gewiß
 versichert sein, daß sie samt ihren Kin-
 dern und Kindeskindern auf ewig un-
 glücklich sein würden; er könnte daher schlech-
 terdings diese Ausgaben nicht unter die Mängel setzen
 lassen, und er nähme die Verantwortung wegen ders-
 selben persönlich über sich. Am 21sten desselbigen
 Monats aber hatten die ungetreuen Geschwornen vor
 den Comitatsensern öffentlich gestanden, daß sie jene
 Kasse schon unter sich getheilt hätten.

Auf mein Verlangen wegen genauer Abhörung der Zeugen wurde nicht geachtet. Von den vier Raitzen wurde blos der Gemeindevormund Georg Avaskumowits vorgerufen, welcher der Comitatsdeputation das Original der Rechnungsregister seit 1766 einhändigte. Hier waren mehrere Bogen ausgeschnitten, und an 83 Stellen 5, 10 bis 15 Zeilen auf einer Seite ausgeradirt und hin und wieder mit frischer Dinte ausgefüllt worden. Die Herren Deputirten erblaßten und schüttelten die Köpfe. Ich machte die zwölf anwesenden Geschwornen auf diese schändliche That, als auf ein Verbrechen, wofür sie die härteste Strafe verdienten, aufmerksam. Hierüber geriethen sie in die äußerste Wuth. Sie nannten mich einen unruhigen Kopf, einen Verläumder, einen Dieb, einen Betrüger, einen Unsinnigen, und beschuldigten mich der Gottesleugnung und einer fünffachen Ehe ic. Die Herren Deputirten vergaßen so ganz alles, was sie als vornehme Beamte, ihren Committenten und ihrer eignen Ehre schuldig waren, daß sie diesen in ihrer Gegenwart ausgestoßenen Injurien keinen Einhalt thaten, und vermuthlich würden sie mich selbst vor körperlichen Mißhandlungen nicht geschützt haben. Ich protestirte im Namen

des Kaisers gegen eine so schimpfliche Begegnung, mit dem Anerbieten, wenn die mir gemachten Beschuldigungen erwiesen werden könnten, tausend Ducaten zu erlegen. Doch auf meine Protestation wurde gar nicht gehört, und die Geschwornen schalteten mich, ohne daß die Comitatsdeputirten ein Wort dazu sagten, einen Hauptbetrüger, einen Volksaufwieger und einen ehrlosen Menschen. Sie hatten die Stien, in Absicht auf meine Bemerkung über die Strafflichkeit ihres bisherigen Betragens hinzuzusetzen: „ich hätte mehr als sie zu befürchten; über jede Ver-
 „schwerde hätte das Comitat Bericht zu erstatten,
 „dieses wendete sich, um denselben zu machen, erst an
 „sie; dann wußten sie schon, was sie zu antworten
 „hätten, um einen für sie günstigen Bericht an die
 „Hofkanzlei in Wien gelangen zu lassen; der König
 „aber richtete sich nach dem, was ihm von dieser vor-
 „gelegt würde; ich dürfte also heilig glauben, daß ich
 „tausendmal eher als sie für ehrlos erkannt werden,
 „und am Ende — ich brauche hier den eignen Aus-
 druck dieser Menschen — an Ketten verreckten
 „würde.“ Ein Bekenntniß ihrer eigenen Schande, welches ich in einem gleich nachher an den Kaiser gerichteten Schreiben nicht zu berühren vergaß. Ich er-

suchte die Deputation, diesen meine Ehre verletzenden
 Vorgang einprotocolliren zu lassen, und den Geschwor-
 nen den rechtlichen Beweis aller Vorwürfe, die ihre
 mir gesagten Injurien enthielten, aufzulegen, wobei
 ich mich erbot, im Unterliegungsfall den Unterthanen,
 die durch meine Betrügereien verletzt sein sollten, für
 jeden Kreuzer, um den ich sie widerrechtlich gebracht
 hätte, tausend Kreuzer, und für jeden Gulden tausend
 Gulden sogleich zu bezahlen; eine Aeußerung, die ich
 gleich darauf auch dem Kaiser, und der Statthalterei
 schriftlich machte; und ich schloß mit der Bitte, daß mir,
 nach geschעהener Einprotocollirung, ein Schein dars
 über zugestellt werden möchte. Allein die Deputation
 hieß mich abtreten, ohne auf mein Gesuch nur eine
 Antwort zu geben. Ich stellte mich gleich nach Mit-
 tag um ein Uhr wieder bei ihr ein, um mir den Pro-
 tocollationsschein auszubitten. Ich traf die Herren
 mit dem Richter und einigen Geschwornen von St.
 Andre bei einem prächtigen Mittagmahl und schon
 ziemlich berauscht an. Auf mein Anliegen erhielt ich
 den Bescheid: Ich hätte Vormittags den
 unschuldigen Magistrat durch meine eh-
 renrührigen Vorwürfe äußerst beleidigt;
 der vornehmste Geschworne, Becko.

sonst Lovesansky genannt, seit kurzem durch den Ankauf eines Dorfes im Banat ein ungrischer Edelmann geworden, wäre vor Aerger über eine solche Beschimpfung plötzlich gestorben; und ich verdiente also, als ein offenkundiger Mörder, eingezogen zu werden. Freilich kann wohl der Gedanke, daß er, der erst eben durch seine Standeserhöhung vor seinen Mitbrüdern so besonders ausgezeichnet war, der sich vielleicht im Geiste schon zu den höchsten Ehrenstellen befördert sah, nun bald vor dem Publicum als ein überwiesener Betrüger in seiner ganzen Schande da stehen sollte, sein Lebensende beschleunigt haben. Aber soll der ehrliche Mann deswegen seine Pflicht versäumen, weil die Beobachtung derselben für einen schlechten Menschen von traurigen Folgen sein kann?

Indessen schämte sich die Deputation nicht, sehr ernsthaft auf diesen Punct zu dringen. Es war mir endlich auf wiederholte Vorstellungen von meiner Seite, und mehrere darauf erfolgte Befehle des Landsherrn, eine militärische und politische Commission zu unpartheiischer Untersuchung bewilligt worden. Der Graf Joseph Maylach führte in der Eigenschaft eines Commissärs für den Pesther Bezirk an der Stelle

des Obergespanns in einer allgemeinen Versammlung des Comitats, welche den 19ten Mai 1785 zu Pesth gehalten wurde, das erstemal den Vorsitz, und hier wurde ich von der Deputation und dem St. Andreer Magistrat förmlich angeklagt, daß ich dem verstorbenen Petko, durch die in öffentlicher Versammlung ihm gemachten Beschuldigungen, den Tod zugezogen hätte, und also ein offener Mörder, und als ein solcher nach den Gesezen zu bestrafen wäre. Der Präsident erklärte die Anklage für ungegründet, indem ich an den Verstorbenen keine Hand angelegt hätte; Schande genug für die ungrische Justiz, daß eine solche Klage nur angebracht werden konnte!

In der selbigen Versammlung wurde der Unter vicegespan Thomas von Tihanyi zum Vorsitz der Deputation ernannt, vor welche mich dieser auf den 24sten Mai Vormittags um 9 Uhr vorlud. Ich erschien, aber nur um gegen die Deputation zu protestiren und zu erklären, daß ich meine Anzeige vor niemanden als der mir zugestandenen Commission ausführen würde. Durch ein Schreiben aus Wien wußte ich schon, daß der Kaiser

unter dem 8ten April diesen Weg, die Sache zu beendigen, vorgeschrieben hatte. Allein die Deputation behauptete, von Ernennung einer solchen Commission keine Wissenschaft zu haben. Sie nahm dem zufolge sogleich den Beschluß, welchen sie mir auch vorlas, in der Sache fortzuarbeiten. Wirklich war an die Deputation wegen des königlichen Entschlusses nichts erlassen worden; ich begab mich daher augenblicklich zu dem Statthaltereipräsidenten, um die Intimation zu betreiben. Aber auch dieser wollte nichts davon wissen. Ich berief mich auf meine Nachricht aus Wien, und nachdem ich ihm, auf sein Verlangen, den Brief vorgezeigt hatte, brauchte er die Ausflucht, der Befehl möchte auf der Post verlegt oder in dem Exhibitionsprotocoll verschoben sein. Doch wurde er innerhalb drei Stunden schon dem Comitatzu dessen großen Verdruß intimirt. Die Sache hing so zusammen. In meiner Vorstellung vom 3ten April hatte ich den Kaiser gebeten, die schon am 5ten Februar auf meine Kosten erbetene Militärcommission bestellen und derselben einen aus drei Statthaltereiräthen, die ich namentlich vorschlug, begeben zu lassen; zu befehlen, daß mit alle zum Erweise meiner Anzeigen in der St. Andree Angelegenheit notwendige Documente ausgeliefert

würden; die Suspendirung und Bewachung der Geschwornen und Metarien von St. Andre, als schon überwiesener Falsarien und eheloser Menschen zu verfügen; den Deputirten die Vergütung der Unkosten, die sie mir durch ihre Kabalen und Zögerungen verursacht hatten, und die sich schon auf 3480 Gulden beliefen, auszuzahlen &c. Der Kaiser hatte mein Gesuch ohne alle Einschränkung zugestanden *). Die ungrische Hofkanzlei hingegen schrieb an die Statthalterei am 6ten Mai bloß von einem mir bewilligten besondern Commissar, welcher von der letzten zu ernennen wäre **). Doch auch dieses schien dem St. Andreer Magistrate und der Deputation schon zu gefährlich, und dazu mußten sie wegen der übrigen für sie so nachtheiligen Punkte meines Gesuchs von meiner Seite wiederholte Vorstellungen, und von Seiten des Kaisers wiederholte Befehle erwarten. Auf erhaltene Nachricht von der bevorstehenden Gefahr ließ der Magistrat dem Grafen Nizky durch Abgeordnete eine mit neuen krennizer Ducaten gefüllte goldene Schaafe

*) E. No. XI. Seine eigenhändige Unterschrift lautete also: Palfy, dies inberührte Begehren soll geschehen. Joseph.

***) E. No. XII.

überreichen, und erhielt dafür die Versicherung seiner Gewogenheit. Nichts konnte also diesen Menschen unerwarteter und unangenehmer sein als die plötzliche Bekanntmachung eines Befehls, der alle ihre Pläne auf einmal zu vereiteln drohte, und wenn er ausgeführt wurde, für sie die traurigsten Folgen haben mußte. Dem pesther Comitats wurde den 25sten Mai von Seiten der Statthaltereii bedeutet: „daß es „von aller weitem Untersuchung, wegen „meiner Anzeige die Angelegenheiten „von St. Andre betreffend, — bis auf weitere k. k. Verfügung — abstehen sollte“ *). Also ein neues Falsum. Die Sitzung der Deputation war hiermit aufgehoben, und ich wurde an den Obernotarius des Comitats, Georg v. Taky, gewiesen, um von diesem den Befehl mitgetheilt zu erhalten.

Um sich zu retten, versuchten die Betrüger noch einmal ein Mittel, welches ihnen schon mehrmals bei mir mißlungen war. Sie hatten mich bei verschiedenen Gelegenheiten durch Geschenke auf ihre Seite zu bringen gesucht, und mir unter andern ein paar schöne Pferde angeboten. Joseph selbst glaubte zu Anfang meinen Widerwillen gegen seinen Auftrag

*) S. No. XIII.

durch das Versprechen des Drittels von den veruntreuten Summen, die ich entdecken würde, zu überwinden; ich gab nicht eher nach, bis er befahl, und weit entfernt auf eine solche Belohnung Anspruch zu machen, that ich feierlich darauf Verzicht, und hielt nur um die Wiedererstattung dessjenigen an, was ich in dem Dienste des Monarchen und des Staates von dem Meinigen hatte aufopfern müssen, und was ich mit Recht von denen zurückfordern durfte, durch deren Schicanen ich es verloren hatte. Um desto empfindlicher mußte es mir sein, von so niedrig denkenden Menschen versucht zu werden. Sie ließen mir durch Peter Paprika und Stephan Kollarowits, von denen der erste ehemals acht Jahre Richter, und der andere eben so lange Contributionseinnnehmer gewesen war, 3000 Ducaten antragen, mit der Bedingung, auf ihre Seite zu treten. Auf meine wiederholte Weigerung, das Geld anzunehmen, ließen sie es beim Weggehen vor mir auf dem Tische liegen, vermuthlich in der Meinung, daß ich mich schon besinnen würde. Ich meldete den Vorgang sogleich dem Kaiser, und überschickte ihm die ganze Summe, mit der Bitte, sie zum Besten Nothleidender in Wien anlegen zu lassen, indem dieselbe, wenn er sie für diejenigen Armen bes

stimmte, die den nächsten Anspruch darauf hätten, dennoch nicht zu ihrem Zwecke, sondern aufs neue zu Bestechungen verwandt werden würde.

Es würde ekelhaft sein, alle die kleinen Schicanen und Kunstgriffe zu erzählen, die sich der Magistrat und die Comitatenser, im Einverständnisse mit den übrigen Plünderern des Herrschafts- und Gemeingutes erlaubten, um die Sache in die Länge zu ziehen, und wo möglich, auch den letzten Befehl des Landesherren unwirksam zu machen. Also nur das Hauptsächlichste. Das Comitatus fragte nach erhaltener Intimation bei der Statthalterei an, ob nicht die Bödvarische Anzeige, da dieselbe doch vor der meinigen gemacht, und die Untersuchung derselben beinahe geendigt wäre, mit Ausschluß meiner, vorgenommen werden sollte. Die Statthalterei legte die Anfrage dem Kaiser vor, und die Antwort desselben war, beide Anzeigen sollten mit einander untersucht werden.

Die von dem Kaiser beschlossene unparteiische Commission schien diesen Menschen gar zu gefährlich, und dazu hatte ich sie durch meine Unbestechlichkeit und durch die Aufdeckung ihrer infamen Versuche bey dieser Gelegenheit aufs äußerste beleidigt. Eigennuz und Rache ließen sie auf Mittel denken, mich aus dem

Wege zu räumen. Dieses mit offenbarer Gewalt zu thun, machten die immer geschärften Sicherheitsbesehle des Monarchen nicht rathsam; durch Gift konnte es ingeheim, und ohne große Gefahr der Entdeckung geschehen. Ich wurde eines Tages, es war gegen Ende Mai, zu einem Spaziergange im Prater bei Pesth eingeladen, und nahm den Vorschlag an. Einer von der Gesellschaft ließ sich ein Glas Wasser geben, und fragte mich, ob ich auch eins verlangte. Auf meine Antwort, daß es mir angenehm sein würde, war ich in einigen Augenblicken bedient. Ich leerte das Glas beinahe aus, und nun erst ward ich einen Bodensatz gewahr, den ich wegschüttete, ohne doch noch etwas böses zu argwöhnen. Aber einige Minuten nachher empfand ich eine grausame Kolik, und schwoll bald darauf am ganzen Körper. Ich verlangte den Comitars und dann den Magistratsphysicus; aber beide versagten mir ihre Hülfe, unter dem Vorwande, daß sie sich bei einem solchen Vorfalle Verantwortung zuziehen könnten. Freilich mußten sie wohl Bedenken tragen, einen Menschen zu retten, dessen Tod dem größten Theil ihrer hohen Obrigkeit nicht anders als erwünscht sein konnte. So blieb ich vier und zwanzig Stunden lang den Hausmitteln einer guten Bür:

gersfrau überlassen, bis endlich der Comitatschirurgus des piliser Districts, Karl Wolzer, welcher durch das Gerücht meine Krankheit und die Ursache derselben erfahren hatte, aus eigener Bewegung zu mir eilte. Dieser war schon als Beförderer der Anklage aus St. Andre verbannt. Er fand meinen Zustand verzweifelt, versprach indessen sein Mögliches zu thun, zapfte mir in zwölf Stunden dreizehn große Teller Blut ab, worüber ich die Sprache verlor, legte mir vier Zugpflaster an, und schüttete mir Mandelmilch ein. Nach zehn Wochen erklärte er mich für genesen; ich habe aber seitdem nie einer vollkommenen Gesundheit genossen.

Sobald ich so weit wieder hergestellt war, daß ich auf die Vollendung meines Austrages denken konnte, kam ich am 5ten Julius bei dem Comitate mit der Bitte ein, daß alle die ganze Sache betreffende Acten, mit Ausnahme derer, die mir zu meiner Arbeit am nothwendigsten waren, und die ich bis zur Ankunft der Commission ausgeliefert verlangte, sorgfältig versiegelt, und so lange an einem sichern Orte aufbewahrt, daß die Magistratsglieder von St. Andre, welche schon zufolge des Statthaltereibefehls vom 3ten März für ausgemachte Betrüger und Verfälscher

öffentlicher Register anerkannt wären, als solche einprotocollirt, und endlich meine Schuldner zur Bezahlung angehalten werden möchten. Mein Gesuch wurde mir geradezu abgeschlagen; ja das Comitat nannte mich in einem darauf abgegebenen und einprotocollirten Beschluß einen zügellosen Menschen ohne alle Ehre und Gewissen *), und wies mich wegen meiner Schuldforderung an das Herrschaftsgericht.

Hierauf wurden die acht Monate lang zurückgehaltenen Földvarischen Rechnungsauszüge, welche in drei und vierzig Artikeln bestanden, als mit der gewissenhaftesten Treue ausgearbeitet, geradezu der k. ungrischen Hofkanzlei übersandt. Der Graf Nizky reiste gleich darauf nach Wien, und der Magistrat von St. Andre ließ durch den Hofagenten von Kereßtur y am 12ten Julius bei der Hofkanzlei eine Bittschrift des Inhalts einreichen: daß es derselben gefallen möchte, die aus den Rechnungen gezogenen 43 Artikel, mit Vergleichung der von dem Magistrate darüber gemachten Erinnerungen zu revidiren, oder revidiren zu lassen, und meine Anzeige auf die Art zu unterdrücken. Die ungrische Hof-

*) S. No. XIII.

Kanzlei schickte dieses Gesuch unter dem 20sten Julius an das Comitatum um Bericht ab; und gerade den Tag vor diesem Datum hatte das Comitatum auf seine letzte Anfrage, was in Absicht auf meine Anzeige zu thun wäre, die Resolution des Kaisers von der Statthalterei mit den Worten intimirt erhalten, daß die in meiner Anzeige enthaltenen Punkte, in Gemäßheit der schon ergangenen k. k. ernstlichen Befehle schlechterdings aufs strengste untersucht werden sollten. Dieses Intimatum war, wie aus No. XIII. zu ersehen, ohne Niczky's Unterschrift, und auch nachher wollte er sich so ganz nicht mehr öffentlich in diese Sache mengen, daß er keinen in derselben an das Comitatum ergangenen Statthaltereibefehl weiter unterschrieb.

Indeß sich so die Sache immer mehr verzögerte, machte ich auf Bitten und im Namen der gedrücktesten Gemeinden den 26sten Julius eine Vorstellung an die Statthalterei, worin ich mich über das bisher in der Untersuchungssache beobachtete Verfahren nachdrücklichst beschwerte, und zugleich sehr harte Bedrückungen anzeigte, welche sich der Magistrat bei dem Verkaufe des Salzes erlaubte. Er nahm

dieses

dieses nothwendige Lebensbedürfniß aus dem königlichen Salzmagazine zu dem ordentlichen Preise von 3 Gulden den Centner, und zwang die Unterthanen, den Centner mit 15 bis 20 Gulden zu bezahlen. Da auf diese Beschwerden keine Antwort erfolgte, so entschloß ich mich auf dringendes Anliegen der Gemeinden, welche von Niczky's Anwesenheit in Wien sich nicht viel gutes versprachen, ohngeachtet meiner noch fortdauernden körperlichen Schwäche, auf der Post dorthin zu gehen, um dem Kaiser über alles mündliche Vorstellungen zu thun. Vor meiner Abreise händigte mir die Gemeinden einige hundert Portionsbücher ein, wodurch ich in den Stand gesetzt wurde, einen großen Theil der bisher schon angeführten öffentlichen Betrügereien und Plünderungen zu beweisen. Kaum war ich in Wien angekommen, als ich durch ein Schreiben von St. Andre vom 10ten August, welches von mehreren Einwohnern dieses Ortes und des Dorfes Jsbegh unterzeichnet war, von neuen Freveln unterrichtet wurde. Das Comitat hatte einem Viceschulrichter, Johann von Szabo, St. Andre, wo noch nie ein solcher Comitatsbeamter gewohnt hatte, zu seinem ordentlichen Aufenthalte angewiesen. Dieser hatte dort eine Menge Gewaltthätigkeiten ver-

üst, und unter andern dem Richter von Jsbegh, Marinkovits, wegen der mir ausgelieferten Portionsbücher tausend Vorwürfe gemacht, ihm wüthend den Stoß aus der Hand gerissen und ihm denselben auf dem Kopfe zerschlagen. Er hatte mich dabei einen nichtswürdigen Menschen und einen öffentlichen Betrüger genannt, und geäußert, das Comitatz würde, wenn ich zurückkäme, schon wissen, was es mit mir anzufangen hätte *). Ein Freund schrieb mir gleich nachher, ich möchte ja die Sache auf das eifrigste betreiben, indem den Jsbegher Contribuenten und mir selber, wegen der mir übergebenen Portionsbücher Einkerkelung und alles mögliche Unglück bevorstände.

Der Vicesubrichter überschritt in seinen Worten und Handlungen alle Gränzen. Er nannte mich öffentlich infam, und versicherte, wenn ich auch mit einer Armee zurückkommen sollte, so würde ich dennoch nichts ausrichten. Er fing in Verbindung mit dem Magistrate von St. Andre an, Unterthanen aus den Dörfern Jsbegh, Pomaz und Esobanka, welche beide letztere Orter nicht einmal zu dem Ge-

biete des Marktfleckens gehörten, über die schon mehrmals mir angeschuldigten Verbrechen zu vernehmen. Nachdem ser gütiges Zureden und Verheißungen vergebens versucht hatte, bedrohte er die Leute mit hundert Stockschlägen, mit Eisen und Kerker. Da auch diese Drohungen nichts verschlugen, so klagte mich der Vicesubhrichter im Namen des Magistrats, auf erdichtete Zeugnisse, der dreifachen Ehe, des Pferdediebstahls und des an einem Juden verübten Straßenraubes und Mordes bei dem Comitate förmlich an, mit dem Gesuche, mich gleich bei meiner Rückkunft gefänglich einzuziehen zu dürfen.

Von diesem allen unterrichtet, eilte ich den 14ten August zum Kaiser, theilte ihm die erhaltenen Nachrichten mit, und bat ihn füsßfällig, mich zur Erhaltung meines Lebens meines gefährlichen Auftrages überheben zu wollen. Er nahm aber meine Bitte nicht an, versprach mir nochmals allen Schutz, und einen neuen Geleitsbrief, und befahl mir zu dem Grafen Nizky zu gehen, dessen Wohnung im Fürst: Bathyanischen Hause er mir selber anzeigte, und dann, damit die Sache in ihrem ordentlichen Gange betrieben würde, ihm meine Beschwerden schriftlich einzureichen.

Der Graf Niczky, welchen ich bei einer Pfoife Taback antraf, wunderte sich nicht wenig, mich in Wien zu sehen. Er empfing mich mit einem drohenden Gesichte, sagte mir, in Ofen und nicht in Wien hätte ich meine Geschäfte zu besorgen, befahl mir, unter Androhung der schärfsten Ahndung, mich sogleich dorthin zu begeben, und fügte hinzu, er hätte nicht übel Lust, mich durch die Polizei hinunterbringen zu lassen. Ohne mich durch solche Reden schrecken zu lassen, sagte ich ihm kurz, worüber ich mich zu beschweren hatte, und beklagte mich besonders über den Versuch meiner Feinde, mich durch Gift aus dem Wege zu räumen. Ueber den letzten Punct erkundigte er sich ziemlich genau, und fragte mich unter andern, ob ich den Menschen nicht kenne, der mir das vergiftete Wasser gebracht hätte. Auf meine Antwort, ich wüßte nicht, ihn je gekannt zu haben, und selbst der dienstfertige Mann, auf dessen Befehl mir der Trunk gebracht worden, wäre mir unbekannt, und hätte sich nur als von ohngefähr zu mir gesellt, sagte er mir, es wäre sehr zu vermuthen, daß der Streich von feindselig gegen mich gesinnten Comitatenfern herkäme, und rieth mir, bei dem Comitате nach den Landesgesetzen eine peinliche Klage wegen versuchten Mordmordes

zu erheben. Ich bemerkte ihm, es möchte in dem von ihm vorausgesetzten Falle, wenn ich auch die Schuldigen bestimmt anzugeben wüßte, eben nicht rathsam sein, die Sache vor das Comitatz zu bringen, welches ohnehin nichts so sehr als meinen Untergang wünschte, und gewiß keinen aus seiner Mitte schuldig finden würde, der sich und seine Genossen durch meinen Tod aus der größten Verlegenheit hätte retten wollen. Der Graf antwortete mir, ein Theil des Comitatz bestände doch aus redlichen Männern, eine Bemerkung, die in dem Munde eines bestochenen Staatsbeamten ziemlich sonderbar klang, und sein äußerst böses Herz anzeigte, indem er nur gar zu gut wußte, daß die unredlichen Mitglieder des Comitatz die zahlreichsten waren, und in allen Berathschlagungen über ihre bessern Mitglieder das Uebergewicht hatten.

Als ich wieder zu dem Kaiser kam, sagte mir derselbe gleich bei meinem Eintritte: ich habe den Grafen Niczky schon abgefertigt. Auf sein Verlangen erzählte ich ihm meine mit dem Grafen gehabte Unterredung. Er hörte meine Erzählung aufmerksam an, machte mir darüber mit einer Art von Vertraulichkeit seine Bemerkungen, und erklärte sich über den Rath, wegen Giftmischeri bei dem Co-

mitate zu klagen, mit den eigenen Worten: wenn Sie das thun, so sind Sie gefroren. Er mahnte mich dann an die verlangte Beschwerdeschrift, die er jetzt desto dringender fände, da ihm der Graf Niczky über die Rechnungsangelegenheit einen sehr günstig lautenden Bericht abgestattet, und eine Menge Beschuldigungen wider mich angebracht hätte. Nur erinnerte er mich, darauf zu sehen, daß ich in meine Vorstellung nichts einfließen liesse, was ich nicht un widersprechlich erweisen könnte. Ich kam diesem Befehle pünctlich nach, und reichte dem Monarchen mein Anbringen am 17ten August, Nachmittags um vier Uhr, ein.

Außer verschiedenen Puncten, welche die Sache wegen der Rechnungsuntersuchung geradezu angingen, und meinen Lesern schon bekannt sind, kamen hierin zwei noch nicht erzählte Umstände vor, welche die äußerst rohe Denkungsart meiner Gegner bezeichnen. Als die ungetreuen Geschwornen von St. Andre vernommen hatten, daß meine Anzeige vor einer unpartheiischen Commission untersucht werden sollte, und sie nun nicht mehr zweifelten, daß alle ihre Betrüge reien ans Licht kommen würden, warfen sie einander dieselben auf dem öffentlichen Plaze, nach Art der

Cassenbuben, vor, und ein Theil erhob gegen den andern, wegen sechs hundert veruntreuten Centner Salz einen Prozeß, welchen sie sich eben um die Zeit, da ich die in Rede stehende Vorstellung eingab, zu unterdrücken bemühten. — Am 12ten April eben dieses Jahrs 1785 sagte mir der Geschworne und mehrmals gewesene Richter von St. Andre, Ladislaus von Földvagy, in Gegenwart des kaiserlichen Oberlieutenants Maria de Conti, wenn ich, dem Befehle des Kaisers zufolge, die Originalrechnungen in die Hände bekäme, so wäre das ganze Comitatz cassirt. Der brave Kriegemann hat nachher die Wahrheit dieses letzten Factums durch ein Attestat bezeugt und beschworen.

Der Kaiser bewilligte mir auf mein Verlangen einen neuen Sicherheitsbrief, und gab der ungrischen Hofkanzlei, mit Hinweisung auf seine vorhergegangenen oft wiederholten Befehle, unter Androhung der schärfsten Ahndung auf, die Sache schleunigst dahin einzuleiten, daß meine die Angelegenheiten von St. Andre betreffende Anzeige ernstlich vorgenommen, und das ganze Geschäfte einmal beendigt würde. Der Graf Niezky reiste hierauf nach Ofen ab; die ungrische Hofkanzlei gab mir die Weisung, ihm zu folgen; der Kaiser befahl mir mündlich das nämliche,

und entließ mich mit der Ermahnung, ich sollte mich durch nichts abschrecken lassen, und mich, so oft es nöthig sein möchte, unmittelbar an ihn selber wenden. Nach meiner Zurückkunft wurde ich von der Statthalterei an den Grafen Maylatz, und von diesem an das pesther Comitatz verwiesen, von welchem ich aber nicht den geringsten Bescheid erhielt. Ich erfuhr indessen durch einen Freund, es wäre am 7ten September ein Statthaltereibefehl an den Grafen Maylatz ergangen, des Inhalts: es sei des Königs ausdrücklicher Wille, daß der zu ernennende Commissar nach St. Andre gehen, mich daselbst über meine Anzeige mit Einschluß der hinzugekommenen neuen Puncte, vernehmen, und alles aufs schleunigste und genaueste untersuchen solle; er habe also einen solchen Commissar dahin zu senden, aufs baldeste einzuberichten, wen er dazu ernannt habe, und aus was für Ursachen das Geschäfte so lange wäre verzögert worden, auch dahin zu sehen, daß mir weder an meiner Person noch an meinem Vermögen das geringste Leid zugefügt werden dürfe.

Die ungrische Hofkanzlei schickte den 15ten Septem-
ber dem Comitate die Földvarischen Rechnungsaus-
züge zurück, und befahl demselben, einem Protocolls-
extracte zufolge *), die Sache wegen der St. Andreeer
Anzeige fürs erste in ihrer gegenwärtigen Lage zu
lassen, deren Ausgang übrigens dem Kaiser vermittelst
der Statthalterei zu berichten wäre, nebst dem Auf-
trage, die Fiscaluntersuchung gegen den Alexander
Földvary zu beschleunigen. Das Comitats beschloß
hierauf: nachdem die Acten dem Obergespan von
Maylath schon vorläufig ausgeliefert wären, so hätte
der Comitatsfiscal die Sache gegen den Földvary ohne
Verzug zu betreiben **). Die Ißbegher Gemeinde,
welche nicht mehr hoffen durfte, bei irgend einer Stelle
in Ungarn je Gerechtigkeit zu finden, hatte unterdeß
dem Kaiser am 14ten August eine aus sieben Puncten
bestehende Beschwerdeschrift einreichen lassen.

Diese Bittschrift ***) enthält zu auffallende Ver-
weise von der Habsucht der Menschen, mit denen ich

*) S. No. XVI.

**) S. No. XVI.

***) S. No. XVII.

zu thun hatte, und von den Gewaltthätigkeiten, die sie sich zur Befriedigung derselben erlaubten, als daß ich mich enthalten könnte, sie hier auszugsweise mitzutheilen.

Der erste Punct betraf die Contributionserpressungen, welche nun schon nahe bei hundert Jahre gewährt hatten, und die noch immer weiter getrieben wurden. Dieselbigen Gründe, auf denen noch vor einigen Jahren acht Gulden lagen, mußten jetzt nicht weniger als 44, ja noch mehr abgeben. Siebenzehn Familien waren schon durch die unaufhörlichen Plackereien gezwungen worden, auszuwandern und ihre Häuser leer stehen zu lassen, und es war zu vermuthen, daß bald mehr Häuser leer stehen würden, indem die Geschwornen von St. Andre die Unglücklichen, wenn sie um Gerechtigkeit ansuchten, mit Arrest, mit Stockschlägen und mit den Kerker in Temeswar *) bedrohten.

Aus dem zu der Herrschaft gehörigen Walde, welcher zum Besten des Publicums benützt werden sollte, und welchen der Magistrat von St. Andre so gut für sich selber zu benützen verstand, war es keinem Jh^r

*) Hauptstadt und Grenzfestung im Banat.

begher erlaubt, auch nur ein Bund Weisholz zu holen; jeder, der sich dieses dennoch unterstand, wurde mit vier und zwanzig Stockprügeln auf öffentlichem Plaze gezüchtigt, und in dem strengen Winter von 1784 waren mehrere Einwohner aus Mangel an Feuerung erfroren.

Zum Unterhalte ihres Viehes war den Jsbeghern ein schlechtes Stück Mohrland angewiesen, welches dazu von andern darüber getriebenen Heerden beständig abgefressen oder zertreten wurde.

In Jsbegh so wenig als in St. Andre durfte neuer Wein an Fremde verkauft werden; die Geschwornen zwangen die Contribuenten, ihnen denselben, das Faß, oder zwei und zwanzig Eimer, zu fünf, sieben, höchstens acht Gulden zu überlassen, wovon sie den schuldigen Contributionsbetrag einbehielten; so daß oft ein armer Mann ein ganzes Faß, wofür ein Fremder ihm gegen 30 bis 40 Gulden bezahlt hätte, für die paar Gulden, die er wegen ersitterter harter Bedrückungen nicht hatte entrichten können, hingeben mußte. Der ganze Magistrat war über diesen schändlichen Raub unter sich und mit verschiedenen reichen Kaufleuten einverstanden, welche ihnen den geraubten Wein zu Gelde machten. Eine Schändlichkeit, die,

wie so viele andere Schändlichkeiten, noch immer in Ungarn verübt wird. Um den unglücklichen Landmann desto sicherer zu berauben, ist es ihm nicht erlaubt, die Weinlese eher, als an dem von der Obrigkeit ihm bestimmten Tage anzufangen. Dann werden die Wege weit umher mit Mannschafft besetzt, damit die Unterthanen, die sich vom Weinbau nähren, ihren Wein nicht anders als auf den angewiesenen Straßen einfahren können. Hier sind in gewissen Entfernungen Hütten oder Buden aufgerichtet, wo sie von jedem Fassen Zehnten an die Geistlichkeit *), und das Neuntel an die Herrschaft erlegen müssen, und zugleich finden sie hier Leute vom Magistrate, welche in den Contributionsregistern nachsehen, ob und wie viel sie an öffentlichen Abgaben schuldig sein; und findet sich, daß jemand im Rückstande ist, so wird der Wein angehalten, und der Eigenthümer muß es sich gefallen lassen, denselben zur Abtragung seiner Schuld um den angebotenen Preis diesen Räubern zu überlassen. So werden die Unglücklichen um den Gewinn gebracht, den sie

*) Dieser Zehnte würde in Ungarn eigentlich dem Könige gehören: die Erzbischöfe und Bischöfe aber nehmen ihn ein unter dem Vorwande, er sei ihnen von dem h. Stephanus, der vor nun beinahe tausend Jahren regierte, geschenkt worden. Die Pfarver nehmen das Sechzehntel.

durch den freien Verkauf ihrer Erzeugnisse machen könnten, von Pfaffen und Adeligen geplündert, und durch die Veraubung der zur Bezahlung der Contributionen nothwendigen Mittel außer Stand gesetzt, sie jemals abzutragen. So werden Menschen von ihren Obern wie Vieh behandelt, aus welchem der Besitzer den möglich größten Nutzen zu ziehen sucht; und diese Obern sind unsinnig genug, um die unglücklichen Menschen, die sie blos für ihren Privatnutzen geschaffen glauben, zu Grunde zu richten, und sich auf die Art selber um den größern Gewinn zu bringen, den sie sich bei besserer Behandlung durch die Arbeit derselben verschafft haben würden. Welch ein infames System! Solche Räuber und Mörder waren es, die nachher unter Leopold in einer Vorstellung, worin sie um Wiedereinführung der von Joseph aufgehobenen Mißbräuche anhielten, sich auf die geheiligten Menschenrechte beriefen; freilich fodern sie diese Rechte nur für sich; und der Bürger und Landmann, der es wagen würde, sich gleichfalls auf dieselben zu berufen, würde dieses Verbrechen sicherlich nicht lange überleben. Solche Räuber und Mörder sind es, die die Gesetzgebung der französischen Republik für einen Greuel erklären, und zum Umsturze derselben den

Monarchen Oesterreichs mit dem Gelde und dem Blute der ungrischen Unterthanen unterstützen. Freilich kein Wunder!

Nach allem, was ich bisher über die ungrischen Einrichtungen und die Handlungsweise des dortigen Adels gesagt habe, wird es wohl nicht leicht einem meiner Leser einfallen, daß die von ihren Herrschaften und unmittelbaren Obrigkeiten gedrückten Unterthanen sich nur an die Comitatsgerichte wenden dürften. Diese würden es für einen Eingriff in die Rechte des Adels ansehen, den Unglücklichen gegen ihre Unterdrücker beizustehen; und da sie nur zu oft an dem Ertrage der von diesen begangenen Räubereien ihren Antheil haben, wie sollten sie sich so leicht entschließen können, denselben Einhalt zu thun? Die gewöhnlichen Folgen solcher Beschwerdeführungen sind für die Kläger eine gute Anzahl Stockschläge und vermehrter Druck.

Es ist schon geschehen, daß Besitzer von Weinbergen, um nicht für andere, sondern für sich zu sammeln, ihre Weinstöcke samt den Trauben mit Erde bedeckt haben, in der Absicht, erst nach der bestimmten Zeit zu lesen. Die Beeren versaulten größtentheils in der Erde, Anstatt die Unglücklichen durch Erleichterung ihres Elendes inskünftige von einer so verzweilt

selten Entschließung abzuhalten, bestrafte ihre grausamen Unterdrücker sie dafür auf eine barbarische Weise; Männer von funfzig Jahren und darüber wurden mit funfzig, junge Leute mit hundert Stockstreichen gezüchtigt.

Die Ißbegher hatten alle diese entsetzlichen Bedrückungen im allerhöchsten Maße erfahren; die meisten Einwohner des Dorfs waren im eigentlichen Verstande an den Bettelstab gebracht worden. Und dem ohngeachtet wurden nicht allein die ihnen aufgelegten übermäßigen Contributionen mit unmenschlicher Härte beigetrieben; sie mußten auch noch zum Unterhalte unnützer Magistratsdiener beitragen; für jede gerichtliche Vorladung — und dergleichen Vorladungen fanden nur zu oft statt — mußte der Landmann sieben Kreuzer bezahlen; und ein Arzt und mehrere Hebammen zu St. Andre, welche sich um die armen Ißbegher gar nicht kümmerten, noch zu kümmern brauchten, wurden von den Beiträgen dieser Unglücklichen unterhalten.

Niemand hatte wohl an die Unterstützung, welche Maria Theresia bei Gelegenheit des mit den St. Andreern geschlossenen Pachtcontracts für die Dürstigen ausgesetzt hatte, einen gerechtern Anspruch zu ma-

chen, als die Einwohner dieses unglücklichen Dorfes. Aber wir wissen schon, wie die ganze Summe verwendet war. Wenn Arme von Jsbegh bei jenen Unmenschen um Unterstützung anhielten, so war die Antwort: sie könnten an den Armengeldern keinen Antheil nehmen, indem dieselben bloß für die Armen von St. Andre, als eigentliche Herrschaftsunterthanen, bestimmt, die Jsbegher aber in dem mit der Königin errichteten Contracte gar nicht erwähnt wären.

Ohnerachtet das Dorf in der neuen Conscription durch eine besondere Nummer von dem Marktstücken unterschieden war, so wurde es dennoch von dem Magistrat des letztern noch immer als sein Eigenthum behandelt.

Die Jsbegher wünschten also, um endlich von einer so unmenschlichen Tyrannei befreit zu werden, ihren Richter und ihre Geschwornen, wie andere herrschaftliche Dörfer, von einem fremden Magistrat unabhängig haben, und die schuldigen Abgaben selber einheben und berichtigen zu dürfen. Sie wurden mit ihrem Gesuche von der ungrischen Hofkanzlei durch einen Bescheid vom 20sten August an den königlichen

Statthaltereirath verwiesen, bei welchem sie dasselbe am 13ten September eingaben. Aber weit entfernt, daß sie durch diesen Schritt ihre Lage verbessert hätten, zogen sie sich durch denselben, wie ich in der Folge erzählen werde, nur neue Verfolgungen und neue Gewaltthätigkeiten zu.

Der Graf Maylath gab unterdeß dem ersten Vicegespan des neograder Comitats, Johann von Muslay, als von ihm ernannten Commissar, den Auftrag, nach St. Andre zu gehen. Ich legte den 17ten September gegen denselben eine feierliche Protestation ein, weil ich ihn in einer Sache, worin sein verstorbener Vater, Gabriel v. Muslay, substituirt Vicegespan des pesther Comitats, auf eine schändliche Art verflochten gewesen war, nicht als unpartheiischen Richter konnte gelten lassen, und bat mir, dem ausdrücklichen Befehle des Kaisers gemäß, einen andern gerechtigkeitsliebenden und völlig unpartheiischen Mann, als Commissar von Seiten der politischen Stelle aus. Hierauf wurde der zweite Vicegespan des neograder Comitats, Peter v. Balogh, an Muslays Stelle ernannt, ohne daß jemand vom Militärstande, wie es doch der Landesherr befohlen hatte, wäre zugezogen worden. Vergebens wandte ich mich deswegen an

den Kaiser; der Graf Nizky achtete keinen auf mein Besuch ergangenen Befehl.

Der Graf Maylath machte dem pesther Comitete unter dem 24sten September die Ernennung des neuen Commissars bekannt, mit dem Auftrage, die Herrschaftsbeamten, den Magistrat und mich davon zu benachrichtigen; dennoch ist mir von dem Comitete keine Sylbe darüber zugekommen.

Am 29sten September kam Balogh zu St. Andre an. Er ließ mich sogleich in das Gemeindegemach berufen, und hier sagte er mir in Gegenwart des Magistrats:

„Nachdem er auf Befehl Sr. k. k. Apostolischen
 „Majestät, als delegirter königlicher Commissar,
 „den Auftrag erhalten hätte, meine Anzeige in
 „der Angelegenheit der St. Andreer und Jhs
 „begher auß strengste zu untersuchen, so foderte
 „er mich gegenwärtig auf, mich standhaft zu er
 „klären, ob ich mich noch alles, was ich Sr. Ma
 „jestät über diese Angelegenheit angezeigt hätte,
 „zu behaupten getraute. Zugleich, setzte er hinzu,
 „müßte er mich erinnern, daß ich, im Fall ich mit

„meinen Beweisen nicht auslangen sollte, keine Gnade zu hoffen haben, sondern den k. k. Patenten zufolge auf das schärfste bestraft werden würde.“

Meine Antwort auf diese Anrede war: ich könnte noch weit mehr himmelschreiende Betrügereien, als die ich bisher angezeigt hätte, rechtsbeständig erweisen, und wünschte jetzt nichts so sehr, als meine Beweise über die in Rede stehende Sache darlegen zu können. Am folgenden Tage gab ich eben diese Antwort schriftlich. Der Commissar befahl darauf dem Magistrate, alle nothwendige Amtsacten aus dem Archive zu nehmen, damit er dann dasselbe verschließen könnte, indem er wegen der angefangenen Weinlese sich nach Hause begeben mußte, und es ihm nicht möglich wäre, verschiedne andere Acten, die ihm das Comitatus noch nicht ausgeliefert hätte, zu erwarten. Die Herren Geschwornen ließen sich dieses nicht umsonst gesagt sein; sie nahmen mit ihren Amtsacten zugleich alle sich auf die Rechnungsangelegenheit beziehende Register und Papiere heraus. Der Commissar versprach, in zwei Wochen zurückzukommen, und war unverschämt genug, wider alle Wahrheit dem Grafen Maylatz und der Statthalterei zu berichten, ich hätte um Aufschub gebeten; eine Unwahr-

heit, die ich nachher aus dem Munde des Monarchen erfahren habe.

So wurde die Sache durch die Abwesenheit des Commissars aufs neue verzögert; der Magistrat erhielt eine neue Gelegenheit, die aus dem Archiv genommenen Acten zu verstümmeln, und die Gemeinde von Ißbegh gerieth in die größte Verlegenheit. Die Geschwornen von St. Andre, durch die letzte Vorstellung der Unglücklichen aufs äuserste aufgebracht, wollten jezt bei Gelegenheit der Weinlese über drei tausend Gulden, als noch rückständige Contributionen, auf einmal von ihnen erpressen. Die Gemeinde nahm ihre Zuflucht zu der königlichen Statthaltereie, und suchte um Erlaubniß an, ihren Wein, den viele, durch die harten Bedrückungen von allem Gelde entblößt, seit mehreren Jahren nicht hatten einsammeln können, lesen und an Fremde verkaufen zu dürfen *). Die Statthaltereie schickte die Vorstellung an W a y s a t h, dieser an B a l o g h, und der letztere legte sie ohne Umstände bei Seite. Der Magistrat führte die beschlossenen Gewaltthätigkeiten ohne Hinderniß aus, und die unglücklichen Ißbegher wurden der Früchte ihres sauren Schweisses, unter dem Hohngelächter jener Ungeheuer

*) S. No. XVIII.

beraubt. Was ist unter Straßenräubern und solchen Obrigkeiten für ein Unterschied? Und eine Regierung, die dergleichen Abscheulichkeiten nicht verhindern will oder kann, verdient die wohl den Namen einer Regierung?

Man sieht, die Sache der Unterdrückten war nun in die rechten Hände gefallen. Ich lernte den Commissar v. Balogh gleich nach seiner Zurückkunft am 26sten October näher kennen. Er lud mich bei sich zum Abendessen ein, und suchte mich durch tausend Vorstellungen zu bereden, daß ich meine Anzeige sollte fallen lassen. Wie er sah, daß mich nichts von der guten Sache abwendig machen konnte, so schritt er den folgenden Tag zum Werke. Er zog mit meiner Beihülfe die einzelnen Klagepunete gegen den Magistrat von St. Andre und den mit ihm einverständenen Herrschaftsbeamten und Comitatenfern, aus meinen Vorstellungen vom 8ten Mai 1784, vom 5ten Februar, 3ten April und 16ten August 1785 aus, und schickte mir dann dieselben, nebst einem Auszuge aus der Beschwerdeschrift der Ißbegher vom 12ten August, mit der Auffoderung zu, mich zum Erweise meiner Anzeigen anzuschicken; zugleich lud er mich sammt dem Magistrate des Marktsleckens vor, den 28sten October,

Morgens um 8 Uhr, auf dem Gemeindehause zu erscheinen, und Beweise und Gegenbeweise mitzubringen. Von zwei oder drei in meinen Vorstellungen an den Kaiser enthaltenen Punkten, die ich bisher noch nicht erwähnt habe, betrifft der eine die Habsucht der St. Andreer Notarien, welche von den Unterthanen für die Abfassung einer Bittschrift zwei, drei, ja acht Ducaten erpreßten: ein anderer macht den Sitten des Magistrats eben keine Ehre; es war nichts ungewöhnliches, daß die Geschwornen in ihren Sitzungen sich auf eine pöbelhafte Art schimpften und rausten. Doch die einzelnen Erpressungen der Notarien sind noch nichts gegen die übrigen Räubereien, die ich schon geschildert habe; und wer die ungrischen Landtagsitzungen kennt, oder sich an meine Beschreibung von denselben erinnert, den werden die Balgereien eines kleinen Stadtmagistrats kein Wunder nehmen. Aber wehe der Gesellschaft, wo solche Buben herrschen! Auch waren diese Menschen nicht im Stande, ein einziges ihrer Amtsgeschäfte ordentlich zu verrichten. Die Notarien allein thaten alles; sie untersuchten; sie deliberrirten; sie machten in derselbigen Sache die Advocaten und die Richter.

Der Commissar, welcher unterdeß den Magistratsgliedern jene ausgezogenen Punkte mitgetheilt hatte, meldete ihnen, daß ich bei Behauptung derselben verharrte, und foderte sie auf, was sie zu ihrer Vertheidigung zu sagen hätten, beizubringen. Sie machten ihre Gegenbemerkungen, welche am Ende auf bloßes Leugnen hinausliefen, unter dem unanständigsten Lärmen, und wiederholten die selbigen Schimpfnamen, mit denen sie mich schon bei mehreren Gelegenheiten beehrt hatten. Ich protestirte, verlangte die Auslieferung aller Acten, die mir nöthig waren, um meine Anzeigen zu beweisen, und die von den Schuldigen das wider gemachten Einwendungen zu widerlegen, und bat mir zu genauer Untersuchung dieser Beweisstücke den Beistand rechtschaffener Männer von der Gemeinde aus. Die unruhigen Geschwornen und Notarien wurden befehligt abzutreten, und zwölf Mitglieder der Gemeinde vorgerufen, welche der Commissar sogleich zu Rechnungsrevisoren ernannte.

Am 30sten October wurden diese zwölf Männer in Weisheit einer Menge von den übrigen Gemeindegliedern auf Befehl des Commissarius feierlich beeidigt, und unter Androhung der schärfsten Ahndung verwarnet, in dem ihnen aufgetragenen Geschäfte sich nicht

der geringsten Untreue oder Nachlässigkeit schuldig zu machen. Indessen war er selber mit keiner nähern Instruction versehen, und konnte also in dieser wichtigen Sache ganz willkürlich handeln, welches mir zu gefährlich schien. Ich bat daher in einer Vorstellung vom 16ten October die königliche Statthalterei, ihn mit ordentlichen Verhaltungsbefehlen zu versehen, und schlug zu dem Ende acht wichtige Punkte vor, worauf es meiner Meinung nach vorzüglich ankam. Die Statthalterei schickte dieselben am 27sten October dem Grafen Maylatz zu, welcher sie am 10ten November von Erlau an Bologh beförderte; es wurde aber von diesem nicht weiter darauf geachtet.

Den beeidigten zwölf Männern wurden nun die Rechnungen, welche in raizischer Sprache geschrieben waren, vom Jahre 1774 an vorgelegt, welche sie bis 1777 in Gegenwart zwei interessirter Magistratsglieder revidirten, und woraus sie mir, der ich der Sprache des Originals zu wenig mächtig war, die veruntreuten, zu Bestechungen verwendeten Posten in die Feder sagten; zugleich wurden die in den ausgeplünderten Schatullen noch befindlichen größtentheils verfälschten Quittungen auf das sorgfältigste nachgesehen.

Die Rechnungsregister, worüber ich mit denen aus der Gemeinde gewählten Revisoren arbeiten mußte, waren eben jene, von dem nun abgesetzten Notarius von Földvay schon ausgezogenen verstümmelten Documente, welche ich schlechterdings nicht für authentisch erkennen konnte. Dieser war das Opfer seines Eifers für das Beste des Magistrats und der mitschuldigen Comitatsglieder geworden, weil es ihm, alles guten Willens ohngeachtet, nicht gelungen war, sie von der verdienten Schande zu retten, und mich von der Untersuchung zu entfernen. Durch eine neuntägige Arbeit brachte ich mit meinen Gehülfsen eine Summe von mehr als 50,000 Gulden heraus, um welche der Schatz und das Publicum waren betrogen worden. Was würde ich nicht erst entdeckt haben, wenn ich, den Befehlen des Kaisers und meinen öftern Gesuchen gemäß, die Rechnungen von fünf und zwanzig Jahren her, nach authentischen Angaben hätte untersuchen dürfen!

Der Herr von Balogh, welchem es gar nicht recht war, so viele Schlechtigkeiten von seinen Bekannten, Freunden und ungrischen Mitregenten ans Tageslicht gebracht zu sehen, brach auf einmal am 12ten November das ihm übertragene Geschäfte ab, unter

dem Vorwande, er müßte einer Generalkongregation im neograder Comitats beizohnen, und versprach, in vierzehn Tagen zur Fortsetzung der Untersuchung wieder zu kommen. Ehe er abging, suchte er mich nochmals von meiner Pflicht abzuziehen, indem er mir versprach, mich zum Richter in St. Andre ernennen zu lassen, oder mich zu einer Comitatsstelle zu befördern. Wie er durch diesen Versuch nichts bei mir ausrichtete, so ließ er zum Schein den Vicenotarius des neograder Comitats, Gabriel von Szere my, welchen er als Commissionsactuarius mitgebracht hatte, als seinen Stellvertreter in St. Andre zurück, und untersagte mir im Namen der Hofstellen, der Comitats und der ungrischen Landstände alle weitere Correspondenz mit dem Kaiser, unter der Bedrohung, als ein Landesverrätther angesehen und behandelt zu werden, wogegen ich feierlichst protestirte. Es ist nur gar zu gewöhnlich, daß die Wahrheit auf alle mögliche Weise von den Thronen der Monarchen entfernt gehalten wird; aber so schamlos ist vielleicht noch kein Staatsbeamter gewesen, einem Staatsbürger geradezu im Namen des Staates seine heiligste Pflicht als Landesverrath zu verbieten. Doch in Ungarn sieht sich jedes Comitats, jeder District, jede Stadt als einen

souverainen Theil einer großen föderirten Republik an, die nur zum Schein einen König an ihrer Spitze hat, welcher durch diesen Titel verpflichtet ist, für die Vertheidigung des Landes zu sorgen, und die Truppen und das Geld seiner übrigen Staaten zu diesem Endzwecke aufzuopfern; und Republik heißt den Landständen weiter nichts, als ein von jeder höchsten Aufsicht befreites Raub- und Plünderungssystem, welches den Aristocraten gegen den übrigen Theil der Nation, unter dem Namen geheiligter Rechte, alle mögliche Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen erlaubt. In einem solchen Lande muß nothwendig eine Correspondenz, wodurch das Staatsoberhaupt von der wahren Lage der Sachen unterrichtet wird, als eine verrätherische Correspondenz mit dem Feinde angesehen werden. Auch der Vicestuhlrichter Szabo, welcher seit einiger Zeit die geheiligten Rechte des pesther Comitats in St. Andre wahrnahm, hatte schon am 1sten November die Jhbegher wegen ihrer dem Kaiser vorgelegten Beschwerden auf das Gemeindehaus berufen lassen, und ihnen im Namen der Statthalterei und des Comitats bedeutet, sie sollten sich nicht weiter unterstehen, in ihrer Angelegenheit Vorstellungen bei Hofe zu thun, widrigenfalls sie andern zum abschrecken

den Beispiele die härteste Strafe unachlässlich zu erwarten hätten.

Der Actuarius arbeitete ganz in dem Sinne seines hohen Gönners; er veranstaltete nichts zu fernerer Untersuchung der Sache, brachte seine meiste Zeit mit Spazierengehen und Kartenspielen zu, und wandte alles an, um die Untersuchung durch erregte Zwistigkeiten zwischen mir und den Rechnungsrevisoren zu hintertreiben. Der Commissar lehrte sich an meine wiederholten dringenden Gesuche, daß er doch zur Erfüllung seines Auftrages nach St. Andre zurückkommen möchte, nicht im geringsten; im Gegentheil stattete er dem Grafen Maylath über die ganze Rechnungssache, als in neun Tagen beendigt, einen falschen, für den ungetreuen Magistrat sehr günstig lautenden Bericht ab, welcher dann dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden sollte, und wurde zur Belohnung seiner Pflichttreue zum wirklichen Rathe bei der königlichen Tafel ernannt. Eine Belohnung, welche er nach seinen und seiner Mitbrüder Grundsätzen allerdings verdiente. Einer der Rechnungsrevisoren, Nicolas Lusinsky, sagte ihm einst in öffentlicher Sitzung der Richter Kereštenyi hätte sich gegen ihn geäußert, daß er zu Gunsten der Geschwornen

schon alle nöthige Vorkehrungen getroffen hätte; es möchte also niemand glauben, daß sie jemals suspendirt werden dürften, um desto weniger, da es unter ihnen Capitalisten gäbe, die im Stande wären, 4000 Gulden und darüber auf den Prozeß zu verwenden. Der Herr Commissar antwortete nichts weiter darauf, als, dieser Richter verdiente zu einem ungrischen Edelmann gemacht zu werden. Ich weiß nicht, ob je eine beissendere Satyre auf den Adel, und besonders auf die aristocratische Regierung in Ungarn gemacht worden ist.

Sobald ich die Maßregeln des Commissars zur Unterdrückung des ganzen Geschäftes vernahm, machte ich von der Erlaubniß des Kaisers, mich unmittelbar an ihn zu wenden, aufs neue Gebrauch, und übersandte ihm mit der Post den 11ten December eine Vorstellung mit zwanzig Originalanlagen, worunter auch ein Attestat von der beeidigten Gemeinde, und zwei falsche Conscriptionsbücher vom Jahre 1763 waren. Es existirten damals in St. Andre und Ißbegh zusammengenommen 818 Häuser. Von diesen waren in dem einen der gedachten Conscriptionsbücher 260

angegeben, welche 1946 Gulden Contribution bezahlten; und das war die ganze Summe, die der Magistrat in die öffentliche Kasse lieferte. Von den übrigen 558 Häusern, welche in dem größern von dem Magistrat verheimlichten Buche verzeichnet standen, wurden 6105 Gulden gehoben; und diese Summe brauchten die Geschwornen theils zur Bestreitung eigener Bedürfnisse, theils zu Bestechungen, die sie nothwendig glaubten, um wegen ihrer begangenen Betrügereien nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden, und neue ungestraft begehen zu dürfen. In den folgenden Jahren wurde das Publicum und die Kasse um noch weit ansehnlichere Summen betrogen. Die kleine heimliche Kasse, wovon schon einigemal geredet ist, war, wie ich bei dieser Gelegenheit aus einem andern Rechnungsbuche ersah, im Jahre 1781 errichtet worden. Sie bestand aus lauter erpressten Goldern, und diente zu solchen Bestechungen, welche die Geschwornen nicht gerne in den Ortsrechnungen aufführen wollten. Bei Durchsuhung des eben genannten Rechnungsbuches fand ich, daß die Herrschafts- und Comitatsbeamten aus dieser kleinen Kasse an baarem Gelde, an Kaffee, Zucker, Brennholz, und andern Materialien 6390 Gulden, als Geschenke für geleistete Dienste, bekommen

hatten. Aus den verstümmelten Rechnungsausjügel hatte ich 2112 Gulden 15½ Denarien an eben solchen Geschenken herausgebracht, welche eben diesen Beamten aus der öffentlichen Kasse waren gegeben worden. Solche Bestechungen hatten in manchem Jahre gegen 10,000, ja einmal sogar 18,000 in einem Jahre betragen. Kein Wunder, daß ich ohngeachtet aller meiner dringenden Bitten, ohngeachtet aller k. k. Befehle, die unverfälschten Rechnungen nicht in die Hände bekommen konnte. Nach der Behauptung der Geschwornen waren sie theils aus den Marktarchiven weggekommen, theils bei den vormaligen Marktbeamten verloren gegangen.

Im Jahre 1775 war den armen Unterthanen das Neunteel vom Wein ganz willkürlicher Weise doppelt abgenommen worden. Auf meine Frage, warum dieses geschehen sei, antwortete der Magistrat mir lachend, er habe das Jahr wegen wichtiger Prozesse viel Geld zu Bestechung der Richter gebraucht.

Einem der Statuten zufolge, welche im Jahre 1748 von der Königin Maria Theresia bestätigt wurden, war der Magistrat verpflichtet, rechtschaffene Vormünder zur Erziehung der Waisen und zur Verwaltung ihres Vermögens zu bestellen. Diese Ein-

richtung aber hatte erst seit 1779 statt gehabt, und noch bisher hatte der Magistrat den gerichtlich bestellten Vormündern keine Rechnung abgefodert, so daß die Waisen noch immer dem Eigennuße niederträchtiger Menschen preis gegeben waren, und größtentheils in das tiefste Elend versanken.

Diesen und andern Punkten, welche ich, mit der Versicherung, daß ich nie einen Aufschub verlangt hätte, dem Kaiser vorlegte, und wovon die meiner Vorstellung beigefügten Originaldocumente die klarsten Beweise enthielten, fügte ich das Gesuch hinzu: es möchte endlich die schon mehrmals auf meine Kosten verlangte Commission von Seiten der Statthalterei und des Militärs angeordnet, diese mit einer hinlänglichen Instruction versehen, und die ganze Sache ohne die geringste Rücksicht auf irgend einen Comitatz, oder Herrschaftsbeamten aufs strengste unersucht werden; ich verlangte alle vorgeblich verloren gegangene Ortsrechnungen von 1760 bis 1785 einschließlich, und andere mir nothwendige Acten im Original. — Zufälliger Weise hatte ich den 3ten Decem-
ber erfahren, daß jene Rechnungen und alle sich darauf beziehende Acten sich bei dem Commissionsactuarius v. S z e r e m y ins Lateinische übersetzt befunden hatten,

und den Geschwornen von St. Andre wieder von demselben waren zurückgegeben worden; er hatte es auf Befehl des Commissars gethan, nach welchem er diese Acten, weil er des Raizischen nicht kundig war, übersetzen lassen, und fände er in denselben zu wichtige Belege zu meinen Anzeigen, sie nicht mir einhändigen, sondern den Geschwornen wieder zustellen sollte. — Noch bat ich, daß der St. Andreer Magistrat, dessen Mitglieder schon als ehrlose Verbrecher überwiesen waren, sogleich abgesetzt, und der schon cassirte Notarius Alexander v. Földvary als falscher Anzeiger, wie es schon längst hätte geschehen müssen, ganz von diesem Geschäfte entfernt, und samt seinen gewesenen Mitarbeitern, wegen begangenen Falsums, exemplarisch bestraft werden möchte. Und endlich hielt ich um einen Executionsbefehl wider meine Schuldner unter den Geschwornen an, welche die mir schuldigen Summen schon längst vor dem Comitae, und erst kürzlich vor dem Commissar eingestanden, aber noch immer mit der Bezahlung zurückgehalten hatten, in der Absicht, mir durch Schwächung meiner Vermögensumstände die Ausführung meines Auftrages unmöglich zu machen.

Eine neue Schändlichkeit, die der Commissar von Balogh am 3ten December begangen hatte, möchte es bei dieser Gelegenheit wohl verdient haben, dem Kaiser angezeigt zu werden. So wenig ich damals aus verschiedenen Rücksichten dieses wagte, so wenig möchte ich gegenwärtig einen Zug übergehen, der die gemeine Denkungsart und die schwarze Seele eines vornehmen Beamten, welchem ein so wichtiges Interesse anvertraut war, in ihr völliges Licht setzt. Schon in der ersten Hälfte des Novembers hatte er den falschen Bericht, als ob die ganze Sache schon beendigt gewesen wäre, ganz zu Gunsten der Schuldigen abgestattet; und am 3ten December foderte er mich in einem eigenhändigen Schreiben *), mit Hinweisung auf die vielen, dem Willen des Kaisers zufolge, an das Comitatus und den Grafen von Maylatz ergangenen Statthaltereibefehle, dringend auf, mit meinen Gehülffen aus der Gemeinde aufs eifrigste an dem mir aufgetragenen Geschäfte zu arbeiten, damit, wie er sich ausdrückte, nicht allein den höchsten Befehlen des Königs Genüge gethan, sondern auch die von St. Andre verbannte Ruhe endlich wieder hergestellt würde.

*) S. No. XIX.

Und das war eben der Mann, der im Einverständnisse mit dem Magistrate und dessen Freunden alles gethan hatte, und noch that, um die Absichten des Monarchen zu vereiteln, eben der Mann, dessen falscher Bericht auf nichts weniger ging, als den Unterdrückern Ungestraftheit für ihre Verbrechen zu verschaffen, und die Unterdrückung zu verewigen. Man sieht wohl, er suchte mir durch diese Aufforderung Zutrauen einzufloßen, damit ich wegen seines verdeckten Spiels gar keinen Argwohn schöpfen, und ihm bei dem Kaiser, dessen Genehmigung allein noch seinem Berichte fehlte, nicht entgegenarbeiten möchte; und zugleich gab er sich hierbei das Vergnügen, die leidende Menschheit, und diejenigen, die sich derselben annahmen, zu höhnen.

Doch es wachten zu vieler Augen für das gemeine Beste, welches auch das ihrige war, als daß ich nicht hinter seine geheimen Kunstgriffe hätte kommen sollen. Der Kaiser, durch meine Vorstellung und die derselben beigelegten Beweisstücke von der Lage der Angelegenheit und den Gesinnungen des Commissars unterrichtet, befahl unter strengster Ahndung, unter Androhung von Cassation und Kettenstrafe, einen der von mir vorgeschlagenen Mitglieder der Statthalterei an seiner Stelle zu ernennen, und demselben einen rechtschaffenen Mann

vom Militär beizugeben. Nur der erste Theil dieses Befehls wurde erfüllt. Die Wahl fiel auf den Cameraladministrator des pesther Bezirks, Baron Ladislaus Orczy, welcher seine Ernennung zum königlichen Commissar sogleich dem Magistrate von St. Andre bekannt machte; mir aber wurde nicht das geringste darüber intimirt.

Der Herr von Balogh hatte nicht sobald seine Absetzung erfahren, als er, noch vor der Publication derselben, den Gemeinden und mir versprach, alle Ge-
rechtigkeit heiligst administriren zu lassen. Er schickte unter dem 26sten December von Ofen den schriftlichen Befehl, den er mir auch zustellen ließ, an den Commissionsactuarius von Szere-my, daß alle sich auf die Rechnungen des Marktstreckens beziehende Acten, die ich ihm genau specificirt hatte, mir und meinen Gehülfen aus der Gemeinde überliefert, und zu dem Ende alle diejenigen dazu gehbrigen Documente, die sich in dem Archive nicht befänden, aus den Häusern derer, die als vormalige oder jezige Beamte oder sonst dergleichen in Händen hätten, zusammengeholt werden sollten. Dieser Befehl wurde zu Anfang Januars 1786 pünctlich vollzogen. Alle diejenigen, in deren Besitz dergleichen Documente sein konnten, wur-

den eidlich verpflichtet, sie ehrlich auszuliefern; und auf die Art wurden mir und der Rechnungsensur über zwei Centner der wichtigsten Originalacten überliefert.

Da ich indessen auf meine letzte Vorstellung keine Resolution von Wien erhielt, und die beiden Gemeinden um alles, was heilig ist, mich beschworen, die Sache der Unglücklichen aus allen Kräften zu betreiben, so sah ich mich gezwungen, dem Kaiser den 2ten März einen Auszug aus den neu erhaltenen Schriften zuzuschicken, welcher aus lauter Anzeigen peinlicher Verbrechen bestand. Hierauf kam ein sehr dringender, drohender Befehl an die Statthalterei an, worin dieser die nachdrücklichsten Vorwürfe über die bisherige Vernachlässigung der vielen k. k. Befehle in der Sache gemacht wurden. Zugleich wurde ihr aufgetragen, ihm die Ursachen, weswegen die ganze Angelegenheit bis dahin so sehr verzögert worden, genau und aufrichtig anzugeben, und seine so oft wiederholte Verordnung wegen einer gemischten unpartheiischen Commission ins Werk zu setzen. Aber auch dieser Befehl blieb, wie die vorigen, unausgeführt. Daß der König den Betrügereien und Gewaltthatigkeiten ungrischer Beamten Einhalt thun, und sie durch Vernichtung des allgemein geführten Bestechungssystems um einen so großen

Theil ihrer Einkünfte bringen wollte, das war den geheiligten Rechten dieses Landes zuwider; und wie hätte die Statthalterei, als eine ungrische Landesstelle zur Schmälerung solcher Rechte die Hände bieten sollen? Meine Vorstellung an den Kaiser vom 2ten März *) enthielt neue aus lauter authentischen Papieren gezogene Beweise von dem, was ich hier behauptete.

Der verstorbene Kammerpräsident, Graf Anton Grassalkowitz, foderte, im Jahre 1766, dem Magistrate von St. Andre über alle Einnahmen und Ausgaben eine genaue Rechenschaft ab. Bis dahin hatten diese Herren, nach ihrem eigenen Geständnisse, noch niemals Rechnung abgelegt, und es kam ihnen nicht wenig sonderbar vor, daß dergleichen von ihnen verlangt wurde. Um der Kenntniß des Präsidenten ihre Betrügereien zu entziehen, raubten sie, wie ich aus einem von ihnen darüber aufgenommenen Protocolle **) ersah, bei Nachtzeit das Marktsarchiv aus, und führten alle Register, Protocolle und was sonst zur Nachweisung hätte dienen können, unter den Thurm der nicht unirten bischöflichen Kirche ab. Vergebens verlangte Grassalkowitz die Portionsbücher; er

*) S. No. XX.

**) S. No. XXI.

bekam nichts als die fasschen in dem Archive hinterlasseneten Acten, welche ihm den 17ten November 1766 zur Durchsicht bewilligt wurden. Wie sie sahen, daß er dem ohngeachtet nicht nachließ, sobrauchten sie das in solchen Fällen gewöhnliche Mittel der Bestechung. Sie wendeten achtzehntausend Gulden auf, um sich eine mächtige Parthei zu verschaffen, und der ehrliche Mann sah sich gezwungen, die Untersuchung aufzugeben. Den Registrern desselbigen Jahres zufolge hatten die Rätthe der ungarischen Hofkanzlei, unter andern der Hofkanzler Graf Esterhazy, der schon mehrmals rühmlich genannte Neuholdt, und der nachmalige Graf Festetics, eine Menge Geschenke aus der öffentlichen Kasse erhalten. Röther und weißer Wein, eingesalzener Hausen, Rollen von 100 bis 1000 neuen geprägten Ducaten waren nach Wien gegangen.

Zufolge einer Rechnung von 1769 wurden für eine einzige Herrenstuhlversammlung, welche vier Tage währte, und welche aus vier Personen bestand, 476 Gulden 80 Denarien aus der öffentlichen Kasse verschwendet. Hiervon wurden an Geschenken ausgetheilt 190 Gulden 25 Denarien; davon erhielten der Präfectus Franz v. Serberch 22 kreuzziger Ducaten, der Herrschaftssecretar Samuel v. Isler

novsky 8 kaiserliche Ducaten, der Generalsinnehmer vom Comitate Adam v. Barsanyi 5, der Stuhlrichter v. Frieбайß gleichfalls 5, der herrschaftliche Provisor v. Deaky 4, der geschworne Comitatsbeisizer v. Sattich 3, der herrschaftliche Kastner Koller 2, der Sachwalter v. Jessenovsky 3 kaiserliche Ducaten, und unter die Schreiber und Haiducken wurden 14 Gulden $33\frac{1}{2}$ Denarien vertheilt; welches nach dem damaligen Werthe des Goldes, den Ducaten zu 4 Gulden 18 Kreuzer gerechnet, die oben angegebene Summe von 190 Gulden 25 Den. ausmacht. Die übrigen 286 Gulden 55 Denarien waren für die Küche der vier vornehmen Beamten aufgegangen, welche hier das Beste des Publicums in Acht zu nehmen hatten. Ich glaube es der Mühe werth, einen kleinen Auszug aus ihrem Küchenszettel mitzutheilen, um ohngefähr zu zeigen, wie viel dazu gehört, den adeligen Magen eines ungrischen Beamten zu füllen.

Sie brauchten in jenen vier Tagen, wovon eigentlich nur drei zum Theil den Geschäften gewidmet wurden:

- 12 Pfund Kaffee,
- 24 Pfund 31 Loth Zucker,

626 Stück Semmel,
 534 Flaschen Wein,
 154 Pfund Rindfleisch,
 107 Paar Geflügel, als Gänse, indianische Hüh-
 ner, Birkhüner &c.
 54 $\frac{1}{2}$ Maß Milch,
 174 $\frac{1}{2}$ Pfund Fische,
 422 Eier.

Dies macht für den Mann in vier Tagen:

an Zucker 6 Pfund 28 $\frac{3}{4}$ Loth,

an Kaffee 3 Pfund,

Semmel 156 $\frac{1}{2}$ Stück,

Wein 133 $\frac{1}{2}$ Flaschen,

Rindfleisch 38 $\frac{1}{2}$ Pfund,

Geflügel 43 $\frac{1}{2}$ Stück,

Milch 13 $\frac{1}{2}$ Maß,

Fische 43 $\frac{1}{2}$ Pfund,

Eier 105 $\frac{1}{2}$ Stück.

So verschwendeten diese Menschen in 4 Tagen aus der öffentlichen Kasse mehr, als 150 starke Eßer an einem Tage zu ihrer Nahrung bedürfen; und der Kaiser hatte wohl Recht, wenn er zu dem Kanzler Palfsy sagte: die Kerle müssen einen großen Magen haben: es ist kein Wunder, wenn die meine Unterthanen auffressen. Gegen mich äußerte

er, als ich ihn bald darauf in Wien sprach, wenn das so fortginge, so würde er selbst, als König von Ungarn, am Ende nicht den Rock auf dem Leibe behalten.

In einem Artikel ihrer so sehr verstümmelten Rechnungen hatten die Geschwornen unter dem 14ten Januar 1776 vierhundert Klafter Brennholz aufgeführt, welches sie in dem Cameralwalde gefällt hatten, und vom ersten bis fünfzehnten Mai desselbigen Jahres hatten sie wieder zweihundert in vollem Saft stehende grüne Bäume umhauen lassen, worunter viele stark mehrere hundert Jahre alte Eichen waren, welche durch ihren Fall eine Menge schwächere Bäume niederschlugen; der hierdurch verursachte Schaden wurde auf einmal hundert tausend Gulden geschätzt. Das Cameraldorf St. Laßlo brachte hierüber ein schriftliches Zeugniß bei, indeß in den Rechnungen des Magistrats von St. Andre nicht mehr als 132 Klaftern verzeichnet standen. Dem Oberstuhlrichter Anton von Friebaiß waren, laut eigenhändiger Quittung, 100 Klaftern nach Pesth zum Geschenk geschickt, und die übrigen 100 waren gleichfalls in Pesth verschenkt worden; doch war dieser letzte Punkt wegen der ganz falschen Angaben, aus den Rechnun-

gen nicht zu erweisen. Indeß so das Holz auf eine räuberische Weise zu Grunde gerichtet wurde, starben die armen Contribuenten von St. Andre und Jßbegh, in deren Namen und zu deren Besten der Pachtcontract errichtet war, in ihren Wohnungen und im Krankenhause vor Kälte.

Anstatt daß dem auf meine Vorstellung ergangenen k. k. Befehle Folge geleistet, und die angefangene Untersuchung fortgesetzt worden wäre, wurde ich von dem zu St. Andre residirenden Vicestuhlrichter v. Szabo bei dem pesther Comitare, und von diesem den 28ten März bei der Statthalterei angeklagt, daß ich mich unbefugter Weise in öffentliche Geschäfte eingemischt hätte, welchem zufolge auf meine Bestrafung nach den Landesgesetzen gedrungen wurde. Die Statthalterei, oder vielmehr der Graf Nizky, trug dann den 13ten April dem Comitare auf, vermöge der nach den Landesgesetzen demselben zustehende Gewalt mich durch Zwangsmittel von einer solchen Einmischung in die öffentlichen Geschäfte abzuhalten. Diesmal, da es darauf ankam, mich aus dem Wege zu schaffen, hatte sich nebst Joseph Zichy, auch der Graf Nizky,

welcher nun so lange sich mit der Angelegenheit nicht weiter befaßt hatte, eigenhändig unterschrieben *). Indessen brauchte das Comitatz noch einen andern Kunstgriff, um seine Absichten durchzusetzen. Der Magistrat von St. Andre sollte, den Befehlen des Kaisers zufolge, schon längst kassirt sein. Der Herr von Balogh kam am 24sten April 1786, obgleich schon der Baron Drezzy an seine Stelle gesetzt war, mit seinem Actuarius v. Szeremy unerwartet nach St. Andre zurück, um die Untersuchung von neuem anzufangen. Der Magistrat versammelte sich, um seine bisherigen Bedienungen in Baloghs Hände niederzulegen; allein dieser nahm, ohne Zweifel einer vorhergegangenen Verabredung zufolge, die Resignation nicht an. Nach den Statuten hat die Gemeinde das Recht, ihren Magistrat zu wählen, und sie würde sicherlich keinem der bisherigen Mitglieder ihre Stimme gegeben haben. Allein bei dieser Gelegenheit wurde sie nicht einmal gefragt. Anstatt von ihren grausamen Unterdrückern befreit zu werden, sah sie dieselben im Namen des Königs bestätigt, und mit der Gewalt versehen, die Unglücklichen, die sich schon gestreut hatten, ihren Hals endlich dem Joche zu ente-

*) S. No. XXII.

ziehen, völlig zu Boden zu drücken. Aller Widersprüche und Protestationen ungeachtet, ernannte der abgesetzte Commissar den berüchtigten Johann Luskits aufs neue zum Richter, und eben so den räuberischen Peter Margarettovits aufs neue zum Geschwornen und Marktseinnehmer, und dann statsete er über die erneuerten Wahlen, als ob sie nach allen Regeln geschehen wären, den 27sten April seinen Bericht an die königliche Statthalterei ab. Die Antwort dieses Collegiums war:

„Da die Wahlen der Magistratsglieder allein bei
 „der Gemeinde ständen, so sollte er ihr den von
 „ihm ernannten Richter nicht aufdringen, und an
 „die Statthalterei umständlich über die Sache be-
 „richten.“

Der Herr von Balogh kümmerte sich um diesen Befehl nicht im geringsten. Er brachte vor meinen Mitarbeitern bei dem Rechnungswerke die drei Raizen Kirowits, Awakumovits und Stojanovits auf seine Seite, ließ sie dann mit allen Angesehenen des Ortes auf das Gemeindehaus berufen, und sobald eine gute Anzahl derselben erschienen war, die Thüren verschließen und mit Trabanten

besezen. Dann befahl er dem damaligen zweiten Notarius Rebrovits, alle diejenigen, die ihre Stimmen für die Wiederernennung der alten Geschwornen, wenigstens einer Hälfte derselben, verweigern würden, aufzuschreiben, damit er die Widerspenstigen durch das Militär könnte ergreifen, einkerkern und mit hundert Stockschlägen abstrafen lassen. Doch seine Drohungen verfehlten ihren Zweck; keiner gab seine Stimme; und nun setzte Balogh ganz willkürlich den neuen Magistrat ein. Die Ernennung des berüchtigten Lukits und des diebischen Wargaretowits wurde nochmals erneuert. Von den drei abtrünnig gewordenen Raizen wurden Kirovits und Avakimovits als Geschworne und Stojanovits als Notarius eingeführt, obgleich der zweite schon vermöge einer gerichtlichen Sentenz öffentlich vier und zwanzig Stockprügel bekommen hatte, und dem letztern eben diese Strafe zuerkannt war.

Der neue Commissarius, Freiherr von Orez, blieb indessen ganz unthätig. Auf mein Ansuchen, daß er sich des ihm aufgetragenen Geschäftes doch mit Eifer annehmen möchte, hatte er mir selber schon die Antwort gegeben, es wäre ihm nicht möglich, in eigener

Person die Sache zu untersuchen, er hätte aber den
 altosener Cameralfiscal Gabriel von Rattonyi
 schon den Auftrag dazu gegeben; allein auch dieser er-
 schien nicht. Die deswegen von Orczy an den
 Magistrat und die Gemeinde ergangene Intimation
 wurde mir erst nach Valoghs letzter Ankunft in St.
 Andre von dem Magistrate mitgetheilt; und ich lege
 sie unter No. XXIII. als einen Beweis bei, daß
 die ungetreue Verwaltung der St. Andreer Notarien
 und Geschwornen von den Hoffstellen und dem Kaiser
 selbst als schon ausgemacht anerkannt, und es also die
 höchste Ungerechtigkeit war, solche Menschen in ihren
 Verrichtungen zu bestätigen. Den Verfügungen des
 Kaisers zufolge sollte der Auditeur bei dem ofener Ges-
 neralcommando als zweiter Commissar der Untersu-
 chung beiwohnen; allein es wurde nicht das Geringste
 deswegen veranstaltet. Es blieb mir also nichts an-
 ders übrig, als dem Kaiser, nachdem ich den 28ten
 April nochmals bei Orczy vergebens um Gerechtigkeit
 nachgesucht hatte, in meinem und der Gemeinde Na-
 men den letzten von Valogh gestifteten Unfug zu
 berichten.

Es war den 2ten Mai, daß ich diese meine Vor-
 stellung in Ofen auf die Post gab. Der neue Richter Lu:

fits und die drei meineidig gewordenen Raizen hatten mein Vorhaben erfahren, und waren mir heimlich von St. Andre nachgegangen. Sie gaben in Ofen auf alle meine Schritte Acht; und kaum hatte ich das Schreiben abgegeben, als sie es dem Herrn von Ba: To gh und dem pesther Comitate anzeigten. Mein Verbrechen war nun offenbar. Meine fortgesetzte unerlaubte Correspondenz mit dem Monarchen und meine Einmischung in öffentliche Geschäfte mußten nach den Landesgesetzen bestraft werden. Der Statthaltereibefehl *) vom 13ten April wurde sogleich in einer Particularversammlung vorgelesen und einprocollirt, und demzufolge meine Verhaftnehmung verfügt.

Ich saß in einem Gasthose in Ofen mit einigen Bekannten, worunter verschiedne von meinen treu gebliebenen Rechnungsgehülffen, beim Mittagessen, und überließ mich der geselligen Fröhlichkeit. Ich war weit entfernt, von der Verrätherei der oben genannten drei Raizen das Geringste zu argwöhnen, und die Gewaltthätigkeit, die meine Feinde zu verüben im Begriffe waren, zu vermuthen. Ich hörte an meine Thür klopfen, und sah, nachdem ich verschiedenemal Herein gerufen hatte, den Stuhlrichter v. Czabay

*) S. No. XXII.

hereintreten. Mit niedergeschlagenen Augen und sichtbarer Mühsung kündigte er mir an, daß er befehligt wäre, mich gefangen zu nehmen. Ich fragte ihn, ob er scherzte, und bat ihn sich niederzusetzen, und ein Glas Wein zu trinken. Er versicherte mir, er scherzte nicht, es thäte ihm vielmehr äußerst leid, einen so ernsthaften Auftrag zu haben; und, setzte er hinzu, wenn ich Jesum Christum auf der Stirn hätte, so würde mir solches zu nichts helfen. Ich protestirte im Namen des Kaisers, und berief mich auf dessen Geleitsbriefe, deren ich nun schon fünf erhalten hätte. Der Stuhlrichter berief sich dagegen auf seinen von dem Comitате erhaltenen Auftrag, mich als Hauptdenuncianten gefangen zu nehmen, und nach Pesth in den Comitatskerker zu bringen. Er öffnete die Thür, indem er mich um Verzeihung bat, und zeigte mir sechs bewaffnete Haiducken, nebst dem Oberkerkermeister Paul von Janosits, um, wenn ich mich nicht gutwillig ergeben wollte, mich geschlossen abzuführen. Ich habe freilich keine Arme, sagte ich, und kann mich also nicht mit gewaffneter Macht widersetzen; ich ergebe mich, gestärkt durch das Bewußtseyn meiner Unschuld, und im Vertrauen auf die Vorsehung, welche den Rechtschaffenen auch in Ketten und

Banden nicht verläßt. Ein raiziger Pope, Peter Skoilowits, welcher mit bei Tafel war, sank beim Anblicke der bewaffneten Haiducken, in Ohnmacht, und starb, wie ich nachher erfahren habe, die Nacht darauf.

Vor dem Wirthshause fand ich drei offene Kaleschen. Eine derselben war für mich bestimmt; zwei bewaffnete Haiducken setzten sich mir gegenüber, und hielten die bloßen Säbel gegen meine Brust, und so wurde ich unter lautem Frohlocken der Comitatenser und zum größten Erstaunen des Publicums durch Ofen und Pesth, wie ein offenbarer Verbrecher, nach dem Comitathause gebracht.

So waren mir also fünf königliche Geleitsbriefe unnütz. Eben so wenig nützte mir das im Jahre 1785 eingeführte neue System, nach welchem zehn königliche Commissarien, jeder in dem ihm angewiesenen Districte, nicht allein über die allgemeine Landespolizei und die staatswirthschaftlichen Geschäfte, sondern auch besonders über die gewissenhafte Verwaltung der Gerechtigkeit wachen sollten. Die meisten dieser Commissarien machten mit den übrigen öffentlichen Beamten gemeinschaftliche Sache, um den Absichten des Kaisers entgegenzuarbeiten, und die bisherigen Unord-

nungen, welche für ungrische Rechte ausgegeben wurden, und noch dafür gelten, aufrecht zu erhalten; und zu diesen löblichen Districtscommissarien gehörte auch der Graf Maylatz. Meine Berufung auf die Befehle des Kaisers, weit entfernt, mir zur Rechtfertigung zu dienen, vergrößerte in den Augen meiner Richter noch mein Verbrechen; indem ich eben hierdurch die Reformen billigte, welche von dem Adel und der Geistlichkeit als Eingriffe in ihre Rechte angesehen wurden, und mich selber für einen Mitschuldigen des Kaisers bekannte, welchen die auf ihre Anmaßungen eifersüchtigen Stände nur zu gerne, als einen Tyrannen, des Throns verlustig erklärt hätten. Daß die sogenannte Josephinische Parthei denen, die durch die neuen Einrichtungen so viel verloren, äußerst verhaßt war, darf ich nicht erst sagen; und da ich mich der Sache der Unterdrückten im Namen und auf Befehl des Kaisers so eifrig annahm, so durfte ich mich nicht wundern, mich als den größten Staatsverbrecher und Uebelthäter behandelt zu sehen.

Doch so erklärbar mein Schicksal mir selber gegenwärtig auch scheinen mag, so muß es immer jeden Leser befremden, dem Ungarns Verfassung bisher noch unbekannt war, oder der sie bloß aus statistischen Lehr-

büchern kannte; und es würde eine sonderbare Zumuthung von mir sein, wenn ich für meine Geschichte Glauben verlangen wollte, ohne sie mit den nothwendigen Acten zu belegen, und ohne die Verbrecher, die ich zur Vertheidigung gegen mich auffodere, mit Namen zu nennen.

Der Vorsehung danke ich es, daß ich glücklich genug gewesen bin, mich, zur Beschämung meiner Verfolger, vor dem Publicum zu rechtfertigen; ihr danke ich die Hoffnung, die mich noch in meiner gegenwärtigen traurigen Lage aufrechtet, die Hoffnung, durch Bekanntmachung meiner unerhörten Leiden und der Ursachen derselben zu einer für Millionen glücklichen Veränderung in meinem Vaterlande beizutragen.

Ich bin nicht das einzige Opfer des aristocratischen Despotismus in Ungarn, aber der einzige vielleicht, dem es gelungen ist, nach einer mehr als dreijährigen harten Gefangenschaft, den Händen seiner wüthenden Verfolger zu entkommen, und nachdem er andere sieben Jahre lang vergebens Gerechtigkeit gesucht hatte, die Actenstücke, die zum Beweise seiner Unschuld dienen, zu retten. Fast täglich werden Menschen, deren Verbrechen den meinigen ähnlich sind, ohne Urtheil und Recht gemordet. Sind es Adelige, so müssen sie ihren

Geist an Ketten aufgeben; sind es Bürgerliche oder Landleute, so müssen sie an einem ehrlosen Holze ihr Leben endigen. Selbst die vornehmsten Beamten sind in beständiger Gefahr, wenn sie es mit dem Vaterlande und dem Fürsten gut meinen, für ihre Pflichttreue wie die niedrigsten Verbrecher behandelt zu werden; und niemand wagt es, sich öffentlich ihrer anzunehmen, aus Furcht, sich ähnlichen Verfolgungen auszusetzen.

Ein ebeldenkender Mann, der noch gegenwärtig in Wien lebt, erfuhr eine Mißhandlung, über die das Vorurtheil ihm verbietet sich öffentlich zu beklagen. Er war gleich nach der Anordnung der Districtscommissarien zur Würde eines Vicegespanns in einem entlegenen Comitate erhoben worden. Schon der Umstand, daß er gerade in diesem Augenblicke befördert wurde, machte ihn dem Comitate, als einen Anhänger der Josephinischen Parthei verdächtig; und der Eifer, den er in Beobachtung seiner Pflicht zeigte, machte ihn demselben völlig verhaßt. Tausenderlei Rabalen wurden vergebens versucht, um ihn von seinem Posten zu verdrängen. Eines Tages, da er auf einer Amtreise begriffen war, um ein streitiges Stück Landes in Ausgesein zu nehmen, wurde er an dem Orte, wo er

sein Amt zu verrichten hatte, von einer Bande ver-
 mumunter Kerle angefallen, aus der Kutsche gerissen,
 auf ein Bund Stroh niedergezogen, und in Gegen-
 wart seines Kutschers, seiner Bedienten, und der ihn
 begleitenden Comitatshaiducken mit vier und zwanzig
 Stockstreichen gemißhandelt. Da er die Thäter nicht
 angeben konnte, so blieb seine Bitte um Genugthuung
 bei dem Kaiser fruchtlos, und er sah sich gezwungen,
 seine Stelle zu verlassen, indem die Comitatsstände
 erklärten, daß ein Mann, der durch Schläge entehrt
 wäre, einen solchen Posten nicht weiter bekleiden könnte.
 Ich überlasse die Betrachtungen, die ich über diesen
 Vorfall hier anstellen könnte, jedem gefühlvollen, den-
 kenden Manne, und kehre zu meiner Geschichte zurück.

Vierter Abschnitt.

Meine erste Gefangenschaft, und meine sonderbare Befreiung aus derselben.

Sobald ich in dem Comitathause in Pesth angekommen war, wurde ich förmlich ausgeplündert. Meine Geldbörse und goldene Uhr, meinen mit Silber beschlagenen Säbel, ein kostbares, in Gold gefaßtes Pectschast, nebst meinen Concepten, Postrecepissen, Siegellack, und was ich sonst bei mir hatte, alles nahm mir der Oberkerkermeister ab; und die übrigen anwesenden Comitatsmitglieder errötheten nicht, während dieser infamen Expedition ihre Freude über meine Gefangennehmung durch Hohnlachen und sonst auf die pöbelhafteste Art an den Tag zu legen. Dann wurde ich kreuzweise geschlossen zu achtzehn Straßenräubern, Mördern und andern Hauptverbrechern in einen 9 Fuß langen und 6 Fuß breiten Kerker gebracht, wo ich den mit Ziegeln gepflasterten Boden zum Bettlager, und die harten Fußknochen eines Gefangenen zum Kopfkissen hatte. In kurzer Zeit war ich mit Ungezieser bedeckt. Hitze und Gestank waren in diesem engen

Aufenthalte, worin so viele schlecht genährte und unreinlich gekleidete Menschen zusammengedrückt waren, und in einem großen offenen Gefäße ihre Nothdurft verrichteten, unerträglich. Mein Gesicht ward trübe, der Kopf schwindlicht, die Brust beklemmt; kaum konnte ich mich einen Augenblick auf meinen Füßen erhalten, und am dritten Tage bekam ich ein heftiges Blutspeien. Zu meinem Unterhalte wurde mir während dieser schrecklichen Einkerkung, welche elf Tage währte, und nach dem Willen meiner Feinde vermuthlich bis ans Ende meines Lebens dauern sollte, nichts als Brodt und Wasser gereicht.

Indessen fand ich bei meinen Mitgefangenen, denen ich als Verbrechern nicht das geringste Gefühl von Gerechtigkeit und Mitleiden zugetraut hätte, mehr Menschlichkeit, als ich je von meinen Unterdrückern erwarten durfte. Meine Bemühungen für das gemeine Beste waren einigen unter ihnen bekannt; sie bedauerten mich alle als einen Mann, der unschuldig litten, und einer von ihnen, ein Dieb und Mörder, erbot sich, mir Schreibmaterialien zu verschaffen, wenn ich mich mit einer Bittschrift an den Kaiser wenden wollte. Ich nahm sein Anerbieten mit Freuden an, und er zog sogleich Dinte, Feder und Papier aus einem Orte her

vor, wo wohl nicht leicht ein Kerkermeister dergleichen würde vermüthet haben. Nun kam es darauf an, zu wissen, wie ich es anzufangen hätte, um mein Vorhaben ins Werk zu setzen. Der nämliche Gefangene nahm unverzüglich eine solche Lage an, daß mir sein Rücken zum Schreibpulte diente. Mein Schreiben — es war vom 5ten Mai — wurde richtig bestellt; aber kaum war dies geschehen, so sah ich mich schon verrathen, und mein Concept, nebst etwas noch unbeschriebenem Papier und 50 Ducaten, welche mir erst kürzlich zugeschickt waren, wurden mir abgenommen. Ich wurde, um ferner nicht schreiben zu können, mit schweren Eisen noch kürzer geschlossen. Der erst zum Vicefiscal ernannte Vicestuhlrichter von Szabo wurde mir als officieller Vertreter aufgestellt, und der an seiner Stelle nach St. Andre geschickte Oberstuhlrichter Johann von Margalits, bekam von Comitatus wegen den Auftrag, den er auch unverzüglich ausführte, aus meinem dortigen Hause alle meine Acten hinwegzunehmen.

Die Einwohner von St. Andre und Jßbegh waren durch die Nachricht von meiner Gefangennehmung in die größte Bestürzung gerathen. Der Wundarzt Wolzer, dem ich meine Genesung zu verdan-

fen hatte, und der ohnehin schon als Freund der Unterdrückten den Comitatensern so verhaßt war, flüchtete noch den Abend desselbigen Tages, da ich eingezogen wurde, mit Zurücklassung seiner Frau und seiner unmündigen Kinder nach Wien, wo er bald darauf vor Furcht und Kummer starb. Die beiden Gemeinden schickten zwei Deputirte, Nicolas Lusinsky und Johann Jakubewits an den Kaiser. Diese holten den Wundarzt noch unterwegs ein, und baten mit ihm vereinigt den Landesheern fußfällig, daß er doch zu meiner Befreiung und zur Beerdigung des mir aufgetragenen Geschäftes die schleunigsten Befehle geben möchte. Sie erhielten durch die ungrische Hofkanzlei unterm 15ten Mai einen zweideutigen, mit der Willensmeinung des Kaisers wenig zusammenstimmenden Bescheid, worin die Gemeinden bis zu Ausgang der Sache zur Ruhe verwiesen wurden.

Mir wurde indessen, ohne daß ich nur ein einzigesmal wäre gehört worden, eine förmliche Criminalanklage zugeschickt, die ich aber unter feierlicher Vertheurung meiner Unschuld nicht annahm. Bald nachher kam auf meine im Kerker geschriebene Vorstellung eine Hofresolution an, welcher zufolge der von dem abgesetzten Commissar Peter von Balogh

bestätigte, St. Andreer Magistrat auf der Stelle cassirt, ich aber auf freien Fuß gesetzt, und nach den Landesrechten zur Erweisung meiner Unschuld zugelassen werden sollte; es wurde in derselben unter angedrohter schärfsten Ahndung schleuniger Bericht ersodert, auf wessen Veranstaltung meine widerrechtliche Gefangennehmung geschehen wäre, und dem Baron Drezzy wurde aufgetragen, die für das öffentliche Beste so wichtige Angelegenheit der Gemeinden in meinem Beisein und unter meiner Mitwirkung aufs genaueste zu untersuchen und zu beendigen.

Nun wurde ich, anstatt meine Freiheit zu erhalten, noch weit tyrannischer als bisher behandelt, mit noch schwerern Eisen gefesselt, und auf tausenderlei Art gemartert, indeß dem Kaiser berichtet wurde, seine Befehle wären pünctlich vollzogen; nur wäre der Amtsbericht des Comitats über meine Gefangennehmung noch nicht eingegangen. Meine Mitarrestanten trugen mir ihren Beistand zu meiner Befreiung an, und zeigten mir eine Menge Brecheisen, Dieterichs

und andere Instrumente, welche sie unter dem Fußboden und in der Mauer verborgen hatten. Im Vertrauen auf meine Unschuld und auf die Hülfe des Kaisers hielt ich eine solche Art, meine Freiheit zu erlangen, für unnöthig; und Ehre und Gewissen verboten mir, mich mit diesen, für die Gesellschaft so gefährlichen Menschen zu einem gewaltsamen Ausbruche zu vereinigen. Es währte nicht lange, so wurde das Complot entdeckt, und die Instrumente wurden von dem Oberkerkermeister weggenommen. Die eingesperrten Verbrecher bewiesen mehr Ehrlichkeit, als so manche öffentliche Beamte in meiner Sache bisher gezeigt hatten, und niemand von ihnen leugnete meine Aussage, daß ich sie durch meine Weigerung am Ausbrechen verhindert hätte.

Endlich wurde ich aus diesem abscheulichen Kerker in das adelige Gefängniß gebracht. Doch blieb ich gefesselt, und im Zimmer sowohl, als im Hofe, wo ich bisweilen mit den übrigen Arrestanten der freien Luft genoß, war mir ein Haiducke zur Seite, welcher alle meine Schritte genau beobachtete. Vergebens protestirte ich wider diese Bewachung, und der Fiscal, bei dem ich mich darüber beklagte, gab mir die spöttische Antwort: ich hätte diese Begleitung als eine Aus-

zeichnung anzusehen, die ich als ein Mann von hohem ungrischen Adel verdiente.

Der Commissar, Baron Orczy, welcher mit mir die Angelegenheit der beiden Gemeinden untersuchen sollte, behandelte mich als einen Angeklagten, und vernahm mich über zwanzig Puncte, welche ich ihm nach der Wahrheit so beantwortete, daß meinen Verfolgern nicht der geringste rechtliche Vorwand übrig blieb, mich anzugreifen. Sie brauchten also einen neuen Kunstgriff, um meinen Untergang auf eine anscheinend rechtliche Weise zu befördern. Sie gaben im Namen der Gemeinden von St. Andre und Jsbegh bei der königlichen Statthaltereı eine Vorstellung wider mich ein, als ob ich dieselben schriftlich aufgefordert hätte, zu rebelliren, und meine Befreiung auf eine gewaltsame Art zu erzwingen. Es wurde hierauf eine strenge Untersuchung anbefohlen, welche das Comitatz mit Freuden übernahm. Die sämtlichen Untertanen beider Orter wurden eidlich über das mir aufgebürdete Verbrechen befragt; sie leugneten es einmüthig, diejenigen, die meine Hand kannten, behaupteten auf ihrem Eid, die ihnen vorgelegte Schrift, durch die ich sie zur Rebellion sollte angereizt haben, wäre nicht von mir geschrieben, und alle erklärten, indem sie um meine

Loslassung flehten, sie würden für meine Rechtschaffenheit mit Leib und Leben bürgen.

Bald nach diesem fruchtlosen Versuche glaubten meine Feinde eine andere Gelegenheit gefunden zu haben, die sie zu meinem Untergange benutzen könnten. Am 4ten Mai gingen ohngefähr funfzig Einwohner des ohnweit St. Andre belegenen Dorfes Pomass für sich und ihre Mitunterthanen das Comitatz wegen Gerechtigkeit an, welche sie schon viele Jahre lang gegen ihre tyrannische Herrschaft vergebens gesucht hatten. Sie wurden mit der Versicherung, daß ihnen in wenigen Tagen Genugthuung gegeben werden sollte, zurückgeschickt. Indessen baten die Comitatzmitglieder, die mit den Unterdrückern der unglücklichen Pomasser einverstanden waren, im Namen des ganzen Comitatz den damals zu Pesth commandirenden General von Alvinczy und den Obersten Obell um militairische Beihülfe, weil ich, wie sie vorgaben, mehrere Gemeinden, und unter andern auch diese, aufgewiegelt hätte, daher sie mich, als einen berüchtigten Unruhmacher, schon hätten gefangen setzen müssen, und es jetzt die Sicherheit des Staats erforderte, die aufständischen Unterthanen zu ergreifen und zu züchtigen.

Sie erhielten auf diese Verstellung 166 Mann, stiegen mit ihren Comitatshaiducken und Husaren zu ihnen, zogen nach Pomasz, umzingelten die Landleute dieses Orts, welche mit ihrer Feldarbeit beschäftigt waren, fingen gegen dreißig von ihnen ein, ließen sie gefesselt nach P. sth. belügen, und in unterirdische Kerker weisen, wo sie fünf Wochen bei Wasser und Brodt in Ketten schwachen mußten. Vier volle Wochen durch wurden sie von dem Vicefiscal von Szabo, mit schweren Eisen kreuzweise geschlossen, einzeln vernommen. Die Haiducken hielten ihnen bei solchen Verhören, welche täglich angestellt wurden, und bis zuweilen gegen vier Stunden dauerten, die Säbelspitzen auf die Brust, indeß der Vicefiscal sie in dem Bekenntnisse auffoderte, daß ich sie zur Rebellion aufgereizt hätte, und sie im Weigerungsfalle mit hundert Stockschlägen, Schanzarbeiten und ewiger Zuchthausstrafe bedrohte. Aber auch dieser Versuch mißlang; kein einziger, welches beinahe unglaublich scheint, ließ sich durch Furcht und üble Behandlung dahin bringen, eine falsche Aussage zu thun, sie stimmten vielmehr alle dahin überein, daß ich mir durch mein Betragen überall den Ruf eines rechtschaffenen Mannes erworben, und besonders immer zur Erhaltung der rechtlichen

Ordnung gearbeitet hätte. Die Comitatenfer wurden über die Standhaftigkeit dieser Leute ganz wüthend, und würden sie vermuthlich in den Kerker haben unkommen lassen, hätten sich nicht die übrigen Pomasser durch einige Deputirte mit einer Bittschrift *) an den Kaiser gewandt; in welcher sie demselben jenes greuliche Verfahren vorstellten, um die Loslassung ihrer unglücklichen Mitbrüder und gerechte Bestrafung ihrer Tyrannen flehten, und zugleich um meine Befreiung anhielten.

Indeß der Vicefiscal von Szabo sich bei Ausföhrung seines ehrlösen Austrages so geschäftig bewies, stellte der Stuhlrichter Margalits an andern Orten um St. Andre herum Untersuchungen wider mich an. Nachdem dieser zwey Wochen hierüber verloren hatte, ließ der Vicegespan Szily, einer von denen, die auf der Bestechungsliste standen, die beiden neuen Geschwornen, Johann Kirowitz und Georg Paulowitz vor sich kommen:

Was kommt hier nichts wider den Naby heraus, sagte er zu ihnen; gebt ihr etwas wider ihn ein;

*) Ich habe diese nahe Bittschrift, welche wahrscheinlich von dem Notarius oder dem Schultheißer des Dorfes aufgesetzt ist, unter No. XXV. beigelegt; sie ist vom 12ten Junij 1788.

„wir erwarten dergleichen Beschuldigungen auch
 von Preßburg.“

Aber die beiden Herren wußten gleichfalls nichts, und waren zu klug oder zu furchtsam, um durch Erdichtungen seine menschenfreundlichen Absichten zu unterstützen.

Da die verbrecherischen Comitatsbeamten alle Hoffnung aufgaben, den Anzeiger ihrer Uebelthaten als einen Volksgauführer aus dem Wege zu räumen, so versuchten sie es noch einmal, sich der wider sie zeugenden Papiere zu bemächtigen. Der Comitatsfiscal von Muslay ließ mich am 22sten Mai geschlossen vor sich bringen, und verlangte von mir den Schlüssel zu dem Revisionszimmer, damit er die Acten in seiner Gegenwart durchsehen lassen, und sie dann den Richtern vorlegen könnte, weil nun die Commission, wie er sagte, zu Ende wäre. Ich antwortete ihm: es befänden sich in diesem Zimmer alle verfälschte und widersprechende Rechnungen, nebst einer Menge Originalquittungen, welche die Beweise von der Untreue der bestochenen Comitatsglieder enthielten; und nicht für diese gehörte es, die sie selber betreffenden Acten nachzusehen, sondern für eine königliche Commission, als unpartheiische Richter.

» Dergleichen Anzeigen, erwiederte er, pflegen auf
 » die Art zu endigen, wie Sie, mein Herr, es ge-
 » genwärtig erfahren; und geben Sie den Schlüssel
 » nicht heraus, so werden wir hingehen, und das
 » Zimmer erbrechen lassen.«

Ich protestirte gegen ein so abscheuliches Vorhaben feierlichst im Namen des Kaisers. Der Glende rachte, und hieß mich abtreten. Gleich darauf ging eine zahlreiche Deputation räuberischer Cemtatenser auf drei Wagen nach Et. Andre ab, um jene Drohung auszuführen. Bei ihrer Ankunft liefen die Et. Andreer, welche schon wußten, was zu Demas vorgegangen war, haufenweise und gut bewaffnet zusammen, und verhiinderten sie, das Geringste zu unternehmen. Sie gingen voll Wuth über ihren mißlungenen Versuch wieder ab, mit dem festen Vorsatze, nächstens vom Militär unterstützt zurückzukommen. Auch wurde eine solche Expedition wirklich beschlossen.

Von allem unterrichtet, und ohne Hoffnung, auf irgend einem andern Wege für mich und die unglücklichen Gemeinden Gerechtigkeit zu erhalten, wagte ich es zum zweitenmal den 24ten Mai dem Kaiser zu schreiben *), und ihm die Nothwendigkeit einer schleun-

*) E. No. XXIV.

nigen Hülfe gegen so viele himmelschreiende Gewalthätigkeiten aufs dringendste vorzustellen. Für meine Person hat ich ihn weiter um nichts, als daß ich so gleich aus meinem Kerker befreit, oder baldigst auf eine leichte Art hingerichtet werden möchte. In der That war meine Hoffnung, vermittelst königlicher Befehle und Veranstellungen befreit zu werden, wie ich es dem Monarchen selber zu verstehen gab, nur sehr geringe; und es war sehr natürlich, daß ich einem langwierigen Gefängnisse, welches mir durch tägliche neue Neckereien und Beleidigungen noch erschwert wurde, den Tod, als das Ende meiner Qualen vorzog. Gewiß war es mir in dieser schrecklichen Lage zu verzeihen, wenn ich in meinen Ausdrücken wenig Mäßigung beobachtete, und in meiner Vorstellung, worin ich dem Landesherren so unmenschliche, unter dem Schein der Gerechtigkeit verübte Verbrechen anzeigte, die Urheber derselben Hauptspizbuben nannte, die schon längst den hellen Galgen verdient hatten. Die Beweise dieser Behauptung lagen klar am Tage, und ich erbot mich, sie im Wege Rechts auszuführen.

Es kam hierauf in einigen Tagen mittelst Staffette Befehl vom Kaiser an: die eingekerkerten Controuens

ten von Pomaz sollten sogleich in Freiheit gesetzt, und ich sollte gleichfalls augenblicklich aus meinem Arrest entlassen, und von dem Grafen von Naylath, mit Zuziehung eines Commissars vom Militär, über jeden Punct genau vernommen werden, damit die Schuldigen nach Befinden der Sache bestraft werden möchten; die Comitatsglieder wurden, wenn sie diesem Befehle nicht pünctlich Gehorsam leisteten, mit Absetzung, Anschmiedung und Karrenstrafe bedroht. Diese Herren aber fanden einen solchen Befehl den ungrischen Rechten zuwider. Es wurde den 30sten Mai Particularcongregation gehalten, und in derselben beschlossen: die Untersuchung meiner Anzeige sollte durch die Gemeinderesvisoren beendigt, die aus den Rechnungen gezogenen Bedenken aber erst dem ordentlichen Vicegespan von Szily mitgetheilt, und dann mir im Gefängnisse zur Einsicht gegeben werden. Allein der Herr von Szily erfuhr noch den nämlichen Tag von dem Grafen Niezky die Veranlassung des k. k. Befehls und den wörtlichen Inhalt meiner im Gefängnisse geschriebenen Vorstellung.

Am folgenden Tage wurde der genomme Beschluß von den erbitterten Comitatsfern in einer Congregation von vier Personen schlechtthin cassirt, und der

Oberkerkermeister erhielt durch den von mir wegen angenommenener Bestechungen denunciirten Vicegespan den Befehl, in aller Eile einen finstern und wohlverwahrten Kerker für mich zu bereiten, und mich noch kürzer schliessen zu lassen. Innerhalb fünf Stunden war dieser Befehl ausgeführt. Ein alter sehr feuchter Holz Keller wurde zu einem Kerker eingerichtet. Das Kellerfenster wurde vermauert; in der neuen eisernen Thür befand sich eine viereckige Oefnung, wodurch mir Wasser und Brodt hinein gereicht werden sollte, und welche eine Spanne hoch und breit, und von außen durch eine andere kleine Thür verschlossen war. Ich aß eben meine Suppe, als mir der grausame Befehl des Vicegespans von dem Fiscal von Muslay und dem Oberkerkermeister von Jancsits angedeutet wurde. Ich sank in Ohnmacht. Nachdem ich etwas wieder zu mir selber gekommen war, machte ich die dringendsten Vorstellungen. Die Unmenschen hörten gar nicht darauf. Zwei Haiducken bemächtigten sich meiner. In dünnen seidnen Kleidern wurde ich mit schweren Eisen belastet, und sehr kurz gefesselt in einen Kerker gebracht, wo ich von aller menschlichen Gesellschaft entfernt, keinen Lichtstrahl sah, keine Menschenstimme hörte. Niemand, als wer es erfahren hat,

kann sich das Schreckliche einer solchen Lage vorstellen. Alle Hoffnung auf menschliche Hülfe war nun für mich verschwunden. Die schaudervollsten Bilder schwebten vor meiner Seele. Alle Mittel, dem Kaiser mein entsetzliches Schicksal bekannt zu machen, waren mir genommen, und die dicken Mauern meines Kerkers durchzubrechen, dazu sah ich keine Möglichkeit. Ein baldiger Tod, welchen die feuchte, kalte und verpestete Luft in diesem Aufenthalte hätte beschleunigen müssen, war meine einzige Aussicht. Der Gedanke allein, daß ich bei Gott Gerechtigkeit finden würde, bewahrte mich vor der Verzweiflung, und ihn rief ich an, daß er, wenn ich der Rache meiner unversöhnlichen Feinde erliegen sollte, doch meinen Leiden ein baldiges Ende machen möchte. Doch, was ich nicht mehr gehofft hatte, geschah. Nach sechs Stunden öffnete sich die Thür meines Kerkers, und ich wurde wieder in mein voriges Gefängniß gebracht. Dem Baron Orczy hatte ich diese Veränderung zu danken. Von der mir wiederfahrenen grausamen Behandlung unterrichtet, hatte er sich sogleich in das Comitatshaus begeben und befohlen, mich wieder in das adelige Gefängniß zu bringen. Er achtete alle Einwendungen nicht, und entfernte sich nicht eher, bis er seinen Befehl ausgeführt sah.

Bei meinem Eintritte in mein voriges Gefängniß, sah ich die drei Edelkeute, die es mit mir getheilt hatten, sich entfernen. Sie hatten Verbrechen begangen, die ihrem Stande wenig Ehre machten; aber es waren doch Menschen; und ich sollte nun einmal aller menschlichen Gesellschaft entbehren. Am folgenden Tage kam der substituirte Vicegespan von Tihanyi, nebst einem Stuhlrichter, dem Comitatsphysicus, dem Comitatsseinnehmer und dem Oberkerkermeister zu mir; ein Maurer und ein Schlosser folgten ihnen. Einer dieser Handwerksleute hatte mit einem Scharfrichter, den ich mehrmals gesehen hatte, viel Ähnlichkeit. Ich erschrak nicht wenig bei seinem Anblick, und war nicht im Stande, auf die Frage des Vicegespons, wie es mir ginge, zu antworten. Der Strahl von Hoffnung, der mir nach der plötzlichen Veränderung meines letzten Schicksals aufgegangen war, machte mir jetzt die Vorstellung des Todes desto bitterer; und ich glaubte wirklich, nur deswegen aus meinem unterirdischen Kerker befreit zu sein, um hier in geheim gemordet zu werden. Indes ward ich bald meinen Irrthum gewahr. Das Zimmer hatte drei Fenster; wovon zwei auf die Gasse gingen, und das dritte auf den Hof. Die beiden ersten wurden zugemauert; das letzte wurde mit

starken quere über einander gefügten eisernen Stangen und einem doppelten eisernen Drathgitter versehen. Das sehr dicke Gewölbe wurde durchgebrochen, und eine kupferne Zugröhre eingemauert, aber so, daß es niemanden möglich war, durch dieselbe mit mir zu sprechen oder mir etwas zu meinem Gebrauch herunterzuwerfen. Eine eiserne Thür mit drei Schlössern verwehrt mir den Ausgang. Nachdem alle diese Ausstatten vor meinen Augen gemacht waren, wurde ich der Einsamkeit und meinen traurigen Betrachtungen überlassen. Selbst mit Lesen durfte ich mich nicht unterhalten; alle meine Bücher wurden mir genommen.

Am dritten Tage ließ mich der Graf Mailath in das Commissionszimmer des Comitathauses vorkommen, wo er mir, in Gegenwart des Secretärs vom pesther Bezirk, von Klobutsek, ankündigte, er hätte von dem Landesherrn den Auftrag, mich über meine Anzeige in der Angelegenheit der Gemeinden von St. Andre und Jsbegh zu vernehmen. Dann fing er ein scharfes Verhör an, und setzte dasselbe vier Wochen lang fort. Einige dieser Vernehmungen dauerten bis um Mitternacht; und immer wurde ich geschlossen vor ihn geführt.

Eines Tages, da ich aus einer solchen Untersuchung zurückkam, hatte ich einen Anblick, der mir in einer andern Lage einige unangenehme Augenblicke hätte machen können, und mich jezt zu einer Art von Verzweiflung brachte. Ein Menschenfreund hatte mir eine Weise zustellen lassen, ein kleines munteres Vögelchen, welches durch seinen Gesang meine Einsamkeit erheiterte, immer um mich herumhüpfte, mit mir aus meinem Löpschen aß, und sich an meinen Handeisen den Schnabel abwezte. Diesen meinen treuen unschuldsvollen Gesellschafter fand ich an dem innern Drahtgitter am Kopfe aufgehängt, und schon ohne Leben. Ich rieth wegen dieses Vorfalles sogleich auf die Bosheit meiner Feinde, welche mir auch die Unterhaltung mit einem Vogel nicht gönnten; und was einige Zeit nachher geschah, machte meine Vermuthung nur zu wahrscheinlich. Ich bekam durch einen andern menschlich denkenden Mann einen Staar, den ich verschiedne Wörter aussprechen lehrte. Aber auch dieser Gesellschaft genoß ich nicht lange; ich fand, als ich eines Tages aus dem Verhöl zurückkam, den armen Vogel ohne Kopf auf der Erde liegen; und die Niederträchtigen, die mir das Vergnügen geraubt hatten, in meiner Einsamkeit ein lebendiges Geschöpf um mich

zu sehen, stimmten auf eine komische Art in meine Klagen über den Verlust eines so unterhaltenden Gesellschafters ein. Nicht besser ging es mir bald nachher mit einer Feldmaus, die ich mir zahm machte, und zu allerhand Künsten abrichtete. Sie belustigte mich oft durch ihre behenden Bewegungen, kam auf meinen Ruf, stellte sich bei meinen Mahlzeiten, auch ungerufen, ein, nahm sich davon, was ihr gefiel, und hielt das Essen, indem sie es verzehrte, zwischen ihren Pfötchen. In kurzer Zeit war ich so an das Thierchen gewöhnt, daß es mir schien, ich würde ohne dasselbe nicht leben können. Eines Tages, nach einer unvermutheten Visitation, welche bei mir gehalten wurde, um, wie es hieß, nachzusehen, ob ich auch Schreibmaterialien hätte, suchte ich es eine Zeitlang vergebens, und fand es endlich in einem Winkel des Zimmers todt. Es war eine halbe Spanne hoch aufgeschwollen, ein Umstand, der mich nicht zweifeln ließ, daß es wäre vergiftet worden. Welche überdachte Grausamkeit! Es läßt sich leicht erklären, daß die Menschen aus der niedern Klasse, denen fast überall die Bewachung der Gefangenen anvertraut ist, gegen alles Menschengefühl abgestumpft werden: aber daß selbst die höhern Auserher der Gefängnisse, Menschen, die sich einer bessern

Erziehung, die sich schon wegen ihrer Herkunft edler Gesinnungen rühmen, daß diese niedrig genug denken, um ihre unglücklichen Mitbrüder, die schon durch den Verlust ihrer Freiheit, durch ihre Absonderung von aller menschlichen Gesellschaft elend genug sind, vorzüglich zu martern, sie alles dessen, was ihnen den geringsten Trost gewähren kann, muthwilliger Weise zu berauben, das zeigt eine unbegreifliche Bosheit an, eine Bosheit, wie sie nur von jenem verworfenen Wesen zu erwarten sein würde, welches nach der Vorstellung der Theologen ohne anderes Interesse Böses thut, als weil es im Uebelthun sein einziges Vergnügen findet.

Der Graf Maylat h ließ sich seiner Seite keine Mühe verdrießen, um diejenigen, die mich schuldig zu finden wünschten, zu befriedigen. Nicht genug, daß er mich über achtzig Punkte vernahm, von denen eine Menge nicht zur Sache gehörten; er legte mir verschiedene verfängliche Fragen vor, und suchte mich auf allerhand Art in meinen Antworten zu verwickeln. Ich ließ mich indessen nicht irre machen, und da er der vielen Verhöre, welche bisweilen bis gegen Mitternacht gedauert hatten, endlich müde war, so erklärte ich ihm:

Ich sähe wohl ein, daß unter den Menschen keine Gerechtigkeit für mich zu hoffen wäre, und überließ daher meine Sache dem Richter der Welt, von dem ich jenseits des Grabes ein gerechtes Urtheil erwarten dürfte; ich stände hiermit von meiner Anzeige, welche zur Schande der Menschheit mir und denen, für die sie geschehen wäre, nur immer neue Unterdrückungen zuzöge, ein für allemal ab; auch hätte ich sie nicht gethan, um den geringsten Vortheil daraus zu ziehen, sondern bloß auf dringendes Bitten der unterdrückten Gemeinden und auf den Befehl des Monarchen diese Sache, mit Aufopferung meines eigenen Vermögens, übernommen.

Der Graf erwiederte mir:

» Er dürfte diese Erklärung, daß ich von meiner
 » Anzeige abstände, nicht annehmen, indem ich die
 » selbe nicht ihm, sondern dem Landsherrn selber
 » gemacht hätte, und also verpflichtet wäre, sie vor
 » dem von Sr. Majestät bestellten königlichen Com-
 » missar auszuführen, worauf mir denn das den
 » Anzeigern von dem Monarchen bestimmte Drittel
 » zukäme; doch sollte ich auch bedenken, welche

» Strafe nach den Gesezen meiner wartete, wenn
 » ich mit meiner Anzeige nicht auslangen sollte.«

Das hieß mir gesagt: du sollst es nicht umsonst
 gewagt haben, eine uns nachtheilige Anzeige zu ma-
 chen: wir werden es schon dahin zu bringen wissen,
 daß du für einen niederträchtigen Angeber gelten sollst,
 der durch falsche Anzeigen einen Denunciantenanteil
 zu erhaschen glaubte, und sich die dem Verläumder
 gebührende Strafe zuzog.

Was um diese Zeit zu St. Andre geschah, beweist
 es nur zu deutlich, daß dieses der Sinn seiner Worte
 war, und wie ich sein hinzugefügtes Versprechen zu
 nehmen hatte, daß er, um mir zu zeigen, daß
 auch hier Gerechtigkeit zu finden wäre,
 mit verschlossenen Augen richten, und
 wenn meine Anzeige richtig befunden
 würde, weder Vicegespan noch Assessor
 ren, die in dieser Sache ungerecht gehan-
 delt hätten, verschonen, sondern sie ihrem
 Verbrechen gemäß bestrafen wollte. Die
 Comitatsdeputirten und zwei von dem St. Andreer
 Magistrate, mit dem Stuhlrichter Margalits an
 ihrer Spitze, brachen gewaltsam in das Revisionszimmer
 auf dem Gemeindehause ein, und nahmen die wichtig

sten Acten und Papiere, die sich auf die Rechnungsan-
 gelegenheit bezogen, heraus, um mich so der vornehm-
 sten Beweise meiner Anzeige zu berauben. Ich hatte
 den Schlüssel zu diesem Zimmer noch immer bei mir,
 und die Fenster desselben waren mit meinem Petschaste
 sechs mal versiegelt. Um hineinzukommen, hatten sie
 ein Fenster von außen eingeschlagen, und es nachher
 offen stehen lassen. Sie wollten dem Publicum ein-
 bilden, es wären Diebe eingestiegen, welche hier
 Schätze gesucht hätten. Allein die wahren Diebe wur-
 den bald bekannt. Beide Gemeinden brachten bei der
 königlichen Statthalterei über diesen Vorfall vom 7ten
 August ihre Klagen an. Sie baten zugleich, daß ich
 meines Arrestes unverzüglich entlassen, und meinen
 Gegnern den Weg der ordentlichen Gerechtigkeit wi-
 der mich angewiesen werden möchte; wobei sie sich
 erboten, einer für alle und alle für einen mit Gut und
 Blut für mich zu haften. Ihre Bitte blieb unbeant-
 wortet.

Ich erfuhr bald darauf, daß der Kaiser am 12ten
 August in dem Lager bei Pesth angekommen wäre, und
 überschickte ihm den 14ten und 16ten desselbigen Mo-
 nats zwei dringende Schreiben aus dem Kerker. Auch
 hierauf erfolgte keine Verfügung. Nun wandten sich

beide Gemeinden am 19ten, und nochmals am 21sten August mit schriftlichen Vorstellungen an den Monarchen; mehr als hundert Menschen hatten die letzte Bittschrift unterzeichnet. Sie hielten flehentlichst um meine Befreiung und die Beendigung ihrer Angelegenheit an, und wiederholten das Anerbieten, das sie schon der Statthalterei gemacht hatten, für meine Unschuld und die Richtigkeit meiner Anzeigen mit Gut und Leben zu bürgen.

So genau ich auch in meinem Gefängnisse bewacht wurde, so erfuhr ich doch alles, was in meiner und der unglücklichen Gemeinden Sache vorging, durch Comitatsbediente, welche theils aus Menschlichkeit, theils aus Eigennuz die gefährlichsten Aufträge übernahmen. Durch diese erhielt ich auch die Schreibmaterialien, nebst dem mir nöthigen Gelde. Sie bestellten meine Briefe, und brachten mir dagegen die Postrecepisse; jedes Schreiben bezahlte ich mit fünfzig Ducaten. Der Verdacht, den Gemeinden und mir dergleichen Dienste geleistet zu haben, fiel auf die Haiducken, welche dafür mit Stockschlägen und fünf und zwanzigpündigen Eisen bestraft wurden; verschiedne von ihnen starben nach einer so unmenschlichen Behandlung, und andere trugen auf immer ein stehes Leben davon. Einige von

denen, die dergleichen Bestellungen auf sich nahmen, leben noch gegenwärtig, und ich habe ihre Namen zum Theil noch behalten; ich werde mich aber nie entschließen, sie zu nennen, indem dieses nichts anders sein würde, als die Unglücklichen einem unvermeidlichen grausamen Tode überliefern.

Der Kaiser, welcher mich schon längst in Freiheit geglaubt hatte, wunderte sich nicht wenig, daß von allen seinen in Betreff meiner Anzeige und meiner Gefangenschaft erlassenen Befehlen noch kein einziger erfüllt wäre. Er ließ den Präsidenten der Statthalterei, den Grafen Mieczky, in das Lager bei Pesth rufen, gab ihm seinen Unwillen zu erkennen, daß er bisher lauter falsche Amtsberichte in der Sache erhalten hätte, befahl ihm zum letztenmale, meine Befreiung sogleich zu veranstalten, und drohte mit Cassation, wenn seine wiederholt bekannt gemachte Willensmeinung nicht pünctlich vollzogen würde. Hierauf erfolgte am Ende des Monats September an den Grafen Maylatb ein Statthaltereibefehl, vermöge dessen ich, mit Offenlassung des rechtlichen Verfahrens, unverzüglich in Freiheit gesetzt werden sollte. Die Statthalterei fand hier den Gehorsam, den sie vermuthlich erwartet hatte. Es wurden un-

bekannte Menschen angestiftet, welche mich mündlich und schriftlich zur Flucht zu bereden suchten. Aber weit entfernt, die mir angebotene Hülfe zu benutzen, händigte ich die in rajzischer Sprache geschriebenen Zettel, welche mir unter die Thür durch hineingeschoben waren, dem Oberkerkermeister ein. Meine Richter wollten nun einmal nicht gefehlt haben, und konnten sich nicht entschließen, mich wider ihren Willen zu befreien. Dazu fürchteten sie, daß die Sache, wenn ich auf dem ordentlichen Wege meine Freiheit erhielt, für sie selber schlimm ablaufen möchte; ließ ich mich hingegen bereden, mich durch fremden Beistand gewaltsamer Weise zu befreien, es mochte mir nun gelingen oder nicht, so gab ich ihrer mehrmals gegen mich angebrachten Beschuldigung, daß ich mit den Unterthanen unerlaubte Beiständnisse unterhielte, einen gewissen Schein; es war dann von keinem Beweise meiner Anzeigen weiter die Rede; ich wurde wie ein überwiesener Rebelle und Volksaufwiegler behandelt.

Bermuthlich um mir mein Gefängniß unerträglich zu machen, und mich so desto eher zu einer gewaltsamen Entweichung zu bewegen, wurde ich den 1sten October mit noch schwerern Eisen gefesselt, und meine

Kost, welche der Kaiser auf 20 Kreuzer täglich gesetzt hatte, wurde erst auf 7, und einige Tage nachher auf 4 Kreuzer heruntersetzt. Indessen wurden mir immerfort von Unbekannten sowohl schriftlich als mündlich neue Anträge zu meiner Befreiung gemacht; aber immer stellte ich die erhaltenen Billette dem Oberkerkermeister zu. Der Graf Maylath fing seine versänglichen Fragen von vornen an; und oft mußte ich bis um 1 Uhr nach Mitternacht diese Verhöre in Ketten und Fesseln aushalten. Ich wurde über sechzig Punkte vernommen, worunter die mir aufgebürdeten Einverständnisse auffer dem Kerker den einzigen neuen ausmachten. Nach allen mißlungenenen Versuchen mich zu fangen, bedeutete mir der Graf, er erwartete jetzt von der Stathalterei den letzten entscheidenden Befehl wegen meiner Freilassung, und würde mir denselben, sobald er ihn empfangen hätte, bekannt machen. Hiermit blieb ich einige Zeit in Ruhe.

Am 26sten November wurde ich wieder zum Verhöre vorgesodert. Ich hatte eben damals ein heftiges Blutbrechen, und der Comitatchirurgus hatte mir bei der starken Kälte auf vierzehn Tage alle Bewegung untersagt. Ich ließ mich also entschuldigen, und erhielt von dem Grafen Maylath die Erlaubniß, mein

Zimmer dreimal des Tages heizen zu lassen. Der deswegen gegebne Auftrag wurde so eifrig erfüllt, daß der Ofen an sieben verschiedenen Stellen sprang, so daß ich das Feuer in demselben brennen sah. Die übermäßige Hitze verschlimmerte meinen Zustand; ich brachte ganze Tage und Nächte sitzend oder liegend auf dem Fußboden zu. Doch erholte ich mich nach und nach ein wenig, und wurde endlich so weit wieder hergestellt, daß ich von Zeit zu Zeit eines ruhigen Schlafes genießen konnte.

In der Nacht vom 6ten auf den 7ten December war ich auf meinem harten Bette eingeschlafen. Auf einmal standen nach Mitternacht vier und zwanzig Männer in türkischer Kleidung, das Gesicht mit Flor umwickelt, mit Ober- und Untergewehr und aufgezpflanztem Bajonnette um mich herum, und weckten mich unter lauten Lärmen auf. Am Gürtel hatten sie an der einen Seite ein Paar Pistolen, und an der andern ein langes Messer. Einer von ihnen trug ein großes Bund Schlüssel, und mitten im Zimmer stand eine Laterne mit zwei brennenden Kerzen. Messer und Pistolen gegen meine Brust gekehrt, schriegen sie mir durch einander auf ungrisch und raizisch zu, sie wären alle St. Andreer, meine besten Freunde, und von dem

Kaiser befehligt, mich aus einem Kerker zu retten, in welchem mich meine Feinde wollten umkommen lassen; sie wollten mich, sagten sie, gerade nach Wien führen, und mit mir vereinigt um Gerechtigkeit flehen. Sie gaben mir zugleich ein Papier in die Hand, welches zwölf Punkte in raijischer Sprache enthielt; durch diese sollte nicht allein die weitere Untersuchung der ihnen so wichtigen Sache befördert, sondern auch die völlige Beendigung derselben unfehlbar bewirkt werden. Sie drohten mir, wenn ich mich nicht augenblicklich entschloße, mit ihnen zu gehen, mich auf der Stelle umzubringen.

Ein solcher Auftritt war in dem kränklichen Zustande, worin ich mich befand, für die wenigen Kräfte, die ich erst seit einigen Tagen wieder gesammelt hatte, zu erschütternd. Ich verlor das Bewußtsein, und wurde erst nach mehreren Minuten durch häufiges Besprengen mit Wasser wieder zu mir gebracht. Ich fragte diese Leute mit gebrochener Stimme, wie es ihnen möglich gewesen wäre, mitten in der Nacht durch doppelte Wache zu kommen, und mein Gefängniß zu öffnen. Sie versicherten mir, sie hätten nicht das geringste Hinderniß gefunden, und die Wache würde uns auch bei unserm Ausgange nicht hinderlich sein.

Ich verwies ihnen ihr verwegenes Unternehmen auf nachdrücklichste, und bat sie sehr ernsthaft, sich eilends zurückzugeben, und mich in Ruhe zu lassen, zumal da ich meine Befreiung jeden Augenblick erwartete. Ich würde sie von meinen Richtern vergebens erwarten, war die Antwort. Sie rissen mich hierauf, ohne mich nur weiter anhören zu wollen, mit Gewalt aus dem Bette, lösten mir die Fesseln ab, steckten mich in ein raizisches Weiberkleid, wobei auch Haube und Schürze nicht vergessen wurden, und schleppten mich so bei hellem Mondenlicht, ohne allen Aufenthalt, durch das Comitatshaus, welches wie gewöhnlich von bewaffneten Haiducken und Husaren voll war. Sie brachten mich an die Donau, wo schon ein Schiff bereit lag, worin ich mit meinen Entführern über den Fluß gesetzt wurde. Ich empfand während der Uebersahrt mehr als einmal Todesangst. Die Umstände bei meiner Entführung ließen mich nicht zweifeln, daß ich in feindlichen Händen wäre; alle Augenblicke erwartete ich, in die Donau gestürzt zu werden. An dem andern Ufer fand ich eine vierstzige Kalesche. Drei von meinen Entführern setzten sich in dieselbe zu mir, und ich sah nun, daß wir den geraden Weg nach Wien führen. Kränklich und dünne gekleidet, wie ich war,

fühlte ich die schneidende Kälte des Decembers doppelt und dreifach, und fürchtete nicht wenig, unterwegs zu erfrieren. Meine übrigen Begleiter, welche zu Pferde folgten, verloren sich nach und nach, und auch von den dreien, die mit mir in der Kalesche saßen, blieben auf der zweiten Station nur zwei bei mir, welche sich in dem ersten Wirthshause, wo wir eingekehrt waren, während ich eines kurzen Schlafes genoß, umgekleidet hatten. Sie gaben sich dann für St. Andreer und meine Nachbarn aus, wofür ich sie aber niemals erkennen konnte, drangen mir ohngefähr dreißig Gulden auf, und begleiteten mich bis nach Wien.

Indessen erließ das Comitatz gleich den Morgen nach meiner Entführung, als ob es nichts von derselben wüßte, ein freundschaftliches Schreiben an die Polizei von Ofen und Pesth, daß sie mich, als einen aus dem Gefängnisse entwichenen Rebellen und Betrüger unter Beistand der Comitatzmacht in beiden Städten und deren Bezirk möchte auffuchen, und wieder zu gefänglicher Haft bringen lassen. Es wurden also Polizeidiener nebst Haiducken und Husaren ausgesandt, welche drei Tage und drei Nächte durch in Ofen und Pesth, und in und um St. Andre die eifrigsten Nachforschungen nach mir anstellten. Zugleich

wurde alles, was ich an dem letztern Orte besaß, nun zum drittenmale weggenommen; selbst meine Kleidungsstücke wurden bei dieser Gelegenheit geraubt. Nach vergeblichem Suchen an Oertern, wo das Comitatus wohl wußte, daß ich nicht zu finden war, wurden durch ganz Ungarn Steckbriefe bekannt gemacht, worin alle Obrigkeiten gebeten wurden, wo ich mich immer betreten ließe, mich einziehen zu lassen, und mich geschlossen dem pesther Comitatus zurückzuschicken. Diese Steckbriefe folgten mir von Komorn bis nach Badendorf, dem letzten zu Ungarn gehörigen Dorfe, immer nach. Wir trafen öft mit den Ueberbringern derselben, und denen, die mich dem darin enthaltenen Befehle zufolge, auffangen sollten, zusammen, aßen und tranken mit ihnen, und hörten aus ihrem Munde, auf wen sie lauerten. Wir entgingen glücklich allen Nachforschungen, obgleich die Reise wegen meiner kränklichen Gesundheitsumstände sehr langsam ging, und kamen ohne Paß ungehindert über die Gränze.

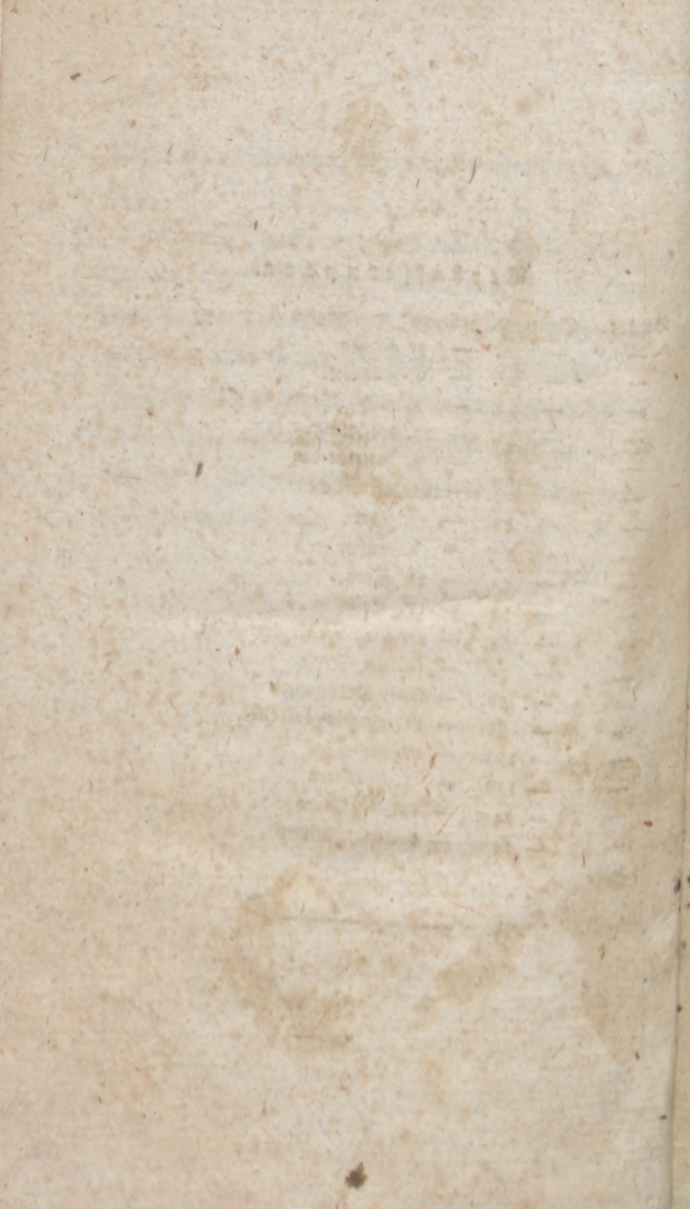
So glaubte das Comitatus sich meiner auf eine kluge Art entledigt, und mich durch den Anschein, als ob ich wirklich mit den Gemeinden gewaltsame Pläne entworfen hätte, bei dem Kaiser verdächtig gemacht, und zu weitem Unternehmungen gegen das eingeführte

Raub- und Bestechungssystem außer Stand gesetzt zu haben.

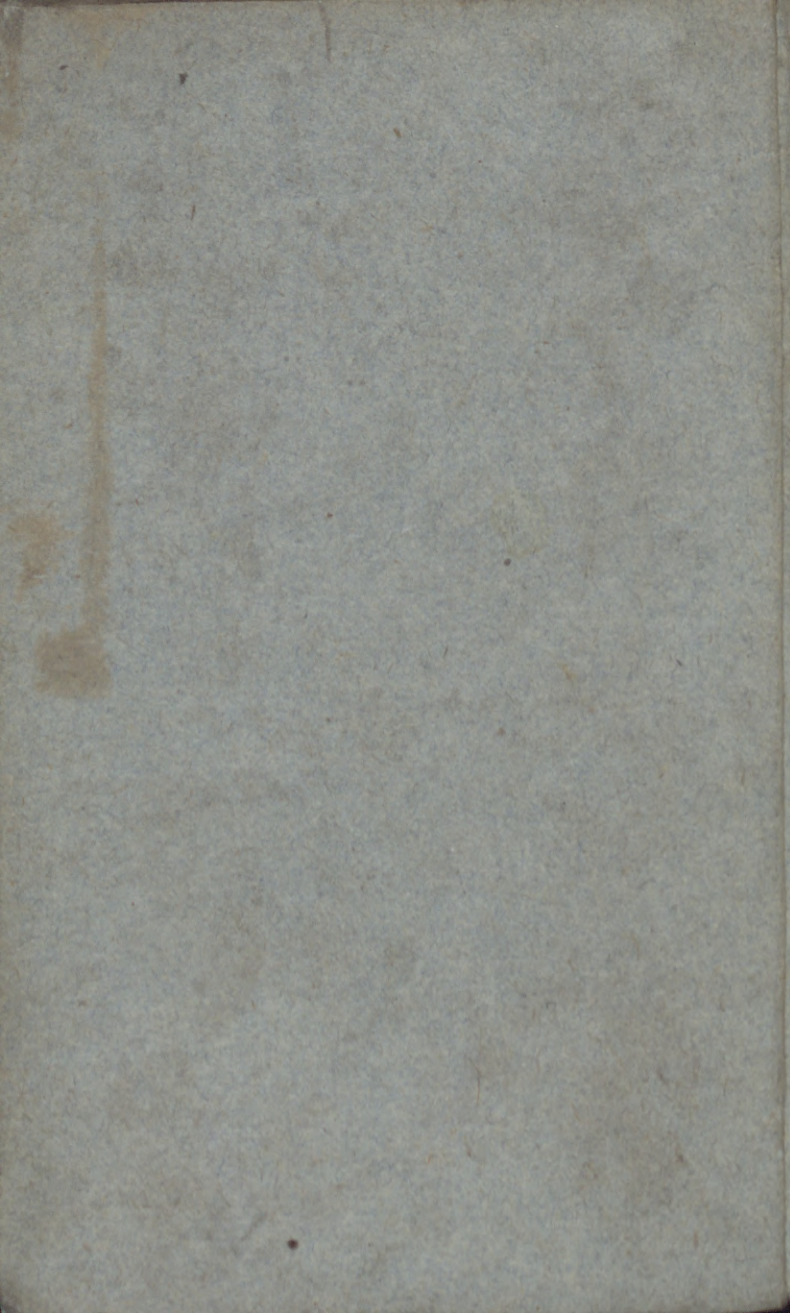
Wüchste ich doch mit diesem romanhaft scheinenden Vorfalle meine Geschichte endigen können! Aber noch weit größere Leiden standen mir bevor; und diese werde ich eben so ungeschmückt und eben so wahr im folgenden Bande erzählen, als in dem gegenwärtigen Theile alles, was mir bis auf meine Entführung aus dem Kerker und meine Rückkunft nach Wien begegnete, ist beschrieben worden.

Verbesserungen.

Band I.	Seite	3. Zeile	20. unberzöglich
—	—	26.	— 5. gesehen
—	—	29.	— 9. gedauert
—	—	30.	— 2. mich
—	—	35.	— 23. brachten
—	—	30.	— 9. hatte sie den
—	—	—	— setzte, Erbdöfchen
—	—	48.	— 2. jeder
—	—	50.	— 2. wären
—	—	51.	— 21. sähen
—	—	59.	— 17. Ständen
—	—	62.	— vorlegte, archiepiscopales,
—	—	72.	— 18. um
—	—	79.	— setzte, versammlete
—	—	95.	— 11. eingeschränkt del.
—	—	102.	— 17. ihrer
—	—	118.	— 3. handelsten
—	—	144.	— 15. Keresstury
—	—	157.	— vorlegte, Wissen







Einige Worte
an Wagner
und Geibel

I

100
H. H.

100